St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 1 **15. Jänner** **1994**

Inhalt: 1. Botschaft von Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstages 1994 – 2. Botschaft des Heiligen Vaters zum II. Welttag des Kranken am 11. Februar 1994 – 3. Aufruf des Heiligen Vaters zu einem Fast- und Gebetstag für Bosnien-Herzegowina – 4. Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für 1994 – 5. Predigt des hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs bei der Jahresschlußandacht 1993 – 6. Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst 1993 – 7. Aufnahme unter die Kandidaten des Diakonen- und Priesteramtes 1993 – 8. Aufnahme unter die Kandidaten des Ständigen Diakonates 1993 – 9. Ordinationen 1993 – 10. Generalvisitationen 1993 – 11. Firmungen 1993 – 12. Priesterexerzitanten 1993 – 13. Im Jahre 1993 verstorbene Welt- und Ordenspriester – 14. Verleihung des Ehrenzeichens vom heiligen Hippolyt im Jahre 1993 – 15. 7. Novelle zum Anhang zur Besoldungsordnung für die Priester in der Diözese St. Pölten – 16. 1. Novelle zur Besoldungsordnung für die Priester in der Diözese St. Pölten – 17. Bischöfliche Verfügung über die Auszahlung von Zuschüssen an Pfarren mit erhöhtem Aufwand – 18. Priesterstudientagung vom 21. bis 23. Februar 1994 – 19. St. Hippolytuswerk – Neufestsetzung des Mitgliedsbeitrages – 20. Veranstaltungsfreie Wochenenden 1994 – 21. Diözesannachrichten

1.
Botschaft von Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstages

1. Januar 1994

Aus der Familie erwächst der Friede für die Menschheitsfamilie

1. Die Welt sehnt sich nach Frieden, sie braucht dringend Frieden. Trotzdem fordern weiterhin Kriege, Konflikte, überhandnehmende Gewalt, Situationen sozialer Instabilität und regionaler Armut unschuldige Opfer und verursachen Zwietracht und Spaltung zwischen einzelnen Menschen und unter den Völkern. *Der Friede erscheint bisweilen ein wirklich unerreichbares Ziel!* Wie soll man in einem in Gleichgültigkeit erstarrten und zuweilen von Haß vergifteten Klima auf ein Zeitalter des Friedens hoffen, dem doch nur Gefühle der Solidarität und Liebe förderlich sein können?

Wir dürfen dennoch nicht resignieren. Wir wissen, daß der Friede trotz allem möglich ist, weil er in den ursprünglichen göttlichen Plan eingeschrieben ist.

Gott wollte für die Menschheit einen Zustand der Harmonie und des Friedens, wofür Er in der Natur des „nach seinem Bild" geschaffenen Menschen selbst den Grund legte. Dieses Ebenbild Gottes verwirklicht sich nicht nur im Individuum, sondern auch in jener *einzigartigen Personengemeinschaft,* die von einem Mann und einer Frau gebildet wird, die derart in Liebe verbunden sind, daß sie *„ein* Fleisch" werden (*Gen* 2,24). Denn es steht geschrieben: „Als Abbild Gottes schuf er ihn; als Mann und Frau schuf er sie" (*Gen* 1,27). Diese besondere Personengemeinschaft hat der Herr mit der Sendung betraut, das Leben weiterzugeben und für es Sorge zu tragen durch die Bildung einer Familie, womit sie entscheidend zu der Aufgabe beitragen sollte, die Schöpfung zu verwalten und für die Zukunft der Menschheit zu sorgen.

Die anfängliche Harmonie wurde von der Sünde zerbrochen, aber *der ursprüngliche Plan Gottes besteht weiter.* Darum bleibt die Familie das eigentliche Fundament der Gesellschaft,[1] bildet sie doch, wie es in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung heißt, deren „natürlichen und fundamentalen Kern".[2]

Der Beitrag, den die Familie auch zur Wahrung und Förderung des Friedens anbieten kann, ist so entscheidend, daß ich die mir vom Internationalen Jahr der Familie gebotene Gelegenheit ergreifen will, um diese Botschaft am Weltfriedenstag der Betrachtung über die *enge Beziehung,* die zwischen *der Familie und dem Frieden* besteht, zu widmen. Ich vertraue in der Tat darauf, daß dieses Jahr der Familie für alle, die zur Suche nach dem wahren Frieden beitragen wollen – Kirchen, religiöse Organismen, Vereinigungen, Regierungen, internationale Behörden –, eine nützliche Gelegenheit bietet, gemeinsam zu untersuchen, wie der Familie geholfen werden kann, ihre unersetzliche Aufgabe als *Baumeisterin des Friedens* voll zu erfüllen.

Die Familie: Gemeinschaft des Lebens und der Liebe

2. Die Familie ist als grundlegende und unersetzliche erzieherische Gemeinschaft *der bevorzugte Träger* für die Weitergabe jener religiösen und kulturellen Werte, die der Person helfen, zu ihrer Identität zu gelangen. Auf die Liebe gegründet und offen für das Geschenk des Lebens, *trägt die Familie die Zukunft der Gesellschaft in sich;* es ist ihre ganz besondere Aufgabe, wirksam zu einer friedlichen Zukunft beizutragen.

Das wird sie zuallererst durch die gegenseitige Liebe der Eheleute erreichen, die vom natürlichen Sinn der Ehe her und, noch mehr, wenn sie Christen sind, von deren Erhebung zum Sakrament, zur vollen und gänzlichen Lebensgemeinschaft gerufen sind; darüber hinaus auch vermittels einer angemessenen Durchführung des Erziehungsauftrages, der die Eltern verpflichtet, die Kinder zur Achtung der Würde einer jeden Person und zu den Werten des Friedens zu erziehen. Diese Werte müssen nicht so sehr „gelehrt" als vielmehr in einer familiären Atmosphäre *bezeugt* werden, in der jene hingebungsvolle Liebe gelebt wird, die fähig ist, den anderen in seinem Anderssein anzunehmen, indem sie seine Bedürfnisse und Anliegen zu den ihren macht und ihn an den eigenen Gütern teilhaben läßt. Die häuslichen Tugenden, die auf tiefer Achtung vor dem Leben und der Würde des Menschen gründen und ihre Konkretisierung in Verständnis, Geduld, Ermutigung und gegenseitigem Verzeihen finden, verleihen der Gemeinschaft der Familie die Möglichkeit, die erste und grundlegende Erfahrung von Frieden zu leben. Außerhalb dieses Zusammenhanges von liebevollen Beziehungen und täti-

ger gegenseitiger Solidarität „bleibt" der Mensch „für sich selbst ein unbegreifliches Wesen; sein Leben ist ohne Sinn, wenn ihm nicht die Liebe geoffenbart wird, … wenn er sie nicht erfährt und sich zu eigen macht".[3] Eine solche Liebe ist allerdings keine vorübergehende Emotion, sondern eine intensive, beständige moralische Kraft, die, auch um den Preis des eigenen Opfers, das Wohl des anderen sucht. Die wahre Liebe geht überdies immer mit der Gerechtigkeit einher, die für den Frieden so notwendig ist. Sie neigt sich allen zu, die sich in Schwierigkeiten befinden: Menschen, die keine Familie haben, Kindern, die ohne Beistand und Liebe sind, Personen, die einsam sind und sich am Rande der Gesellschaft bewegen.

Die Familie, die diese Liebe, wenngleich unvollkommen, lebt, indem sie sich der übrigen Gesellschaft hochherzig öffnet, stellt *den wichtigsten Vermittler einer friedlichen Zukunft* dar. Eine Zivilisation des Friedens ist nicht möglich, wenn die Liebe fehlt.

Die Familie: Opfer des fehlenden Friedens

3. Im Widerspruch zu ihrer ursprünglichen Friedensberufung erweist sich die Familie leider nicht selten als Ort von Spannungen und Gewalttätigkeiten oder als wehrloses Opfer der unzähligen Formen von Gewalt, die die heutige Gesellschaft kennzeichnen.

Spannungen sind zuweilen in den Beziehungen innerhalb der Familie zu finden. Oft rühren sie von der Schwierigkeit her, das Familienleben harmonisch zu gestalten, wenn die Arbeit die Eheleute einander fernhält oder wenn das Fehlen oder die Bedrohung des Arbeitsplatzes sie der drängenden Sorge ums Überleben und der Angst vor einer unsicheren Zukunft unterwirft. Es fehlt nicht an Versuchungen, die auf Verhaltensmodelle zurückgehen, die von Hedonismus und Konsumismus inspiriert sind und die die Familienmitglieder dazu bringen, mehr nach persönlicher Befriedigung zu streben denn nach einem gelassenen und rührigen gemeinsamen Leben. Häufiger Streit zwischen den Eltern, Ablehnung von Kindern, Verlassen und Mißhandeln von Minderjährigen sind die traurigen Anzeichen eines familiären Friedens, der bereits ernsthaft gefährdet ist und der sicherlich nicht wiederhergestellt werden kann durch die schmerzliche Lösung einer Trennung der Eheleute, weniger noch durch einen Rückgriff auf die Scheidung, der wahren „Plage" der heutigen Gesellschaft.[4]

Sodann werden in vielen Teilen der Welt ganze Nationen in die Spirale blutiger Konflikte verwickelt, deren *erste Opfer häufig die Familien sind:* sie werden entweder ihres hauptsächlichen, wenn nicht einzigen Erhalters beraubt oder sehen sich gezwungen, Haus, Land und Besitz zu verlassen und die Flucht ins Unbekannte anzutreten; in jedem Fall sehen sie sich schweren Unannehmlichkeiten ausgesetzt, die jede Sicherheit in Frage stellen. Wie kann man in diesem Zusammenhang nicht an den blutigen Konflikt denken, der noch immer zwischen ethnischen Gruppen in Bosnien-Herzegowina andauert? Und dies ist kein Einzelfall auf den zahlreichen Kriegsschauplätzen der Welt!

Angesichts dieser schmerzlichen Realität erweist sich die Gesellschaft oft nicht imstande, wirksame Hilfe anzubieten, oder läßt sträflicherweise sogar Gleichgültigkeit erkennen. Die spirituellen und psychologischen Bedürfnisse von Menschen, die die Auswirkungen eines bewaffneten Konfliktes durchgemacht haben, sind ebenso dringend und ernst wie ihr Bedarf an Nahrung und Unterkunft. Es würde besonderer Strukturen bedürfen, die eigens dafür vorgesehen sind, *eine Hilfsaktion* für die plötzlich von verheerendem Ungemach heimgesuchten Familien einzuleiten, damit sie trotz allem nicht der Versuchung der Entmutigung und der Rache nachgeben, sondern dazu fähig sind, ihr Verhalten an der Vergebung und Wiederversöhnung zu inspirieren. Wie oft ist von all dem leider keine Spur zu finden!

4. Außerdem darf man nicht vergessen, daß Krieg und Gewalt nicht nur zersetzende Kräfte darstellen, die die familiären Strukturen schwächen und zerstören können; sie üben auch einen unheilvollen Einfluß auf die Menschen dadurch aus, daß sie *Verhaltensmodelle, die dem Frieden diametral entgegengesetzt sind,* aufstellen und beinahe aufzwingen. In diesem Zusammenhang muß auf ein sehr trauriges Faktum hingewiesen werden: in der Tat sind heutzutage leider Jungen und Mädchen, ja sogar Kinder, in wachsender Zahl an bewaffneten Konflikten beteiligt. Sie werden gezwungen, sich bei den bewaffneten Milizen zu melden, und müssen für etwas kämpfen, das sie oft gar nicht verstehen. In anderen Fällen werden sie geradezu in eine Kultur der Gewalt hineingezogen, derzufolge das Leben wenig Wert hat und Töten nicht als unmoralisch gilt. Es liegt im Interesse der ganzen Gesellschaft zu bewirken, daß diese Jugendlichen auf Gewalt verzichten und sich auf den Weg des Friedens begeben; das setzt aber eine geduldige Erziehung unter der Leitung von Personen voraus, die aufrichtig an den Frieden glauben.

An dieser Stelle kann ich nicht umhin, ein weiteres ernstes Hindernis für die Entfaltung des Friedens in unserer Gesellschaft zu erwähnen: viele, *allzu viele Kinder entbehren der Wärme einer Familie.* Mitunter ist diese de facto abwesend: Die Eltern gehen anderen Interessen nach und überlassen die Kinder sich selbst. In anderen Fällen ist die Familie gar nicht vorhanden: Auf diese Weise gibt es Tausende von Kindern, die kein anderes Zuhause haben als die Straße und sich außer auf sich selbst auf nichts und niemanden verlassen können. Manche dieser Straßenkinder finden auf tragische Weise den Tod. Andere werden zum Gebrauch und sogar zum Verkauf von Drogen und zur Prostitution angeleitet und enden nicht selten in Verbrecherorganisationen. Es ist unmöglich, derart skandalöse und ebenso verbreitete Zustände zu ignorieren. Schließlich steht die Zukunft der Gesellschaft selbst auf dem Spiel. Eine Gemeinschaft, die die Kinder ablehnt, sie ausgrenzt oder in hoffnungslose Situationen bringt, wird niemals den Frieden kennenlernen.

Um mit einer friedlichen Zukunft rechnen zu können, ist es erforderlich, daß jedes kleine Menschenwesen die Wärme einer zuvorkommenden und beständigen Liebe erfährt, nicht aber treuloses Ausgeliefertsein und Ausbeutung. Auch wenn der Staat durch die Bereitstellung von Hilfsmitteln und Strukturen viel tun kann, so bleibt doch der Beitrag der Familie unersetzlich, um jenes Klima von Sicherheit und Vertrauen zu gewährleisten, dem große Bedeutung zukommt, die Kinder dahin zu bringen, fröhlich in die Zukunft zu schauen, und sie vorzubereiten, sich als Erwachsene verantwortungsvoll am Aufbau einer Gesellschaft des echten Fortschritts und Friedens zu beteiligen. *Die Kinder sind die Zukunft, die bereits unter uns gegenwärtig ist;* sie müssen erfahren können, was Frieden bedeutet, um imstande zu sein, eine friedliche Zukunft zu schaffen.

Die Familie: Vorkämpferin des Friedens

5. Eine dauerhafte Friedensordnung braucht *Institutionen, die die Werte des Friedens zum Ausdruck bringen und*

festigen. Die Struktur, die der Natur des menschlichen Wesens am unmittelbarsten entspricht, ist *die Familie.* Nur sie gewährleistet die Kontinuität und die Zukunft der Gesellschaft. Die Familie ist daher dank der Werte, die sie zum Ausdruck bringt und die sie in ihrem eigenen Bereich und durch die Teilnahme jedes ihrer Mitglieder am Leben der Gesellschaft weitergibt, dazu berufen, aktive Vorkämpferin des Friedens zu werden.

Als eigentlicher Kern der Gesellschaft *hat die Familie Anspruch auf volle Unterstützung seitens des Staates,* um ihre besondere Sendung voll entfalten zu können. Die staatlichen Gesetze müssen daher darauf ausgerichtet sein, das Wohlergehen der Familie zu fördern, indem sie ihr bei der Verwirklichung der ihr zufallenden Aufgaben behilflich sind. Angesichts der heute immer bedrohlicheren Tendenz, Ersatzformen der ehelichen Gemeinschaft zu legitimieren, Formen von Verbindungen, die aus der diesen innewohnenden Natur oder aufgrund der beabsichtigten Vorläufigkeit in keiner Weise den Sinn der Familie zum Ausdruck bringen und ihr gewährleisten können, hat der Staat die Pflicht, die Familie als authentische Institution zu fördern und zu schützen, wobei die naturgegebene Gestalt und die natürlichen und unveräußerlichen Rechte zu respektieren sind.[5] Zu diesen gehört das fundamentale *Recht der Eltern,* aufgrund ihrer moralischen und religiösen Überzeugungen sowie ihrer angemessenen Gewissensbildung frei und verantwortungsvoll zu entscheiden, *wann sie einem Kind das Leben schenken* wollen, um es dann diesen Überzeugungen entsprechend zu erziehen.

Eine wichtige Rolle fällt dem Staat außerdem insofern zu, als er Verhältnisse zu schaffen hat, aufgrund derer es den Familien möglich ist, für ihre wesentlichen Bedürfnisse in einer Weise zu sorgen, die der menschlichen Würde entspricht. Zu viele Familien sind heute von der Armut, ja vom Elend betroffen, einer ständigen Bedrohung für die soziale Stabilität, für die Entwicklung der Völker und für den Frieden. Es kommt zuweilen vor, daß die jungen Paare, weil sie die Mittel nicht besitzen, die Gründung einer Familie hinauszögern oder überhaupt daran gehindert werden, während die von der Not betroffenen Familien nicht voll am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können oder sogar zu einem Dasein vollkommen am Rand der Gesellschaft gezwungen sind.

Die Verpflichtung des Staates *entbindet jedoch die einzelnen Staatsbürger nicht* von ihrer Pflicht: Die wahre Antwort auf die schwerwiegendsten Fragen jeder Gesellschaft wird nämlich von der *einhelligen Solidarität aller* sichergestellt. In der Tat kann niemand ruhig bleiben, solange das Problem der Armut, die Familien und einzelne heimsucht, keine angemessene Lösung gefunden hat. Das Elend stellt immer eine Bedrohung für die soziale Stabilität, für die wirtschaftliche Entwicklung und somit letztlich für den Frieden dar. Der Friede wird immer gefährdet sein, solange sich einzelne Personen und Familien gezwungen sehen, um ihr bloßes Überleben kämpfen zu müssen.

Die Familie im Dienst des Friedens

6. Nun möchte ich mich direkt an die Familien wenden; im besonderen an die christlichen Familien.

„Familie, werde, was du bist!" – habe ich in dem Apostolischen Schreiben *Familiaris consortio* geschrieben.[6] Werde nämlich „innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe in der Ehe",[7] dazu berufen, Liebe zu schenken und das Leben weiterzugeben!

Familie, du hast eine Sendung von wesentlicher Bedeutung: nämlich beizutragen zum Aufbau des Friedens, der für die Achtung vor dem menschlichen Leben und für seine Entfaltung unerläßlich ist.[8] Da du weißt, daß der Friede niemals endgültiger Besitz ist,[9] darfst du nie müde werden, ihn zu suchen! Jesus hat mit seinem Tod am Kreuz der Menschheit seinen Frieden hinterlassen, indem er ihr seine ewige Gegenwart zusagte. Verlange nach diesem Frieden, bete um diesen Frieden, arbeite für diesen Frieden!

Euch, *Eltern,* obliegt die Verantwortung, die Kinder zu Personen des Friedens heranzubilden und zu erziehen: Darum seid zuallererst Friedensmacher!

Ihr, *Kinder,* die ihr mit der Leidenschaft eurer von Plänen und Träumen erfüllten jungen Jahre auf die Zukunft ausgerichtet seid, haltet das Geschenk der Familie hoch, bereitet euch auf die Verantwortung vor, sie in der Zukunft, die Gott euch schenken wird, aufzubauen bzw. zu fördern, je nach der euch zugedachten Berufung! Trachtet nach dem Guten und hegt Gedanken des Friedens!

Ihr, *Großeltern,* die ihr zusammen mit den anderen Verwandten in der Familie unersetzliche und wertvolle Bande zwischen den Generationen darstellt, leistet hochherzig euren Beitrag an Erfahrung und Zeugnis, um die Vergangenheit und die Zukunft in einer Gegenwart des Friedens zu verbinden!

Familie, lebe einträchtig und in vollem Umfang deine Sendung!

Wie könnten wir schließlich die vielen Menschen vergessen, die – aus verschiedenen Gründen – ohne Familie sind? Ihnen möchte ich sagen, daß es auch für sie eine Familie gibt: *Die Kirche ist Haus und Familie für alle.* Sie öffnet weit ihre Tore und nimmt alle auf, die allein und verlassen sind; sie sieht in ihnen die geliebten Kinder Gottes, welches Alter auch immer sie haben mögen, welcher Art auch ihre Sehnsüchte, Schwierigkeiten und Hoffnungen sein mögen.

Möge die Familie in Frieden leben können, so daß aus ihr der Friede für die ganze Menschheitsfamilie erwächst!

Das ist das Gebet, das ich am Beginn des Internationalen Jahres der Familie durch die Fürsprache Mariens, der Mutter Christi und der Kirche, zu dem emporsende, „nach dessen Namen jedes Geschlecht im Himmel und auf der Erde benannt ist" *(Eph* 3,15).

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 1993

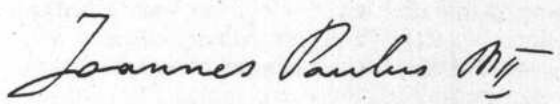

1 Vgl. II. VATIKANISCHES KONZIL, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes,* 52.
2 Artikel 16,3.
3 Enzyklika *Redemptor hominis,* 10.
4 Vgl. *Gaudium et spes,* 47.
5 Vgl. dazu die *„Charta der Familienrechte,* vom Heiligen Stuhl allen Personen, Institutionen und Autoritäten vorgelegt, die mit der Sendung der Familie in der heutigen Welt befaßt sind" (22. Oktober 1983).
6 Nr. 17.
7 *Gaudium et spes,* 48.
8 Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche,* Nr. 2304.
9 *Gaudium et spes,* 78.

2.
Botschaft des Heiligen Vaters zum II. Welttag des Kranken

11. Februar 1994

1. Euch, geliebte Brüder und Schwestern, die ihr an eurem Körper und an eurem Geist die Zeichen des menschlichen Leidens tragt, spreche ich mit Liebe meine Zuneigung aus anläßlich des *Welttages des Kranken.*

Besonders grüße ich euch Kranke, die ihr die Gnade des Glaubens an Christus habt, an den Sohn des lebendigen Gottes, Mensch geworden im Schoß der Jungfrau Maria. In ihm, der mit allen Leidenden innig verbunden ist, der zum Heil der Menschen gekreuzigt wurde und auferstanden ist, findet ihr die Kraft, euer Leiden zu ertragen als *„heilbringendes Leiden"*.

Ich möchte jedem einzelnen von euch, an jedem Ort der Erde, begegnen können, um euch im Namen des Herrn Jesus, der *„Gutes tat und alle heilte"*, die krank waren *(Apg* 10, 38), zu segnen. Ich möchte bei euch sein, um eure Leiden zu lindern, um euren Mut zu stärken, um eure Hoffnung zu stillen, damit ein jeder aus sich selbst ein Geschenk der Liebe zu Christus, zum Wohl der Kirche und der Welt machen kann.

Wie Maria unter dem Kreuz (Cf. *GV* 19,25) möchte ich am Leidensweg so vieler Brüder und Schwestern stehen, die in diesem Augenblick unter Bürgerkriegen leiden, die in Krankenhäusern dahinsiechen oder die um ihre Lieben kämpfen, welche Opfer der Gewalt geworden sind. Die Hauptfeierlichkeiten des diesjährigen *Welttages* werden im marianischen Heiligtum von Czestochowa begangen, um durch die mütterliche Fürsprache der Allerseligsten Jungfrau die göttliche Gabe des Friedens und sogleich auch geistige und körperliche Stärkung der Kranken und Leidenden zu erbitten, die in Stille ihre Opfer der Königin des Friedens darbringen.

2. Aus Anlaß des *Welttages des Kranken* möchte ich die Aufmerksamkeit der Kranken, der Mitarbeiter im Gesundheitswesen, der Christen und aller Menschen guten Willens auf das Thema des *„Heilbringenden Leidens"* lenken. Das heißt, auf den christlichen Sinn des Leidens, über den ich im Apostolischen Schreiben *„Salvifici doloris"* geschrieben habe, welches am 11. Februar vor zehn Jahren erschienen ist.

Wie kann man überhaupt vom heilbringenden Leiden sprechen? Ist das Leiden nicht vielleicht ein Hindernis zum Glück und ein Grund, sich von Gott abzuwenden? Ohne Zweifel gibt es Drangsale, die aus menschlicher Sicht ohne irgendeinen Sinn erscheinen.

In Wirklichkeit aber hat der Herr Jesus, das fleischgewordene Wort, gesprochen: „Selig die Trauernden" *(Mt* 5,4), und es gibt eine höhere Sicht, nämlich die Sicht Gottes, die alle zum Leben ruft und, selbst durch Leiden und Tod hindurch, zu seinem ewigen Reich der Liebe und des Friedens.

Glücklich derjenige, der es vollbringt, das Licht Gottes in der Armut eines leidenden oder behinderten Lebens leuchten zu lassen!

3. Um im Leiden dieses Licht zum Leuchten zu bringen, müssen wir vor allem das Wort Gottes hören, das in der Heiligen Schrift niedergeschrieben ist, die man auch als *„ein großes Buch über das Leiden" (Salvifici doloris,* 6) bezeichnen kann. In der Tat, wir finden in ihr *„eine lange Reihe von Situationen, die für den Menschen auf verschiedene Weise schmerzlich sind" (Ibid.,* 7), die vielfache Erfahrung des Übels, die unvermeidbar die Frage *„warum?" (Ibid.,* 9) hervorruft.

Diese Frage hat im Buch Ijob ihren Ausdruck in viel dramatischerer Weise gefunden und zugleich auch eine teilweise Antwort. Der Lebensweg dieses gerechten Menschen, der auf alle mögliche Weise trotz seiner Unschuld geprüft wurde, zeigt, daß *„es doch nicht wahr ist, daß jedes Leiden Folge von Schuld sei und den Charakter von Strafe habe" (Ibid.,* 11).

Die volle und endgültige Antwort auf Ijob ist Christus. *„Tatsächlich klärt sich nur im Geheimnis des fleischgewordenen Wortes das Geheimnis des Menschen wahrhaft auf (Gaudium et spes,* 22). In Christus ist auch das Leiden in das Geheimnis der *unendlichen Liebe* hineingenommen, welche vom *Dreifaltigen* Gott ausstrahlt und somit das Leiden Ausdruck der Liebe und Mittel der Erlösung werden läßt, eben heilbringendes Leiden.

Es ist in der Tat der *Vater,* der die totale Hingabe des Sohnes auserwählt hat, als Weg zur Wiederherstellung des seit der Sünde zerfallenen Bundes mit den Menschen: *„Gott hat die Welt so sehr geliebt, daß er seinen einzigen Sohn hingab, damit jeder, der an Ihn glaubt, nicht zugrunde geht, sondern das ewige Leben hat" (GV* 3,16).

Es ist der *Sohn,* der „dem eigenen Leiden entgegen geht, im vollen Bewußtsein seiner erlösenden Macht, der im Gehorsam gegenüber dem Vater geht, aber vor allem, *der mit dem Vater verbunden ist in dieser Liebe,* mit der er die Welt und den Menschen in der Welt geliebt hat" *(Salvifici doloris,* 16).

Es ist der *Heilige Geist,* der, durch den Mund der Propheten, die Leiden voraussagt, die Christus freiwillig auf sich nimmt für die Menschen und, in gewisser Weise, an Stelle der Menschen: *„Er hat unsere Krankheit getragen und unsere Schmerzen auf sich geladen... Der Herr lud auf Ihn die Schuld von uns allen" (Is* 53,4–6).

4. Bewundern wir, Brüder und Schwestern, die Vorsehung der göttlichen Weisheit! Christus *„hat sich der Welt des menschlichen Leidens genähert, daß er selbst dieses Leiden auf sich genommen hat" (Salvifici doloris,* 16): er ist uns in allem gleich geworden außer der Sünde (Cf. *Hebr* 4,15; 1 *Petr* 2,22), er hat unsere menschliche Natur mit allen ihren Begrenzungen angenommen, bis zum Tod (Cf. *Phil* 2,7–8), er hat sein Leben für uns hingegeben (Cf. *Joh* 10,17; 1 *Joh* 3,16), damit wir das Leben haben, das neue Leben des Geistes (Cf. *Röm* 6,4; 8,9–11).

Manchmal geschieht es, daß durch das Gewicht eines plötzlichen und unerträglichen Leidens jemand einen Vorwurf gegen Gott richtet und ihn der Ungerechtigkeit bezichtigt; aber die Klage stirbt auf den Lippen derer, die den Gekreuzigten betrachten, der „freiwillig" und „unschuldig" *(Salvifici doloris,* 18) leidet. Einen Gott, der sich mit dem menschlichen Leiden verbindet, kann man nicht mehr anklagen!

5. Die vollkommene Offenbarung des Heilswertes des Leidens ist die Passion des Herrn: *„Im Kreuz Christi hat sich nicht nur die Erlösung durch das Leiden erfüllt, sondern das menschliche Leiden selbst ist dabei zugleich erlöst worden" (Ibid.,* 19). Christus hat *„sein Leiden dem Menschen geöffnet"*, und der Mensch findet in ihm seine eigenen Leiden wieder, die *„bereichert durch einen neuen Inhalt und eine neue Bedeutung" (Ibid.,* 20) sind.

Die Vernunft, die schon den Unterschied zwischen Leiden und Übel erkennt, versteht, erleuchtet durch den Glau-

ben, daß alles Leiden durch die Gnade eine Fortführung des Geheimnisses der Erlösung werden kann, auch wenn sie bereits in Christus vollkommen ist, jedoch *„ständig offen bleibt für jede Liebe, die in menschlichem Leiden ihren Ausdruck findet" (Ibid.,* 24).

Alle Widerwärtigkeiten des Lebens können Zeichen und Vorausdeutungen der zukünftigen Herrlichkeit sein. *„Statt dessen freut euch, daß ihr Anteil an den Leiden Christi habt. In dem Maße, wo ihr teilnehmt an den Leiden Christi",* so ermahnt der erste Petrusbrief, *„denn so könnt ihr euch freuen, bei der Offenbarung seiner Herrlichkeit voll Freude jubeln"* (1 *Petr* 4,13).

6. Ihr wißt aus Erfahrung, liebe Kranke, daß in eurer Situation das Beispiel viel wichtiger ist als Worte. Ja, wir brauchen alle Vorbilder, damit diese uns helfen, den Weg der Heiligung des Leidens zu gehen.

An diesem Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes schauen wir auf zu Maria wie zu einer *lebendigen Ikone des Evangeliums des Leidens.*

Durchstreift mit dem Geist die Abschnitte ihres Lebens. Findet Maria in der Armut des Hauses von Nazareth, in der Erniedrigung des Stalles von Bethlehem, in den Strapazen der Flucht nach Ägypten, in der Ermüdung der demütigen und gesegneten Arbeit mit Jesus und mit Joseph.

Trotzdem erfuhr Maria die Prophezeiung des Simeon, die die Teilhabe der Mutter an den Leiden des Sohnes *(Lc* 2,34) voraussagte, in tiefer Weise als eine geheimnisvolle Vorbedeutung des Leidens. Zusammen mit dem Sohn begann auch sie, sich auf das Kreuz hin auszurichten. Tatsächlich *„erreichte das Leiden Marias dann auf dem Kalvarienberg, vereint mit dem Leiden Jesu, einen Höhepunkt, wie er schon vom rein menschlichen Standpunkt aus in seiner Größe nur sehr schwer vorstellbar ist, der aber auf geheimnisvolle und übernatürliche Weise ganz gewiß fruchtbar würde für das Heil der Welt" (Salvifici doloris,* 25).

Die Mutter Jesu wurde von der Sünde bewahrt, aber nicht vom Leiden. Deshalb identifiziert sich das christliche Volk mit der Figur der schmerzhaften Jungfrau, die im Leiden die eigenen Leiden birgt. Indem er sie betrachtet, tritt jeder Gläubige immer tiefer in das Geheimnis Christi und seines Leidens ein.

Versuchen wir, mit dem unbefleckten Herzen der Mutter Jesu, in dem sich in einzigartiger und unvergleichlicher Weise das Leiden des Sohnes zum Heil der Welt widerspiegelt, in Gemeinschaft zu treten. Nehmen wir Maria, die der sterbende Christus seinen Jüngern zur geistigen Mutter gegeben hat, auf, und vertrauen wir uns Ihr an, um Gott treu zu sein auf dem Weg von der Taufe bis zur Herrlichkeit.

7. Ich wende mich nun an euch, Mitarbeiter im Gesundheitswesen, Ärzte, Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger, Priester und Ordensschwestern, Technische und Verwaltungsangestellte, Sozialhelfer und Freiwillige.

Wie der gute Samariter steht den Kranken und Leidenden zur Seite und seid ihnen zu Diensten, respektiert in ihnen vor allem und immer die Würde der Person und, aus der Sicht des Glaubens, erkennt in ihnen die Gegenwart des leidenden Jesus. Bewahrt euch vor der Gleichgültigkeit, die aus der Gewohnheit entspringen kann; erneuert tagtäglich die Bereitschaft, Brüder und Schwestern für alle, ohne irgendeine Ausnahme, zu sein; zum unentbehrlichen Beitrag eures Berufsstandes, zusammen mit den geeigneten Strukturen, fügt „das Herz" hinzu, das einzig es fertigbringt, diese menschlicher werden zu lassen *(Salvifici doloris,* 29).

8. Zum Schluß wende ich mich an euch, Verantwortliche der Nationen, damit ihr die Gesundheit als Problem auf Weltebene in bevorzugter Weise betrachtet.

Es gehört zu den Zielen des *Welttages des Kranken,* eine weitgehende Sensibilisierung über die schwierigen und unumgänglichen Probleme, die das Gesundheitswesen und die Gesundheit betreffen, ins Werk zu setzen. Etwa zwei Drittel der Menschheit entbehren noch der notwendigen gesundheitlichen Versorgung, während die Mittel, die in diesem Feld eingesetzt werden, oft viel zu unzureichend sind. Das Programm der Weltgesundheitsorganisation (Gesundheit für alle im Jahr 2000), das als ein Trugbild erscheinen könnte, ermutigt vielmehr zu einer aktiven Solidarität. Die außergewöhnlichen Fortschritte der Wissenschaft und der Technik und der Ausbau der Massenkommunikationsmittel tragen dazu bei, diese Hoffnung immer mehr auszubauen.

9. Geliebte Kranke, widersteht, gestärkt durch den Glauben, dem Bösen in all seinen Formen, ohne entmutigt zu werden und ohne dem Pessimismus zu verfallen. Ergreift die Möglichkeit, die euch Christus gibt, eure Situation zu verändern, als Ausdruck der Gnade und der Liebe. So wird auch euer Leiden heilbringend werden und wird die Leiden Christi vervollständigen zum Wohl seines Leibes, der die Kirche ist (Cf. *Kol* 1,24).

Euch allen, Mitarbeitern im Gesundheitswesen, die ihr euch dem Dienst an den Leidenden hingebt, wünsche ich Gnade und Frieden, Heil und Gesundheit, Lebenskraft, unaufhaltsamen Einsatz und unzerstörbare Hoffnung. Zusammen mit der mütterlichen Gegenwart der Heiligen Jungfrau, *Salus infirmorum,* begleite und stärke euch immer mein herzlicher Segen.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 1993

Ioannes Paulus PP II

3.
Aufruf des Hl. Vaters zu einem Fast- und Gebetstag für Bosnien-Herzegowina

Mit einem Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs Angelo Sodano an den Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz vom 6. Dezember 1993 (N. 338.770) wurde der Aufruf des Hl. Vaters zu einem Fasttag am 21. Jänner 1994 und einem Gebetstag am 23. Jänner 1994 für den Frieden in Bosnien-Herzegowina mitgeteilt.

Dementsprechend ordnet das Bischöfliche Ordinariat an:

1. Dieser Aufruf ist den Gläubigen in geeigneter Weise mitzuteilen.

2. In den Fürbitten am Sonntag, 23. Jänner 1994, ist darauf Bezug zu nehmen.

Die Entscheidung, ob ein eigenes Friedensgebet gehalten werden soll, bleibt dem Ermessen der Pfarrämter anheimgestellt.

Der Brief des Kardinal-Staatssekretärs hat folgenden Wortlaut:

Mit drängender Sorge verfolgt der Heilige Vater die dramatische Entwicklung der Lage in den Ländern des ehemaligen Jugoslawien, insbesondere in Bosnien-Herzegowina, und hat daher verfügt, die ganze Kirche zu einer umfassenden Initiative von Gebet und Buße einzuladen.

Seine Heiligkeit erachtet die Weltgebetswoche für die Einheit der Christen als besonders geeigneten Rahmen, die Christen der anderen Konfessionen in dieser geistlichen Initiative zusammenzuführen, damit niemand vor dem Krieg resigniert, sondern daß alle den Herrn um die Umkehr der Herzen anflehen.

Ebenso lädt der Heilige Vater die Katholiken der ganzen Welt ein, sich mit ihm in der Feier der hl. Messe zu vereinen, die er in dieser Intention am **Sonntag, 23. Januar 1994,** in Rom feiern wird. Er wünscht gleichzeitig, dieser Feier einen Tag des Fastens vorangehen zu lassen.

Ich wäre Eurer Eminenz sehr verbunden, wenn Sie so freundlich wären, diese Initiative den Mitgliedern Ihrer Bischofskonferenz zur Kenntnis zu bringen und sie einzuladen, so zu verfahren, daß alle Ortsgemeinden sich an dem vom Heiligen Vater durchgeführten Fasttag am Freitag, 21. Januar, und an der sonntäglichen Feier am 23. Januar beteiligen.

Diese Gelegenheit wird gleichermaßen dazu angetan sein, alle Völker, die unter Krieg und Konflikten zu leiden haben, in das Gebet um den Frieden mit einzuschließen.

Dieser besondere Gebetstag für den Frieden auf dem Balkan darf dabei keinesfalls die Bedeutung der Feier des Weltfriedenstages am kommenden 1. Januar mindern, der in diesem Jahr unter dem Leitwort steht „Aus der Familie erwächst der Friede für die Menschheitsfamilie".

Der Heilige Vater rechnet auf Ihr Mitwirken und dankt Ihnen für all die Zeichen kirchlicher Solidarität, die um den ganzen Erdkreis herum zur Förderung der Sache des Friedens gesetzt werden.

4.
Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für 1994

Jänner: Wir beten, daß die Familien ihren unverzichtbaren Beitrag zum geistlichen Wachstum jeder christlichen Gemeinde und der gesamten Gesellschaft leisten.

Wir beten, daß das missionarische Anliegen den ökumenischen Dialog und das Gebet um die Einheit der Christen nachhaltig durchdringt.

Februar: Wir beten, daß der Tag der Kranken beiträgt, im kranken Mitmenschen den leidenden und verherrlichten Herrn zu erkennen.

Wir beten, daß die Sterbenden, die ansteckend Kranken und von AIDS Befallenen in den Entwicklungsländern angemessenen Beistand und Pflege erhalten.

März: Wir beten, daß die Nationen erfolgreich zusammenarbeiten, um den Opfern von Hunger und Elend in allen Erdteilen zu helfen.

Wir beten, daß die Flüchtlinge und Immigranten in den Gastländern brüderlich und ihrer Mittellosigkeit entsprechend aufgenommen werden.

April: Wir beten, daß sich die Priester als Christus geweihte Menschen in einem glaubwürdigen Verhalten als Gottesmänner erweisen und ein beispielhaftes Leben im Dienst an den Schwestern und Brüdern führen.

Wir beten, daß die Lokalkirchen überall auf der Welt unter dem Einfluß des Heiligen Geistes mutig die Glaubensverkündigung voranbringen.

Mai: Wir beten, daß sich die Verbundenheit zwischen Laien und Priestern, Priestern und Bischöfen, Bischöfen und Papst vertieft.

Wir beten, daß die an den Marienwallfahrtsorten gepflegte Volksfrömmigkeit auch die missionarischen Anliegen eifrig einbezieht.

Juni: Wir beten, daß die Verehrung des Herzens Jesu mit Vorrang in die Ausbildung der Priesterkandidaten, Ordensleute und Laien einbezogen wird.

Wir beten, daß das gelebte Zeugnis und die Fürbitte der seligen Giuseppina Bakhita die Christen und Moslems im Sudan und in anderen Ländern des Islam zu gegenseitiger Rücksicht und offenem Dialog anspornt.

Juli: Wir beten, daß jedes Volk den Wert des menschlichen Lebens in allen seinen Abschnitten und Formen ernst nimmt und unterstützt.

Wir beten, daß die christlichen Eltern ihre Kinder in missionarischer Frömmigkeit und Solidarität erziehen.

August: Wir beten, daß sich die Jugend erfolgreich einsetzt für eine wohnlichere Welt und den Schutz der herrlichen Schönheit der Natur.

Wir beten, daß die modernen Kommunikationsmittel der Verkündigung des Evangeliums und der Missionstätigkeit fühlbar und wirksam zu Hilfe kommen.

September: Wir beten, daß die Menschheitsfamilie mit Macht alle Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verwirft.

Wir beten für die umfassende Versöhnung und den Frieden unter den afrikanischen und asiatischen Völkern und Volksteilen.

Oktober: Wir beten, daß die Schwestern und Brüder der religiösen Gemeinschaften durch vertieften Zusammenhalt zum zeugnishaften Zeichen in Kirche und Welt für die Liebe werden, mit der die Jünger Christi zusammenstehen.

Wir beten, daß die Bischofssynode über das Ordensleben die Orden und Kongregationen zur Neuentdeckung der Tragweite missionarischer Ausbildung und Tätigkeit bewegt.

November: Wir beten, daß sich die Politiker verstärkt ihrer verantwortungsvollen Berufung zum selbstlosen öffentlichen Dienst am Gemeinwohl Rechenschaft geben.

Wir beten, daß die Glaubensverkündigung bei den Ländern Asiens offen und von Herzen aufgenommen wird und unter diesen Völkern gute Frucht bringt.

Dezember: Wir beten, daß die Feier zum 150jährigen Bestehen des Gebetsapostolats die Bereitschaft und den apostolischen Geist aller Christen im Hinblick auf die neue Evangelisierung weckt.

Wir beten, daß die afrikanische Sondersynode in den Kirchen dieses Kontinents tiefes Verlangen nach Einheit und Zusammenarbeit wachruft und neuem missionarischem Geist den Weg bahnt.

5.
Predigt des hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs bei der Jahresschlußandacht 1993

1. Die letzten Stunden des Jahres 1993 verrinnen. Ein Jahr wie 1993 braucht ein großes Confiteor – Schuldbekenntnis – und ein großes Gloria – Preis und Dank – vor Gott.

Sei uns gnädig, Herr; wir haben gesündigt in Gedanken, Worten, Werken und Unterlassungen des Guten. Schwere Schuld lastet auf der Menschheit: Gott wird beleidigt und

abgelehnt; grausame Kriege und Hungersnot, Vertreibung und Elend, Vergewaltigung und Ausbeutung, moralische Verwahrlosung und Verhetzung, Verschwendung und Maßlosigkeit sind auch die Sünden der Menschen gegen den Menschen. Zur Sünde und zum Unrecht dürfen wir nicht schweigen, selbst in unserer Ohnmacht gegen das Böse müssen wir beten: Herr, erbarme dich.

Wir haben jedoch auch zu danken und Gottes Güte zu preisen: Inmitten solcher Stürme verliert Gott keinen Menschen aus seinem Herzen. Gott besiegt das Böse durch das Gute; Gottes Liebe ist immer größer als unsere Schuld; Gott kennt die Wege des immer noch Besseren für uns. Danken wir ihm für Gesundheit und Erfolge, für das Geschenk unseres Glaubens, für die Tage des Friedens, für Schutz in Gefahr und Heilung in Krankheit, für alles, was aus Gottes Gnade fließt und für uns Trost, Stärke und Heil bedeutet. Danken wir Gott für die Wohltaten guter Menschen, die uns begegnen, aber auch für die guten Taten jener, die uns unbekannt bleiben.

2. Ein Ereignis steht heute in unserer dankbaren Erinnerung: Der Heilige Vater hat unseren Generalvikar Dr. Heinrich Fasching zum Weihbischof ernannt; mehr als 20 Bischöfe haben am 4. Juli an seiner Bischofsweihe teilgenommen. Ihm wünschen wir allen Segen Gottes; ich persönlich danke Exzellenz für nimmermüde Mitarbeit und stets brüderliche Gemeinschaft. Herzlich danken will ich den Mitbrüdern aus dem Domkapitel, die mir wertvolle Ratgeber und Helfer sind. Wir betrauern unseren geliebten Mitbruder Prälat Dompropst Franz Ramler. In Würdigung ihrer besonderen persönlichen Verdienste bestelle ich den Hochwürdigsten Apostol. Protonotar Florian Zimmel zum Dompropst, Se. Exzellenz, den Hochwürdigsten Herrn Weihbischof Dr. Heinrich Fasching zum Domdechant und den Hochwürdigsten Kanonikus Prälat Dr. Alois Hörmer zum Domscholaster. Die neu festgelegten Agenden eines Domkustos wird Dompfarrer Kanonikus Wilfried Kreuth übernehmen. Gemäß Votum des Konsistoriums werde ich Dechant Msgr. Leopold Schagerl zum Direktor der Diözesanfinanzkammer und zum Diözesanökonomen demnächst bestellen.

Meinen Dank für segensvolles pastorales Wirken richte ich an Ehrenkanonikus Prälat Johannes Oppolzer, der in diesem Jahr vom Amt des Dompfarrers zurückgetreten ist. Prälat Oppolzer bleibt bis 1997 Dechant des Dekanats St. Pölten und Erzdechant für den Südteil der Diözese. Ich konnte Prälat Oppolzer dafür gewinnen, als persönlicher Beauftragter des Bischofs die Interessen der Diözese beim Vorgang der Landeshauptstadtwerdung wahrzunehmen. Als Bischofsvikare für einzelne spezifische pastorale Bereiche wurden Apostol. Protonotar Florian Zimmel, Prälat Dr. Alois Hörmer, Msgr. Lic. iur. can. Josef Wansch und als Kanzler KR Dr. Gottfried Auer bestellt. Allen Genannten wünschen wir Gottes Hilfe für ein fruchtbares Wirken.

Mit respektvollem Dank im Namen der Diözese verabschieden wir Dipl.-Ing. Wolfgang Zehetner aus dem Bauamt und den Diözesankonservator Dr. Johann Kronbichler.

3. Im Reich Gottes kommt es immer auf die Menschen an. Mein dankendes Gebet gilt den hochwürdigen Dechanten, den Pfarrern und Moderatoren, den Bereichsseelsorgern und Kaplänen, den Priestern in besonderen Aufgaben der Diözese, den hochw. Diakonen, den Lehrerinnen und Lehrern im Religionsunterricht, den Professoren und Dozenten an Hochschule und Akademien, den Frauen und Männern in der pastoralen Assistenz, den unzähligen ehrenamtlichen Mitarbeitern in Diözese und Pfarren, den Pfarrgemeinderäten, den Mitgliedern des Priesterrates und des Pastoralrates; der Leitung der Katholischen Aktion, ihren Organisationen und Mitgliedern, den Mitarbeitern in den diözesanen Dienststellen, der Leitung und den Mitarbeitern der Caritas, den Verwaltern und Beratern, den vielen wohlwollenden Frauen, Männern und jungen Christen, die in den Anliegen der Kirche mitdenken, mitgestalten, opfern und beten.

4. Unser besonderer Dank gilt den männlichen und weiblichen Ordensgemeinschaften in der Diözese. Zusammen mit den besten Segenswünschen an die neugewählten Äbte der Stifte Zwettl und Lilienfeld richte ich meinen persönlichen Dank an die Prälaten, Oberen und Mitglieder der Ordensgemeinschaften. Ohne den großmütigen Einsatz unserer Ordensgemeinschaften wären viele Aufgaben nicht erfüllbar. Nach der Ordnung der Kirche ist jede Ordensgemeinschaft in ihren Apostolatswerken eng mit dem Diözesanbischof verbunden. Gott schenke uns vertrauensvolle Zusammenarbeit in Wort und Tat.

5. Wir müssen uns auch darüber Rechenschaft geben, wie in unserer diözesanen Teilkirche die Gesamtkirche verwirklicht ist: die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche. 1993 war kein leichtes Jahr: dennoch hat es uns Wachstum in der Glaubenstreue, vermehrte Sehnsucht nach Einheit und Gemeinschaft und Klarheit im wesentlichen gebracht.

6. Wie für die Diözese ist auch für die Gesamtkirche der Dienst und die Berufung des Priesters eine Sorge größten Ausmaßes. Täglich denke ich im Eucharistischen Opfer an unsere Priester, damit sie in Heiligkeit und mit Gottes Gnade ihren Dienst „in persona Christi" tun. Unsere Priester scheuen keine Mühen; trotz Alter, Krankheit oder Überbeanspruchung sind sie für die Menschen da. Einsamkeit, Aussichtslosigkeit und Undank sind oft jene Prüfungen, die ihnen wie ein schweres Kreuz auferlegt sind. Treue und heilige Geduld werden jene Kräfte sein, in denen auch die Kirche unserer Zeit sich erneuert. Wie sollen wir dem Herrn vergelten, was er täglich durch seine Priester dem Volk Gottes schenkt? Dankbar bekennen wir mit dem Volk Gottes, daß es eine Kirche ohne Priester nicht geben kann, daß der Dienst des geweihten Priesters unverzichtbar ist. Daher ist in der Kirche alles zurückzuweisen, was den Priester und seine Notwendigkeit in Frage stellt. Besonders die sonntägliche Feier der Eucharistie und das Bußsakrament bedürfen des Priesters; der Priester kann nicht ersetzt werden.

7. Das Wecken und Mehren der Priesterberufe muß zur Sache aller Gläubigen werden. Wer sucht, der wird finden: Wie ist es möglich, daß aus einer ganzen Region sich kein junger Christ für das Kleine Seminar meldet? Wer fragt und ermutigt in den Pfarren die möglicherweise berufenen jungen Christen?

Wir können nicht auf bessere Zeiten warten, wir müssen handeln. Das neue Bildungshaus St. Benedikt soll sich besonders dem Anliegen der geistlichen Berufe zuwenden; das Stift Seitenstetten und das Kleine Seminar sollen dafür zusammenwirken. Jüngere Priester sollten für einen neuen Versuch in Zwettl gewonnen werden. Die Zahl älterer Kandidaten, die Priester werden wollen, nimmt zu. Es liegt in der besonderen Verantwortung des Bischofs, Studium und Ausbildung für diese Kandidaten zu ordnen, wobei dem Priesterseminar neue spezifische Aufgaben zufallen.

Zu allen Zeiten sind Priester aus anderen Diözesen im

Dienst der Diözese St. Pölten gestanden. Ich werde die Praxis meines Vorgängers Bischof Dr. Zak fortsetzen und nichtdiözesane Priester und Kandidaten aufnehmen. Am Geist der Brüderlichkeit und an der ehrfürchtigen Liebe der Gläubigen wird es liegen, daß diese Priester sich aufgenommen wissen und ihre Gaben entfalten können, denn es darf in unserer Diözese nicht Priester erster und zweiter Klasse geben. Jesus selbst erlegt uns das Gebet um Arbeiter in Gottes Ernte auf.

8. Ein herzliches Wort des Dankes richtet der Bischof an das gesamte Volk der Gläubigen. Die Treue unserer Menschen ist ein wunderbares Gut, das von außen nicht zu erschüttern ist. Täglich beweisen unsere Gläubigen ihre Treue zur Kirche; besonders geschlossen stehen sie hinter der Kirche, wenn die Kirche und ihre Lebensbereiche angegriffen oder verächtlich gemacht werden.

Danken muß ich für die Wohltätigkeit unserer Menschen, die große Opfer für die Notleidenden, für die Weltkirche und für gemeinsame Projekte in Pfarren und Diözesen sich auferlegen. In aller Form dankt der Bischof den vielen Tausenden, die gewissenhaft ihren Kirchenbeitrag leisten und damit ein ernstes Zeugnis ihrer Gemeinschaft mit der Kirche ablegen. Manchmal hat man versucht, die Diözese St. Pölten als „Katastrophenfall" herabzusetzen. Die Tatsachen widersprechen diesem Urteil der Unglückspropheten, denn das Volk Gottes denkt und handelt anders. Sobald die notwendigen Zahlen für 1993 vorliegen, werden wir auch mit letzter Gewißheit sagen können, daß unsere Diözese keinen Vergleich zu scheuen braucht, ja in manchem sogar anderen voraus ist.

Berechtigte Wünsche der Pfarren an die Diözese werden gerecht zu entscheiden sein. Verantwortungsvolle Vorschläge zum Kirchenbeitrag sollen ernsthaft geprüft werden.

9. Die Diözese ist in diesem Jahr von Diskussionen und Konflikten nicht verschont geblieben. Schon im heutigen Rückblick darauf erscheint manches überflüssig, grundlos, von außen in die Diözese hineingetragen; manchmal jedoch klären Konflikte wesentliche Fragen und können mit Gottes Hilfe zur Gnade für alle Beteiligten werden. Was sich nicht auf Fakten stützen kann, stürzt in sich zusammen, auch wenn die anspruchsvollsten Pauschalurteile vorgetragen werden.

Für eine behutsam fortschreitende Versöhnung wird es einen probaten Weg geben: Versöhnung durch Mitarbeit. Es ist besser, einen Tag miteinander zu arbeiten als auf hundert Tage verbittert zurückzuschauen. Ohne Ausnahme sind wir alle der Wahrheit und der Liebe verpflichtet, nicht aber unseren bisher gespielten Rollen. Der Geist Gottes möge allen so viel Liebe zur Kirche geben, daß sie das ängstlich gehütete Prestige falscher Rollen loslassen, um fortan Brüder und Schwestern unter Brüdern und Schwestern zu sein.

10. Viele Sorgen bedrücken unser Land: Viele Familien und viele Flüchtlinge brauchen Wohnungen; die Arbeitslosigkeit könnte Ausmaße erreichen, daß sie nicht mehr verwaltet, sondern nur durch Opfer der Solidarität gesteuert werden kann; der ländliche Raum wird wiederum die Treue und Opferbereitschaft seiner Menschen besonders brauchen; der maßlose Anspruch der Menschen auf der einen Seite und die Verarmung von Menschengruppen auf der anderen Seite wird nicht allein nach Regeln von Markt und Demokratie zu moderieren sein.

11. Aller Voraussicht nach steht die Europa-Entscheidung des österreichischen Volkes im kommenden Jahr bevor. Es ist unsere Pflicht, genaue Klärung zu verlangen, wo Fragen offen bleiben; auch die katholische Kirche muß genauestmöglich Klarheit über ihren künftigen Status und über ihre Wirkungsmöglichkeiten haben. Es kann aber unsere Menschen sicher nicht überzeugen, wenn unangenehme und schwierige Fragen damit abgetan werden, daß ohnehin alles schon gelaufen und paktiert ist. Niemand wird in dieser Frage die Autorität der Kirche als parteiliches Argument verwenden dürfen (vgl. Gaudium et spes, Nr. 43). Je freier und vernünftiger die europäische Zukunft – auch bezüglich der Grundfragen des Menschen, der geltenden Werte und Normen, der kulturellen Identität, der Souveränität u. a. – diskutiert wird, desto ernsthafter wird auch ein (vielleicht skeptisches) Ja zu Europa ausfallen.

12. Für 1994 ist weltweit das „Jahr der Familie" angesagt. Ohne die geordnete Familie hat die Menschheit keine Zukunft. Am morgigen Neujahrstag zeigt der Heilige Vater in seiner Friedensbotschaft, daß gerade auch die Familie ein Friedensweg für die Menschheitsfamilie ist. Unsere Diözese wird zu diesem Thema ihre Beiträge und Initiativen leisten. Es wird vor allem auch darauf Besinnung zu halten sein, daß Gott eine unlösbare Verbindung zwischen Ehegemeinschaft und Familie festgelegt hat.

Die Verteidigung von Ehe und Familie fordert auch die Verteidigung der katholischen Morallehre und den Widerstand gegen jeden leichtfertigen und populistischen Liberalismus. So z. B. müssen die Katholiken dem vorgelegten Entwurf eines Pornographiegesetzes widersprechen, das trotz seiner unbesonnenen Lächerlichkeit großen moralischen Schaden anrichten könnte. Es darf auch nicht sein, daß öffentliche Einrichtungen sich an pornographischen Gewinnen beteiligen und Gelder für jene einheben, die eine neue Quelle der Bereicherung aus der Unzucht erschlossen haben. Wir vertrauen darauf, daß die betroffenen Verantwortlichen diese vor allem jugendgefährdenden Einrichtungen raschest und für immer abstellen.

13. Staat und Kirche leben in Österreich in einem geordneten und gemeinnützigen Miteinander. Wir dürfen daher hoffen, daß die Kirche vom Staat gehört wird, wenn sie sich zur Sache des Menschen und zur göttlichen Wahrheit über den Menschen äußert.

14. Wir haben heuer den 25. Jahrestag der Veröffentlichung der Enzyklika „Humanae vitae" begangen. Ich habe dazu ein pastorales Schreiben verfaßt und dafür Zustimmung, aber auch manchen Tadel erhalten; trotz aller Turbulenzen bleibt Gottes Ordnung gültig für jeden und zu allen Zeiten.

Am 6. August d. J. hat uns der Heilige Vater die Enzyklika „Veritatis splendor" geschenkt, die besonders die Bischöfe verpflichtet, auf die gesunde und wahre Morallehre zu achten. Zusammen mit dem Katechismus der Katholischen Kirche, der von vielen Gläubigen mit Dank und Zustimmung aufgenommen wurde, bedeutet auch die Morallehre der Kirche einen immerwährenden Dienst an der Wahrheit über den Menschen. Die Einheit in der Lehre wird auch das Fundament der kirchlichen Gemeinschaft sein, denn nur die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche kann Trägerin der Neuevangelisierung sein.

15. Wenn die Kirche an die Wahrheit über den Menschen erinnert, bezieht sie darin alle göttliche Wahrheit über die Schöpfung und Erlösung des Menschen ein. Der Mensch kann sich seine Wahrheit nicht selbst machen; die Wahrheit muß ihm von Gott geschenkt sein, damit sie sein Innerstes sein kann. „Menschlicher" können Mensch und Geschichte nur werden, wenn die Wahrheit über den Men-

schen der selbstherrlichen Eigenmächtigkeit des Menschen entzogen ist und diese Wahrheit dem Menschen dennoch ganz eigen ist.

16. Die Eigenmächtigkeit des Menschen ist vor allem in das Gewissen des Menschen eingedrungen, wo der Mensch ganz allein und ohne Rücksicht auf Gottes Gesetz bestimmen möchte, was gut und böse ist. Diese Eigenmächtigkeit des „autonomen Gewissens" verweigert sich den Geboten Gottes und will sich an nichts binden, nicht einmal an die logische Konsequenz der eigenen Entscheidungen: Zuverlässigkeit, Treue, Wahrhaftigkeit, Vertrauen, Solidarität, Ordnung und Gemeinwohl sind von jener Eigenmächtigkeit gefährdet, die sich irrtümlich Gewissen nennt und sich für das Letztgültige der moralischen Entscheidung hält. Diese Verkennung des Gewissens ist die Quelle jener „schizophrenen" Moral, die heute das moralische Bewußtsein verwirrt: Man schwärmt vom Leben und tötet die ungeborenen Kinder; man verspricht alles und löst wenig ein; man verkündet Frieden und Toleranz und verweigert sich den Ungeliebten und Unerwünschten; man redet von Gott und meint nur sich selbst; man beklagt sich als Opfer und ist in Wirklichkeit der Täter; man spricht von Werten und macht sich sofort seine Ausnahmen; man schließt ständig Frieden und führt den Krieg unbekümmert weiter.

Wer meint, die Kirche wolle mit ihrer Morallehre die Menschen in ihrer Freiheit nur reglementieren, der verkennt, daß es um die Verteidigung des menschlichen Daseins und der wahren Humanität geht. Wo aber Freiheit und Gewissen mit der Wahrheit über den Menschen unlösbar verbunden sind, dort erfüllt sich der Psalm 85 (84): „Ich will hören, was Gott redet: Frieden verkündet der Herr seinem Volk ... sein Heil ist denen nahe, die ihn fürchten ... Es begegnen einander Huld und Treue, Gerechtigkeit und Friede küssen sich. Treue sproßt aus der Erde hervor. Gerechtigkeit blickt vom Himmel nieder" (9.10.11.12).

17. Jeder von uns geht auf einen letzten Tag zu: Am Ende des irdischen Lebens stehen wir im Gericht Gottes. Auf diesen Tag hin leben wir in aller Mühe und mit Hoffnung, damit Christus, der wahre Mensch und Gott, in uns lebt und wir ewiges Leben in Fülle haben.

18. Der Güte und Weisheit des dreieinigen Gottes vertraue ich die Menschen dieser Diözese an. Die Gottesmutter sei die Hilfe der Christen; die Gemeinschaft der Heiligen vollende sich in uns.

Die Zeit ist nahe. Komm, Herr Jesus!

6.
Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst 1993

Die Alumnen des Bischöflichen Priesterseminars St. Pölten Andreas **Bühringer,** Michael **Kammerhuber,** Johann **Lagler** und Josef **Rennhofer** wurden am 14. März 1993 in der Kapelle des Priesterseminars St. Pölten durch Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn zum Akolythendienst beauftragt; die Alumnen des Bischöflichen Priesterseminars St. Pölten Peter **Glas,** Johann **Pruckner** und Johann **Wurzer** sowie der Kandidat für den Ständigen Diakonat, Insp. Walter **Geißler,** wurden durch Weihbischof Dr. Heinrich Fasching in der Kapelle des Priesterseminars St. Pölten am 27. November 1993 zum Lektorendienst und am 12. Dezember 1993 zum Akolythendienst beauftragt.

7.
Aufnahme unter die Kandidaten des Diakonen- und Priesteramtes 1993

Die Alumnen des Bischöflichen Priesterseminars St. Pölten Hermann **Kremslehner-Haas** und Gerhard **Reitzinger** wurden am 14. März 1993 in der Kapelle des Priesterseminars St. Pölten durch Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn unter die Kandidaten des Diakonen- und Priesteramtes aufgenommen.

8.
Aufnahme unter die Kandidaten des Ständigen Diakonates 1993

Die Herren Karl **Bischof,** Bernhard **Neumeier,** Heribert **Riegler** und Leopold **Weiß** wurden am 14. März 1993 in der Kapelle des Priesterseminars St. Pölten durch Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn unter die Kandidaten des Ständigen Diakonates aufgenommen.

9.
Ordinationen 1993

Diakonat

Die Diakonatsweihe erhielten durch Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn: am 22. Mai 1993 in der Domkirche zu St. Pölten die Kandidaten für den Ständigen Diakonat Karl **Bischof,** Bernhard **Neumeier,** Heribert **Riegler** und Leopold **Weiß;** am 1. Juli 1993 in der Pfarrkirche Maria Langegg auf Ersuchen des Bischofs der Diözese Anapolis (Brasilien) die Kandidaten für das Priesteramt Peter **Eichenhuller** und Paul **Schindele** und am 28. November 1993 in der Stadtpfarrkirche Eggenburg der Alumne des Bischöflichen Priesterseminars St. Pölten Mag. Gerhard **Gruber.**

Priesterweihe

Die Priesterweihe erhielten: durch Kardinal Hanns Hermann Groër am 5. Juni 1993 in der Stiftskirche Geras die Professen des Stiftes Geras H. Benedikt Reinhold **Felsinger** OPraem, H. Dominikus Franz **Hofer** OPraem und H. Thomas **Rödder** OPraem; durch Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn am 29. Juni 1993 in der Domkirche St. Pölten der Alumne des Priesterseminars St. Pölten Bernhard **Resch** und am 1. Juli 1993 in der Pfarrkirche Maria Langegg auf Ersuchen des Bischofs der Diözese Anapolis (Brasilien) die Diakone Anton **Bentlage** und Béla **Horvath.**

Bischofsweihe

Die Bischofsweihe erhielt durch Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn (Mitkonsekratoren: Diözesanbischof von Linz Maximilian Aichern und Altbischof Dr. Franz Žak) der zum Weihbischof für die Diözese St. Pölten ernannte Generalvikar der Diözese St. Pölten Prälat Dr. Heinrich **Fasching** am 4. Juli 1993 in der Domkirche zu St. Pölten.

10.
Generalvisitationen 1993

Im Jahr 1993 wurden von Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn kanonisch visitiert die Pfarren: Maria Laach, Johannesberg, Türnitz, Hafnerbach, Langenlois, St. Georgen am Ybbsfeld, St. Valentin, Lehenrotte, St. Christophen, Schwarzenau, Drosendorf, Eggenburg, Gmünd-St. Stephan, Rappottenstein und Wieselburg.

11.
Firmungen 1993

Firmungen anläßlich der Generalvisitationen:

Maria Laach	6
Johannesberg	22
Türnitz	19
Hafnerbach	15
Langenlois	29
St. Georgen/Ybbsfeld	44
St. Valentin	49
Lehenrotte	8
St. Christophen	14
Schwarzenau	10
Drosendorf	12
Eggenburg	47
Gmünd-St. Stephan	15
Rappottenstein	22
Wieselburg	102
	414

Dekanatsfirmungen:

Langenhart	118
Neulengbach	51
Gleiß bei Kematen	89
Gobelsburg	39
Stift Melk	232
Neumarkt an der Ybbs	32
Nöchling	40
Spitz an der Donau	213
Karlstetten	34
Kilb	60
Langschlag	35
Rastbach	44
Strengberg	44
Ybbs an der Donau	43
Traunstein	175
Tulln-St. Stephan	161
Vitis	97
Stift Altenburg	155
Stift Geras	98
Hainfeld	50
Maria Langegg	114
St. Pölten-Dom	163
Stift Seitenstetten	232
Scheibbs	44
Stift Herzogenburg	187
Maria Jeutendorf	65
Langegg im Waldviertel	49
Rabenstein	56
Ulmerfeld-Hausmening	57
Sonntagberg	255
Maria Dreieichen	252
St. Peter in der Au	73
Plankenstein	90
Stift Zwettl	204
Stift Lilienfeld	175
Krems-St. Veit	72
St. Marein	59
Waldenstein	43
Weißenkirchen/Perschling	23
Annaberg	95
Brand am Loschberg	31
Loosdorf	61
Maria Taferl	359
Oberwölbling	42
Purk	19
Imbach	61
Wilhelmsburg	49
Gottsdorf	40
Raabs an der Thaya	66
Waidhofen an der Ybbs	84
St. Andrä an der Traisen	22
St. Johann/Großheinrichschlag	23
Traismauer	36
St. Wolfgang bei Weitra	59
	5070

Pfarrfirmungen:

Kirnberg an der Mank	28
Stadtpfarre Melk	12
Murstetten	25
Neulengbach	51
Hollenburg	7
St. Pölten-Wagram	76
St. Pölten-Harland	52
St. Pölten-Dom	29
St. Pölten-Kapistran	55
Obergrafendorf	53
Pyhra	56
Markersdorf/Pielach	19
Lunz am See	51
Gresten	57
Oberndorf a. d. Melk	52
Wösendorf	24
Langenlebarn	17
Königstetten	38
Ried am Riederberg	30
Tulbing	25
Amstetten-St. Stephan	81
Amstetten-Herz Jesu	53
Neuhofen/Ybbs	61
Viehdorf	13
Stift Seitenstetten	42
Pottenbrunn	29
Grünau	35
Senftenberg	14
Egelsee	22
Dürnstein	36
Krems-St. Paul	55
Theiß	12
Allentsteig	27
Ybbsitz	52
Böhlerwerk	22
Golling	26
Steinakirchen am Forst	73
Arbesbach	53

Zwettl-Stadt	42
Zwettl-Stift	8
	1513

Sonstige Firmungen:

Mold	1
Stift Seitenstetten	1
Stiftskirche Herzogenburg	1
Maria Langegg	1
Nußdorf ob der Traisen	1
Stift Altenburg	9
Wilhelmsburg	1
Seminar Melk	6
Stift Melk (B.-Kapelle)	29
St. Pölten-Hauskapelle	1
St. Pölten-Dom	1
St. Pölten-Stattersdorf	1
St. Pölten-Spratzern	1
Weißenkirchen/Wachau	1
Zell an der Ybbs	1
Spitalskirche Waidhofen/Ybbs	1
Wieselburg-Fr. Josephinum	9
Stift Zwettl	10
	76

Insgesamt wurde 7073 Firmlingen das Sakrament gespendet.

12.
Priesterexerzitanten 1993

Bauer Ludwig – Borowski Bruno – Breuer Franz – Datzberger Karl – Dunkl Walter – Edelhauser Josef – Fasching Dr. Heinrich – Gindl Karl – Gölzner Markus – Hautz Dr. Karl – Hirner Hermann – Ibersperger Franz – Kainz Emmerich – Kaltenbrunner Leopold – Lang Josef – Lueger Johann – Öhlinger Mag. Eduard – Ramharter Karl – Resch Friedrich – Sallinger Mag. Franz – Spring Josef – Strunz Dr. Kurt.

13.
Im Jahre 1993 verstorbene Welt- und Ordenspriester

Am 19. Jänner 1993 Prälat KR Mag. Albert **Kurzwernhart,** Altabt des Stiftes Seitenstetten, in Waidhofen/Ybbs im 79. Lebensjahr und im 54. Jahr seines Priestertums.

Am 23. Februar 1993 GR Otto **Dum,** Pfarrer i. R. von Großpertholz, zuletzt wohnhaft im Haus St. Elisabeth, St. Pölten-Wagram, im Krankenhaus St. Pölten im 71. Lebensjahr und im 44. Jahr seines Priestertums.

Am 4. April 1993 GR P. Theodor **Wurz** OCist, Pfarrer in Windigsteig, im Pflegeheim Waidhofen/Thaya im 82. Lebensjahr und im 57. Jahr seines Priestertums.

Am 8. April 1993 Msgr. Karl **Heinrich,** Referent für Kirchenbeiträge der Diözesanfinanzkammer i. R. und Rektor i. R. an der Prandtauerkirche, im Krankenhaus Enns im 87. Lebensjahr und im 62. Jahr seines Priestertums.

Am 27. April 1993 GR Franz **Zettl,** Provisor i. R. von Wald, zuletzt wohnhaft im Haus St. Elisabeth, St. Pölten-Wagram, im Krankenhaus St. Pölten im 89. Lebensjahr und im 67. Jahr seines Priestertums.

Am 29. April 1993 KR P. Anselm **Traxler** OCist, Kaplan in der Stiftspfarre Zwettl, im Krankenhaus Zwettl im 80. Lebensjahr und im 56. Jahr seines Priestertums.

Am 12. Mai 1993 GR P. Jakob **Reifeltshammer** OSFS, ehem. Pfarrer von Artstetten, im Krankenhaus Ried/Innkreis im 83. Lebensjahr und im 57. Jahr seines Priestertums.

Am 1. Juni 1993 GR Johann **Fellhofer,** Pfarrer in Behamberg, im Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern in Linz im 86. Lebensjahr und im 61. Jahr seines Priestertums.

Am 27. Juni 1993 EDech. Friedrich **Liebhart,** Pfarrer i. R. von Langau, zuletzt wohnhaft in Krems, in Krems im 83. Lebensjahr und im 58. Jahr seines Priestertums.

Am 16. Juli 1993 Msgr. OStR Johann **Stierschneider,** Pfarrer in Viehdorf, in Viehdorf im 79. Lebensjahr und im 54. Jahr seines Priestertums.

Am 6. September 1993 GR P. Adalbert **Strohmaier** OCist, Pfarrer i. R. von Etzen, im Krankenhaus Zwettl im 83. Lebensjahr und im 59. Jahr seines Priestertums.

Am 5. Oktober 1993 Prälat Mag. Franz **Ramler,** Dompropst und Direktor der Diözesanfinanzkammer, im Krankenhaus St. Pölten im 74. Lebensjahr und im 47. Jahr seines Priestertums.

Am 2. November 1993 H. Edmund **Lange,** Weltpriester der Diözese Plock, Polen, Provisor i. R von Mödring, im 68. Lebensjahr und im 39. Jahr seines Priestertums.

Am 24. November 1993 EDech. Ferdinand **Kreutzer,** Pfarrer i. R. von Zeiselmauer, zuletzt wohnhaft im Pflegeheim Tulln, im Pflegeheim Tulln im 89. Lebensjahr und im 63. Jahr seines Priestertums.

Am 3. Dezember 1993 GR P. Johannes **Kindermann** OMI, Kaplan in Gmünd-Neustadt, im Krankenhaus Gmünd im 75. Lebensjahr und im 43. Jahr seines Priestertums.

Am 6. Dezember 1993 P. Robert **Rehnelt** SJ, Hausgeistlicher bei den Marienschwestern vom Karmel in Erla, in Erla im 90. Lebensjahr und im 63. Jahr seines Priestertums.

Am 8. Dezember 1993 GR Walter **Eder,** Pfarrer in Neidling, im Krankenhaus St. Pölten im 65. Lebensjahr und im 42. Jahr seines Priestertums.

Am 8. Dezember 1993 EbGR Arnold **Paul,** Religionshauptlehrer i. R., zuletzt wohnhaft in Waidhofen/Ybbs, im Krankenhaus Waidhofen/Ybbs im 81. Lebensjahr und im 56. Jahr seines Priestertums.

14.
Verleihung des Ehrenzeichens vom heiligen Hippolyt im Jahre 1993

Das Ehrenzeichen vom heiligen Hippolyt wurde im Jahre 1993 folgenden Personen verliehen:

Klasse I (Gold)

Berger Rudolf, Sieghartskirchen
Dangl Franz, Kath. Aktion – Kath. Männerbewegung
Kerschbaumer Sr. M. Solana, Schulschwestern Amstetten
König Johann, Kath. Aktion – Kath. Männerbewegung
Kössl Kammerrat Franz, Ybbsitz, Kath. Arbeiterbewegung
Kronbichler Dr. Johann, Bischöfliches Ordinariat – Diözesanmuseum

Leidenfrost Johann, Eggenburg (Dekanat und Pfarre)
Lenz Maximilian, Diözesanfinanzkammer
Neu HR Martin Helmut, Diözesanschulamt
Pircher BM Gen.-Dir. Edwin, Tulln-St. Severin
Schrenk Adolf, Pastoralamt
Weinberger BSI Reg.-Rat Egon, Diözesanschulamt
Zehetner Architekt Dipl.-Ing. Wolfgang, Diözesanbauamt

Klasse II (Silber)

Brandmayer GI Franz, Persenbeug
Eishauer Albert, Diözesansekretär der Katholischen Arbeiterbewegung, Diözese Hildesheim
Fonatsch OSR Martha, Pädagogische Akademie der Diözese St. Pölten in Krems
Geist OSR Adolf, Haugschlag
Graf Sr. Mansueta, Gresten
Gratzl Ernst, Kath. Aktion – Kath. Arbeitnehmerbewegung
Lechner Bruno, Diözesanfinanzkammer
Mantsch Johann, Haugschlag
Prochazka Anna, Pädagogische Akademie der Diözese St. Pölten in Krems
Sturmlechner Alois, Diözesanfinanzkammer
Tomandl Viktoria, St. Pölten – Dommusikverein
Winge Gertrude, Kath. Aktion – Kath. Frauenbewegung

Klasse III (Bronze)

Aigner Ernst, St. Georgen/Stfd.
Auer Maria, St. Pölten-St. Josef
Bachner Amalia, St. Georgen/Stfd.
Bergmaier Berta, Albrechtsberg
Böck Charlotte, Melk
Breier Johann, Gastern
Buder Johann, Mendling zu Lassing
Dangl Leopold, Neukirchen/Wild
Dittrich Berta, Obermixnitz
Ebner Johann, St. Georgen/Y.
Ebner Leopoldine, Biberbach
Eder Manfred, Melk
Fischer Otto, Kirchberg/Walde
Fuchs Erna, Harbach
Fuchs Franz, Heiligenblut
Fuchs Herbert, Heiligenblut
Fürst Friedrich, Melk
Freunthaller OSR Heimo, Zell/Y.
Gamsjäger Hildegard, St. Georgen/Stfd.
Geiblinger Josef, St. Pantaleon
Gerlich Juliane, St. Georgen/L.
Gerlich Karl, St. Georgen/L.
Glösmann Leopoldine, Ebersdorf
Grubbauer Franz, Biberbach
Havel Irmgard, Pädagogische Akademie der Diözese St. Pölten in Krems
Heindl OSR Anton, Winklarn
Heindl Edeltraud, Winklarn
Herbst Rupert, Winklarn
Hersch Rupert, Unserfrau
Hochholzer Franz, Winklarn
Hönigsberger Anna, Michelhausen
Hollensteiner Anna, Melk
Humpelstetter Karl, Würmla
Kammerer Josefine, St. Pölten-Wagram (Caritas)
Karner Ilse, Rabenstein
Kastner Hannelore, Winklarn
Kimmeswenger Waltraud, Purgstall
König Johann, St. Leonhard/W.
Korntheuer Leopold, St. Leonhard/W.
Krähan Josef, Obermixnitz
Kuper Maria Anna, Mendling zu Lassing
Leitner Hermine, Langenlois
Lind Ruperta, Diözesanfinanzkammer
Lintenhofer Werner, Melk
Mitterhofer Alois, Murstetten
Mock Theresia, Michelhausen
Obenaus VS-Dir. Manfred, Altpölla
Öllinger SR Maria, Weistrach
Poxhofer Ignaz, Biberbach
Primmer Stephanie, Langenlois
Quittan Anna, St. Marein
Redl Alfred, Gastern
Reingruber Amtsdir. Franz, St. Pölten – Dommusikverein
Riemer Wilhelm, Purgstall
Röcklinger Josef, Biberbach
Schmid Friederike, Matzleinsdorf
Schmid Heinrich, Nondorf/W.
Schmidt Brigitte, Caritas-Kindergarten Nagelberg
Schönberger Maria, Stratzing
Schwarz Elisabeth, Langenlois
Stamminger Marianne, Purgstall
Stiefsohn Aloisia, St. Pölten-Dom
Stiegler Theresia, Gansbach
Strohmayr Franziska, Biberbach
Stütz Engelbert, Klosterkirche SDB, Waidhofen/Y.
Wechselberger Karl, Kolpinghaus St. Pölten
Wedl Anna, Sonntagberg
Weinberger Käthe, Pottenbrunn
Zeilinger Kurt, Pädagogische Akademie der Diözese St. Pölten in Krems
Zoglmeyer OSR Karl, Weinzierl/W.

15.
7. Novelle zum Anhang zur Besoldungsordnung für die Priester in der Diözese St. Pölten

(6. Novelle zum Anhang: St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 17/1992/87)
(Besoldungsordnung § 22)

(1) Die Bezüge werden nach den Bestimmungen der Besoldungsordnung nach folgender Tabelle berechnet:

Gehaltsstufe	Dienstjahre	Verwendungsgruppe I	II	III
1	1– 2	10.749	12.423	17.368
2	3– 4	10.928	12.602	17.741
3	5– 6	11.108	12.781	18.116
4	7– 8	11.287	12.960	18.491
5	9–10	11.466	13.140	18.864
6	11–12	11.647	13.319	19.238
7	13–14	11.825	13.498	19.614
8	15–16	12.003	13.678	19.985
9	17–18	12.184	13.856	20.358
10	19–20	12.362	14.036	20.734
11	21–22	12.541	14.215	21.107
12	23–24	12.721	14.394	21.481

13	25–26	12.900	14.574	21.855
14	27–28	13.079	14.754	22.231
15	29–30	13.259	14.931	22.604
16	31–32	13.438	15.113	22.977
17	33–34	13.619	15.291	23.352
18	35–36	13.797	15.470	23.726
19	37–38	13.976	15.650	24.100
20	39–40	14.157	15.830	24.475
21	41–42	14.334	16.009	24.848
22	43–44	14.514	16.188	25.222
23	45–46	14.693	16.370	25.596
24	47–48	14.873	16.558	25.970
25	49–50	15.052	16.744	26.344

(2) Die Zulagen werden in folgender Höhe festgesetzt:

a) Zulagen gemäß § 6 Absatz (3) 14mal jährlich:

aa) Generalvikar und Bischofsvikar S 3.780,–

ab) Bischöfliche Referenten, Professoren der Phil.-Theol. Hochschule, Regens des Priesterseminares, Dompfarrer S 3.010,–

ac) Rektoren der Bischöflichen Seminare, Spiritual des Priesterseminares, Rektor des Hippolythauses, Diözesanjugendseelsorger S 1.510,–

b) Zulagen gemäß § 8 Absatz (2) 14mal jährlich:

ba) Erzdechant und Dekan der Phil.-Theol. Hochschule S 2.440,–

bb) Dechant S 1.880,–

bc) Moderator, Provisor, Administrator, Pfarrexpositus den Differenzbetrag zwischen den Verwendungsgruppen II und I in der zustehenden Gehaltsstufe bzw. S 1.670,–

bd) Titularpfarrer, Excurrendoprovisor, Moderator, Administrator in einer zweiten oder weiteren Pfarre S 3.770,–

be) nebenamtlicher Krankenhaus- und Anstaltsseelsorger S 2.440,–

c) Funktionszulagen gemäß § 9 12mal jährlich:

ca) Erster Dignitär S 3.450,–

cb) Die übrigen Dignitäre S 2.850,–

cc) Kanoniker S 2.280,–

d) Zulagen gemäß § 10 Absatz (1) 14mal jährlich:

da) Haushaltszulage S 4.430,–

db) Zuschlag zur Haushaltszulage S 6.820,–

e) aufgehoben

(3) Der Verpflegungskostenbeitrag gemäß § 14 Absatz (1) beträgt S 3.760,– 12mal jährlich (Grundbetrag S 1.240,–, Verpflegung S 2.520,– je monatlich).

(4) Anrechenbare Schulstunden auf das Äquivalent aus Entlohnungsschema II L (Vertragslehrer in Teilbeschäftigung).

Schulgeldäquivalent:

a) 1pa: S 1.817,–
b) 11 (III): S 1.247,–
c) 12a2: S 912,–
d) 12a1: S 850,–
e) 12b1: S 742,–
f) 13: S 699,–
g) Schulgeldäquivalent bei null Wochenstunden: S 4.405,–

Diese Novelle zum Anhang zur Besoldungsordnung für die Priester tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

St. Pölten, am 23. Dezember 1993
Zl. O-21/94

+ Kurt Krenn e. h.
Bischof

16.
1. Novelle zur Besoldungsordnung für die Priester in der Diözese St. Pölten

(Diözesanblatt Nr. 14/1988/157ff)

Artikel I

§ 11 wird ersatzlos aufgehoben. Die §§ 12 bis 24 erhalten daher die Bezeichnungen „11 bis 23".

Artikel II

Diese Novelle tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

St. Pölten, am 1. Jänner 1994
Zl. O-24/94

+ Kurt Krenn e. h.
Bischof

17.
Bischöfliche Verfügung über die Auszahlung von Zuschüssen an Pfarren mit erhöhtem Aufwand

Die Führung von Pfarren, in welchen mehrere Personen im gemeinsamen Haushalt im Pfarrhaus wohnen, ist für die Pfarre mit erhöhtem Aufwand verbunden, da die allfälligen Beiträge den gesamten Mehraufwand erfahrungsgemäß nicht decken.

Zur Deckung des Mehraufwandes werden daher den genannten Pfarren Zuschüsse nach folgenden Richtlinien gewährt:

1. Der Zuschuß gebührt dann, wenn neben dem Pfarrer auch andere Personen (Kapläne, Diakone oder sonstige im kirchlichen Dienst oder im Dienst des Pfarrers stehende Personen) im Pfarrhof ständig wohnen und verpflegt werden. „Sonstige im kirchlichen Dienst" stehende Personen bedürfen zu ihrer Aufnahme in den Pfarrhaushalt der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

2. Der Zuschuß ist monatlich an das Pfarramt seitens der Diözesanfinanzkammer der Diözese St. Pölten auszuweisen. Er wird nach Stellung und Anzahl der in Ziffer 1. genannten Personen verschieden hoch festgesetzt:

a) für eine entsprechend dem geltenden Tarif besoldete Pfarrhaushälterin: S 3.540,–

b) für einen Kaplan, einen Diakon oder einen sonstigen kirchlichen Dienstnehmer: S 1.710,–

c) für zwei Kapläne, zwei Diakone oder zwei sonstige kirchliche Dienstnehmer: S 2.570,–

d) für drei oder mehr Kapläne, Diakone oder sonstige kirchliche Dienstnehmer: S 3.420,–.

3. Diese Bischöfliche Verfügung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

St. Pölten, am 1. Jänner 1994
Zl. O-36/94

+ Kurt Krenn e. h.
Bischof

18.
Priesterstudientagung vom 21. bis 23. Februar 1994
im Hippolythaus St. Pölten

Thema:

Der Einigungsprozeß Europas und seine Herausforderung für die Seelsorge

Einladung

Zur diesjährigen Studientagung werden hiemit alle Welt- und Ordenspriester sowie Diakone eingeladen.

Es wird ersucht, diesen Termin vorzumerken und **bis spätestens 7. Februar 1994** an das Bischöfliche Ordinariat anhand beiliegenden **Anmeldeformulares** mitzuteilen, wann Sie ein Quartier benötigen.

Eine gesonderte Einladung zu dieser Priesterstudientagung wird nicht mehr ausgesandt.

Montag, 21. 2. 1994

9.15 Uhr: Hora media
9.30 Uhr: Begrüßung
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Alois Mock: **Die Europäische Integration aus der Sicht eines christdemokratischen Politikers**
Diskussion
12.00 Uhr: Mittagessen
15.00 Uhr: Kurzreferate mit Diskussion
LKR Ignaz Hofmarcher, Waidhofen/Ybbs-Windhag: **Berg- und Nebenerwerbsbauern, Pendler- und Abwanderungsprobleme**
Ing. Werner Scholz, Caritasdirektor der Diözese St. Pölten: **Kirche – Anwalt der Armen und Schwachen**
18.00 Uhr: Vesper
18.30 Uhr: Abendessen

Dienstag, 22. 2. 1994

7.30 Uhr: Konzelebration
9.00 Uhr: Kurzreferate mit Diskussion
Univ.-Prof. DDr. Herbert Kalb, Linz: **Staatskirchliche Aspekte der Seelsorge**
Prof. Dr. Alfons Riedl, Linz: **Weltanschaulich-ethische Fragen**
12.00 Uhr: Mittagessen
15.00 Uhr: Univ.-Prof. Dr. Lothar Ullrich, Erfurt: **„Damit wir Zeugen Christi sind"** (Europasynode 1991)
Diskussion
18.00 Uhr: Vesper
18.30 Uhr: Abendessen

Mittwoch, 23. 2. 1994

7.30 Uhr: Laudes
9.00 Uhr: Dechant Msgr. Franz Mantler, Pfarrer im Pfarrverband Zellerndorf: **Herausforderung an die Seelsorge der Diözese St. Pölten**
Diskussion
11.15 Uhr: Zusammenfassung: Kan. Prof. Dr. Ferdinand Staudinger, St. Pölten
11.30 Uhr: Konzelebration
Hernach Mittagessen

Nebenprogramm: Ausstellungen.
Konzelebranten mögen Alba und Stola mitbringen.

Freistellung vom Religionsunterricht

Die **kirchlich bestellten** Religionslehrer werden hiemit nach staatlicher Vorschrift gemäß § 5 Religionsunterrichtsgesetz durch das Diözesanschulamt zur Teilnahme an der Priesterstudientagung vom 21. bis 23. Februar 1994 freigestellt.

Vertraglich und pragmatisch angestellte Religionslehrer haben rechtzeitig bei der zuständigen staatlichen Stelle um Freistellung anzusuchen wie folgt: Vertraglich oder pragmatisch angestellte Religionslehrer an Pflichtschulen schriftlich über die Direktion beim Bezirksschulrat. Vertraglich oder pragmatisch angestellte Religionslehrer an mittleren und höheren Schulen bei der Direktion.

19.
St. Hippolytuswerk Neufestsetzung des Mitgliedsbeitrages

Infolge hoher Kostensteigerungen erwuchs dem St. Hippolytuswerk im Jahre 1993 ein Abgang von etwa S 1,200.000,–.

Der Mitgliedsbeitrag war vom 1. Jänner 1990 durch vier Jahre bis 31. Dezember 1993 unverändert. Die Kosten für die Vergütungen stiegen in diesen vier Jahren von ca. S 5,874.000,– auf etwa S 9,000.000,–.

Der Verwaltungsrat sah sich daher sowie im Sinn des Beschlusses der Generalversammlung vom 21. Februar 1989 (St. Pöltner Diözesanblatt 4/1989/31) in der Sitzung vom 9. Dezember 1993 genötigt, den monatlichen Mitgliedsbeitrag ab 1. Jänner 1994 mit S 2.200,– festzulegen. Dieser Beitrag wird wie bisher je zur Hälfte vom Mitglied und von der Diözesanfinanzkammer geleistet.

Zl. O-1911/93

20.
Veranstaltungsfreie Wochenenden 1994

Über Ersuchen des Herrn Landeshauptmanns von Niederösterreich, Dr. Erwin Pröll, vom 9. Dezember 1993, Zl. LAD-1870/10, werden folgende „veranstaltungs- und politikfreien Wochenenden" für das erste Halbjahr 1994 festgelegt:

15./16. Jänner 1994, 19./20. Februar 1994, 19./20. März 1994, 16./17. April 1994, 21./22. Mai 1994 (Pfingsten) und 18./19. Juni 1994.

Von seiten des Bischöflichen Ordinariates wird zu überlegen gegeben, ob nicht durch eine analoge Vorgangsweise auch im kirchlichen Bereich an den genannten Wochenenden von allen kirchlichen Veranstaltungen im Interesse der Familie abgesehen werden soll.

21.
Diözesannachrichten

Domkapitel

Der hochwürdigste Herr Bischof hat mit 1. Jänner 1994 dem hochwürdigsten Herrn Apostolischen Protonotar Prälat Florian **Zimmel,** Direktor des Pastoralamtes und Geistl. Assistent der Kath. Aktion, bisher Domdechant, die durch Ableben des hochwürdigsten Herrn Prälat Mag. Franz Ramler vakant gewordene **Dignität des Dompropstes,** dem hochwürdigsten Herrn Weihbischof Dr. Heinrich **Fasching,** Generalvikar, bisher Domkapitular, die durch Promotion des hochwürdigsten Apost. Protonotar Florian Zimmel freigewordene **Dignität des Domdechanten** und dem hochwürdigsten Herrn Bischofsvikar Prälat Dr. Alois **Hörmer,** Hochschulprofessor und Pfarrer in Maria Jeutendorf, bisher Domkapitular, die vakante **Dignität des Domscholasters** im Domkapitel der Kathedralkirche St. Pölten verliehen.

Ernennung

KR P. Guido **Brunner** OCist, Pfarrer in Siebenlinden und Exc.-Provisor von Jagenbach, wurde aufgrund des Wahlvorschlages des Dekanatsklerus mit 1. Jänner 1994 für eine dritte Funktionsperiode zum **Dechant** des **Dekanates Weitra** ernannt.

Titelverleihungen

Mag. Dr. Gottfried **Auer,** Ordinariatskanzler und Pfarrer von Hollenburg, wurde mit 20. Dezember 1993 zum **Konsistorialrat** ernannt.

Mit 16. Dezember 1993 wurden zu **Geistlichen Räten** ernannt: H. Franz **Dammerer,** Pfarrer in Wieselburg; H. Martin **Grüßenberger,** Pfarrer in Ollern und Exc.-Provisor von Ried/R.; P. Ambros **Kapeller** OSB, Pfarrer in Rohrbach/G.; P. Irenäus **Kitowski** OFM, Pfarrer in St. Pölten-Franziskanerpfarre; H. Johann **Punz,** Pfarrer in Pöchlarn.

Inkardinierung

H. Josef **Maresch,** Weltpriester der Diözese Iasi, Rumänien, Moderator in Lichtenau und zusätzlich Moderator von Rastbach, wurde mit 1. Jänner 1994 in die Diözese St. Pölten inkardiniert.

Provisor

GR Karl **Waser,** Pfarrer in Gerersdorf-Prinzersdorf, wurde mit 1. Jänner 1994 zum Exc.-Provisor von **Neidling** bestellt.

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. Jänner 1994

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

+ Heinrich Fasching
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten.
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: Die r. k. Diözese St. Pölten ist zu 100% Inhaber (Verleger) folgender periodischer Medienwerke: KIRCHE bunt – St. Pöltner Kirchenzeitung, Pressespiegel der Diözese St. Pölten, Informationsdienst, Rufer, KAB-Digest, Lichtblick, antenne, fleckerlteppich, KAJ-Zeitung, Kontakte, KSJ-Sprachrohr, AKJ-Angebotskalender. Die r. k. Diözese St. Pölten ist zu 80% an der Firma „NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH" mit dem Sitz in 3100 St. Pölten, Gutenbergstraße 12, und dem Unternehmensgegenstand „Herstellung, Herausgabe, Verlag und Vertrieb von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Broschüren und sonstigen Druckwerken; Handel mit Waren aller Art; Einsatz von publizistischen und technischen Einrichtungen jeder Art, die der Information der Öffentlichkeit dienen", beteiligt.

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 2 **15. Februar** **1994**

Inhalt: 1. Fastenhirtenbrief 1994 – 2. Bericht von der Dechantenkonferenz am 25. November 1993 – 3. Bericht über die Sitzung des Pastoralrates vom 30. November 1993 – 4. Bericht vom Priesterrat am 2. Dezember 1993 – 5. St. Hippolytuswerk – Jahresabrechnung 1993 – 6. Bischöfliches Dekret über das Rechts- und Liegenschaftsreferat – 7. Bischöfliches Dekret über die Errichtung des EDV-Referates – 8. Bischöfliches Dekret über das Forstreferat in der Finanzkammer der Diözese St. Pölten – 9. Dienst- und Besoldungsordnung für Pastoralassistenten in der Diözese St. Pölten – 10. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Pölten – 11. Generalvisitationen 1994 – 12. Triennalstudienwoche 1994 – 13. Priesterfortbildungswoche 1994 – 14. Pfarrbefähigungswoche 1994 – 15. Ausbildungskurse für Kommunionspendung durch Laien – 16. Termine: Dechantenkonferenz, Priesterrat, Pastoralrat – 17. Personelle Veränderungswünsche – 18. Mitteilung über Ausdruck bzw. Datenträgerübermittlung für pastorale Zwecke an Pfarren – 19. Mitteilung über Forum XXIII – 20. Diözesannachrichten

1.
Fastenhirtenbrief 1994

„Aus der Familie erwächst der Friede für die Menschheitsfamilie“

(Papst Johannes Paul II. zum Weltfriedenstag 1994)

TEIL 1

Liebe Gläubige!

1. Der Friede des Herrn sei allezeit mit euch! Wir sind in die Fastenzeit eingetreten. Die Österliche Bußzeit soll den Frieden Christi, der aus der Barmherzigkeit Gottes kommt, allen bringen. Die Kirche erinnert euch an die Wege des Friedens in einer aufrichtigen und würdigen Osterbeichte. Bekräftigt den Frieden mit Gott, wenn ihr in der Osterkommunion den Leib Christi empfangt. Bewahrheitet die empfangene Gnade durch gewissenhafte Teilnahme am sonntäglichen Eucharistischen Opfer Christi. Tut jeden Tag aus Liebe zu Gott dem Nächsten Gutes; sorgt euch um die Armen und Schwachen. Folgt dem gekreuzigten Herrn in Opfer, Entsagung und Wohltätigkeit. Hört die Botschaft der Kirche und bewahrt sie in eurem Herzen.

Befreien wir uns aus der Oberflächlichkeit, aus der Trägheit und den schlechten Gewohnheiten, aus der Selbstherrlichkeit des Urteilens, aus der Verhärtung in Ungehorsam und Stolz; seien wir Vorbilder im Glauben, im Lieben und im geduldigen Hoffen; bürden wir dem Nächsten nicht Lasten auf, die wir selbst nicht einmal mittragen wollen. Die Frage, wer wir sind und worauf es in unserem Menschsein ankommt, muß an Gott gerichtet werden. Daher geht uns das Geheimnis des Menschseins nur im Gebet und im Nachsinnen über Gottes Gesetz und seine gütige Weisheit auf. Zögern wir keine Stunde, denn zusammen mit allen Heiligen sollen wir dazu fähig sein, die Länge und Breite, die Höhe und Tiefe zu ermessen und die Liebe Christi zu verstehen, die alles Erkennen übersteigt (vgl. Eph 3,18f.). Unterscheidet „Sünde“ und „Sünder“; Gott verabscheut die Sünde, aber er liebt den Sünder, damit dieser sich bekehrt. Tun auch wir desgleichen.

2. Das Thema dieses Hirtenbriefes wird uns vom Heiligen Vater und von internationalen Organisationen empfohlen. In seiner Friedensbotschaft zum Neujahrstag 1994 formuliert Papst Johannes Paul II. diesen Leitgedanken: Aus der Familie erwächst der Friede für die Menschheitsfamilie. Vom Heiligen Vater wird die Familie als ein unverzichtbares Element für den Weltfrieden uns vorgestellt: Am Frieden unter den Menschen muß jene einzigartige Personengemeinschaft mitwirken, die nach Gottes Schöpfungsplan das eigentliche Fundament der Gesellschaft bildet: mitwirken muß die Familie. Von Organisationen der ganzen Menschheitsfamilie wurde 1994 zum Jahr der Familie erklärt. Auch unsere Kirche schließt sich diesem Schwerpunkt weltweiter Bemühungen an und will in diesem Jahr vieles überlegen und in die Tat umsetzen, was die Familie schützt und fördert. So soll auch das Wort des Bischofs zur Fastenzeit dieses Anliegen aufgreifen.

Über die Familie gibt es immer wieder wichtige Wortmeldungen aus der Politik und auch aus der Kirche. Was dabei die Situa-

tion der Familie fördert und verbessert, ist von größter Wichtigkeit. So sind auch die Forderungen zu verstehen, die vom Grundsatz getragen sind, daß für die Familie immer noch mehr getan und geleistet werden kann. Handelt es sich bei solchen Forderungen zunächst um berechtigte Ansprüche an Staat und Gesellschaft, möchte dieses Bischofswort hingegen über das sprechen, was wir selbst, was unsere Familien, was die Eltern, was die Kinder, was die Mitmenschen, was die Kirche zum Wohl und zur wahren Gestalt der Familie beitragen sollen. Vieles Berechtigte und Notwendige wird in diesem Schreiben ungesagt bleiben; dafür soll mehr Bedacht darauf genommen werden, was durch unsere eigene Bekehrung zum Wohl und Bestehen der Familie beitragen soll.

3. Entgegen vielen heutigen Erklärungen über Ursprung, Wesen und Ziel der Familie sagt uns der Glaube, daß die Familie keine situationsbedingte, zeitbedingte und interessenabhängige Erfindung des Menschen ist. Die Familie ist vielmehr von Anfang an ein Plan Gottes, der schon am Anfang den Menschen auf die Familie ausrichtete: Als Abbild Gottes schuf Gott den Menschen; als Mann und Frau schuf er sie (vgl. Gen 1,27). Es gibt also von Anfang an nicht den abstrakten „Menschen", der weder Mann noch Frau wäre; von Anfang ist der Mensch Mann, von Anfang ist der Mensch Frau. Niemand kann uns diesen Urplan Gottes besser bekräftigen als der Erlöser und Gottessohn Jesus Christus: „Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und sich an seine Frau binden, und die zwei werden ein Fleisch sein. Sie sind also nicht mehr zwei, sondern eins. Was aber Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen" (Mt 19,51).

Heute reden und beraten viele im Anliegen der Familie; wir wissen heute über zwischenmenschliche Beziehungen und über Methoden eines guten Miteinander viel mehr als früher. Aber gerade in Ehe und Familie und in deren Schwierigkeiten erkennen wir, daß das bloße Wissen von Liebe noch nicht Liebe ist und das Trainieren des Miteinander noch nicht Geborgenheit, Vertrauen und Gemeinschaft ist. Selbst der meistwissende und der bestgeübte Mensch erfährt noch nicht, was Liebe durch Lieben und Gemeinschaft durch Wohlwollen konkret ausmacht.

Gott selbst ist die Liebe; Gott selbst ist der Schöpfer des Menschen, der zum Mann-Sein und Frau-Sein beruft. Bei Gott ist Liebe nicht Wissen, sondern Wesen; bei Gott ist Gemeinschaft nicht Training oder Probe, sondern Ernstfall ohne Begrenzung oder Vorbehalt. An Gott, dessen Wesen die Liebe ist, muß der Mensch sich ausrichten.

4. Wir müssen heute vielen danken: vielen müssen wir ehrfürchtig danken und uns ihren Sorgen zuwenden, damit sie ihre oft schwierige Berufung zur Familie erfüllen können. Der Tod eines Ehegatten oder das Verlassenwerden in der Ehegemeinschaft machen unsere Frauen vor allem zu alleinerziehenden Müttern, die den Beistand der Kirche, des Staates und der helfenden Mitmenschen brauchen. Ehrend müssen wir jene Frauen nennen, die in schwieriger Situation und gegen vielfachen Druck der Umwelt ihr Kind annehmen, das Leben des ungeborenen Kindes schützen und die Sorge für das Kind zu ihrer dauernden Lebensentscheidung machen.

5. Viele Ursachen stören und zerstören eine Familie: Krieg und Vertreibung, Untreue in der Ehe, Flucht aus der gemeinsamen Elternverantwortung, Not und Mutlosigkeit; aber auch ein völlig verzerrtes oder zerstörtes Bild von Ehe und Familie in der Öffentlichkeit widerspricht der Würde des Menschen und dem Willen Gottes. Nicht nur der soziale und der ökonomische Schaden bedrängt die Existenz der Familie; auch Irrtum, Täuschung, Lüge und Illusionen bezüglich Gott und bezüglich der Wahrheit über den Menschen lösen das göttliche Gut der Familie auf. Ohne das Licht des Glaubens und die Ausrichtung an Gott bleiben alle menschlichen Gedanken und gutgemeinten Versuche ein Stückwerk ohne wahre Mitte und Dauerhaftigkeit. Ehe und Familie müssen in Wahrheit und Liebe gelebt werden; aber gerade deswegen müssen wir an die Ehe und Familie auch glauben, weil sie in Gottes Ordnung grundgelegt sind und der Geist Gottes selbst es ist, der uns erkennen macht, was uns von Gott in Familie und Ehe geschenkt wurde (vgl. 1 Kor 2,12).

6. Ehe und Familie sind die Gaben des Schöpfers; sie sind Gottes Gaben auch für jene Menschen, die Christus noch nicht kennen. Daher ist die Familie nicht nur ein Anliegen für die Christen, sondern für die ganze Menschheitsfamilie; wer der Familie hilft, hilft jedem Menschen.

Unser Erlöser Jesus Christus sagt selbst, daß die Ehegemeinschaft von Mann und Frau schon „am Anfang", d.h. in der Schöpfung, Gottes Werk ist. Jesus Christus wollte wiederherstellen und noch wunderbarer erneuern, was Gott schon am Anfang dem Menschen zugedacht hat. Jesus Christus deutet und verkündet mit göttlicher Autorität die Absicht und das Werk des Schöpfers. Wer an Christus glaubt, kann nie mehr hinter die Worte und das Gesetz Christi zurückgehen. Es ist Christus selbst, der der Ehe die ursprüngliche Heiligkeit zurückgibt, die für alle Menschen das Ideal und für die Christen heilige Verpflichtung ist, die die Kirche im Ehesakrament zu bewahren und zu beschützen hat.

Die Ehe ist der heilige Bund zwischen Mann und Frau, den der Schöpfer selbst begründet hat; Gott selbst ist der Urheber der Ehe. Es sind die Eheleute, die in einem personalfreien Akt sich gegenseitig schenken und annehmen, woraus eine nach göttlicher Ordnung feste Institution entsteht, und zwar auch gegenüber der Gesellschaft. Für den Fortbestand der Menschheit ist die Ehe von größter Bedeutung. Ehe und eheliche Liebe sind ihrem Wesen nach auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet. Der Ehebund zwischen Mann und Frau als gegenseitiges Sichschenken zweier Personen wie auch das Wohl des Kindes verlangen die unbedingte Treue der Gatten und fordern ihre unauflösliche Einheit. Es ist der Erlöser Jesus Christus, der durch das Sakrament der Ehe den christlichen Gatten begegnet. Durch ein eigenes Sakrament werden die christlichen Gatten in den Pflichten und in der Würde ihres Standes gestärkt und gleichsam geweiht.

Wer diese Lehre des Glaubens, die uns das II. Vatikanische Konzil wiederum verbindlich vorgetragen hat (vgl. Gaudium et spes, Nr. 47–52), aufnimmt und sein Leben danach ausrichtet, der wird die Ehe als sakramentalen und unauflöslichen Liebesbund zwischen Mann und Frau mit reicher Gnade Gottes und mit vielen menschenwürdigen Gütern erfahren.

7. „Liebesbund der Ehe" bedeutet viel mehr als „Partnerschaft"; die Familie ist nämlich kein Wirtschaftsbetrieb und auch viel mehr als eine Interessengemeinschaft auf Gegenseitigkeit. Denn es ist die Lebensart des Christen, einander im Guten und in der Liebe zuvorzukommen. Solange das Wort „Partnerschaft" in seiner Bedeutung sich nicht von der Botschaft Christi her versteht, sollte es von Christen zur Beschreibung des Ehebundes eher nicht verwendet werden. Eine Ehe und eine Familie können auf Dauer kaum Bestand haben, wenn sie sich nur nach gegenseitigem Interesse rechnen. Gott selbst hat der verrechnenden Mentalität des Menschen ein ganz neues Gesetz des Handelns kundgetan: „Nicht darin besteht die Liebe, daß wir Gott geliebt haben, sondern daß er uns geliebt und seinen Sohn zur Sühne für unsere Sünden gesandt hat ... wenn Gott uns so geliebt hat, müssen auch wir einander lieben" (1 Joh 4,10f.). Nicht das Verrechnen ist das Geheimnis der Liebe, sondern das Zuvorkommen im Guten.

8. Ehe und Familie gehören nach Gottes Ordnung zusammen. Der Ursprung neuen Lebens ist der ehelichen Gemeinschaft anvertraut. Der gottgewollte Lebensraum der Sexualität ist die Ehe; nur in der personalen Ehegemeinschaft kann die Sexualität ihre göttliche Ordnung erfüllen. Außereheliche Sexualität verletzt die Ordnung Gottes und ist Sünde, die der Reue, des Willens zur Besserung und der Beichte bedarf. Vor allem die jungen Menschen müssen wissen, daß voreheliche Sexualität gegen die Ordnung Gottes verstößt; sehr ernst müssen wir das Wort Jesu nehmen: „Ich aber sage euch: Wer eine Frau auch nur lüstern ansieht, hat in Gedanken schon Ehebruch mit ihr begangen" (Mt 5,28). Sollen unsere jungen Menschen in ihrer Persönlichkeit zu treuen Ehegatten und zu vorbildlichen Eltern reifen, müssen sie die Gottesfurcht, die Freiheit zum wahren Guten und die selbstlose Liebe der Kinder Gottes lernen.

9. Die ehelichen Akte, durch die die Eheleute innigst und lauter eins werden, sind von sittlicher Würde; sie bringen, wenn sie human vollzogen werden, jenes gegenseitige Übereignetsein zum Ausdruck und vertiefen es, durch das sich die Gatten gegenseitig in Freude und Dankbarkeit reich machen (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Gaudium et spes, Nr. 49). Ehe und eheliche Liebe sind ihrem Wesen nach auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet. Kinder sind die vorzüglichste Gabe für die Ehe, die durch das Kind

zur Familie sich entfaltet. Die Zahl der Kinder liegt in der Verantwortung der Eltern, die vieles zu bedenken und zu prüfen haben; im Angesicht Gottes müssen die Eheleute selbst ihre Entscheidung treffen (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Gaudium et spes, Nr. 50). Die Eheleute selbst entscheiden über die Zahl der Kinder, doch sie tun dies im „Angesicht Gottes": Die Eheleute können dabei nicht nach eigener Willkür vorgehen; sie haben ihrem Gewissen zu folgen, das sich am göttlichen Gesetz und an der authentischen Auslegung dieses göttlichen Gesetzes durch das Lehramt der Kirche ausrichtet.

Auch in schwierigen Situationen sind den Ehegatten keine unsittlichen Lösungen erlaubt. So stellt das II. Vatikanische Konzil ausdrücklich fest: es ist „den Kindern der Kirche nicht erlaubt, in der Geburtenregelung Wege zu beschreiten, die das Lehramt in Auslegung des göttlichen Gesetzes verwirft" (Gaudium et spes, Nr. 51).

Diese Auslegung des göttlichen Gesetzes hat uns das Lehramt der Kirche vor allem in der Enzyklika „Humanae vitae" durch Papst Paul VI. und im Apostolischen Schreiben „Familiaris consortio" durch Papst Johannes Paul II. vorgelegt. Ein besonderes bestätigendes Wort in dieser Frage hat der Heilige Vater an die Bischöfe Österreichs am 19. Juni 1987 bei deren Rom-Besuch gerichtet.

TEIL 2

10. Liebe Gläubige! Unsere mit den Familienfragen besonders befaßten Laien, Priester und Organisationen haben vieles Notwendige für die Förderung und Aufwertung der Familie in Gang gebracht; wir wollen ihnen für ihr nimmermüdes Wirken in Vergangenheit und Gegenwart aufrichtig danken. Ihre Ideen und Initiativen sollen vom ganzen Volk Gottes in gebührender Weise unterstützt werden. Dankbar wollen wir auch feststellen, daß in unserem Staat viel Gutes für die Familie von den politisch Verantwortlichen getan wurde und getan wird. Freilich wird die Familie in der Dynamik der Politik immer wieder ein Thema sein, dem Vorrang zu geben ist. So möchten auch die Vorschläge und Forderungen der Christen für die Familie als eine Mitgestaltung des Gemeinwohls verstanden werden, das dem Staat anvertraut ist. Die Kirche muß aber auch an das Gewissen jener appellieren, die Vorteile und Hilfen in Anspruch nehmen, die vor allem Müttern, Kindern und benachteiligten Familien zugedacht sind. Es bringt keinen Segen, Notsituationen, die nicht bestehen, zu reklamieren, um das soziale System auszunützen. Dadurch wird der soziale Fortschritt für jene gefährdet, die wirklich in Not sind.

11. Dieser Hirtenbrief will bewußt keine sozialen und ökonomischen Forderungen vortragen. Es gibt sicher immer Anlaß, manches für die Familie gerechter und förderlicher zu gestalten. Mit diesem Schreiben wollen wir uns bewußtmachen, daß die Rettung und Bewahrung der Familie niemals allein mit sozialen und ökonomischen Maßnahmen zu erreichen ist. Ehe und Familie als besondere Gemeinschaft der treuen Liebe und als Weg des echten Menschentums, des Heils und der Heiligkeit werden nur bestehen können, wenn sie sich nach der Ordnung des Schöpfers und nach dem Gesetz Christi gestalten. Dazu aber braucht es die Umkehr der Herzen, das neue Mensch-Sein in Christus, die barmherzige Geduld, den Gehorsam gegenüber der göttlichen Wahrheit, kurzum: die Liebe, die mit der Wahrheit in Gott ihren Ursprung und im dreifaltigen Gott das unüberbietbare Vorbild hat.

12. In vielfacher Sicht wird die Familie vom „Zeitgeist" in Frage gestellt. Eines der Grundprobleme ist die Tatsache, daß Familie und Ehe zunehmend getrennt gesehen und gelebt werden: Gibt es auf der einen Seite Ehen, die sich dem Kind verweigern, gibt es auf der anderen Seite zahlreiche „ehelose Familien", denen eine Ehegemeinschaft fehlt, weil eine kirchliche Heirat der Eltern nicht möglich ist. Es gibt aber auch Familien, die wohl gegründet werden; eine kirchliche Eheschließung aber wird endlos verschoben oder aus freien Stücken abgelehnt. In diesem Fall spielt nicht selten die Furcht vor einer endgültig bindenden Entscheidung in „Gottes Angesicht" eine große Rolle. Leben und Liebe haben in ihrem inneren Ernst vieles gemeinsam, denn man lebt nicht auf Probe, man stirbt nicht auf Probe, man liebt nicht auf Probe. Auch wenn sich die Menschen in einer ersten Erfahrung als füreinander bestimmt halten, wird auf Dauer

die Versuchung zur Flucht aus der Verantwortung immer stärker, weil ohne Ehegemeinschaft nur eine unwahre „Liebe auf Probe“ versucht wird. Denn die wahre Liebe, die im Treueversprechen vor Gottes Angesicht und im Sakrament Christi sich erfüllt, ist unwiderrufbare Hingabe von Mann und Frau füreinander und für die von Gott geschenkten Kinder. Es wird nicht zuletzt die Aufgabe lebendiger Pfarrgemeinden, gewissenhafter Eltern und bemühter Seelsorger sein, besonders den jungen Menschen die wesentliche Endgültigkeit der ehelichen Liebe aufzuzeigen und sie zu einer Ehe nach Gottes Willen zu ermutigen.

13. Gott hat grundsätzlich Mann und Frau auf Ehe und Familie hin geordnet. Niemand ist jedoch verpflichtet, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Auch der unverheiratete Christ kann seine gottgeschenkte Berufung erfüllen. Und Jesus sagt über die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen: „Wer das begreifen kann, der begreife es“ (Mt 19,12). Keusche Ehelosigkeit ist für das gottgeweihte Ordensleben unverzichtbar. Es ist jedoch des Christen unwürdig, die Last und Verantwortung für eine Familie zu meiden, um vielleicht ein Einzeldasein zu führen, das sich keine Hemmung in der Sexualität auferlegt. Einbrechen in andere Ehen, Sexualtourismus, Prostitution, Pornographie und Perversion sind nicht selten jene Bereiche, in denen verantwortungslose Freizügigkeit gegen den Willen Gottes und gegen die Würde des Menschen praktiziert wird. Der Apostel Paulus sagt über die Unverheirateten: „Wenn sie aber nicht enthaltsam leben können, sollen sie heiraten. Es ist besser zu heiraten, als sich in Begierde zu verzehren“ (1 Kor 7,9).

14. Es wäre kein Dienst an der Wahrheit über den Menschen, wollte die Kirche, die ja Gottes Ordnung den Menschen darzulegen hat, sich des klaren Wortes enthalten. Es ist richtig und wichtig, die persönliche Sphäre des Menschen, seine Ehe und Familie unbedingt zu schützen; die Privatsphäre ist jedoch kein Verzicht auf das Urteil des recht gebildeten Gewissens und keine Flucht vor Gottes Gesetz. Auch das privateste Tun des Menschen, selbst seine innersten Gedanken und Wünsche, muß sich vor Gottes Gesetz rechtfertigen. Privatsphäre und Intimität sind kein Freiraum für moralische Beliebigkeit.

Das Gewissen des Menschen hat ein Grundrecht auf die göttliche Wahrheit, die uns anleitet, das Gute zu tun, um das ewige Leben zu erlangen. Wir werden heute mit zahllosen Problemen in Ehe und Familie befaßt, mit Leid und Not, mit Versuchungen und Untreue, mit öffentlich hochgespielten Ärgernissen, mit Erziehungsproblemen und Ungerechtigkeit. Die Kirche kann und soll guten Rat geben, immer wieder helfen, das Gute stärken und dem Schaden widerstehen. Aber die wertvollste und notwendigste Antwort der Kirche ist die Auskunft darüber, wie Mann und Frau, wie Ehe und Familie vor Gott und vor dem Erlöser Jesus Christus bestehen können.

15. Es ist Christus selbst, der den Ehebund zum Sakrament erhebt und für die Ehe die Unauflöslichkeit, die ausschließliche Treue der Ehegatten und die Dauerhaftigkeit der Ehe festlegt. Die Kirche kann den Auftrag und das Gesetz Christi nicht verschweigen. Es kann für jene Gläubigen, die durch eine bestehende gültige Ehe gebunden sind, keine neuerliche Verheiratung geben. Mit Schmerz muß die Kirche jenen Gläubigen, die sich gegen das Gesetz Christi zivil wiederverheiraten oder in einer Art nichtehelicher Dauergemenschaft leben, sagen, daß der von ihnen gelebte Widerspruch zum Gesetz Christi es ist, der einen gnadenvollen Empfang der Sakramente, vor allem der Beichte und der hl. Eucharistie, verhindert. Unsere Brüder und Schwestern, deren Lebensstand nicht mit dem Gesetz Christi vereinbar ist, leiden oft unter der Trennung von der sakramentalen Gemeinschaft mit unserem Herrn; auch ihnen müssen wir in Wahrheit, ohne die es keine Liebe gibt, sagen, daß das Gesetz Christi von der Unauflöslichkeit der Ehe für alle gilt. Kein Papst, kein Bischof, kein Priester, kein Theologe und kein Seelsorger darf sich über dieses Gesetz Christi hinwegsetzen und den betroffenen Menschen Lösungen anbieten, die im Widerspruch zu Christi Willen sind und den Betroffenen doch keinen Seelenfrieden bringen können.

Mehr als bisher sollen diese unsere betroffenen Brüder und Schwestern wissen, daß sie zu uns gehören; wir wollen alles dafür tun, daß sie auch in ihrer schwierigen Situation das Gesetz Christi von der Ehe mit Gottvertrauen erfassen und den oft sehr langwierigen Weg der Versöhnung mit Gott

gehen. Ihre Treue zum Gesetz Christi, die im Augenblick oft ratlose Sehnsucht nach dem Frieden mit Gott und mit dem eigenen Gewissen ist, geht in der unendlichen Barmherzigkeit Gottes nicht verloren. Mehr als bisher wollen wir für die betroffenen Familien beten, damit ihre Sehnsucht sich auch dann schon als von der Kirche verstanden weiß, wenn ein Hindernis noch keine volle eucharistische Gemeinschaft gewährt. Wie in einem „Katechumenat der Sehnsucht" mögen sie in ihren Grenzen am Leben der Kirche teilnehmen.

16. Wem in Ehe und Familie Gnade geschenkt ist, der danke Gott täglich in Bescheidenheit für sein Glück. Wer im Guten steht, sehe zu, daß er nicht falle. Jede Ehe und jede Familie braucht die Ordnung Gottes und das Gesetz Christi. Keine Familie ist so gesichert, daß sie nicht auch der besorgten Begleitung der Kirche, durch die Pfarrgemeinde und durch gläubige Menschen, bedarf. Aber auch keine Familie ist so ohne Hoffnung, daß Versöhnung unmöglich wäre; auch die Familie in größter Not und Ratlosigkeit trägt Gottes Bild in sich und kann vielleicht doch eines Tages der Weg zu Liebe, Treue und Glück werden.

17. Ohne Familie haben Staat, Gesellschaft und auch der Gang der Welt keine gute Zukunft. Auch die Kirche braucht überall die Familie als die kleinste und grundlegendste natürliche Gemeinschaft der Menschen. In der Familie neigen die Güter der Menschen und die Liebe Gottes zu den Menschen gleichsam ineinander.

18. Vieles mußte in diesem Hirtenbrief ungesagt bleiben; wer jedoch Ehe und Familie nach Gottes Plan gründet und darin sein Christsein gestaltet, der wird auch in ganz neuen Fragen und in veränderter Situation richtig entscheiden und leben. Für die Seelsorge der Kirche ist die Familie gleichsam die kleinste Kirche, die „Hauskirche". Wo die Güte und die Liebe ist, dort ist Gott, auch in der Familie.

Wie ein Boot im Sturm müssen unsere Familien heute sich bewähren. Wenn der Sturm bedrohlich wird, werden sie wie die Jünger Jesus anrufen und fragen: „Meister, kümmert es dich nicht, daß wir untergehen?" Der Herr läßt das Boot nicht untergehen, denn er selbst ist im Boot. Wenn die Stille auf dem Meer eingetreten ist, wird Jesus fragen: „Warum habt ihr solche Angst? Habt ihr denn keinen Glauben?" (vgl. Mk 4,37–40).

Liebe Familien, fürchtet euch nicht! Gott ist denen treu, die er beruft.

Mit den besten Segenswünschen für eine gnadenvolle Fastenzeit

+ Kurt Krenn

Diözesanbischof

St. Pölten, Aschermittwoch 1994

Dieses Hirtenwort ist in zwei Teilen, am 1. Fastensonntag, dem 20. Februar 1994, und am 2. Fastensonntag, dem 27. Februar 1994, bei allen Gottesdiensten zu verlesen.

2.
Bericht von der Dechantenkonferenz am 25. November 1993

Die Dechantenkonferenz hat am 25. November 1993 unter dem Vorsitz des hochwürdigsten Herrn Bischofs folgende Themen behandelt.

1. Der Bischof berichtet

a) von den Beratungen der **Bischofskonferenz:** Das **Thema EU-Beitritt** wurde mit pro und contra diskutiert. – Zum **Peterspfennig** beschloß die Bischofskonferenz, 10 Mio. Schilling zur Verfügung zu stellen.

b) Zu den vom **Liberalen Forum angeschnittenen Themen** stellt der Bischof fest, daß nicht eine Trennung von Kirche und Staat, sondern die Achtung der Autonomie beider wichtig sei.

c) Die Entwicklung der **Austritte,** die ein ständiges Thema der Bischofskonferenz ist, ist österreichweit leicht im Sinken.

d) Der Bischof verweist auf die **Residenzpflicht** der Pfarrer, deren Unauffindbarkeit ein Ärgernis ist, und auf die **Pflicht** des Pfarrers, im **Pfarrhof zu wohnen.** – In der **Diskussion** wird bezüglich der Residenzpflicht festgehalten, daß, wer über acht Tage von der Pfarre weg ist, das dem Ordinariat mit dem Vorschlag für einen Substituten zu melden hat.

2. **Prälat Zimmel** berichtet über

a) **Hauskirche im Advent**

b) **Internationales Jahr der Familie 1994:** Die Katholische Aktion hat einen ständigen Arbeitskreis eingerichtet, um entsprechende Pastoral- und Apostolats-Aktionen zu überlegen und Unterlagen hiefür zu erstellen. Die Katholische Aktion hat in den Erwachsenengliederungen und Werken bereits ein großes Angebot für Runden in den Pfarren bereit.

c) **Intensive Weiterbildung der Pfarrgemeinderäte:** Zwei Pilotprojekte für eine intensive glaubensmäßige und pastorale Weiterbildung haben Mut gemacht, regionalweise solche Bildungsmöglichkeiten anzubieten.

d) **Bildungshaus St. Benedikt, Seitenstetten:** Das Bil-

dungshaus hat bereits mit seiner Arbeit begonnen und ein entsprechendes Programm ausgearbeitet.

e) **Osthilfe:** Wie in der letzten Dechantenkonferenz beschlossen, konnte keine gesamtdiözesane Kirchenkollekte gemacht werden. Der Aufruf an die Pfarren, von Veranstaltungen einen Betrag für die Osthilfe einzusenden, wurde nur zum Teil erfüllt (derzeitiger Stand: 258.100,90 Schilling von 132 Pfarren). Daher wurde eine Erlagscheinaktion in Kirche bunt für Jänner 1994 beschlossen. – Weiters wird darauf hingewiesen, daß pfarrliche Hilfs- und Partnerschaftsaktionen dem Pastoralamt gemeldet werden sollen.

f) Auf Anfrage erklärt Bischofsvikar Zimmel, er sei für all jene Gruppen zuständig, die früher im Laienrat vertreten waren.

3. Es wurde eine **Erhöhung** der **Honorierung** der **Organisten** beschlossen (vgl. St. Pöltner Diözesanblatt 16/1993/93).

4. Weiters wurde die **Zukunft des Seminars Zwettl** beraten.

5. **Prälat Eichinger** informiert über **Privatradio.** Nach dem neuen Gesetz gibt es privates Radio als Regionalradio (landesweit) und Lokalradio (für bestimmte Regionen). Das Gesetz nennt folgende Programmgrundsätze: Objektivität und Meinungsvielfalt; Berücksichtigung des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens im Verbreitungsgebiet; keine Porno- und Gewaltdarstellungen. – Um eine Privatradiolizenz kann sich jeder bewerben, außer: juristische Personen öffentlichen Rechts (u. a. Kirchen, Kammern), Parteien, ORF, ausländische Personen, juristische Personen, an denen die vorgenannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

In Niederösterreich sind Gesellschafter der „Radio Privat NÖ GesmbH": NÖ Pressehaus, Kurier, Hypobank, EVN, NAV – Möglichkeiten der Kirche sind durch Kontakte mit Medienstellen gegeben; nach deutschen Erfahrungen ist es gut möglich, kirchliche Nachrichten an Privatradio zu verkaufen.

6. Der **Weihbischof** berichtet über die **Finanzkammer,** die er interimistisch leitet. Zur Zweckwidmung des Kirchenbeitrages verweist er darauf, daß dies zum Teil „Etikettenschwindel" sein kann und Prälat Ramler immer dagegen war. In der Erzdiözese Wien ist Zweckwidmung nur unter bestimmten Bedingungen möglich.

7. Direktor **Msgr. Nußbaumer** berichtet, daß sich in der Statistik ein Trend zu immer weniger Priestern als Religionslehrer und zu nicht allzuvielen Abmeldungen zeigt. – Zum Thema Priester im Religionsunterricht nennt er die Probleme Alter und Zeitmangel, der die Vorbereitung anhand neuer Lehrpläne erschwert. Dennoch ist die Präsenz des Priesters in der Schule wichtig, mindestens aber eine gute Zusammenarbeit mit den Religionslehrern.

8. Caritasdirektor **Ing. Scholz** dankt für die Mithilfe und stellt fest, daß die Politik vielfach nur Ankündigungen macht. Die Caritas steht daher vor der Aufgabe zwischen Mitarbeit und Kritik am Sozialstaat, sie braucht dabei die Mithilfe der ganzen Kirche.

9. Baudirektor **Msgr. Schagerl** berichtet von personellen Änderungen: Dipl.-Ing. Zehetner wurde Dombaumeister in St. Stephan, seit 1. August 1993 ist Ing. Karl Müllner im Dienst. Herr Glatz ist nun technischer Leiter für das ganze Diözesangebiet und teilt Hrn. Müllner und Hrn. Schneider die Arbeit zu. – Er erinnert an die in der Pfarrordnung vorgeschriebene jährliche Überprüfung des Bauzustandes durch den PKR.

3.
Bericht über die Sitzung des Pastoralrates vom 30. November 1993

1. Anliegen des Bischofs

Die Kirchenaustritte sind in Österreich wieder leicht zurückgegangen. Einige Zahlen in Prozent: 0,08 Eisenstadt, 0,21 Innsbruck, 0,22 Gurk-Klagenfurt, 0,24 St. Pölten, 0,27 Salzburg, 0,31 Feldkirch, 0,25 Graz und Linz, 0,93 Wien (Stand September 1993).

Der Kirchenbeitrag hat in unserer Diözese mehr Akzeptanz, als manche Diskussion der letzten Zeit glauben machen möchte. Die Zahlungsmoral liegt bei 97%. Für das Arbeitsjahr 1993 wurde mit einer 3%igen Steigerung gerechnet, die jedoch um 1,92% überboten wurde.

Neben den vielen Spenden in unserer Diözese soll auf den Peterspfennig nicht vergessen werden.

Besonders die Politiker ersucht der Bischof, dem neuen Pornographiegesetz Aufmerksamkeit zu widmen.

2. Jahr der Familie

Der Leiter des Diözesankomitees zum Jahr der Familie, Dir. Mag. Helmut Haberfellner, berichtet einleitend von den Vorhaben in unserer Diözese. Es geht um gemeinsame Veranstaltungen der Gliederungen der Kath. Aktion sowie der mit den Fragen der Familien befaßten Werke und Verbände. Mag. Haberfellner weist dabei auf drei Veranstaltungen hin: 3. September 1994 eine österreichische Familienwallfahrt nach Mariazell, 4. September 1994 Familienfest bei den Kindersommerspielen in Herzogenburg, 26. Oktober 1994 Studientag „Christliche Familie" im Hippolythaus.

In Arbeitskreisen wurde auf vier spezielle Themen eingegangen:

Familie als Hauskirche, Ehevorbereitung mit Schwerpunkt Jugend, Familie und Pfarre, Familie und Öffentlichkeit.

Dabei wurde angeregt, die „Hauskirche" als kleine Zelle kirchlicher Gemeinschaft wieder mehr zu fördern.

In die Jugendarbeit sollen verstärkt Partnerschaftsfragen Eingang finden. Arbeitskreise zu Familienfragen, besonders für Ehevorbereitung und Ehebegleitung, sollen errichtet werden.

Angeregt wurde auch, bei den nächsten Pfarrgemeinderatswahlen das Familienwahlrecht einzuführen.

Besonders wurde noch genannt, die Werte einer christlichen Familie in verständlicher Sprache den Menschen näherzubringen.

3. Privatradio

Prl. Josef Eichinger teilt mit, daß es ab Juli 1993 ein Privatradiogesetz gibt. Im Gesetz sind Programmgrundsätze enthalten, die Betreiber haben das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben des Verbreitungsgebietes darzustellen. In jedem Bundesland gibt es bereits Bewerber um das Senderecht, so auch in Niederösterreich. An der Gruppe „Radio Privat Niederösterreich" ist der Preßverein mit 26% beteiligt. Nach formaler und rechtlicher Abwicklung kann im Herbst 1994 zu senden begonnen werden.

4. Zweckwidmung des Kirchenbeitrages

Frau Hochleitner und Herr Refenner von der Plattform „Zweckwidmung des Kirchenbeitrages" bekommen die Möglichkeit, dem Pastoralrat ihre Vorstellungen zu präsentieren.

Nach einer längeren theoretischen Einleitung durch Frau Hochleitner brachte Herr Refenner eine Auflistung von Projekten, für die der Kirchenbeitrag halbiert werden soll. Im Anschluß daran folgte eine rege Diskussion pro und contra zum Thema.

5. Europa

Eine Stellungnahme der österreichischen Bischofskonferenz zu den Zukunftsperspektiven Europas in christlicher Sicht wurde an die Mitglieder des Pastoralrates weitergegeben.

4.
Bericht vom Priesterrat am 2. Dezember 1993

Bei der Sitzung am 2. Dezember 1993 wurden unter Vorsitz des hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs folgende Themen behandelt:

1. Schwerpunkt der Beratungen war die Frage **„Seelsorge an Seelsorgern?"** Dazu hielt der Leiter des Wiener Pastoralamtes, Kan. Dr. Alois Schwarz, ein Impulsreferat. Darin umschrieb er klar die Situation der Seelsorger (vielfach Müdigkeit, Überforderung), die Seelsorge an Seelsorgern notwendig macht. Seelsorge an Seelsorgern soll nach Meinung von Dr. Schwarz vor allem Teilen von Freud und Leid und ein gemeinsamer Glaubensweg sein, auf dem man offen ist für die Anregungen des Hl. Geistes. Weiters betonte er, daß Seelsorge an Seelsorgern nicht nur Aufgabe der Priester, sondern auch von gläubigen Männern und Frauen ist.

Im Anschluß an das Referat behandelten vier Arbeitskreise das Thema weiter. In ihnen wurden einige konkrete Beispiele genannt. In Westösterreich dient die Dekanatskonferenz zweimal im Jahr dem Austausch darüber, wie es einzelnen Seelsorgern geht. Ähnliches geschieht auch bei der sogenannten Dekanatsklausur des Dekanates St. Pölten. Woanders gibt es Dekanatsexerzitien, in denen vor allem darüber gesprochen wird, was einzelne Seelsorger trägt. In der Diskussion wurde deutlich, daß bei diesem Thema zwischen „Beichtvater" und „Priesterseelsorger", der eine Art Ombudsmann in Krisensituationen sein soll, unterschieden werden muß. Die Funktion eines Priesterseelsorgers nimmt in Wien Msgr. Kan. Dr. Josef Toth (ehemaliger Regens) wahr. Er muß sich langsam ein Vertrauensverhältnis zu den Priestern aufbauen. Als „Anlaufstelle" geht es ihm gut, viel schwieriger ist das „Nachgehen". Die Stifte, die in der Diskussion um ihre Mithilfe gebeten wurden, sind offen für die Mitbrüder aus dem Diözesanklerus.

2. Weiters wurde die Frage der **Priesterbesoldung inklusive Pensionsrecht** behandelt. Dr. Hagel berichtete über die gegenwärtige Regelung und ihre Zielsetzungen. Nach eingehender Diskussion wurde mit großer Mehrheit beschlossen, daß das bisherige Gehaltsgefüge bei der Priesterbesoldung inklusive Schulgeldäquivalent und Pensionseinrechnung beibehalten werden soll.

3. Zum Punkt **„Anfrage zu Statut und Geschäftsordnung für den Priesterrat der Diözese St. Pölten"** wurde die von Priestern vielfach geübte Kritik daran vorgetragen und in der Diskussion eine Novellierung des Statutes angeregt. Dafür wurde ein Arbeitskreis eingesetzt, dem Vorschläge gemacht werden sollen und dem Weihbischof Dr. Fasching, Dr. Auer, Prälat Mag. Eichinger, Pfarrer Gravogl, Kaplan Richter und Dr. Sidl angehören. In der Diskussion betonte der Herr Bischof nachdrücklich, daß das neue Statut rechtens zustande kam.

4. Außerdem informierte Prälat Mag. Eichinger über das **Privatradio** (vgl. Dechantenkonferenz).

5. Zum Punkt **„Einsatz von Pfarrern und Kaplänen im Religionsunterricht"** wurde vor allem betont, daß die Präsenz der Priester in den Schulen wichtig ist und nicht am Nicht-Wollen scheitern dürfe.

6. Es wurde die **Zukunft des Seminars Zwettl** besprochen und dabei die Wichtigkeit der Sorge um geistliche Berufe hervorgehoben.

5.
St. Hippolytuswerk – Jahresabrechnung 1993

Einnahmen

Gegenstand:			Betrag:
I. Beiträge:			
a) Einbehalte von den Mitgliedern:	S 3,807.000,—		
b) Zuschüsse der Diözesanfinanzkammer:	S 3,901.000,—		
c) Barzahler:	S 75.600,—		S 7,783.600,—
II. Zinsen:			
a) Konto 0000-016840 bei Sparkasse St. Pölten:	S —,—		
b) Konto 1.556.151 bei Postsparkasse:	S 1.171,90	S	1.171,90
III. Spenden:		S	50.560,39
Summe der Einnahmen:		S	7,835.332,29
IV. Deckung des Gebarungsabganges 1993: aus Rücklage		S	860.885,54
Summe:		S	8,696.217,83

Ausgaben

Gegenstand:			Betrag:
I. Krankenkostenvergütung:			S 8,684.292,63
II. Verwaltungsauslagen:			
a) Geldverkehr:			
Sparkasse	S 203,—		
Postsparkasse	S 211,—		
PSK-Kest	S 552,70	S 966,70	
b) Portoauslagen:		S 3.244,50	
c) Kanzlei- und Einrichtung:		S —,—	
d) Druckkosten:		S 364,—	
e) Sitzungs- und Reisespesen:		S —,—	S 4.575,20
III. Remuneration an Funktionäre:			S 7.350,—
Summe:			S 8,696.217,83

St. Pölten, am 4. Jänner 1994

+ Heinrich Fasching e. h.
Geschäftsleiter

Geprüft und richtig befunden:
Die Revisoren:

St. Pölten, am 20. Jänner 1994 **Dr. Heinrich Wurz** e. h.
Karl Ramharter e. h.

6.
Bischöfliches Dekret über das Rechts- und Liegenschaftsreferat

Ab 1. Mai 1964 ist bei der Diözesanfinanzkammer ein Rechtsreferat eingerichtet, dem seit 1. April 1970 auch die Agenden des Liegenschaftsamtes (Referates) zugeteilt sind; später kam dazu die Pachtverwaltung und die Verwaltung der verzichteten Pfründen.

§ 1

Da das Rechtsreferat eine Servicestelle ist, welche allen diözesanen Einrichtungen zur Verfügung stehen soll (steht), wird es hiemit – zusammen mit dem Liegenschaftsreferat – aus der Diözesanfinanzkammer herausgelöst und dem Generalvikar unterstellt.

§ 2

1. Das Rechtsreferat hat die Aufgabe, die Diözese St. Pölten und ihre Organe in Rechtsangelegenheiten zu vertreten und zu beraten.
2. Im besonderen umfassen die Agenden des Rechtsreferates
a) die Vertretung des Ordinarius gegenüber den staatlichen Behörden und Gerichten, soweit diese Vertretung nach den staatlichen Gesetzen zulässig ist
b) die Bearbeitung aller juristisch einschlägigen Agenden
c) die Begutachtung der von kirchlichen Rechtspersonen abzuschließenden und nach Art. XIII, § 2, Konkordat 1934, genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte
d) den Abschluß von Rechtsgeschäften im Auftrag des Bischöflichen Ordinariates
e) die Erarbeitung von Stellungnahmen und Gutachten für die diözesanen Zentralstellen und für die Pfarren in juristisch einschlägigen Agenden.

§ 3

Das Liegenschaftsreferat hat folgende Aufgaben:
1. die Durchführung aller Liegenschaftsangelegenheiten – gegebenenfalls im Zusammenwirken mit dem Diözesanbauamt,
2. die Verwaltung der Pachtangelegenheiten der Diözese, der Pfründen, der Pfarrkirchen und der Pfarren sowie die Verwaltung der verzichteten Pfründen – gegebenenfalls unter Beiziehung des Forstreferates der Diözesanfinanzkammer.

§ 4

1. Der Leiter des Rechtsreferates führt die Amtsbezeichnung „Rechtsreferent der Diözese St. Pölten" bzw. „Rechtskonsulent der Diözese St. Pölten".
2. Der Rechtsreferent bzw. der Rechtskonsulent ist als Dienstnehmer des Bischöflichen Ordinariates für die Führung seines Amtes unmittelbar dem Generalvikar verantwortlich.
3. Der Rechtsreferent bzw. der Rechtskonsulent ist über das ihm zugeordnete Personal weisungsbefugt.

§ 5

Die „Bischöfliche Verordnung zur Errichtung eines Rechtsreferates in der Finanzkammer der Diözese St. Pölten" (St. Pöltner Diözesanblatt 1/1965/6) wird hiemit außer Kraft gesetzt.

§ 6

Dieses bischöfliche Dekret tritt mit 15. Februar 1994 in Kraft.

St. Pölten, am 2. Februar 1994
Zl. O-45/94

+ Kurt Krenn e. h.
Bischof

7.
Bischöfliches Dekret über die Errichtung des EDV-Referates

Die bisherige EDV-Abteilung in der Diözesanfinanzkammer war seit 1970 bis vor kurzer Zeit fast ausschließlich oder hauptsächlich mit der Kirchenbeitragseinhebung beschäftigt. Infolge der veränderten Aufgaben ist die Zuordnung zur Diözesanfinanzkammer nicht mehr entsprechend.

§ 1

Anstelle dieser bisherigen Einrichtung errichte ich hiemit ein neues EDV-Referat und ordne es dem Generalvikar zu.

§ 2

Die Agenden des EDV-Referates sind:
1. Aufbau und Betreuung der Katholikendatei im Zusammenwirken mit dem Matrikenreferat einerseits und mit dem KB-Referat andererseits (Hauptaufgabe).
2. Koordination der EDV in den diözesanen Zentralstellen und Einrichtungen.
3. Nach Aufbau der Katholikendatei die Durchführung des Servicedienstes in den diözesanen Zentralstellen und Einrichtungen jeweils über Anordnung des Generalvikars.
4. Betreuung der Pfarren in EDV-Angelegenheiten.

§ 3

1. Der Leiter des EDV-Referates führt die Amtsbezeichnung „EDV-Referent der Diözese St. Pölten".
2. Der Leiter des EDV-Referates ist für die Führung seines Amtes dem Generalvikar unmittelbar verantwortlich und ist über das ihm zugeordnete Personal weisungsbefugt.

§ 4

Dieses bischöfliche Dekret tritt mit 15. Februar 1994 in Kraft.

St. Pölten, am 2. Februar 1994
Zl. O-44/94

+ Kurt Krenn e. h.
Bischof

8.
Bischöfliches Dekret über das Forstreferat in der Finanzkammer der Diözese St. Pölten

§ 1

Mit 1. Jänner 1965 wurde in der Finanzkammer der Diözese St. Pölten ein Forstreferat errichtet.

§ 2

1. Das Forstreferat hat die Aufgabe, die im Eigentum des römisch-katholischen Bistums St. Pölten stehenden Forste zu verwalten und zu betreuen und alle kirchlichen Rechtspersonen, in deren Eigentum forstwirtschaftliche Liegenschaften stehen, bei der Verwaltungsführung dieser Forste zu beraten.

2. Im besonderen umfassen die Agenden des Forstreferates:

a) Die Verwaltung der diözesaneigenen Forste mit allen forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben.

b) Die Verwaltung der Forste, die im Eigentum der bischöflichen Mensa stehen, samt allen forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben.

c) Die Führung der Aufsicht über alle und Beratung aller kirchlichen Rechtspersonen in forstwirtschaftlicher und forsttechnischer Hinsicht, soweit diese nach dem kanonischen Recht dem Ordinarius zustehen (can. 1276 § 2 CIC).

d) Die Erstellung von Gutachten in forstwirtschaftlichen und forsttechnischen Fragen, soweit sie kirchliche Rechtspersonen betreffen.

e) Die Zusammenarbeit mit allen Ämtern und Referaten des Bistums, soweit diese mit forstwirtschaftlichen Fragen befaßt sind, insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Rechts- und Liegenschaftsreferat der Diözese St. Pölten.

§ 3

Die Durchführung von Grundverkäufen und Grundankäufen sowie die Erstellung von Schätzungsgutachten in Forstangelegenheiten für die in § 2 genannten Rechtsträger sind nicht Aufgabe des Forstreferates, sondern des Rechts- und Liegenschaftsreferates. Das Forstreferat hat in diesen Angelegenheiten jedoch mit dem Rechts- und Liegenschaftsreferat eng zusammenzuarbeiten und ist diesbezüglich dem Rechtsreferenten bzw. dem Rechtskonsulenten der Diözese St. Pölten zugeordnet.

§ 4

1. Der Leiter des Forstreferates führt die Amtsbezeichnung „Forstreferent der Diözese St. Pölten".

2. Der Leiter des Forstreferates ist als Dienstnehmer des bischöflichen Ordinariates für die Führung seines Amtes dem Direktor der Diözesanfinanzkammer unmittelbar verantwortlich.

3. Soweit die Aufgaben des Forstreferenten das Mensalgut betreffen, ist dieser direkt dem Diözesanbischof unterstellt.

4. Der Leiter des Forstreferates ist über das ihm zugeordnete Personal weisungsbefugt.

§ 5

Die „Bischöfliche Verordnung zur Errichtung eines Forstreferates in der Finanzkammer der Diözese St. Pölten" (St. Pöltner Diözesanblatt 1/1965/6f.) wird hiemit außer Kraft gesetzt.

§ 6

Dieses bischöfliche Dekret tritt mit 15. Februar 1994 in Kraft.

St. Pölten, am 2. Februar 1994
Zl. O-46/94

+ Kurt Krenn e. h.
Bischof

9.
Dienst- und Besoldungsordnung für Pastoralassistenten in der Diözese St. Pölten

I. PRÄAMBEL

§ 1

1. Der Beruf des Pastoralassistenten hat Anteil an der Sendung der Kirche. Der Beruf verlangt, daß der Pastoralassistent sich ihm ganz widmet und ein religiöses Leben führt.

Er arbeitet, seiner fachlichen Ausbildung entsprechend, in der Pfarrseelsorge bzw. in einem anderen Aufgabenbereich mit. Seine Zugehörigkeit zum Pfarrgemeinderat regelt die Pfarrordnung der Diözese St. Pölten.

2. Die Pastoralassistenten sollen die ehrenamtlichen Mitarbeiter in keiner Weise ersetzen oder verdrängen.

3. Pfarrer und Pfarren, in deren Gebiet ein Pastoralassistent angestellt wird, sollen mit dem Berufsbild (Ausbildungszielen) vertraut gemacht werden und die Gelegenheit erhalten zu einer Einführung in die Probleme, deren Lösung für eine zufriedenstellende Zusammenarbeit notwendig ist.

4. Der Begriff „Pastoralassistent" gilt sowohl für Männer als auch für Frauen. Die Bezeichnung „Seelsorger" ist dem Priester vorbehalten.

II. DIENSTPOSTENPLAN

A) Für Pfarrpastoralassistenten

§ 2

Auf Antrag der Pfarre können, wenn die Möglichkeiten für die Diözese gegeben sind, erhalten:

1. Pfarren über 2500 Katholiken, sofern sie keinen Kaplan oder Diakon haben, außer dem Pfarrer einen Pastoralassistenten ohne Hochschulbildung;

2. Pfarren über 5000 Katholiken zwei Priester und einen Diakon bzw. Pastoralassistenten ohne Hochschulbildung;

3. Pfarren über 4000 Katholiken und mit höheren Schulen zwei Priester und einen Diakon bzw. Pastoralassistenten mit Hochschulbildung;

4. Pfarren über 7000 Katholiken und mit höheren Schulen zwei Priester, einen Diakon bzw. Pastoralassistenten mit Hochschulbildung und einen Pastoralassistenten ohne Hochschulbildung.

5. Territoriale Gegebenheiten, ein spezieller seelsorglicher Schwerpunkt (z. B. Wallfahrtspfarre) oder die Belastung eines Pfarrseelsorgers mit mehreren Pfarren, aber auch eine länger dauernde Behinderung des zuständigen Seelsorgers (für die Dauer der Behinderung) verlangen unter Umständen eine über vorstehendes Schema hinausgehende Regelung.

B) Für Pastoralassistenten in der kategorialen Seelsorgsarbeit

§ 3

Über Antrag des Dechants kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer in einer Pfarre des Dekanates ein Pfarrpastoralassistent unter gleichzeitiger Beauftragung für die dekanale Jugendarbeit oder sonstige kategoriale Seelsorgsarbeit angestellt werden.

§ 4

Dienstposten in der sonstigen kategorialen Seelsorgsarbeit werden nach Notwendigkeit durch Einzelverfügung des Bischofs geschaffen.

III. DIENSTORDNUNG

Geltungsbereich

§ 5

Diese Dienstordnung gilt für Pastoralassistenten, denen die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Pastoralassistent" im Sinne Punkt 3.3.2 bzw. 3.3.3 des Dokumentes „Träger kirchlicher Dienste" des österreichischen Synodalen Vorganges zusteht.

Aufgabenbereich

§ 6

In das Aufgabengebiet des Pfarrpastoralassistenten fallen insbesondere:

a) Mitarbeit bei Vorbereitung und Gestaltung der Liturgie und der Sakramentenspendung
b) Bibelarbeit
c) Kinder- und Jugendarbeit
d) Erwachsenenbildung
e) Wohnviertelapostolat
f) Pfarrcaritas
g) Schriftenapostolat
h) Alten- und Krankenpastoral
i) Pfarrkanzlei
j) Religionsunterricht

Die Schwerpunkte sind nach Absprache vom unmittelbaren Vorgesetzten festzulegen.

§ 7

In das Aufgabengebiet des Pfarrpastoralassistenten unter gleichzeitiger Beauftragung für die dekanale Jugendarbeit fallen außer den in § 6 genannten Aufgaben die Koordinierung der Jugendpastoral im Dekanat und Mitarbeit in einzelnen Pfarren. Weisungsberechtigt sind dafür der Dechant bzw. der Pfarrer jener Pfarre, welcher der Pastoralassistent zugeteilt ist.

§ 8

In der sonstigen kategorialen Seelsorgsarbeit kann der Pastoralassistent andere wertvolle Dienste leisten, welche ihm jeweils im besonderen Auftrag zugewiesen werden.

§ 9

1. Wenn der Pastoralassistent Religionsunterricht erteilt, muß das Ausmaß der Unterrichtsstunden in einem rechten Verhältnis zu den übrigen Aufgaben des Pastoralassistenten stehen.
2. Das Eingehen eines Nebenberufes ist nicht gestattet. Der Einsatz im Religionsunterricht gilt jedoch nicht als Nebenberuf.
3. Teilzeitbeschäftigte Pastoralassistenten bedürfen für das Eingehen eines Nebenberufes der vorherigen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

Anstellungsbedingungen

§ 10

Als Pastoralassistenten können nur Personen angestellt werden, welche die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

1. für alle Pastoralassistenten:
a) abgeschlossenes Studium einer der Studienzweige einer kath.-theol. Fakultät, oder
b) Absolvierung der entsprechenden Ausbildung im Seminar für kirchliche Berufe, oder
c) Absolvierung einer von der Diözese St. Pölten als äquivalent anerkannten Ausbildung,
d) Unterfertigung der vorgeschriebenen Verpflichtungserklärung;
2. für Laientheologen als Pastoralassistenten zusätzlich die Erfüllung
a) der Anstellungsbedingungen im außerschulischen kirchlichen Dienst in der Diözese St. Pölten (St. Pöltner Diözesanblatt 8/1988/103 in der geltenden Fassung),
b) der von der Österreichischen Bischofskonferenz beschlossenen Anstellungsbedingungen für Laientheologen (St. Pöltner Diözesanblatt 20/1978/132f.),
c) der ergänzenden Richtlinien für die Diözese St. Pölten zu diesen Anstellungsbedingungen (St. Pöltner Diözesanblatt 2/1979/20 in der geltenden Fassung).

Dienstverhältnis

§ 11

1. Begründung und Lösung eines Dienstverhältnisses für einen Pastoralassistenten sowie die Versetzung ist dem Bischöflichen Ordinariat als Dienstgeber vorbehalten und wird nach Information der Personalvertretung durchgeführt.
2. Der Vorgesetzte des Pastoralassistenten ist im Anstellungsdekret bzw. Versetzungsdekret bestimmt. Die dienstliche Oberleitung und die Sorge für die Weiterbildung obliegt dem Direktor des Pastoralamtes.

Pflichten

§ 12

Der Pastoralassistent hat die in seinen Wirkungskreis fallenden Aufgaben gewissenhaft durchzuführen.

Über Angelegenheiten, welche ihm unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit bekanntgeworden sind, hat der Pastoralassistent dieses Siegel strengstens zu wahren. Bei sonstigen vertraulichen Angelegenheiten ist die nötige Diskretion geboten.

Dienstzeit

§ 13

1. Als Dienstzeit gilt grundsätzlich die 40-Stunden-Woche, wobei eine regelmäßige tägliche Arbeitszeit aufgrund des pastoralen Charakters des Dienstes oft nicht möglich sein wird.
2. Die konkrete Diensteinteilung wird vom Vorgesetzten in Absprache mit dem Pastoralassistenten festgelegt.
3. Für notwendige Überstunden kann Zeitausgleich genommen werden. Jedenfalls ist die vom Arbeitsruhegesetz vorgeschriebene Wochenruhe (Ersatzruhe) zu gewähren. Bei regelmäßigen Sonntagsdiensten ist die Wochenruhe von vornherein an bestimmte Werktage zu legen.

Dienstverhinderung und Dienstfreistellung

§ 14

Bei Erkrankung sowie bei jeder Art von Dienstverhinderung des Pastoralassistenten sind der Vorgesetzte und das Pastoralamt sofort zu verständigen. Sofern der Pastoral-

assistent Religionsunterricht erteilt, muß die Erkrankung oder sonstige Dienstverhinderung auch dem Diözesanschulamt gemeldet werden.

2. Über Erkrankungen, welche eine Dienstverhinderung von mehr als zwei Tagen hervorrufen, ist dem Pastoralamt, bei Verwendung im Schuldienst auch dem Diözesanschulamt, eine ärztliche Bestätigung oder eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse vorzulegen zur Weitermeldung an die gehaltsauszahlende Stelle.

3. Der Wiederantritt des Dienstes nach Erkrankung oder anderer Dienstverhinderung ist dem Vorgesetzten sowie dem Pastoralamt (und dem Diözesanschulamt) zu melden zur Weitermeldung an die gehaltsauszahlende Stelle.

§ 15

Bei Eintritt der nachstehend angeführten Ereignisse gebührt dem Pastoralassistenten Freizeit im folgenden Ausmaß:

Bei eigener Eheschließung 3 Werktage,
bei kirchlicher Eheschließung von Geschwistern oder eigenen Kindern 1 Werktag,
bei Niederkunft der Ehefrau 1 Werktag,
bei Taufe des eigenen Kindes 1 Werktag,
bei Tod des Ehegatten 3 Werktage,
bei Tod eines Elternteiles 3 Werktage,
bei Tod eines eigenen Kindes 2 Werktage,
bei Tod des eigenen Kindes, das mit dem Pastoralassistenten nicht im gleichen Haushalt gelebt hat, ferner bei Tod von Geschwistern, Schwieger- oder Großelternteilen 1 Werktag.

§ 16

1. Zur Pflege des persönlichen religiösen Lebens und zur beruflichen Weiterbildung hat der Pastoralassistent an den von der Berufsgemeinschaft im Rahmen des Pastoralamtes angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen.

Diese Verpflichtung ist bei der Diensteinteilung zu berücksichtigen.

2. Für andere berufliche Weiterbildung oder für Exerzitien sind maximal 5 Werktage pro Jahr ohne Anrechnung auf den Gebührenurlaub durch den Direktor des Pastoralamtes freizugeben.

Tage für berufliche Weiterbildung, Exerzitien oder Einkehrtage sind bei der Diensteinteilung zu berücksichtigen.

Urlaub

§ 17

1. Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen 6 Monate gedauert, so ist dem Pastoralassistenten in jedem Kalenderjahr ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Monatsentgeltes und der allfälligen Zulagen zu gewähren.

2. Der Erholungsurlaub beträgt in jedem Kalenderjahr

a) bei einer Dienstzeit bis zu 25 Jahren 25 Arbeitstage (30 Werktage)

b) nach einer Dienstzeit von 25 Jahren 30 Arbeitstage (36 Werktage)

3. Erstreckt sich die Dienstzeit nicht über ein ganzes Kalenderjahr, ist der Erholungsurlaub anteilig zu gewähren.

4. Für Pastoralassistenten, welche auch Religionsunterricht erteilen, vermindert sich in den Ferialzeiten die Dienstverpflichtung um die von ihnen sonst zu leistenden Unterrichtsstunden.

5. Über das im Absatz 2 festgelegte Urlaubsausmaß hinaus hat der Pastoralassistent Anspruch auf Sonderurlaub im Ausmaß von vier Arbeitstagen, welche nur einzeln genommen werden dürfen und den Gebührenurlaub nicht verlängern dürfen.

6. Erkrankt oder verunglückt ein Pastoralassistent während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Werktage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Pastoralassistent durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

7. Absatz 6 findet keine Anwendung, wenn der Pastoralassistent während des Erholungsurlaubes eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.

8. Wird der Eintritt der Krankheit nicht unverzüglich gemeldet, so geht der Pastoralassistent der Begünstigung nach Absatz 6 verlustig, das auch in dem Fall, wenn nicht binnen acht Tagen nach Wiederantritt des Dienstes eine ärztliche Bestätigung oder eine Bestätigung der Krankenkasse über Eintritt und Dauer der Krankheit nachgebracht wird.

9. Der Urlaubsanspruch verjährt nach zwei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist. Der Anspruch auf Sonderurlaub erlischt mit 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist. Eine finanzielle Abgeltung nichtkonsumierter Urlaubsansprüche ist nicht zulässig.

10. Im übrigen ist das Bundesgesetz über die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und Einführung einer Pflegefreistellung vom 3. August 1976, BGBl. Nr. 390/1976, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

11. Neben den gesetzlichen Feiertagen sind folgende Tage ohne Anrechnung auf den Urlaub dienstfrei:

Karfreitag
Peter und Paul
Tag Allerseelen
Tag des Landespatrons
Heiliger Abend
Silvester

Sollte aus zwingenden dienstlichen Gründen eine Freistellung an einem oder an mehreren dieser Tage nicht möglich sein, so ist an einem anderen Tag Freizeit in jenem Ausmaß zu gewähren, in dem der Pastoralassistent an einem der freien Tage Dienst tut.

12. Kindererholungswochen, Jungscharlager, Jugendwochen, Familienwochen und ähnliche Aktionen, die vom Pastoralassistenten im Rahmen seines dienstlichen Auftrages gestaltet werden, sind nicht auf den Gebührenurlaub anzurechnen.

13. Über Urlaub und Dienstfreistellung sind vom Pastoralassistenten Aufzeichnungen zu führen und vom Vorgesetzten zu unterfertigen. Diese Aufzeichnungen sind vom Pastoralassistenten jährlich bis 31. März über das Vorjahr an das Pastoralamt zu senden.

Arbeitsplatz

§ 18

Dem Pastoralassistenten ist ein zur Ausübung seines Dienstes geeigneter Arbeitsplatz zuzuweisen.

Kraftfahrzeug

§ 19

Bei unbedingter Notwendigkeit der Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges für Dienstfahrten auf Anordnung des zuständigen Vorgesetzten ist der Pfarrpastoralassistent berechtigt, dafür, wenn eine Wegstrecke 2 km überschreitet, Kilometergeld nach den amtlichen Sätzen anzusprechen. Das Kilometergeld ist von der jeweils betroffenen Kirchenkassa auszuschütten. Die Verrechnung erfolgt monatlich im nachhinein.

Für die übrigen Pastoralassistenten ist eine den Umständen entsprechende individuelle Regelung vorzusehen.

Wohnung und Verpflegungskostenbeitrag

§ 20

1. Wird dem Pfarrpastoralassistenten eine Wohnmöglichkeit im Pfarrhof unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so hat der Pfarrpastoralassistent bei Gewährung der freien Station (ohne Raumpflege und ohne Versorgung der Wäsche) 80 Prozent des für die Kapläne vorgeschriebenen Entgelts an den Pfarrhaushalt zu entrichten.

2. Außerdem ist er verpflichtet, die tatsächlich auflaufenden Kosten von Beheizung und Beleuchtung aus eigenem zu tragen.

3. Bei Zurverfügungstellung anderer kirchlicher Wohnungen ist das Wohnrecht eigens vertraglich zu regeln.

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 21

1. Das Dienstverhältnis endet:

a) durch Zeitablauf, wenn es auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen und nicht verlängert wurde,

b) durch einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses,

c) durch Kündigung,

d) durch Tod des Pastoralassistenten,

e) durch Entlassung,

f) durch den Austritt des Pastoralassistenten (§ 26 Angestelltengesetz),

g) durch den Austritt des Pastoralassistenten aus der katholischen Kirche.

2. Die Kündigungsfristen richten sich nach dem Angestelltengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die Führung einer Ehe oder einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ohne kirchliche Trauung des Pastoralassistenten führt jedenfalls zur Kündigung des Dienstverhältnisses.

Die Personalvertretung

§ 22

Die Pastoralassistenten wählen zur Vertretung ihrer Interessen die Personalvertretung.

Die Bestimmungen über die Organe der Arbeitnehmerschaft, ihre Rechte und Pflichten sowie die Wahlordnung regeln sich nach dem II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes vom 14. 12. 1973, BGBl. 22/1974, in der jeweiligen Fassung, wobei auf § 132 Absatz 1 und 4 Bedacht zu nehmen ist. Das im Arbeitsverfassungsgesetz als „Betriebsrat" bezeichnete Organ trägt für den Geltungsbereich dieser Dienstordnung die Bezeichnung „Personalvertretung".

Verhandlungsausschuß

§ 23

1. Für die Wahrnehmung der Interessen des Arbeitgebers ist die Ordinariatskonferenz zuständig.

2. Zwischen der Ordinariatskonferenz und der Personalvertretung wird einvernehmlich ein Verhandlungsausschuß zur Klärung von Personal- und Dienstrechtsangelegenheiten eingerichtet.

3. Dieser Ausschuß besteht aus sechs Personen, wobei jeweils drei Personen von der Ordinariatskonferenz und der Personalvertretung entsandt werden.

4. Der Verhandlungsausschuß tagt mindestens viermal jährlich. Er wird jeweils von dem von der Ordinariatskonferenz bestimmten Vorsitzenden des Verhandlungsausschusses einberufen. Die Einberufung kann von der Ordinariatskonferenz und von der Personalvertretung unter Angabe der einzubringenden Anträge verlangt werden.

5. Das Ergebnis der Sitzung ist in einem Protokoll festzuhalten, welches den Mitgliedern der Ordinariatskonferenz und der Personalvertretung zuzuleiten ist.

6. Die Entscheidung über die Anträge steht der Ordinariatskonferenz zu. Sie wird der Personalvertretung mittels Auszuges aus dem Protokoll der Ordinariatskonferenz bekanntgegeben.

IV. BESOLDUNGSORDNUNG

Besoldung

§ 24

Die Besoldung des Pastoralassistenten erfolgt durch die Diözesanfinanzkammer.

Einstufung

§ 25

1. Die Einstufung erfolgt grundsätzlich nach dem Dienstpostenplan, und zwar in der untersten Entlohnungsstufe der für den Dienstposten geltenden Entlohnungsgruppe.

2. Der Pastoralassistent wird bei Anstellung auf einem entsprechenden Dienstposten und bei Nachweis mindestens der dem Dienstposten entsprechenden Ausbildung in folgende Entlohnungsgruppe analog zu den entsprechenden Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der jeweils geltenden Fassung eingereiht:

a) Entlohnungsgruppe a:

Pastoralassistenten mit abgeschlossener theologischer Hochschulausbildung;

b) Entlohnungsgruppe b:

Pastoralassistenten mit abgeschlossener theologischer Hochschulausbildung, Pastoralassistenten als Absolventen des vierjährigen Seminars für kirchliche Berufe mit Abschlußzeugnis bzw. mit anderer in der Diözese St. Pölten als äquivalent anerkannten Ausbildung.

c) Sollte jemand den Nachweis für die gemäß lit. a) und b) geforderte Ausbildung zum Pastoralassistenten noch nicht erbringen können, wird er nur auf eine bestimmte Zeit als Pfarrhelfer angestellt und in die Entlohnungsgruppe c eingestuft.

3. Die Höhe der Besoldung ergibt sich aus der jeweiligen Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe, in die der Pastoralassistent (Pfarrhelfer) eingereiht ist, zuzüglich allfälliger Zulagen. Die Höhe der Entlohnungsstufe ist abhängig von der Dienstzeit, der angerechneten Vordienstzeit und der angerechneten Ausbildungszeit.

4. Die Tabelle des Vertragsbedienstetengesetzes wird jeweils eigens verlautbart.

Anrechenbare Dienst- und Ausbildungszeiten

§ 26

1. Im Dienste eines österreichischen kirchlichen Rechtsträgers verbrachte Dienstzeiten werden, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden, voll angerechnet. Andere Dienstzeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden nach Ermessen des Bischöflichen Ordinariats ganz oder teilweise, wenigstens jedoch zur Hälfte, angerechnet.

2. Zeiten der Wehrdienstleistung oder Zivildienstleistung sind jedenfalls voll anzurechnen.

3. Als Ausbildungszeiten werden angerechnet:

a) 4 Jahre bei Pastoralassistenten mit abgeschlossener theologischer Hochschulausbildung,

b) 3 Jahre bei Pastoralassistenten mit abgeschlossener Ausbildung am Seminar für kirchliche Berufe oder mit einer als gleichwertig anerkannten abgeschlossenen Ausbildung.

4. Ausbildungszeiten können nur dann angerechnet werden, wenn sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Pastoralassistenten verbracht wurden.

5. Die Anrechnung erstreckt sich auf alle vom Dienstalter abhängigen Rechte mit Ausnahme des Urlaubs- und Abfertigungsanspruches, wenn nicht einzelne Rechte bei der Anrechnung ausdrücklich ausgenommen wurden.

Zulagen

§ 27

1. Verwaltungsdienstzulage

Den Pastoralassistenten gebührt eine Verwaltungsdienstzulage.

Ihre Höhe wird jeweils eigens verlautbart.

2. Wohnungszulage

Jenen Pastoralassistenten, welche nicht im Pfarrhof wohnen und für die die Bezahlung einer eigenen Wohnung trotz Inanspruchnahme allfälliger Ansprüche auf Wohnbeihilfe oder Mietzinsbeihilfe eine soziale Härte darstellt, wird auf die Dauer des Vorliegens dieser sozialen Härte ein freiwilliger, jederzeit widerruflicher Ergänzungsbetrag zum Gehalt auf Antrag gewährt.

Bei der Bemessung des Ergänzungsbetrages sind die Höhe der Wohnkosten, die Höhe der Bezüge und die unterhaltsmäßigen Verpflichtungen des Pastoralassistenten zu berücksichtigen.

Dem Antrag sind die Unterlagen über die tatsächlichen Kosten der Wohnung und die Bescheide über die Anträge auf Gewährung von Wohnbeihilfe bzw. Mietzinsbeihilfe anzuschließen.

Über den Antrag beschließt die Ordinariatskonferenz, wobei gegen den Beschluß kein Rechtsmittel zulässig ist.

Dieser Ergänzungsbetrag ist von der bezugsauszahlenden Stelle zur Ausschüttung zu bringen.

3. Sozialzulagen

a) Der Familienstand des Pastoralassistenten wird durch die Sozialzulagen berücksichtigt. Diese gliedern sich in Familien- und Kinderzulagen.

b) Die Familienzulage A erhalten:

ba) kirchlich verheiratete Pastoralassistenten, deren Ehegatte ein eigenes Einkommen bezieht,

bb) verwitwete Pastoralassistenten, die keine Kinderzulage erhalten und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

c) Die Familienzulage B erhalten:

ca) kirchlich verheiratete Pastoralassistenten, deren Ehegatte ohne eigenes Einkommen ist,

cb) sonstige Pastoralassistenten, die Anspruch auf Alleinverdienerfreibetrag oder Alleinerzieherabsetzbetrag haben, sofern ein Anspruch auf Kinderzulage besteht,

cc) alle kirchlich verheirateten Pastoralassistenten in den ersten zwei Jahren nach der kirchlichen Verehelichung ohne Rücksicht auf die sonstigen Erfordernisse.

d) Kinderzulagen erhalten Pastoralassistenten für jedes Kind, für das sie nach den Bestimmungen des Familienbeihilfengesetzes Familienbeihilfe beziehen.

e) Der Anspruch auf die Sozialzulagen beginnt mit dem Ersten des Monats, in den die kirchliche Eheschließung oder die Geburt des Kindes fällt, er endet mit dem Letzten des Monats, in dem der Anlaß für die Gewährung wegfällt.

f) Die Höhe der Sozialzulagen wird mit dem Besoldungsschema jeweils eigens verlautbart.

g) Alle Ereignisse, die auf die Gewährung und das Ausmaß der Sozialzulagen Einfluß haben, sind unverzüglich im Dienstweg der gehaltsauszahlenden Dienststelle schriftlich bekanntzugeben.

h) Wird aus einem zweiten Dienstverhältnis von einem öffentlich rechtlichen Dienstgeber (Bund oder Land) eine Haushaltszulage oder ein Steigerungsbetrag zur Haushaltszulage nach dem Gehaltsgesetz oder dem Vertragsbedienstetengesetz gewährt, so sind die Sozialzulagen um diesen Betrag zu kürzen.

Sonderzahlungen

§ 28

1. Außer dem Monatsgehalt gebührt dem Pastoralassistenten eine Sonderzahlung in der Höhe von insgesamt 2 Monatsgehältern jährlich; die Höhe richtet sich nach dem Durchschnitt der für den Zeitraum der Auszahlung zustehenden Monatsgehälter.

2. Steht ein Pastoralassistent während des Zeitraumes, für den die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis.

3. Die Sonderzahlungen werden in jedem Kalendervierteljahr, beginnend mit 1. März jedes Jahres, in der Höhe von einem Sechstel der für den Zeitraum der Auszahlung zustehenden Monatsbezüge ausbezahlt.

Anrechnung des Einkommens aus Schuldienst

§ 29

Unterrichtet ein Pastoralassistent katholische Religion an einer Schule mit Öffentlichkeitsrecht, so wird sein dafür vom diesbezüglichen Dienstgeber ausbezahltes Gehalt in das Gehalt, welches der Pastoralassistent nach dieser Ordnung bezieht, eingerechnet.

Beträgt die Lehrverpflichtung bis zu 10 Wochenstunden, so werden 40% des ausbezahlten Entgelts, beträgt sie mehr als 10 Wochenstunden, so werden vom Entgelt für die ersten 10 Wochenstunden 40%; vom Entgelt, das für die restliche Verpflichtung gebührt, 80% des ausbezahlten Entgelts von den Bezügen nach dieser Besoldungsordnung einbehalten.

Bei der Einrechnung ist vom Entlohnungsschema II L des Vertragsbedienstetengesetzes auszugehen.

Vorrückung

§ 30

1. Die Vorrückung in eine höhere Entlohnungsstufe erfolgt jeweils nach 2 Jahren. Zeiträume, in denen der Pastoralassistent mit verkürzter Dienstzeit beschäftigt wurde, werden verhältnismäßig angerechnet. Mit verkürzter Dienstzeit beschäftigte Pastoralassistenten erhalten nach Ablauf des zweijährigen Zeitraumes den im Verhältnis ihrer Dienstzeit zur Normaldienstzeit verkürzten Teil des Vorrückungsbetrages.

2. Die Vorrückungen finden ohne Ausnahme an dem auf die Vollendung des zweijährigen Zeitraumes nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt. Die zweijährige Frist gilt auch dann als vollendet, wenn sie in den folgenden drei Monaten, das ist bis zum 31. März bzw. 30. September, erreicht wird.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Generalklausel

§ 31

1. Auf die übrigen rechtlichen Belange des Dienstverhältnisses findet, soweit in dieser Dienst- und Besoldungsordnung nicht anderslautende Bestimmungen getroffen sind, das Angestelltengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Diese Dienst- und Besoldungsordnung bildet einen Bestandteil des Anstellungsdekretes.

3. Die vor Inkrafttreten dieser Dienst- und Besoldungsordnung angestellten Jugendleiter bleiben so angestellt, wie es in ihrem Anstellungsdekret geregelt ist.

Schiedsklausel

§ 32

1. Bestehen über Inhalt oder Auslegung einzelner Bestimmungen dieser Dienstordnung zwischen dem Pastoralassistenten und dem Dienstgeber Meinungsverschiedenheiten, so soll eine Einigung durch das Pastoralamt versucht werden.

2. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so ist nach Anhörung der Betroffenen die Entscheidung der Ordinariatskonferenz einzuholen. Diese Entscheidung ist endgültig.

Inkrafttreten und Änderung

§ 33

Diese Dienst- und Besoldungsordnung ist ein Diözesangesetz. Sie tritt mit 1. März 1994 in Kraft. Gleichzeitig wird das Diözesangesetz über die Pastoralassistenten und Pfarrsekretäre in der Diözese St. Pölten vom 22. November 1988 (St. Pöltner Diözesanblatt 14/1988/163–169) außer Kraft gesetzt.

§ 34

Zu Änderungen dieser Dienst- und Besoldungsordnung ist vor Veröffentlichung rechtzeitig die Stellungnahme der Personalvertretung einzuholen.

Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Veröffentlichung im St. Pöltner Diözesanblatt.

St. Pölten, am 2. Februar 1994
Zl. O-1031/92

+ Kurt Krenn e. h.
Bischof

10.
Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Pölten

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

a) Der Jahreskirchenbeitrag beträgt unter Berücksichtigung eines Absetzbetrages von S 500,– 1,15 vom Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch S 600,– für Einkommensteuerpflichtige bzw. S 120,– für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen.

b) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigung gemäß § 67 EStG entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.

c) Für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, werden die staatlichen Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben auf insgesamt S 10.000,– erhöht.

d) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluß auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

e) Einkommen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen sowie nach § 3 Abs. 1 Z. 3a EStG (Sonderunterstützung), Z. 5a (Altersarbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 2 lit. c AlVG), Z. 10 (Montagearbeiter) und Z. 22 (Zeitsoldaten) einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen, bilden trotzdem eine Beitragsgrundlage.

f) Die Finanzkammer ist berechtigt, Arbeitstabellen zu erstellen, deren Stufen die Beitragsgrundlage nach dem Einkommen um höchstens S 2400,– verschieben dürfen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert bis S 250.000,– 6 vom Tausend, wenigstens aber S 120,–, vom Mehrbetrag bis S 500.000,– 5,5 vom Tausend, vom Mehrbetrag bis S 1,000.000,– 3 vom Tausend und vom Mehrbetrag 2 vom Tausend des Einheitswertes.

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigstens aber S 1200,–.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Freibeträgen gewährt, die vor Anwendung des Tarifs E von der Beitragsgrundlage abgesetzt werden. Wird der Kirchenbeitrag teilweise oder ausschließlich nach dem Vermögen ermittelt, so werden diese Freibeträge von einer Beitragsgrundlage abgezogen, die einem gleich hohen bzw. dem nächsthöheren Kirchenbeitrag nach Tarif E entspricht.

b) Die Ermäßigung beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des Alleinverdiener- oder des Alleinerzieherabsetzbetrages S 28.000,–.

Der Anspruch auf diese Ermäßigung erlischt nicht durch den Tod des anderen Ehegatten, solange Anspruch auf Kinderermäßigung besteht.

c) Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt für das erste Kind S 14.000,–, für das zweite und das dritte Kind je S 16.000,– und für jedes weitere Kind je S 19.000,–. Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der Familienbeihilfe bezieht; verzichtet dieser darauf, so wird der Kinderfreibetrag von der Beitragsgrundlage des anderen Ehegatten abgesetzt.

4. Kirchenbeitrag gemäß § 10b (Mitarbeiter) und § 10c (Verbrauch)

a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Buchstabe b) beträgt 10 Prozent der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch S 120,–.

b) Die Beitragsgrundlage gemäß § 10 Buchstabe c) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens S 140.000,– für den Pflichtigen, S 70.000,– für den Ehegatten und je S 17.000,– für jedes im Haushalt lebende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5. Verfahrenskosten

a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 betragen: für jede Mahnung S 30,–,
für das Verfahren nach Mahnung S 40,– zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

b) Vorstehende Bestimmungen gelten soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozeßkosten, die dadurch verursacht wurden, daß der Geklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

6. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

St. Pölten, am 2. Februar 1994
Zl. O-150/94

+ Kurt Krenn e. h.
Bischof

Geltung im staatlichen Bereich

Der vorstehende Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Pölten ist zufolge des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 25. Jänner 1994, Zahl 9411/1–9a/94, auch im staatlichen Bereich rechtswirksam.

11.
Generalvisitationen 1994

In folgenden Pfarren (die bis auf „Böhlerwerk" und „Inzersdorf" auf dem Firmplakat nicht genannt werden) finden 1994 Bischöfliche Generalvisitationen statt (das angegebene Datum ist der Tag der Bischofsmesse und Firmung, diese jedoch in der Regel nur für pfarrangehörige Kinder):

Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn

Dekanat	Pfarre	Termin
Waidhofen/Ybbs	Böhlerwerk	17. April
Ybbs	Erlauf	30. April
Herzogenburg	Inzersdorf/Traisen	1. Mai
Oberwölbling	Arnsdorf	7. Mai
Waidhofen/Thaya	Speisendorf	14. Mai
Kirchberg/Pielach	Loich	28. Mai
Lilienfeld	Lilienfeld	29. Mai
Horn	Stiefern	4. Juni
Eggenburg	Kühnring	11. Juni
Ottenschlag	Martinsberg	12. Juni
Scheibbs	St. Anton/Jeßnitz	18. Juni
Heidenreichstein	Nagelberg	19. Juni
St. Pölten	Dompfarre (Firmung 21. Mai/15 Uhr)	9. Oktober

Weihbischof Dr. Heinrich Fasching

Dekanat	Pfarre	Termin
Melk	Texing	17. April
Maria Taferl	Münichreith/Ostrong	24. April
Geras	Eibenstein	1. Mai
Waidhofen/Thaya	Langschwarza	8. Mai
Amstetten	Zeillern	15. Mai
Spitz	Wösendorf	29. Mai
Gföhl	Krumau	12. Juni
Weitra	Großpertholz	19. Juni
Zwettl	Großglobnitz	26. Juni

12.
Triennalstudienwoche 1994

Die diesjährige Triennalstudienwoche findet in der Zeit vom Montag, 12. September 1994 (Mittagessen 12 Uhr), bis Samstag, 17. September 1994, früh, statt. Sie wird in 1170 Wien, Bildungshaus Neuwaldegg, in Form einer Klausurtagung mit dem Thema „Priesterliche Spiritualität" durchgeführt. Verpflichtend eingeladen werden jene Hochw. Herren, die im Turnus der Triennalstudienwoche im Jahre 1994 an der Reihe sind, und auf freiwilliger Basis jene Kapläne, die bereits an einer Triennalstudienwoche teilgenommen, jedoch die Pfarrbefähigungswoche noch nicht mitgemacht haben. Nähere Informationen werden zugesandt.

13.
Priesterfortbildungswoche 1994

Mit dem Jahr 1990 hat ein neuer Turnus der obligaten Priesterfortbildungswoche mit der Thematik „Moral begründen – Moral verkünden" begonnen.

Die diesjährige Priesterfortbildungswoche im Priesterseminar beginnt Montag, 26. September 1994, 8.30 Uhr, und endet Freitag, 30. September 1994, abends. Eingeladen werden zu diesem Wochenkurs die Priester, deren Familiennamen mit den Buchstaben St bis Z beginnt oder die an diesem Turnus noch nicht teilgenommen haben. Für die Priester vom vollendeten 5. Priesterjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr ist die Teilnahme pflichtig. Die Priester ab dem vollendeten 60. Lebensjahr werden hiemit

freundlich eingeladen, ebenso die Ständigen Diakone; ihre Teilnahme ist jedoch nicht verpflichtend.

Es wird gebeten, sich den Termin vorzumerken.

Persönliche Einladungen und nähere Informationen gehen den verpflichteten Teilnehmern rechtzeitig zu.

14.
Pfarrbefähigungswoche 1994

Dem Beschluß des Priesterrates vom 16. November 1989 entsprechend wird auch heuer wieder bei einer Mindestanzahl von fünf Teilnehmern ein **einwöchiger** Kurs zur Pfarrbefähigung durchgeführt, und zwar im Priesterseminar St. Pölten vom Montag, 10. Oktober 1994 (Beginn 10.30 Uhr), bis Freitag, 14. Oktober 1994, mittags.

Die beabsichtigte **Teilnahme ist spätestens bis 5. September 1994** dem Bischöflichen Ordinariat **schriftlich anzuzeigen,** damit die näheren Details geregelt und der genaue Ablauf mitgeteilt werden können.

15.
Ausbildungskurse für Kommunionspendung durch Laien

Für die Ausbildung von Kommunionspendern werden wieder zwei Kurse unter der Leitung von Hochschulprofessor Bischofsvikar Prälat Dr. Alois Hörmer veranstaltet.

Der **Grundkurs für Kommunionhelfer** (Kurs I) findet am Samstag, **5. März 1994,** 14.30 bis 18 Uhr, im **Pfarrhof Maria Jeutendorf,** 3140 Pottenbrunn, statt (von St. Pölten auf der Bundesstraße 1 Richtung Wien, ca. 10 km), und zwar für jene Laien, die innerhalb der hl. Messe gemeinsam mit dem Priester oder allein anstelle des am Austeilen verhinderten Priesters die hl. Kommunion spenden sollen.

Der **Aufbaukurs für Kommunionhelfer** (Kurs II) findet am Samstag, **12. März 1994,** 14.30 bis 18 Uhr, im **Pfarrhof Maria Jeutendorf** für jene Laien statt, die auch außerhalb der hl. Messe ohne Beisein eines Priesters (etwa an Kranke oder bei Wortgottesdiensten an Wochentagen) die hl. Kommunion spenden sollen.

Für die Auswahl geeigneter Kommunionhelfer sind die Richtlinien der Instruktionen „Immensae caritatis" und „Fidei custos" (siehe St. Pöltner Diözesanblatt 4/1974/24, Punkt I, und 13/1970/123f.) zu beachten.

Jene Pfarrämter, die Kommunionhelfer (für Kurs I oder II) wünschen, werden gebeten, beim Bischöflichen Ordinariat die Interessenten **rechtzeitig schriftlich** bekanntzugeben **(Name, Stand, Geburtsdatum und Beruf).**

Es möge aber berücksichtigt werden, daß jene Pfarren, die Kommunionhelfer wünschen, nicht mehr als fünf Interessenten anmelden.

Wenn eine Mitfahrgelegenheit vom Bahnhof St. Pölten nach Maria Jeutendorf gesucht wird, bitten wir, dies in der Anmeldung anzuführen, damit von seiten des Bischöflichen Ordinariates eine dementsprechende Koordinierung erfolgen kann.

Voraussetzungen für die Teilnahme an den Kursen und für die folgende Beauftragung sind unter anderem: für Kurs I **Mindestalter** von 20 Jahren, für Kurs II vorherige Teilnahme am Kurs I und **Mindestalter** von 25 Jahren.

16.
Termine

Die nächsten Tagungen von Dechantenkonferenz, Priesterrat und Pastoralrat finden zu folgenden Terminen statt:

Dechantenkonferenz: Donnerstag, 7. April 1994
Priesterrat: Donnerstag, 5. Mai 1994
Pastoralrat: Dienstag, 17. Mai 1994

17.
Personelle Veränderungswünsche

Im Interesse einer rechtzeitigen Planung für die Veränderungen und Neubesetzungen von Seelsorgestellen wird gebeten, daß Änderungswünsche bis 15. März 1994 an das Bischöfliche Ordinariat unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntgegeben werden mögen.

Die Meldung bedeutet noch keine Zusage, daß die gewünschte Veränderung genehmigt werden wird. Die Änderungswünsche werden im Personalausschuß oder im Konsistorium beraten werden.

18.
Mitteilung über Ausdruck bzw. Datenträgerübermittlung für pastorale Zwecke an Pfarren

Die bisherige Übung, daß die Finanzkammer der Diözese St. Pölten Teile der Kirchenbeitragsdatei Pfarren für pastorale Zwecke zur Verfügung stellt, ist auf Grund der Systemumstellung nicht mehr durchführbar.

Die Anlieferung von pastoralen Daten wird in Hinkunft durch das Bischöfliche Ordinariat, Matrikenreferat, erfolgen. Die Datenbestände werden dann für die Pfarren angereichert werden.

Die Pfarren werden um Verständnis dafür ersucht, daß solche Lieferungen von Dateien für pastorale Zwecke erst nach Fertigstellung der Katholikendatei erfolgen können. Der Termin wird den Pfarren rechtzeitig mitgeteilt werden.

19.
Mitteilung über Forum XXIII

Aus gegebenem Anlaß wird darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei Veranstaltungen des Forums XXIII weder um diözesane noch um kirchliche Veranstaltungen handelt.

20.
Diözesannachrichten

Domkapitel

Der hochwürdigste Herr Bischof hat mit 1. Februar 1994 dem hochwürdigsten Herrn Prälaten OStR Mag. Josef **Eichinger,** Obmann des Preßvereins der Diözese St. Pöl-

ten, das durch Ableben des hochwürdigsten Herrn Prälaten Mag. Franz Ramler frei gewordene **Kanonikat** im Domkapitel der Kathedralkirche St. Pölten verliehen.

Dechantstellvertreter

Der hochw. Herr Ludwig **Hahn,** Pfarrer in Rastenfeld und Exc.-Provisor von Niedernondorf, wurde am 13. Jänner 1994 vom Dekanatsklerus zum Dechantstellvertreter im **Dekanat Gföhl** gewählt und vom Bischöflichen Ordinariat bestätigt.

Moderator

H. Jose A. **Gonzalez Montenegro,** Weltpriester der Erzdiözese Huancayo, Peru, wurde mit 12. Jänner 1994 anstélle von Titularpfarrer Franz Josef **Kaiser,** Dechant und Pfarrer in Zwettl-Stadt, zum Moderator in **Schloß Rosenau** und zusätzlich zum Moderator von **Jahrings** sowie mit 1. Februar 1994 zusätzlich zum Moderator von **Rieggers** bestellt.

Kaplan

Mag. P. Leszek **Urbanowicz** SVD, Pastoraljahrskaplan in Haag, wurde mit 15. Jänner 1994 auf weitere zwei Jahre in die Diözese St. Pölten aufgenommen.

Stift Lilienfeld

Mag. P. Norbert **Buhl** OCist, Kaplan in Wilhelmsburg, wurde mit 1. Februar 1994 anstelle des hochwürdigsten Herrn Abt Prälat Mag. Matthäus **Nimmervoll** OCist zum Moderator in **Loiwein** bestellt.

Pastoralassistenten

H. Jürgen **Kalb** wurde vom 1. Februar bis 31. August 1994 als Pastoralassistent in **Emmersdorf** angestellt.

Monika **Zlabinger,** bisher Pastoralassistentin in den Pfarren Zeillern und Ardagger-Markt, wurde mit 1. Jänner 1994 je zur Hälfte als Pastoralassistentin in den Pfarren **Zeillern** und **Stefanshart** angestellt.

Todesfälle

Am 12. Jänner 1994 starb GR Johannes **Mahr,** Pfarrer i. R. von Schwarzenbach/P., zuletzt wohnhaft in 1010 Wien, Passauer Platz 5/3/6/20, in Wien im 85. Lebensjahr und im 46. Jahr seines Priestertums.

Am 18. Jänner 1994 starb P. Jerzy (Georg) **Machon** OMI, Kaplan in Maria Taferl, in Maria Taferl im 83. Lebensjahr und im 56. Jahr seines Priestertums.

Am 28. Jänner 1994 starb GR Franz **Kovacic,** Pfarrer in Rieggers, im Krankenhaus Zwettl im 83. Lebensjahr und im 56. Jahr seines Priestertums.

Beten wir für unsere verstorbenen Mitbrüder!

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. Februar 1994

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

+ Heinrich Fasching
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten.

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 3 **1. März** **1994**

Inhalt: 1. Dienst- und Besoldungsordnung für Pfarrsekretäre in der Diözese St. Pölten – 2. Diözesaner Wirtschaftsrat – 3. Missa chrismatis – 4. Seminar zur Weiterbildung für Veranstaltungen in der biblischen Praxis – 5. Diözesannachrichten

1.
Dienst- und Besoldungsordnung für Pfarrsekretäre in der Diözese St. Pölten

I. PRÄAMBEL
Pfarrsekretäre

§ 1

Der Beruf des Pfarrsekretärs verlangt die Bereitschaft zur Mithilfe in bestimmten kirchlichen Aufgaben, setzt eine Lebensführung nach den Grundsätzen des Glaubens und eine entsprechende Ausbildung voraus und verlangt Weiterbildung durch gezielte Kurse.

Von Amts wegen ist der Pfarrsekretär weder im Pfarrgemeinderat noch im Pfarrkirchenrat Mitglied, kann aber gewählt, delegiert oder berufen werden.

Durch den Dienst des Pfarrsekretärs darf die bewährte und wertvolle Arbeit freiwilliger Helfer in der Pfarre im genannten Aufgabenkreis keineswegs unterbunden werden. Daher müssen Pfarrkirchenrat und Pfarrgemeinderat vor Beantragung der Anstellung eines Pfarrsekretärs eingehend und gewissenhaft prüfen, ob die einem Pfarrsekretär zufallenden Agenden nicht durch freiwillige Helfer oder durch andere hauptberufliche Mitarbeiter erfüllt werden können. Ein Ansuchen an das Bischöfliche Ordinariat um Anstellung eines voll- oder teilbeschäftigten Pfarrsekretärs muß über diese Prüfung eingehend Auskunft geben, andernfalls kann eine Anstellung nicht genehmigt werden.

II. DIENSTPOSTENPLAN

§ 2

1. In Pfarren mit mehr als 2500 Katholiken kann ein Pfarrsekretär mit 1/4 Dienstleistung angestellt werden, wenn sie keinen hauptberuflichen Mitarbeiter haben.

2. In Pfarren mit mehr als 4000 Katholiken kann ein Pfarrsekretär mit 1/2 Dienstleistung angestellt werden, wenn sie keinen hauptberuflichen Mitarbeiter haben.

3. In Pfarren mit mehr als 6000 Katholiken kann ein vollbeschäftigter Pfarrsekretär angestellt werden, wenn sie außer einem Kaplan keinen anderen hauptberuflichen Mitarbeiter haben, ein Pfarrsekretär mit 1/2 Dienstleistung, wenn sie außer einem Kaplan einen anderen hauptberuflichen Mitarbeiter haben; ein Pfarrsekretär mit 1/4 Dienstleistung, wenn sie außer einem Kaplan zwei hauptberufliche Mitarbeiter haben.

§ 3

Zwei oder mehrere Pfarren, die von einem Priester geleitet werden und zusammen mehr als 2000 Katholiken zählen, können einen Pfarrsekretär mit 1/4 Dienstleistung erhalten, wenn sie keinen hauptberuflichen Mitarbeiter haben.

§ 4

a) In Pfarren, die von einem Dechant als Pfarrer geleitet werden und mehr als 2000 Katholiken zählen, kann für die Dauer der Funktionsperiode des Dechants und des unveränderten Bestandes des Dekanates ein Sekretär mit 1/4 Dienstleistung angestellt werden bzw. ein schon angestellter Pfarrsekretär mit einer weiteren 1/4 Dienstleistung beauftragt werden, wenn diese Pfarre keinen anderen hauptamtlichen Mitarbeiter hat und zum betreffenden Dekanat mehr als 15 Pfarren gehören.

b) Gleiches gilt von zwei oder mehr Pfarren, die von einem Dechant als Pfarrer und Excurrendo-Provisor geleitet werden und zusammen 1500 Katholiken zählen, sofern kein anderer hauptamtlicher Mitarbeiter in einer dieser Pfarren angestellt ist und zum betreffenden Dekanat mehr als 15 Pfarren gehören.

§ 5

Ein höherer Bedarf an Pfarrsekretären kann in den unter die Grundsätze § 2 bis § 4 einzureihenden Pfarren anerkannt werden, wenn er mit Alter oder Krankheit des Pfarrers oder mit der Existenz eines Krankenhauses in der Pfarre oder mit außerordentlichen seelsorglichen Aufgaben der Pfarre (z. B. Wallfahrtspfarre) begründet wird.

§ 6

Für die Grundsätze § 2 bis § 6 gilt allgemein:

a) Außer einem schon angestellten voll- oder teilzeitbeschäftigten Pfarrsekretär kann ein Pfarrpastoralassistent nur angestellt werden, sofern die Pfarre nach Anstellung dieses Pastoralassistenten auch Anspruch auf den Dienstposten eines Pfarrsekretärs hätte.

b) Sollte die Anstellung eines Pfarrpastoralassistenten trotzdem notwendig sein, müßte vorher der Dienstvertrag mit dem Pfarrsekretär aufgelöst werden.

III. DIENSTORDNUNG
Geltungsbereich

§ 7

Diese Dienstordnung gilt für Pfarrsekretäre, denen die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Pfarrsekretär" im Sinne Punkt 3.3.8 des Dokumentes „Träger kirchlicher Dienste" des österreichischen Synodalen Vorganges zusteht.

Aufgabenbereich

§ 8

In das Aufgabengebiet des Pfarrsekretärs fallen insbesondere:

a) Kanzlei- und Verwaltungsarbeit in der Pfarre,

b) seelsorgliche Kontakte in der Pfarrkanzlei und bei Hausbesuchen,

c) andere ihm übertragene Aufgaben (z. B. Pfarrcaritas, Schriftenapostolat) entsprechend der Befähigung.

Dienstverhältnis

§ 9

1. Begründung und Lösung eines Dienstverhältnisses für einen Pfarrsekretär obliegt der anstellenden Pfarre nach Genehmigung der Anstellung durch das Bischöfliche Ordinariat gemäß Pfarrordnung § 28.

2. Die Einstufung erfolgt nach der jeweils für die Pfarrsekretäre geltenden Entlohnungsgruppe.

3. Der Vorgesetzte des Pfarrsekretärs ist der mit der Leitung der Pfarre betraute Priester. Dienstaufsicht und Sorge für die Weiterbildung obliegen dem Bischöflichen Ordinariat.

Pflichten

§ 10

Der Pfarrsekretär hat die in seinen Wirkungskreis fallenden Aufgaben gewissenhaft durchzuführen. Über Angelegenheiten, welche ihm unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit bekanntgeworden sind, hat der Pfarrsekretär dieses Siegel strengstens zu wahren. Bei sonstigen vertraulichen Angelegenheiten ist die nötige Diskretion geboten.

Dienstzeit

§ 11

1. Als Dienstzeit gilt grundsätzlich die im Anstellungsdekret genannte Stundenanzahl.

2. Die konkrete Diensteinteilung wird vom Vorgesetzten in Absprache mit dem Pfarrsekretär festgelegt und ist dem Bischöflichen Ordinariat zu melden. Die Kanzleistunden des Pfarrsekretärs sind der Pfarrbevölkerung und dem Bischöflichen Ordinariat bekanntzugeben.

3. Für notwendige Arbeiten an Sonn- und Feiertagen kann Zeitausgleich genommen werden. Wöchentlich ist ein bestimmter Werktag ganz freizuhalten.

Dienstverhinderung und Dienstfreistellung

§ 12

1. Bei Erkrankung sowie bei jeder Art von Dienstverhinderung des Pfarrsekretärs sind der Vorgesetzte und das Bischöfliche Ordinariat sofort zu verständigen.

2. Über Erkrankungen, welche eine Dienstverhinderung von mehr als zwei Tagen hervorrufen, ist überdies dem Bischöflichen Ordinariat eine ärztliche Bestätigung oder eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse vorzulegen zur Weitermeldung an die gehaltsauszahlende Stelle.

3. Der Wiederantritt des Dienstes nach Erkrankung oder anderer Dienstverhinderung ist dem Vorgesetzten sowie dem Bischöflichen Ordinariat zu melden zur Weitermeldung an die gehaltsauszahlende Stelle.

§ 13

Bei Eintritt der nachstehend angeführten Ereignisse gebührt dem Pfarrsekretär Freizeit in Relation zur wöchentlichen Arbeitszeit im folgenden Ausmaß:

Bei eigener Eheschließung 3 Werktage,

bei kirchlicher Eheschließung von Geschwistern oder eigenen Kindern 1 Werktag,

bei Niederkunft der Ehefrau 1 Werktag,

bei Taufe des eigenen Kindes 1 Werktag,

bei Tod des Ehegatten 3 Werktage,

bei Tod eines Elternteiles 3 Werktage,

bei Tod eines eigenen Kindes 2 Werktage,

bei Tod des eigenen Kindes, das mit dem Pfarrsekretär nicht im gleichen Haushalt gelebt hat, ferner bei Tod von Geschwistern, Schwieger- oder Großelternteilen 1 Werktag.

§ 14

Der Pfarrsekretär hat an vorgeschriebenen Veranstaltungen zur beruflichen Weiterbildung teilzunehmen.

Für Exerzitien oder Einkehrtage sind dem Pfarrsekretär maximal 5 Werktage pro Jahr ohne Anrechnung auf den Gebührenurlaub freizugeben.

Tage für berufliche Weiterbildung, Exerzitien oder Einkehrtage sind bei der Diensteinteilung zu berücksichtigen.

Urlaub

§ 15

1. Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen 6 Monate gedauert, so ist dem Pfarrsekretär in jedem Kalenderjahr ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Monatsentgeltes und der allfälligen Zulagen zu gewähren.

2. Der Erholungsurlaub beträgt in jedem Kalenderjahr

a) bei einer Dienstzeit bis zu 25 Jahren 25 Arbeitstage (30 Werktage),

b) nach einer Dienstzeit von 25 Jahren 30 Arbeitstage (36 Werktage).

3. Erstreckt sich die Dienstzeit nicht über ein ganzes Kalenderjahr, ist der Erholungsurlaub anteilig zu gewähren.

4. Für Pfarrsekretäre, welche auch Religionsunterricht erteilen, vermindert sich in den Ferialzeiten die Dienstverpflichtung um die von ihnen sonst zu leistenden Unterrichtsstunden.

5. Über das im Absatz 2 festgelegte Urlaubsausmaß hinaus hat der Pfarrsekretär Anspruch auf Sonderurlaub im Ausmaß von vier Arbeitstagen, welche nur einzeln genommen werden dürfen und den Gebührenurlaub nicht verlängern dürfen.

6. Erkrankt oder verunglückt ein Pfarrsekretär während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Werktage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Pfarrsekretär durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

7. Absatz 6 findet keine Anwendung, wenn der Pfarrsekretär während des Erholungsurlaubes eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.

8. Wird der Eintritt der Krankheit nicht unverzüglich gemeldet, so geht der Pfarrsekretär der Begünstigung nach Absatz 6 verlustig, das auch in dem Fall, wenn nicht binnen acht Tagen nach Wiederantritt des Dienstes eine ärzt-

liche Bestätigung oder eine Bestätigung der Krankenkasse über Eintritt und Dauer der Krankheit nachgebracht wird.

9. Der Urlaubsanspruch verjährt nach zwei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist. Der Anspruch auf Sonderurlaub erlischt mit 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist. Eine finanzielle Abgeltung nichtkonsumierter Urlaubsansprüche ist nicht zulässig.

10. Im übrigen ist das Bundesgesetz über die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und Einführung einer Pflegefreistellung vom 3. August 1976, BGBl. Nr. 390/1976, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

11. Neben den gesetzlichen Feiertagen sind folgende Tage ohne Anrechnung auf den Urlaub dienstfrei:

Karfreitag
Peter und Paul
Tag Allerseelen
Tag des Landespatrons
Heiliger Abend
Silvester

Sollte aus zwingenden dienstlichen Gründen eine Freistellung an einem oder an mehreren dieser Tage nicht möglich sein, so ist an einem anderen Tag Freizeit in jenem Ausmaß zu gewähren, in dem der Pfarrsekretär an einem der freien Tage Dienst tut.

12. Über Urlaub und Dienstfreistellung sind vom Pfarrsekretär Aufzeichnungen zu führen und vom Vorgesetzten zu unterfertigen. Diese Aufzeichnungen sind vom Pfarrsekretär jährlich bis 31. März über das Vorjahr an das Bischöfliche Ordinariat zu senden.

Arbeitsplatz

§ 16

Dem Pfarrsekretär ist ein zur Ausübung seines Dienstes geeigneter Arbeitsplatz zuzuweisen.

Kraftfahrzeug

§ 17

Bei unbedingter Notwendigkeit der Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges für Dienstfahrten auf Anordnung des Pfarrers ist der Pfarrsekretär berechtigt, dafür, wenn eine Wegstrecke 2 km überschreitet, Kilometergeld nach den amtlichen Sätzen anzusprechen. Das Kilometergeld ist von der Kirchenkassa auszuschütten. Die Verrechnung erfolgt monatlich im nachhinein.

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 18

1. Das Dienstverhältnis endet:

a) durch Zeitablauf, wenn es auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen und nicht verlängert wurde,

b) durch einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses,

c) durch Kündigung,

d) durch Tod des Pfarrsekretärs,

e) durch Entlassung,

f) durch den Austritt des Pfarrsekretärs (§ 26 Angestelltengesetz),

g) durch den Austritt des Pfarrsekretärs aus der katholischen Kirche.

2. Die Kündigungsfristen richten sich nach dem Angestelltengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die Führung einer Ehe oder einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ohne kirchliche Trauung des Pfarrsekretärs führt jedenfalls zur Kündigung des Dienstverhältnisses.

IV. BESOLDUNGSORDNUNG

Besoldung

§ 19

1. Die Besoldung des Pfarrsekretärs erfolgt für die anstellende Pfarre durch die Diözesanfinanzkammer.

2. Vor Anstellung eines Pfarrsekretärs verpflichtet sich die anstellende Pfarre, einen durch die Diözesanfinanzkammer festzustellenden, den Vermögensverhältnissen der Pfarre zumutbaren Prozentsatz des Gehaltes des Pfarrsekretärs der Diözese zu refundieren.

3. Wird der nicht durch Zuschuß aufgebrachte Teil des Gehaltes von der Pfarre nicht binnen zwei Monaten nach Vorschreibung an die Diözesanfinanzkammer abgeführt, so wird der Zuschuß der Diözese eingestellt.

Einstufung

§ 20

1. Die Einstufung erfolgt grundsätzlich nach dem Dienstpostenplan, und zwar in der untersten Entlohnungsstufe der für den Dienstposten geltenden Entlohnungsgruppe.

2. a) Pfarrsekretäre werden nach der Entlohnungsgruppe d der Gehaltstabelle des Vertragsbedienstetengesetzes nach der ihnen entsprechenden Entlohnungsstufe entlohnt.

b) Pfarrsekretäre, die eine mittlere Lehranstalt erfolgreich absolviert haben und außerdem einen Grundkurs für Pfarrarbeit besucht haben und entsprechende Fachprüfungen erfolgreich abgelegt haben, werden nach der Entlohnungsgruppe c der Gehaltstabelle des Vertragsbedienstetengesetzes nach der ihnen entsprechenden Entlohnungsstufe entlohnt, ebenso Pfarrsekretäre, welche eine mindestens zehnjährige Dienstzeit als Pfarrsekretäre mit mindestens sehr gutem Erfolg absolviert haben.

3. Die Höhe der Besoldung ergibt sich aus der jeweiligen Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe, in die der Pfarrsekretär eingereiht ist, zuzüglich allfälliger Zulagen. Die Höhe der Entlohnungsstufe ist abhängig von der Dienstzeit, der angerechneten Vordienstzeit und der angerechneten Ausbildungszeit.

4. Die Tabelle des Vertragsbedienstetengesetzes wird jeweils eigens verlautbart.

Anrechenbare Dienst- und Ausbildungszeiten

§ 21

1. Im Dienste eines österreichischen kirchlichen Rechtsträgers verbrachte Dienstzeiten werden, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden, voll angerechnet. Andere Dienstzeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden nach Ermessen des Bischöflichen Ordinariats ganz oder teilweise, wenigstens jedoch zur Hälfte, angerechnet.

2. Zeiten der Wehrdienstleistung oder Zivildienstleistung sind jedenfalls voll anzurechnen.

3. Ausbildungszeiten können nur dann angerechnet werden, wenn sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Pfarrsekretärs verbracht wurden.

4. Die Anrechnung erstreckt sich auf alle vom Dienstalter abhängigen Rechte mit Ausnahme des Urlaubs- und Abfertigungsanspruches, wenn nicht einzelne Rechte bei der Anrechnung ausdrücklich ausgenommen wurden.

Zulagen

§ 22

1. Verwaltungsdienstzulage
Den Pfarrsekretären gebührt eine Verwaltungsdienstzulage.
Ihre Höhe wird jeweils eigens verlautbart.
2. Sozialzulagen
a) Der Familienstand des Pfarrsekretärs wird durch die Sozialzulagen berücksichtigt. Diese gliedern sich in Familien- und Kinderzulagen.
b) Die Familienzulage A erhalten:
ba) kirchlich verheiratete Pfarrsekretäre, deren Ehegatte ein eigenes Einkommen bezieht,
bb) verwitwete Pfarrsekretäre, die keine Kinderzulage erhalten und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
c) Die Familienzulage B erhalten:
ca) kirchlich verheiratete Pfarrsekretäre, deren Ehegatte ohne eigenes Einkommen ist,
cb) sonstige Pfarrsekretäre, die Anspruch auf Alleinverdienerfreibetrag oder Alleinerzieherabsetzbetrag haben, sofern ein Anspruch auf Kinderzulage besteht,
cc) alle kirchlich verheirateten Pfarrsekretäre in den ersten zwei Jahren nach der kirchlichen Verehelichung ohne Rücksicht auf die sonstigen Erfordernisse.
d) Kinderzulagen erhalten Pfarrsekretäre für jedes Kind, für das sie nach den Bestimmungen des Familienbeihilfengesetzes Familienbeihilfe beziehen.
e) Der Anspruch auf die Sozialzulagen beginnt mit dem Ersten des Monats, in den die kirchliche Eheschließung oder die Geburt des Kindes fällt, er endet mit dem Letzten des Monats, in dem der Anlaß für die Gewährung wegfällt.
f) Die Höhe der Sozialzulagen wird mit dem Besoldungsschema jeweils eigens verlautbart.
g) Alle Ereignisse, die auf die Gewährung und das Ausmaß der Sozialzulagen Einfluß haben, sind unverzüglich im Dienstweg der gehaltsauszahlenden Dienststelle schriftlich bekanntzugeben.
h) Wird aus einem zweiten Dienstverhältnis von einem öffentlichen rechtlichen Dienstgeber (Bund oder Land) eine Haushaltszulage oder ein Steigerungsbetrag zur Haushaltszulage nach dem Gehaltsgesetz oder dem Vertragsbedienstetengesetz gewährt, so sind die Sozialzulagen um diesen Betrag zu kürzen.

Sonderzahlungen

§ 23

1. Außer dem Monatsgehalt gebührt dem Pfarrsekretär eine Sonderzahlung in der Höhe von insgesamt 2 Monatsgehältern jährlich; die Höhe richtet sich nach dem Durchschnitt der für den Zeitraum der Auszahlung zustehenden Monatsgehälter.
2. Steht ein Pfarrsekretär während des Zeitraumes, für den die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis.
3. Die Sonderzahlungen werden in jedem Kalendervierteljahr, beginnend mit 1. März jedes Jahres, in der Höhe von einem Sechstel der für den Zeitraum der Auszahlung zustehenden Monatsbezüge ausbezahlt.

Vorrückung

§ 24

1. Die Vorrückung in eine höhere Entlohnungsstufe erfolgt jeweils nach 2 Jahren. Zeiträume, in denen der Pfarrsekretär mit verkürzter Dienstzeit beschäftigt wurde, werden verhältnismäßig angerechnet. Mit verkürzter Dienstzeit beschäftigte Pfarrsekretäre erhalten nach Ablauf des zweijährigen Zeitraumes den im Verhältnis ihrer Dienstzeit zur Normaldienstzeit verkürzten Teil des Vorrückungsbetrages.
2. Die Vorrückungen finden ohne Ausnahme an dem auf die Vollendung des zweijährigen Zeitraumes nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt. Die zweijährige Frist gilt auch dann als vollendet, wenn sie in den folgenden drei Monaten, das ist bis zum 31. März bzw. 30. September, erreicht wird.

Nebenbeschäftigung

§ 25

Die Annahme einer entgeltlichen Nebenbeschäftigung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Dienstgebers und überdies der Einwilligung des Vorgesetzten des Pfarrsekretärs. Erweist sich trotz vorheriger Bewilligung, daß die Ausübung der Nebenbeschäftigung negative Auswirkungen auf die Erfüllung des Dienstes zeitigt, so kann der Dienstgeber die weitere Ausübung der Nebenbeschäftigung untersagen.
Wenn ein Pfarrsekretär auch die Führung des Pfarrhaushaltes oder eine ständige Mithilfe im Pfarrhaushalt übernimmt, so bedarf dies einer eigenen Erlaubnis des Bischöflichen Ordinariates.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Generalklausel

§ 26

1. Auf die übrigen rechtlichen Belange des Dienstverhältnisses findet, soweit in dieser Dienst- und Besoldungsordnung nicht anderslautende Bestimmungen getroffen sind, das Angestelltengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.
2. Diese Dienst- und Besoldungsordnung bildet einen Bestandteil des Anstellungsdekretes bzw. des Dienstvertrages.

Schiedsklausel

§ 27

1. Bestehen über Inhalt oder Auslegung einzelner Bestimmungen dieser Dienstordnung zwischen dem Pfarrsekretär und dem Dienstgeber Meinungsverschiedenheiten, so soll eine Einigung durch das Bischöfliche Ordinariat versucht werden.
2. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so ist nach Anhörung der Betroffenen die Entscheidung der Ordinariatskonferenz einzuholen. Diese Entscheidung ist endgültig.

Inkrafttreten und Änderung

§ 28

Diese Dienst- und Besoldungsordnung ist ein Diözesangesetz. Sie tritt mit 1. März 1994 in Kraft. Gleichzeitig wird das Diözesangesetz über die Pastoralassistenten,

Jugendleiter und Pfarrsekretäre in der Diözese St. Pölten vom 22. November 1988 (St. Pöltner Diözesanblatt 14/1988/163–169) außer Kraft gesetzt.

§ 29

Änderungen dieser Dienst- und Besoldungsordnung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Veröffentlichung im St. Pöltner Diözesanblatt.

St. Pölten, am 2. Februar 1994
Zl. O-1431/92

+ Kurt Krenn e. h.
Bischof

2.
Diözesaner Wirtschaftsrat

Im Sinne des can. 492 des kirchlichen Gesetzbuches wurde die Bestellung folgender Herren zu Mitgliedern des diözesanen Wirtschaftsrates mit 1. Februar 1994 auf weitere fünf Jahre verlängert: Weihbischof Generalvikar Dr. Heinrich **Fasching** (Vorsitzender); Finanzkammer-Direktor Msgr. Leopold **Schagerl;** Hofrat Dipl.-Ing. Erich **Maiwald;** Direktor Dipl.-Ing. Gerhard **Liedler;** Rechtskonsulent Dr. Walter **Hagel;** alle St. Pölten.

3.
Missa chrismatis

Der hochwürdigste Herr Bischof lädt den gesamten Klerus (Welt- und Ordenspriester, Diakone) und alle Gläubigen (im besonderen Ordensfrauen, Firmhelfer und Firmlinge, Ministranten und Mitarbeiter in den Pfarren) zur Feier der Missa chrismatis am **Mittwoch, dem 30. März 1994, um 17.30 Uhr im Dom zu St. Pölten** herzlich ein. Diese Feier soll die Einheit des Presbyteriums und der ganzen Diözese zum Ausdruck bringen.

Für den Klerus bietet der vorangehende Besinnungsnachmittag eine entsprechende Einstimmung in die Feier des triduum sacrum. Bei der Feier der Eucharistie sind alle Priester zur Konzelebration eingeladen (bitte Alba und weiße Stola mitbringen). Die Mitglieder des Priesterrates werden gebeten, in die Domsakristei zu kommen und mit den Alumnen, dem Domkapitel und dem Bischof und seiner Assistenz in den Dom einzuziehen und dort im Chorgestühl sowie in den übrigen Sitzen im Presbyterium Platz zu nehmen. Alle übrigen Priester können sich im Pfarrsaal der Dompfarre (Kreuzgang) ankleiden und mögen nach 17.15 Uhr in den reservierten Plätzen in den vorderen Quadranten des Doms Platz nehmen.

Die leeren Gefäße für die **heiligen Öle** mögen, mit dem Namen des jeweiligen Dekanates versehen, sofort nach der Ankunft in der Domsakristei abgestellt werden. Sie werden dort nach der Feier gefüllt und können nach der Agape abgeholt werden.

Zeitliche Ordnung:

15.00 Uhr **Beichtgelegenheit** bei mehreren Beichtvätern im Priesterseminar
15.15 Uhr **Rekollektionsvortrag** von Herrn KR OStR Prof. Dr. P. Johannes **Gartner** OSB in der Aula des Priesterseminars
16.15 Uhr **Beichtgelegenheit**
17.30 Uhr **Missa chrismatis**
anschließend **Agape** im Priesterseminar

4.
Seminar zur Weiterbildung für Veranstaltungen in der biblischen Praxis

Didaktische Impulse für Rundenarbeit in der Erwachsenenbildung

Zeit: Montag, 18. April 1994, 12 Uhr (Mittagessen) bis 21 Uhr
Ort: Bildungshaus St. Hippolyt, 3100 St. Pölten, Eybnerstraße 5, Tel. 02742/52104
Referent: Dr. Roman Angulanza, Leiter des Katholischen Bildungswerkes, Salzburg
Inhalte: – Aktivierung der Teilnehmer(innen)
– Ablaufmodelle für Gesprächsgruppen
– Didaktischer Baukasten
– Methodische Übungen
Zielgruppe: Referenten(innen) in der Bibelarbeit
Anmeldung: bis spätestens 25. März 1994 an das Österr. Kath. Bibelwerk, 3400 Klosterneuburg, Stiftsplatz 8, Tel. 02243/29380.

5.
Diözesannachrichten

Ernennungen

Msgr. Leopold **Schagerl** wurde mit Wirkung vom 16. Februar 1994 zum **Direktor** der **Finanzkammer der Diözese St. Pölten** und auf die Dauer von fünf Jahren zum Diözesanökonom ernannt.

Gleichzeitig wurde die Resignation von Msgr. Leopold Schagerl auf die Pfarre Oberwölbling angenommen und wurde er als Dechant des Dekanates Oberwölbling und als Direktor des Diözesanbauamtes sowie als Vorsitzender des Diözesankunstrates enthoben.

Ing. Franz **Glatz,** Technischer Leiter des Diözesanbauamtes, wurde mit Wirkung vom 16. Februar 1994 zum **provisorischen Direktor des Bauamtes der Diözese St. Pölten** ernannt.

Der hochwürdigste Herr Bischof hat mit Wirkung vom 15. Februar 1994 zu **Mitgliedern im Konsistorium** mit beratender Stimme ernannt: KR Dr. Gottfried **Auer,** Ordinariatskanzler und Pfarrer in Hollenburg; Msgr. Leopold **Schagerl,** Direktor der Diözesanfinanzkammer.

H. Heinrich **Geiblinger,** Dechant des Dekanates Amstetten und Pfarrer in Amstetten-St. Stephan, wurde aufgrund des Wahlvorschlages des Dekanatsklerus mit 6. Dezember 1993 für eine weitere Funktionsperiode zum **Dechant des Dekanates Amstetten** ernannt.

Provisoren

Mag. H. Petrus **Rudolf** can. reg., Kaplan in Herzogenburg, wurde mit Zustimmung der Stiftsvorstehung Herzo-

genburg mit Wirkung vom 16. Februar 1994 zum Provisor in **Oberwölbling** bestellt unter gleichzeitiger Enthebung als Kaplan in Herzogenburg.

Mag. Alfred **Winkler,** Pfarrer in Echsenbach und Titularpfarrer von Großglobnitz, wurde mit 16. Februar 1994 anstelle von Moderator P. Georg Roos zusätzlich zum Excurrendo-Provisor von **Vitis** bestellt.

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

1. März 1994

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

+ Heinrich Fasching
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten.

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 4 **15. März** **1994**

Inhalt: 1. Weihbischof Dr. Alois Stöger 90 Jahre – 2. Botschaft Papst Johannes Paul II. zum 31. Weltgebetstag um Geistliche Berufe am 24. April 1994 – 3. Karfreitagskollekte – 4. Dekanatsfirmungen 1994 – 5. EDV in den Pfarren – 6. Anbot von Lautsprecheranlage – 7. Diözesannachrichten

1.
Weihbischof Dr. Alois Stöger – 90 Jahre

Bischof und Altbischof
Klerus und Volk
der Diözese St. Pölten
entbieten
dem geschätzten und verehrten
Hochwürdigsten Herrn
emeritierten Weihbischof

Dr. Alois Stöger

zu seinem

90. Geburtstag

am 12. April 1994
die besten

Glück- und Segenswünsche.

Aus Platzgründen in der Kapelle in Hainstetten findet die offizielle Feier nur mit ausgewählten Vertretern der Diözese statt.

2.
Botschaft Papst Johannes Pauls II. zum 31. Weltgebetstag um Geistliche Berufe am 4. Ostersonntag, 24. April 1994

An die verehrten Mitbrüder im Bischofsamt und alle geliebten Gläubigen in der ganzen Welt

Die Feier des Weltgebetstags um Geistliche Berufe fällt in diesem Jahr mit einem bedeutenden kirchlichen Ereignis zusammen, nämlich mit dem „Ersten Kongreß des lateinamerikanischen Kontinents über die Seelsorge zugunsten von Berufungen zur besonderen Weihe auf dem Kontinent der Hoffnung".

Diese Versammlung hat sich zum Ziel gesetzt, in vertiefter Arbeit eine Bestandsaufnahme, die Werbung für Geistliche Berufe und deren Förderung zu leisten. Indem ich meine lebhafte Wertschätzung für diese pastorale Initiative zum Ausdruck bringe, die nicht nur auf das geistliche Wohl Lateinamerikas, sondern das der gesamten Kirche gerichtet ist, möchte ich gleichzeitig alle einladen, sie mit ihrem einmütigen und vertrauensvollen Gebet zu unterstützen.

Der Weltgebetstag findet darüber hinaus im Internationalen Jahr der Familie statt. Dies gibt uns die Gelegenheit, erneut die Aufmerksamkeit auf die enge Beziehung zwischen Familie, Erziehung und Berufung und insbesondere zwischen Familie und Priester- und Ordensberufen zu lenken.

Deshalb ist es mein Wunsch, indem ich mich an die christlichen Familien wende, diese in ihrem Sendungsauftrag zu bestärken, die junge Generation zu erziehen, welche die Hoffnung und Zukunft von Gesellschaft und Kirche ist.

1. *„Dies ist ein tiefes Geheimnis"* (Eph 5,32)

Trotz vieler Veränderungen im Laufe der Geschichte bleibt die Familie die umfassendste und reichste Schule der Menschlichkeit, in der am deutlichsten die Erfahrung freiwillig geschenkter Liebe, Treue, gegenseitigen Respekts und der Verteidigung des Lebens gemacht werden kann. Ihre spezielle Aufgabe ist die Bewahrung und Weitergabe von Tugenden und Wertvorstellungen mittels der Erziehung der Kinder, um so das Wohl des einzelnen und der Gemeinschaft aufzuerbauen und zu fördern.

Dieselbe Verantwortung betrifft umso mehr die christliche Familie, und zwar aufgrund der Tatsache, daß an ihre Mitglieder, die schon kraft der Taufe geweiht und geheiligt sind, vom Sakrament der Ehe her eine besondere apostolische Berufung ergangen ist (vgl. *Familiaris Consortio,* 52, 54).

In dem Maße, in dem die Familie sich dieser ihrer einzigartigen Berufung bewußt ist und darauf antwortet, wird sie zu einer Gemeinschaft der Heiligung, in der man Milde, Gerechtigkeit, Barmherzigkeit, Keuschheit, Friedfertigkeit und die Reinheit des Herzens zu leben erlernt (vgl. *Eph* 4,1–4; *Familiaris Consortio,* 21); sie wird, in anderen Worten, zu dem, was Johannes Chrysostomus die „Hauskirche" nennt, daß heißt zu einem Ort, an dem Jesus Christus lebt und zum Heil der Menschen und für das Wachsen des Reiches Gottes wirkt. Ihre Mitglieder, die zum Glauben und zum ewigen Leben berufen sind, haben „an der göttlichen Natur Anteil" (*2 Petr* 1,4), sie nähren sich am Tisch des Wortes Gottes und der Sakramente und leben und handeln in jener dem Evangelium entsprechenden Weise, die sie für ein Leben der Heiligkeit auf Erden und für die ewige Glückseligkeit im Himmel aufgeschlossen macht (vgl. *Eph* 1,4–5).

Wenn christliche Eltern von den ersten Lebenstagen an ihren Kindern eine liebevolle Sorge widmen, vermitteln sie ihnen in Wort und Beispiel eine aufrichtige und praktizierte Gottesbeziehung, die geprägt ist von Liebe, Treue, Gebet und Gehorsam (vgl. *Lumen Gentium,* 35; *Apostolicam Actuositatem,* 11). Sie fördern so die Heiligkeit ihrer Kinder und schließen deren Herzen auf für die Stimme des Guten Hirten, der jeden Menschen ruft, ihm nachzufolgen und vor allem anderen das Reich Gottes zu suchen.

In diesem Horizont der göttlichen Gnade und der menschlichen Verantwortung läßt sich die Familie als ein „Garten" oder als eine „erste Pflanzstätte" betrachten, in der die Samenkörner der Berufung, die Gott mit vollen Händen aussät, keimen und zur vollen Reife heranwachsen können (cf. *Optatam Totius,* 2).

2. *„Gleicht euch nicht dieser Welt an"* (Röm 12,2)

Die Aufgabe christlicher Eltern ist bedeutsamer und schwieriger denn je, sind sie doch bestellt, Berufungen vorzubereiten, zu pflegen und zu verteidigen, die Gott in ihrer Familie erweckt. Sie müssen darum sich selbst und ihre Familie um geistliche und moralische Werte bereichern, d. h. mit einer überzeugten und tiefen Religiosität, durch ein apostolisches und kirchliches Bewußtsein und eine klare Vorstellung, was Berufung bedeutet.

In der Tat besteht der entscheidende Schritt, den jede Familie vollziehen muß, darin, den Herrn Jesus Christus als Lebensmitte und Modell für das Leben aufzunehmen und sich in Ihm und mit Ihm bewußt zu werden, daß sie der privilegierte Ort für das unverfälschte Wachstum geistlicher Berufe ist.

Die Familie wird diese Aufgabe verwirklichen können, wenn sie sich beständig diesem Bemühen unterzieht und dabei auch mit der Gnade Gottes rechnet; der Hl. Paulus betont ja, daß „Gott es ist, der … das Wollen und das Vollbringen bewirkt" (*Phil* 2,13), gemäß seinen gütigen Plänen, und daß „er, der … das gute Werk begonnen hat, es auch vollenden wird bis zum Tag Christi Jesu" (*ebd.* 1,6).

Doch was geschieht, wenn die Familie sich vom Konsumdenken, von der Genußsucht und vom säkularisierten Denken vereinnahmen läßt, welche die Verwirklichung des Planes Gottes stören und behindern?

Wie schmerzlich ist es, von Lebensverhältnissen leider zahlreicher Familien zu erfahren, die von solchen Phänomenen und ihren zerstörerischen Auswirkungen hin- und hergerissen sind! Dies ist zweifellos auch eine der lebhaftesten Sorgen der christlichen Gemeinschaft. Wer die Konsequenzen für die weitverbreitete Unordnung in den Wertvorstellungen und in der Moral zu tragen hat, das sind vor allem die Familien selbst; aber auch die Kirche leidet darunter, genauso wie die ganze Gesellschaft sie zu spüren bekommt.

Wie können Kinder, die in moralischer Hinsicht Waisen geworden sind, weil ihnen Erzieher und Vorbilder fehlen, in der Liebe zu menschlichen und christlichen Werten heranwachsen? Wie können sich in einem solchen Klima jene Keime der Berufungen entwickeln, die der Heilige Geist

immer wieder in die Herzen der jungen Generation senkt?

Die Kraft und die Stabilität des Netzwerks der christlichen Familie bilden die grundlegenden Bedingungen für das Wachstum und das Heranreifen geistlicher Berufe und stellen die trefflichste Antwort auf die Krise der Berufungen dar: „Jede Ortskirche und im besonderen jede Pfarrgemeinde" – so habe ich im Mahnschreiben *Familiaris Consortio* bemerkt – muß sich „der Gnade und der Verantwortung noch mehr bewußt werden, die sie vom Herrn empfängt, um die Familienpastoral zu fördern. Jeder Plan einer Gesamtpastoral muß auf allen Ebenen unbedingt auch die Familienpastoral einbeziehen" (Nr. 70).

3. *„Bittet also den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende"* (Mt 9,38)

Die Berufungspastoral findet ihr erstes und natürliches Betätigungsfeld in der Familie. Die Eltern müssen es als ein Geschenk der Gnade anzunehmen wissen, wenn Gott eines ihrer Kinder zum Priestertum oder Ordensleben beruft. Diese Gnade muß im Gebet erfleht werden und auch in tätiger Weise angenommen werden mittels einer Erziehung, welche die Kinder den Reichtum und die Freude verstehen läßt, die es bedeutet, sich Gott zu weihen.

Die Eltern, die mit einem Gefühl der Dankbarkeit und der Freude die Berufung eines ihrer Söhne oder Töchter zur besonderen Weihe für das Himmelreich annehmen, erhalten so ein ausdrückliches Zeichen der geistlichen Fruchtbarkeit ihrer Verbindung, indem sie diese um die Erfahrung einer in Zölibat und Jungfräulichkeit gelebten Liebe bereichert sehen.

Solche Eltern stellen mit Erstaunen fest, daß das Geschenk ihrer Liebe sich dank der geistlichen Berufung ihrer Kinder noch vermehrt hat, und zwar weit über die begrenzten menschlichen Dimensionen hinaus.

Um die Familien im Bewußtsein dieses bedeutenden Aspekts ihrer Sendung zu bilden, ist ein pastorales Handeln mit dem Ziel notwendig, Eheleute und Eltern dazu zu führen, daß sie „Zeugen und Mitarbeiter der fruchtbaren Mutter Kirche (sind), zum Zeichen und in Teilnahme jener Liebe, in der Christus seine Braut geliebt und sich für sie hingegeben hat" (*Lumen Gentium*, 41).

Die Familie ist der natürliche „Pflanzgarten" der Berufungen. Deshalb muß die Familienpastoral eine ganz besondere Aufmerksamkeit dem Aspekt der Förderung von Berufungen bei ihrem Bemühen widmen.

4. *„Wer Vorsteher ist, setze sich eifrig ein"* (Röm 12,8)

Hinter Christus her gemeinsam auf den Vater zugehen ist das geeignetste Programm für eine Berufungspastoral. Wenn die Priester, die Ordensmänner und -frauen, die Mitglieder des geweihten Lebens, die Missionare und die engagierten Laien sich um die Familie kümmern und intensivere Formen des Dialoges und des gemeinsamen Suchens im Geiste des Evangeliums entwickeln, dann wird die Familie um jene Werte reicher werden, die ihr helfen, die erste „Pflanzstätte" für Berufungen zur besonderen Weihe zu sein.

Den Priestern, seien es Welt- oder Ordenspriester, sollen die Probleme des Familienlebens am Herzen liegen, damit sie es verstehen, bei der Verkündigung des Wortes Gottes die christlichen Ehegatten über ihre spezifische Verantwortung aufzuklären, damit diese selbst gut im Glauben gebildet und so fähig sind, ihre Kinder, falls diese eine Berufung erhalten, zu begleiten zu einer vorbehaltlosen Hingabe an Gott.

Alle Geweihten, die den Familien besonders nahe und willkommen sind aufgrund ihres apostolischen Dienstes in Schulen, Krankenhäusern, Hilfswerken und Pfarreien, mögen ein freudiges Zeugnis ihrer Ganzhingabe an Christus ablegen und mit ihrem Leben gemäß den Gelübden der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams für die christlichen Eheleute ein Zeichen der Erinnerung an die ewigen Werte sein.

Die Pfarrgemeinde muß sich verantwortlich fühlen für diese Sendung der Familie und sie durch Seelsorgspläne unterstützen, die auf längere Zeit angelegt sind, und sie darf sich nicht zu sehr um den unmittelbaren Erfolg sorgen.

Den engagierten Christen, den Katecheten und den jungen Paaren vertraue ich die Katechese in den Familien an. Durch ihren hochherzigen und treuen Dienst lassen sie schon die kleinen Kinder eine erste Erfahrung von Religion und Kirche verkosten.

Mein Gedanke wendet sich in besonderer Weise an **die verehrten Mitbrüder im Bischofsamt,** die ja die Erstverantwortlichen für die Förderung geistlicher Berufe sind, um ihnen zu empfehlen, alle Mittel einzusetzen, damit die Sorge um die Berufung in organischer Weise mit der Familienpastoral verbunden wird.

SO LASST UNS BETEN

Heilige Familie von Nazareth, Gemeinschaft der Liebe von Jesus, Maria und Josef, du Vorbild und Ideal jeder christlichen Familie, dir vertrauen wir unsere Familien an.

Öffne die Herzen aller Heimstätten für den Glauben, für die Aufnahme des Wortes Gottes und für ein christliches Zeugnis, damit sie zu Quellen neuer und heiligmäßiger Berufungen werden.

Schließe die Gesinnung der Eltern auf, damit sie in wachsamer Liebe, weiser Sorge und liebevoller Hingabe sichere Wegbegleiter für ihre Kinder zu den geistlichen und ewigen Gütern seien.

Wecke in den Herzen der jungen Menschen das rechte Gewissen und den freien Willen, damit sie wachsen an „Weisheit, Alter und Gnade" und großherzig das Geschenk der göttlichen Berufung annehmen.

Heilige Familie von Nazareth, gib, daß wir alle durch die Betrachtung und das Nachahmen des ständigen Gebets, des hochherzigen Gehorsams, der würdevollen Armut und der in dir gelebten jungfräulichen Reinheit fähig werden, den Willen Gottes zu erfüllen und mit vorausschauender, doch kluger Zurückhaltung jene unter uns zu begleiten, die in die engere Nachfolge unseres Herrn Jesus Christus berufen sind, der „sich hingegeben hat" für uns (vgl. *Gal* 2,20).

Amen!

Aus dem Vatikan, am 26. Dezember 1993, dem Fest der Heiligen Familie, im sechzehnten Jahr des Pontifikates.

Joannes Paulus PP. II

3.
Karfreitagskollekte

Die Karfreitagskollekte für die Hl. Stätten ist Zeichen der Verbundenheit, der geistigen Zugehörigkeit aller Katholiken zu Jerusalem und zum Lande Jesu. Aus ihrem Ertrag werden verschiedenste geistliche Einrichtungen finanziert. Von den Ergebnissen der Sammlung in Österreich erhält das „Österreichische Hospiz" an der via dolorosa 40%. Die Gläubigen mögen in diesem Sinn informiert und motiviert werden. Weitere Informationen enthält das Schreiben des Präfekten der Ostkirchenkongregation an alle Bischöfe mit folgendem Wortlaut.

Exzellenz, Hochwürdigster Herr Bischof!

Wenn ich mich heute an Eure Exzellenz wende, so tue ich es, weil ich es für meine Pflicht halte, Ihre freundliche Aufmerksamkeit auf das Problem der Heiligen Stätten zu richten und auf die Nöte unserer Brüder und Schwestern, die im Heiligen Land leben.

Wie Sie sich erinnern, hatten schon meine Vorgänger Gelegenheit, auf dieses Thema zurückzukommen und Eure Exzellenz gebeten, sich für ein stärkeres Engagement der Katholiken zugunsten der Kollekte für das Heilige Land einzusetzen.

Auch ich greife diesen Gegenstand auf, weil ich bei meinem Aufenthalt in Jordanien und Israel im vergangenen Monat Mai sehen konnte, wie diese Kollekte verwendet wird. Aus den Mitteln dieser Spendenaktion werden in erster Linie die katholischen Schulen unterhalten, um den Jugendlichen eine gute Schulbildung und den Besuch der Universität zu ermöglichen, damit sie eine besser bezahlte und günstigere Arbeit finden können und der Versuchung widerstehen, das Land zu verlassen. Eine weitere Initiative, die mit der Kollekte finanziert wird, ist ein Sozialprogramm zum Bau von Häusern und Wohnungen für junge christliche Ehepaare. Außerdem wird mit den Geldern der Kollekte Armen, alten Menschen, Kranken und Waisenkindern geholfen.

In den genannten Einrichtungen tun sich die Söhne des heiligen Franziskus hervor, die seit über 650 Jahren nach dem Willen von Papst Klemens VI. und seiner Nachfolger auf dem Stuhl Petri Hüter der Heiligen Stätten sind, deren Besuch sie fördern und geistlich fruchtbar machen, durch ihren selbstlosen Einsatz für die Erhaltung der alten Gedenkstätten, die Einrichtung neuer Heiligtümer, die würdevolle Feier der Liturgie und die Beherbergung von Pilgern. Hinzukommt die Gründung von Zentren zum Studium der Heiligen Schrift und zur Verbreitung der reichen Kultur des christlichen Orients.

Das gleiche muß gesagt werden von den pastoralen, schulischen, kulturellen, karitativen und sozialen Einrichtungen der orientalischen Kirchen „sui iuris" sowie der männlichen und weiblichen Ordensgemeinschaften des lateinischen Ritus, besonders aber von den verschiedenen pastoralen Institutionen, die das Lateinische Patriarchat von Jerusalem ins Leben gerufen hat. Alle diese Einrichtungen gelangen vermittels der Kongregation für die Orientalischen Kirchen in den Genuß der Früchte der Kollekte. Sie sind kirchliche Kräfte, die mit großem Verdienst im Heiligen Land wirken, und es ist nur natürlich, daß sie zuversichtlich die Solidarität der gesamten katholischen Kirche erwarten.

Damit der Ausdruck dieser Solidarität der Kirche in jeder Diözese lebendig erhalten bleibe, hat der Heilige Vater Papst Johannes Paul II. erklärt, daß die Kollekte für das Heilige Land ein wirksames Zeichen der Liebe ist. Wörtlich sagte der Papst: *„Es gibt keine wahre Hilfe ohne die Liebe, die die Anerkennung der von Gott erhaltenen Wohltaten bedeutet und die Verpflichtung, sie in freier Antwort zu leben, als einen geistigen und vollkommenen Gottesdienst. Wirkungsvolles Zeichen dafür ist die Kollekte für das Heilige Land und die Nachhaltigkeit, mit der die Päpste, besonders Papst Leo XIII., darauf bestanden haben, daß alle katholischen Kirchen daran teilnehmen, wegen der wirklichen und symbolischen Bedeutung, die das Land Jesu für alle Christen besitzt. Diese Bedeutung ist gültig geblieben; ja sie ist heute noch größer geworden, da das Heilige Land in Angst lebt und nach Frieden ruft"* („L'Osservatore Romano", 25. Juni 1993, S. 5: Audienz für die Mitglieder der R.O.A.C.O.).

4.
Dekanatsfirmungen 1994

Im Jahr 1994 wird an 49 Orten, verteilt auf alle Dekanate, zu 61 Terminen vom Hwst. Herrn Diözesanbischof, Hwst. Herrn Weihbischof, den Hwst. Äbten aus der Diözese und den Hwst. Bischofsvikaren und Domherren das Sakrament der Hl. Firmung gespendet. Auch bei den Generalvisitationen wird gefirmt.

Folgende Behelfe werden für die Firmvorbereitung empfohlen (alles zu beziehen beim „Behelfsdienst" in der Klostergasse 15 – Pastoralamt):

– Neuer Behelf für den Firmunterricht „Begeisterte Christen", zweiteilig:
  1. Firmbegleitermappe (f. d. Firmhelfer) ..... S 48,–
  2. Firmarbeitsmappe (f. d. Firmlinge) ..... S 32,–
– Bildheft „Gestärkt mit der Kraft von oben" ..... S 26,–
– Feiertext „HEILIGE FIRMUNG"
  1. für Firmlinge (vierfarbiger Umschlag) ..... S 30,–
  2. für Pfarrgemeinde ..... S 16,–

In den einzelnen Dekanaten wird an folgenden Orten die Hl. Firmung gespendet:

DEKANAT	FIRMUNGSORT		TERMIN
Amstetten	Amstetten-St. Marien		So., 1. 5., 9.30 Uhr
	Ardagger-Markt		Sa., 18. 6., 10 Uhr
Eggenburg	Eggenburg		So., 29. 5., 9.30 Uhr
	Maria Dreieichen		Sa., 28. 5., 8 und 10 Uhr
Geras	Stift Geras	Pf.	Sa., 21. 5., 10 Uhr
	Hardegg		So., 19. 6., 10 Uhr
Gföhl	Neupölla		Sa., 14. 5., 9.30 Uhr
Haag	Haag		Sa., 28. 5., 9 Uhr
	Stift Seitenstetten	Pf.	Sa., 21. 5., 7.30 und 10 Uhr
	St. Valentin		Sa., 11. 6., 9 Uhr
Heidenreichstein	Schrems	Pf.	Mo.,23. 5., 8 und 10 Uhr
Herzogenburg	Stift Herzogenburg	Pf.	Mo.,23. 5., 8 und 10 Uhr
	Heiligeneich		So., 24. 4., 9.30 Uhr
	Inzersdorf ob d. Tr.		So., 1. 5., 9.30 Uhr
	Nußdorf ob d. Tr.		So., 29. 5., 9 Uhr
	Stollhofen		So., 12. 6., 10 Uhr
Horn	Stift Altenburg	Pf.	Sa., 21. 5., 8 und 10 Uhr
	Strögen		So., 29. 5., 10 Uhr

Kirchberg/Pielach	Annaberg		Sa., 11. 6., 9.30 Uhr
Krems	Droß		So., 29. 5., 9 Uhr
	Schiltern		So., 12. 6., 10 Uhr
Lilienfeld	Traisen		So., 12. 6., 9.30 Uhr
	St. Veit a. d. Gölsen	Pf.	Sa., 21. 5., 9 Uhr
Maria Taferl	Maria Taferl		Sa., 4. 6., 8 und 10 Uhr
	Pöggstall-St. Anna i. F.		So., 5. 6., 10 Uhr
Melk	Loosdorf		Sa., 11. 6., 10 Uhr
	Stift Melk		Sa., 14. 5., 9 Uhr
Neulengbach	Brand-Laaben		So., 19. 6., 10 Uhr
	Maria Anzbach-Klosterkirche „Stein“		So., 15. 5., 10 Uhr
Oberwölbling	Stift Göttweig		Sa., 28. 5., 7.30 und 10 Uhr
	Mautern		Sa., 4. 6., 9 Uhr
Ottenschlag	Grainbrunn		Sa., 25. 6., 10 Uhr
	Traunstein		Sa., 28. 5., 9 Uhr
St. Pölten	St. Pölten-Dom	Pf.	Sa., 21. 5., 10 und 15 Uhr
		Pf.	So., 22. 5., 10 Uhr
Scheibbs	Purgstall		Sa., 14. 5., 10 Uhr
	Randegg		Sa., 4. 6., 9 Uhr
Spitz	Albrechtsberg		Sa., 7. 5., 10 Uhr
Tulln	Tulln-St. Stephan		So., 15. 5., 8.30 u. 10.30 Uhr
Waidhofen/Thaya	Waidhofen/Thaya	Pf.	Sa., 21. 5., 10 Uhr
Waidhofen/Ybbs	Böhlerwerk		So., 17. 4., 9.30 Uhr
	Sonntagberg	Pf.	Mo.,23. 5., 7.30 und 10 Uhr
	Waidhofen/Ybbs		Sa., 4. 6., 9 Uhr
	Ybbsitz		Sa., 7. 5., 9 Uhr
Weitra	Kirchberg am Walde		So., 5. 6., 9.30 Uhr
	Weitra		So., 12. 6., 10 Uhr
Ybbs	Krummnußbaum		Sa., 28. 5., 9 Uhr
	Steinakirchen/Forst		Sa., 11. 6., 9 Uhr
Zwettl	Arbesbach		Sa., 18. 6., 9 Uhr
	Stift Zwettl		Sa., 11. 6., 8 und 10 Uhr

Achtung: Das Plakat „FIRMUNGEN 1994“ wird mit diesem Diözesanblatt an alle Pfarrämter versandt mit der Bitte um die übliche Affichierung!

5.
EDV in den Pfarren

Zur Anwendung der Computerprogramme „EDV in den Pfarren“ und zur Information darüber wird folgender Schulungstermin im Bischöflichen Ordinariat für „Anfänger“ angeboten: zum Text-Programm „Winword“ wird ein (vorläufig) zweiteiliger Einführungskurs angeboten. Dieses Programm eignet sich vorzüglich für die Gestaltung von Pfarrbriefen, Briefen, Serienbriefen etc. und hat obendrein den Vorteil, daß man bei Unklarheiten das EDV-Referat der Diözese befragen kann.

Vorgesehener Termin:
1. Teil: Montag, **11. April 1994,** von 14–17 Uhr
2. Teil: Dienstag, **26. April 1994,** von 14–17 Uhr

Die an diesen Schulungsterminen interessierten Pfarren sind gebeten, ihr Interesse bis spätestens eine Woche vor dem genannten Termin beim EDV-Referat der Diözese schriftlich zu melden. Es können für die Anfängerschulung höchstens drei Anmeldungen angenommen werden. An dieser Einschulung soll nicht nur der Pfarrer persönlich, sondern auch Mitarbeiter, die in der Kanzlei behilflich sind, teilnehmen. Voraussetzung ist der lizenzierte Besitz von „Winword 6.0“ (notfalls „Winword 2.0“).

6.
Anbot von Lautsprecheranlage

Das Pfarramt Purgstall gibt sehr günstig eine gebrauchte Kirchenlautsprecheranlage (Marke Philips) ab. 14 Lautsprecherboxen, Baujahr 1977. Interessierte mögen sich im Pfarramt Purgstall, 3251, Kirchenplatz 4, Tel. 07489/2355, melden.

7.
Diözesannachrichten

Stift Göttweig

Mag. P. Antonius **Philipsky** OSB, Kämmerer im Stift Göttweig, wurde mit 1. März 1994 zum **Moderator** in **Getzersdorf** bestellt anstelle von Provisor GR H. Ernst **Schrittwieser** can.reg.

Todesfall

Am 6. März 1994 starb OStR KR Mag. P. Norbert **Vogl** OCist, Präfekt im Juvenat des Stiftes Zwettl in Horn, im Krankenhaus Horn im 67. Lebensjahr und im 37. Jahr seines Priestertums.

Beten wir für unseren verstorbenen Mitbruder!

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. März 1994

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

+ Heinrich Fasching
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten.

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 5 **15. April** **1994**

Inhalt: 1. Schreiben von Papst Johannes Paul II. an die Priester zum Gründonnerstag 1994 – 2. Kongregation für den Klerus – Direktorium für Dienst und Leben der Priester – 3. Päpstlicher Rat für die Familie – Die Kirche und das Internationale Jahr der Familie 1994 – 4. Dank für Peterspfennig – 5. Missa chrismatis – Predigt von Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn – 6. Diözesanmuseum St. Pölten – Sonderausstellung in Maria Langegg – 7. Diözesannachrichten

1.
Schreiben von Papst Johannes Paul II. an die Priester zum Gründonnerstag 1994

Liebe Brüder im Priesteramt!

1. Am heutigen Tag versammeln wir uns um die Eucharistie, die, wie das II. Vatikanische Konzil in Erinnerung ruft, „das Heilsgut der Kirche in seiner ganzen Fülle enthält" (*Presbyterorum Ordinis, 5*). Wenn wir in der Liturgie vom Gründonnerstag das Gedächtnis der Einsetzung der Eucharistie begehen, ist uns wohl klar, was Christus uns in diesem so erhabenen Sakrament hinterlassen hat: „Da er die Seinen, die in der Welt waren, liebte, erwies er ihnen seine Liebe bis zur Vollendung" (*Joh* 13,1). Dieses Wort des hl. Johannes enthält in gewissem Sinn die ganze Wahrheit über die Eucharistie: eine *Wahrheit, die* zugleich *den Kern der Wahrheit über die Kirche darstellt.* Es ist tatsächlich so, als ob die Kirche *täglich von der Eucharistie geboren würde,* die an vielen Orten der Erde unter so unterschiedlichen Bedingungen und so verschiedenen Kulturen gefeiert wird, daß die Erneuerung des eucharistischen Geheimnisses gleichsam zu einer täglichen „Schöpfung" wird. Dank der Feier der Eucharistie *reift zunehmend das evangelische Bewußtsein des Volkes Gottes,* sowohl in den Nationen mit jahrhundertealter christlicher Tradition als auch bei den Völkern, welche erst vor kurzem in die neue Dimension eingetreten sind, die der Kultur der Menschen vom Mysterium der Fleischwerdung des Wortes und der Erlösung durch seinen Tod am Kreuz und seine Auferstehung immer und überall verliehen wird.

Das *Heilige Triduum* führt uns in einer für das ganze Kirchenjahr einmaligen Weise in dieses Mysterium ein. Die Liturgie der Einsetzung der Eucharistie stellt eine einzigartige Vorwegnahme des Osterfestes dar, das sich über den Karfreitag und über die Osternacht bis zum Sonntag und der Oktav der Auferstehung entfaltet.

An der Schwelle der Feier dieses großen Geheimnisses des Glaubens, liebe Brüder im Priesteramt, begegnet ihr euch heute rund um eure Bischöfe in den Domkirchen der Diözesen, *um zusammen mit der Einsetzung des Sakramentes der Eucharistie jene des Sakramentes der Priesterweihe wieder lebendig werden zu lassen.* Der Bischof von Rom feiert diese Liturgie, umgeben von der Priesterschaft seiner Kirche, so wie es meine Brüder im Bischofsamt zusammen mit den Priestern ihrer diözesanen Gemeinschaft tun.

Und dies ist der Grund für die heutige Begegnung. Ich möchte, daß euch bei dieser Gelegenheit ein besonderes Wort von mir erreicht, damit wir alle zusammen das große Geschenk, das Christus uns gegeben hat, voll erleben können. Denn für uns Priester *stellt das Priestertum das höchste Geschenk dar, eine besondere Berufung zur Teilhabe am Geheimnis Christi,* der uns die erhabene Möglichkeit verleiht, in seinem Namen zu sprechen und zu handeln. Jedesmal, wenn wir die Eucharistie feiern, wird diese Möglichkeit zur Wirklichkeit. *Wir handeln „in persona Christi",* wenn wir bei der Wandlung die Worte sprechen: „Das ist mein Leib, der für euch hingegeben wird … Das ist der Kelch des neuen und ewigen Bundes, mein Blut, das für euch und für alle vergossen wird zur Vergebung der Sünden. Tut dies zu meinem Gedächtnis." Genau das tun wir: in großer Demut und tiefer Dankbarkeit. Diese erhabenste und zugleich schlichte Handlung unseres täglichen Auftrages als Priester *erweitert,* so könnte man sagen, *unser Menschsein bis an die äußersten Grenzen.*

Wir haben teil am Geheimnis der Menschwerdung des Wortes, des „Erstgeborenen der ganzen Schöpfung" (*Kol* 1,15), der in der Eucharistie dem Vater die ganze Schöpfung zurückgibt, die Welt der Vergangenheit und die der Zukunft und vor allem die heutige Welt, in der er mit uns zusammen lebt, durch uns gegenwärtig ist und eben durch uns dem Vater das Erlösungsopfer darbringt. Wir haben teil am Geheimnis Christi, des „Erstgeborenen der Toten" (*Kol* 1,18), der in seinem Ostern unablässig die Welt umgestaltet, indem er sie auf „das Offenbarwerden der Söhne Gottes" (*Röm* 8,19) zugehen läßt. So wird also *die gesamte Wirklichkeit* in ihrer ganzen Dimension *in unserem eucharistischen Dienst gegenwärtig,* der sich, je nach den Gebetsmeinungen, die die Gläubigen für die hl. Messe angeben, zugleich jedem konkreten persönlichen Anliegen, jedem Leiden, jeder Erwartung, Freude und Traurigkeit öffnet. Wir nehmen diese Gebetsmeinungen im Geist der Liebe an und lassen so jedes menschliche Problem in die Dimension der universalen Erlösung eintreten.

Liebe Brüder im Priesteramt! Dieser Dienst gestaltet in uns und um uns ein neues Leben. *Die Eucharistie evangelisiert* die menschlichen Lebensbereiche und bestärkt uns in der Hoffnung, daß die Worte Christi nicht vergehen (vgl. *Lk* 21,33). Seine Worte vergehen nicht, da sie im Kreuzesopfer wurzeln: Wir sind besondere Zeugen und bevorzugte Diener der Beständigkeit dieser Wahrheit und der göttlichen Liebe. Wir können uns dann miteinander freuen, wenn die Menschen das Bedürfnis nach dem neuen Katechismus spüren, wenn sie die Enzyklika *Veritatis splendor* in die Hand nehmen. Das alles bestätigt uns in der Überzeugung, daß unser *Dienst am Evangelium kraft der Eucharistie fruchtbar wird.* Während des Letzten Abendmahles sagte Christus übrigens zu den Aposteln:

„Ich nenne euch nicht mehr Knechte … Vielmehr habe ich euch Freunde genannt … Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu bestimmt, daß ihr euch aufmacht und Frucht bringt und daß eure Frucht bleibt" (*Joh* 15,15–16).

Welchen unendlichen Reichtum an Inhalten bietet uns die Kirche während des *Heiligen Triduums* und besonders heute, am Gründonnerstag, in der Chrisam-Messe! Meine Worte sind nur ein teilweiser Widerschein der Gefühle, den sicher jeder von euch im Herzen trägt. Und vielleicht wird dieser Gründonnerstagsbrief mithelfen, daß die vielfältigen, vielen ins Herz gegossenen Offenbarungen der Hingabe Christi vor der Majestät des großen „Mysteriums des Glaubens" zusammenfließen zu einer bedeutsamen Zustimmung zu dem, was das Priestertum ist und in der Kirche immer bleiben wird. Möge unser Vereintsein um den Altar alle umfassen, die in sich *das unauslöschliche Zeichen dieses Sakramentes* tragen, wobei wir auch jener Brüder gedenken, die sich in irgendeiner Weise vom heiligen Dienst entfernt haben. Ich vertraue darauf, daß dieses Gedenken jeden von uns dazu veranlaßt, die Erhabenheit des vom Priestertum Christi eingesetzten Geschenkes noch tiefer zu erleben.

2. Heute möchte ich euch, liebe Brüder, gedanklich *den Brief* überreichen, *den ich* in dem ihnen gewidmeten Jahr *an die Familien gerichtet habe.* Ich halte es für eine willkommene Gelegenheit, daß die Organisation der Vereinten Nationen 1994 zum Internationalen Jahr der Familie erklärt hat. Die Kirche nimmt, während sie auf das Geheimnis der Heiligen Familie von Nazaret blickt, an dieser Initiative teil, in der sie einen besonderen Anlaß für die Verkündigung des *„Evangeliums von der Familie"* findet. Christus hat es durch sein verborgenes Leben in Nazaret im Schoß der Heiligen Familie verkündet. Dieses Evangelium ist dann, wie aus dem Neuen Testament klar hervorgeht, von der *apostolischen Kirche verkündet* und später *von der nachapostolischen Kirche bezeugt* worden, von der wir die Gepflogenheit ererbt haben, die Familie als *Hauskirche* zu betrachten.

In unserem Jahrhundert wird das „Evangelium von der Familie" von der Kirche durch die Stimme vieler Priester, Pfarrer, Beichtväter und Bischöfe vorgestellt; insbesondere durch die Stimme des Nachfolgers des hl. Petrus. Nahezu alle meine Vorgänger haben einen bedeutenden Teil ihres „Petrusamtes" der Familie gewidmet. Überdies hat das *II. Vatikanische Konzil* seine Liebe für die Institution der Familie durch die Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* zum Ausdruck gebracht und die Notwendigkeit bekräftigt, die Würde von Ehe und Familie in der heutigen Welt hochzuhalten.

Die Bischofssynode von 1980 bildet den Ausgangspunkt des Apostolischen Schreibens *Familiaris consortio,* das als *Magna Charta* der Familienpastoral angesehen werden kann. Die Schwierigkeiten der modernen Welt und besonders der Familie, mit denen sich Paul VI. in der Enzyklika *Humanae vitae* mutig auseinandersetzte, erforderten einen globalen Überblick über die menschliche Familie und die *Hauskirche* in der gegenwärtigen Gesellschaft. Genau das hat sich das Apostolische Schreiben vorgenommen. Es war nötig, neue Methoden des pastoralen Wirkens zu erarbeiten, die den Bedürfnissen der modernen Familie entsprachen. Zusammenfassend könnte man sagen, daß die Sorge um die Familie und im einzelnen um die Eheleute, um die Kinder und Jugendlichen, um die Erwachsenen von uns, Priestern und Beichtvätern, vor allem die offene und ständige Förderung des *Laienapostolats* in diesem Bereich verlangt. Die Familienpastoral – das weiß ich aus meiner persönlichen Erfahrung – bildet in gewissem Sinne die Quintessenz des priesterlichen Wirkens auf allen Ebenen. Von all dem spricht *Familiaris consortio.* Der *Brief an die Familien* unternimmt nichts anderes, als dieses Erbe der nachkonziliaren Kirche wiederaufzunehmen und zu aktualisieren.

Ich möchte, daß dieser Brief für die Familien in der Kirche und außerhalb der Kirche nutzbringend sei; daß er euch, liebe Priester, bei eurem pastoralen Dienst an den Familien dient. Es ist ein wenig wie mit dem *Schreiben an die Jugend* im Jahr 1985, das eine große apostolische und pastorale Belebung der Jugendlichen in allen Teilen der Welt auslöste. Ausdruck dieser Bewegung sind die in den Pfarreien, in den Diözesen und auf der Ebene der Gesamtkirche abgehaltenen Weltjugendtage – wie jener, der vor kurzem in Denver in den Vereinigten Staaten stattgefunden hat.

Der *Brief an die Familien* ist umfassender. Denn die Problematik der Familie ist komplexer und universal. Bei der Vorbereitung des Textes konnte ich mich wieder einmal davon überzeugen, daß das Lehramt des II. Vatikanischen Konzils und die Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* im besonderen wirklich eine reiche Quelle christlichen Denkens und Lebens darstellen. Ich hoffe, daß dieser von der Lehre des Konzils inspirierte Brief für euch eine nicht geringere Hilfe darzustellen vermag als für alle Familien guten Willens, an die er gerichtet ist.

Um sich diesem Text in der richtigen Weise anzunähern, wird man auf jene Stelle der *Apostelgeschichte* zurückgreifen müssen, wo es von den Urgemeinden heißt, „sie hielten an der Lehre der Apostel fest und an der Gemeinschaft und am Brechen des Brotes und an den Gebeten" (2,42). Der *Brief an die Familien* ist nicht so sehr ein Lehrtraktat als vielmehr *eine Vorbereitung und Aufforderung zum Gebet mit den Familien und für die Familien.* Das ist die erste Aufgabe, durch die ihr, liebe Brüder, die Pastoral und das Apostolat der Familien in euren Pfarrgemeinden einleiten bzw. entfalten könnt. Wenn ihr vor der Frage steht: Wie soll ich die Aufgaben des Jahres der Familie verwirklichen?, so zeigt euch die in dem Brief enthaltene Aufforderung zum Gebet in gewissem Sinne die einfachste Richtung an, die einzuschlagen ist. Jesus hat zu den Aposteln gesagt: „Getrennt von mir könnt ihr nichts vollbringen" (*Joh* 15,5). Es ist daher klar, daß wir es „mit Ihm vollbringen" müssen, das heißt auf den Knien und im Gebet. „Denn wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen" (*Mt* 18,20). Diese Worte Christi werden in jeder Gemeinde in konkrete Initiativen umgesetzt. Aus ihnen kann man ein vortreffliches *Pastoralprogramm,* ein trotz Knappheit der Mittel reiches Programm gewinnen.

Wie viele Familien beten auf der Welt! Es beten die Kinder, denen an erster Stelle das Himmelreich gehört (vgl. *Mt* 18,2–5); dank ihnen beten nicht nur die Mütter, sondern auch die Väter und finden manchmal zur praktizierten Religiosität zurück, die sie aufgegeben hatten. Erlebt man das etwa nicht anläßlich der Erstkommunion? Und wird man etwa nicht gewahr, wie anläßlich von Wallfahrten zu den Heiligtümern bei den Jugendlichen, aber nicht nur bei den Jugendlichen, die „geistliche Temperatur" steigt? Die ältesten Pilgerfahrten im Orient und im Abendland, angefangen von jenen nach Jerusalem, Rom und Santiago de Compostela, bis hin zu jenen zu den Marien-

heiligtümern von Lourdes, Fatima, Jasna Góra und vielen anderen, sind im Laufe der Jahrhunderte für Massen von Gläubigen und sicher auch unzählige Familien zu einer Gelegenheit geworden, die Kirche zu entdecken. Das Jahr der Familie soll diese Erfahrung bestätigen, ausweiten und bereichern. Darüber mögen alle Hirten und alle für die Familienpastoral verantwortlichen Stellen wachen, im Einverständnis mit dem Päpstlichen Rat für die Familien, dem dieser Bereich in weltkirchlicher Dimension anvertraut ist. Der Präsident dieses Rates hat, wie allgemein bekannt, am 26. Dezember 1993, dem Fest der Heiligen Familie, in Nazaret das Jahr der Familie eröffnet.

3. „Sie hielten an der Lehre der Apostel fest und an der Gemeinschaft und am Brechen des Brotes und an den Gebeten" (*Apg* 2,42). Nach der Konstitution *Lumen gentium* ist die Kirche *„das Haus Gottes* (vgl. *1 Tim* 3,15*), in dem nämlich die Familie Gottes wohnt,* Wohnstatt Gottes im Geiste (vgl. *Eph* 2,19–22), ‚Wohnung Gottes unter den Menschen' (*Offb* 21,3)" (Nr. 6). So wird unter den vielen anderen biblischen Bildern das Bild vom „Haus Gottes" vom Konzil aufgegriffen, um die Kirche zu beschreiben. Dieses Bild ist übrigens in gewisser Weise in jedem anderen enthalten; es tritt auch in die paulinische Leib-Christi-Analogie ein (vgl. *1 Kor* 12,13.27; *Röm* 12,5), auf die sich Pius XII. in seiner historischen Enzyklika *Mystici Corporis* bezog; es tritt, den Bezugnahmen des Konzils entsprechend, in die Dimensionen des Volkes Gottes ein. Das Jahr der Familie ist für uns alle *ein Aufruf, die Kirche noch mehr zu dem „Haus" zu machen, „in dem die Familie Gottes wohnt".*

Das ist ein Aufruf, eine Einladung, die sich als außerordentlich fruchtbar für die Evangelisierung der heutigen Welt herausstellen kann. Wie ich in dem *Brief an die Familien* geschrieben habe, wird die Grunddimension der menschlichen Existenz, die die Familie darstellt, in der modernen Zivilisation von verschiedenen Seiten ernsthaft bedroht (vgl. Nr. 13). Dennoch stellt dieses „Familie-Sein" des menschlichen Lebens ein großes Gut des Menschen dar. Die Kirche will ihm dienen. Das Jahr der Familie bildet da eine bedeutsame Gelegenheit, um *das „Familie-Sein" der Kirche* in ihren verschiedenen Bereichen zu erneuern.

Liebe Brüder im Priesteramt! Jeder von euch wird gewiß im Gebet das nötige Licht finden, um zu wissen, wie sich das alles durchführen läßt: Ihr in euren Pfarreien und in den verschiedenen Arbeitsbereichen für das Evangelium; die Bischöfe in ihren Diözesen; der Apostolische Stuhl gegenüber der Römischen Kurie gemäß der Apostolischen Konstitution *Pastor bonus.*

Die Kirche bemüht sich, dem Willen Christi entsprechend, immer mehr zur „Familie" zu werden, und das Bemühen des Apostolischen Stuhls geht dahin, ein solches Wachstum zu fördern. Das wissen die Bischöfe sehr wohl, die zu ihrem Besuch *ad limina Apostolorum* hierherkommen. Ihre Besuche sowohl beim Papst wie bei den einzelnen Dikasterien verlieren trotz Wahrung all dessen, was vom Kanonischen Recht vorgeschrieben ist, immer mehr den alten juristisch-administrativen Beigeschmack. Man erlebt ein Klima des „Gabenaustausches", entsprechend der Lehre der Konstitution *Lumen gentium* (vgl. Nr. 13). Die Brüder im Bischofsamt bezeugen das häufig während unserer Begegnungen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auf das von der Kleruskongregation vorbereitete *Direktorium* hinweisen, das den Bischöfen, den Priesterräten und allen Priestern übergeben wird. Es wird zweifellos einen nützlichen Beitrag zur Erneuerung ihres Lebens und ihres Amtes leisten.

4. Der Aufruf zum Gebet mit den Familien und für die Familien, liebe Brüder, betrifft jeden von euch ganz persönlich. Wir verdanken das Leben unseren Eltern und haben ihnen gegenüber *eine ständige Dankesschuld.* Mit ihnen, ob sie noch leben oder bereits in die Ewigkeit eingegangen sind, sind wir durch ein enges Band verbunden, das die Zeit nicht zerstört. Auch wenn wir Gott unsere Berufung verdanken, so ist ein bedeutender Anteil daran auch ihnen zuzuerkennen. Der Entschluß eines Sohnes, sich besonders in einem Missionsland dem priesterlichen Dienst zu widmen, stellt für die Eltern ein nicht geringes Opfer dar. So ist es auch für unsere Lieben gewesen, die sich dennoch von tiefem Glauben führen ließen und Gott die Opfergabe ihrer Gesinnung dargebracht und uns dann im Gebet begleitet haben, wie es Maria Jesus gegenüber getan hat, als er das Haus in Nazaret verließ, um zur Erfüllung seiner messianischen Sendung aufzubrechen.

Was für eine Erfahrung war für jeden von uns und zugleich für unsere Eltern, für unsere Geschwister und für die uns teuren Menschen der Tag unserer Primiz! Zu welchen Festen sind jene Primizen für unsere Pfarreien und für die Kreise geworden, in denen wir aufgewachsen waren! Jede neue Berufung macht der Pfarrei die Fruchtbarkeit ihrer *geistlichen Mutterschaft* bewußt: je öfter das geschieht, um so größer ist die Ermutigung, die daraus für die anderen erwächst! Jeder Priester kann von sich sagen: „Ich bin zum Schuldner gegenüber Gott und den Menschen geworden." Zahlreich sind die Personen, die uns in Gedanken und im Gebet begleitet haben, und ebenso zahlreich sind jene, die meinen Dienst auf dem Stuhl Petri in Gedanken und im Gebet begleiten. Diese große *Solidarität des Gebets* ist für mich eine Kraftquelle. Ja, die Menschen setzen ihr Vertrauen in unsere Berufung zum Dienst an Gott. Die Kirche betet beständig für neue Priesterberufe, sie freut sich über die Zunahme an Priestern, sie ist über deren Mangel dort, wo er auftritt, betrübt, so wie sie betrübt ist über den Mangel an Großherzigkeit bei vielen Menschen.

An diesem Tag *erneuern wir jedes Jahr unsere Versprechen,* die an das Sakrament der Priesterweihe gebunden sind. Diesen Versprechen kommt große Bedeutung zu. Es handelt sich um das Christus selbst gegebene Wort. *Die Treue zur Berufung baut die Kirche auf;* jede Untreue dagegen wird zu einer schmerzhaften Wunde am mystischen Leib Christi. Während wir also hier versammelt das Geheimnis der Eucharistie und des Priestertums betrachten, flehen wir zum Hohenpriester, der sich – wie die Heilige Schrift sagt – als treu erwiesen hat (vgl. *Hebr* 2,17), darum, daß es auch uns gegeben sein möge, treu zu bleiben. Beten wir im Geist dieser „sakramentalen Brüderlichkeit" gegenseitig füreinander – die Priester für die Priester! Auf daß der Gründonnerstag für uns zu einer erneuerten Berufung werde, mitzuwirken an der Gnade des Sakraments der Priesterweihe. Beten wir für unsere geistlichen Familien, für die unserem Dienst anvertrauten Menschen; beten wir insbesondere für jene, die unser Gebet in besonderer Weise erwarten und seiner bedürfen: die Treue zum Gebet möge bewirken, daß Christus immer mehr zum Leben unserer Seele werde.

O großes Sakrament des Glaubens, o heiliges Priestertum des Erlösers der Welt! Wie dankbar sind wir Dir, Christus, daß Du uns in die Gemeinschaft mit Dir aufgenommen hast, daß Du uns zu einer einzigen Gemeinschaft um

Dich herum gemacht hast, daß Du uns erlaubst, Dein unblutiges Opfer zu feiern und überall Diener der göttlichen Geheimnisse zu sein: am Altar, im Beichtstuhl, auf der Kanzel, bei Kranken- und Gefangenenbesuchen, in den Klassenzimmern der Schulen, auf den Lehrstühlen der Universitäten, in den Büros, in denen wir arbeiten. Sei gepriesen, allerheiligste Eucharistie! Ich grüße dich, Kirche Gottes, die du das priesterliche Volk (vgl. *1 Petr* 2,9) bist, erlöst durch das kostbare Blut Christi!

Aus dem Vatikan, am 13. März – dem vierten Fastensonntag – des Jahres 1994, im sechzehnten Jahr meines Pontifikats.

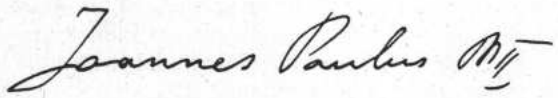

2.
Kongregation für den Klerus Direktorium für Dienst und Leben der Priester

In diesem Diözesanblatt ist für alle Pfarrämter und darüber hinaus an alle Priester, die das Diözesanblatt beziehen, sowie an alle Stifte und männliche Ordensniederlassungen das von der Kongregation für den Klerus herausgegebene „Direktorium für Dienst und Leben der Priester" beigelegt.

3.
Die Kirche und das Internationale Jahr der Familie 1994

Dokument des Päpstlichen Rates für die Familie[1]

1.
Zelebration

Die feierliche Ankündigung der Zelebration in der Kirche des Internationalen Jahres der Familie (I. J. F.) sprach der Heilige Vater Johannes Paul II. am vergangenen 6. Juni auf dem Petersplatz aus. Bei diesem Anlaß sagte er folgende Worte:

„Die Kirche begrüßt herzlich diese Initiative und schließt sich ihr mit der ganzen Liebe an, die sie jeder menschlichen Familie entgegenbringt. Ich möchte vielmehr gerade im Laufe dieses Internationalen Treffens der Familien einen besonderen Aufruf an das gesamte christliche Volk richten. Ab dem Fest der Heiligen Familie dieses Jahres bis zum gleichen Fest im Jahr 1994 werden wir auch innerhalb der Katholischen Kirche das Internationale Jahr der Familie feiern.

Der Päpstliche Rat für die Familie wird, in Verbindung mit den anderen zuständigen Organismen, den Initiativen der Vereinten Nationen im Geiste des Dialogs und der Zusammenarbeit folgen, zur Vorbereitung und Koordinierung der Feierlichkeiten und Veranstaltungen innerhalb der Katholischen Kirche.

Das Internationale Jahr der Familie wird ohne weiteres eine von der Vorsehung bestimmte Gelegenheit bieten, die grundlegenden Werte dieser natürlichen Institution zu vertiefen. Ich bin sicher, daß deren bessere Kenntnis und Aufwertung helfen wird, eine brüderlichere und solidarischere Welt zu bilden, die die Familie als fundamentale Zelle der Gesellschaft anerkennt. Ich lade deshalb die Bischofskonferenzen, die Bischöfe, die diözesanen und pfarrlichen Gemeinschaften, die Bewegungen, die Gruppen und Vereinigungen, ganz besonders solche, die täglich in der Familienpastoralarbeit engagiert sind, dazu ein, diesen einzigartigen Augenblick der Gnade anzunehmen für eine Arbeit, die in eine größere Tiefe vordringen möge."[2]

2.
Ziele

Wir erinnern an die Ziele dieser Zelebration – die immer präzisere Konturen angenommen hat – sei es in bezug auf die Feierlichkeiten innerhalb der Kirche, sei es bezüglich ihrer Relation zur ganzen Gesellschaft.

a) Innerhalb der Kirche

Das Internationale Jahr der Familie – das sich in den Bereich der Neuevangelisierung einfügt, dessen Zentrum die Familie ist,[3] mit der notwendigen Verteidigung und dem Schutz des menschlichen Lebens von seiner Empfängnis an bis zum natürlichen Tod[4] – bietet eine große Gelegenheit zur Entwicklung einer organischen Pastoralarbeit, welche die Familie in ihr Zentrum stellen sollte.[5] Das Sakrament der Ehe, heißt es in *Familiaris Consortio,* ist „in seinem inneren Wesen Verkündigung der Frohbotschaft über die eheliche Liebe in der Kirche".[6] Die christliche Familie drückt in besonderer Weise diese Frohbotschaft als fundamentale Aufgabe zum Dienst am Leben aus.[7]

Es ist notwendig, daß die Familie ein starkes Zeugnis im Engagement gibt, denn als Subjekt und Objekt der Evangelisierung kündet sie den Menschen den Plan Gottes für das Wohl der Eheleute, der Kinder und der gesamten Gesellschaft. Auf diese Weise werden die Werte der Familie anerkannt und tiefer verkörpert, welche ihre Wurzel im Geheimnis der Liebe Gottes zu den Menschen haben.

Für diese Arbeit im Bereich der Neuevangelisierung sind die folgenden die wichtigsten Dokumente des Lehramtes in bezug auf Ehe und Familie: die Pastorale Konstitution *Gaudium et Spes,*[8] die Apostolische Ermahnung *Familiaris Consortio,* die *Charta der Familienrechte* des Heiligen Stuhls[9] sowie der *Katechismus der Katholischen Kirche.* Wir sollen auch die gesamte Katechese des Heiligen Vaters über „die menschliche Liebe im göttlichen Plan"[10] vor Augen haben.

Für alles, was sich auf die Verteidigung und den Schutz des Lebens seit seinem Ursprung bezieht, sind die Enzyklika *Humanae Vitae* von Papst Paul VI. und die konstante Lehre des Heiligen Vaters Johannes Paul II. Wegweisung und Führung.[11]

Bei dem außerordentlichen Konsistorium der Kardinäle über die Bedrohungen des Lebens, welches der Heilige Vater vom 4. bis 6. April 1991 einberufen hatte, bat die Mehrheit der anwesenden Kardinäle den Papst um eine *Enzyklika über das menschliche Leben,* die er nach persönlicher Befragung von Bischöfen aus aller Welt begonnen hat vorzubereiten. Am Pfingstfest, dem 19. Mai 1991, sandte der Heilige Vater allen seinen Brüdern im Bischofs-

amt einen Brief, auf den später ein Rundschreiben des Staatssekretärs, Kardinal Angelo Sodano, mit einem Fragebogen folgte.

Wir freuen uns auch, Ihnen mitteilen zu können, daß der Heilige Vater gelegentlich des I. J. F. einen *Brief an die Familien* vorbereitet. Dieses Dokument wird ein kostbares Schriftstück zum Nachdenken, zum Studium und zur Förderung der Familienpastoralarbeit sein.

Es geht also darum, der gesamten Pastoralarbeit für Familie und Leben einen größeren Impuls zu geben. Wir zeigen hiermit einige Punkte auf: die Ehevorbereitung,[12] die Unterstützung von jungen Ehepaaren und Familien in Schwierigkeiten, Hilfe für die schwachen Mitglieder der Familien, Beachtung irregulärer Verhältnisse, verantwortliche Elternschaft und der Gebrauch natürlicher Methoden der Empfängnisregelung, wo deren Einsatz gerechtfertigt werden kann, die Annahme neugeborenen menschlichen Lebens und der Beistand bei dem zu Ende gehenden, die Unterstützung der Eltern in ihren erzieherischen Aufgaben, das Geöffnetsein und das kirchliche und zivile Engagement der Familien usw.

b) Hinsichtlich der gesamten zivilen Gesellschaft

In einer Haltung von positivem und herzlichem Dialog schenkt die Kirche gemäß der ihr eigenen Identität mit Liebe und Hoffnung allen Menschen das Beispiel der Familie, begründet in der Eheschließung nach dem ursprünglichen Plan Gottes.[13]

Diese natürliche Institution ist „von größter Bedeutung für den Fortbestand der Menschheit, für den persönlichen Fortschritt der einzelnen Familienmitglieder und ihr ewiges Heil; für die Würde, die Festigkeit, den Frieden und das Wohlergehen der Familie selbst und der ganzen menschlichen Gesellschaft".[14] Denn die totale Einheit von Leben und Liebe zwischen einem Mann und einer Frau, auf die Zeugung und die ganzheitliche Erziehung der Kinder hin orientiert,[15] ist die „erste und lebensnotwendige Zelle der Gesellschaft"[16] und deshalb unersetzbare Garantie für das Wohl der Menschheit.

In der Enzyklika *Centesimus Annus* wird daran erinnert, daß es *im Schoße der Familie* ist, wo „der Mensch die entscheidenden Anfangsgründe über die Wahrheit und das Gute empfängt, wo er lernt, was lieben und geliebt werden heißt, und was es konkret besagt, Person zu sein".[17]

Die Kirche hat die Pflicht, den Wert der Familie sehr hoch zu stellen, als das *Heiligtum des Lebens*[18] und – als Übertragerin der Werte – die zentrale Quelle einer authentischen *„Human-ökologie"*.[19]

Das angemessene Mittel, um einen tiefgehenden Dialog in der Gesellschaft weiterzuführen, ist die *Charta der Familienrechte* des Heiligen Stuhls. Dieses Dokument wurde von der Bischofssynode im Jahr 1980[20] erbeten und ist das Ergebnis eines genauen Studiums sowie einer Befragung der Bischofskonferenzen und von Fachleuten dieser Materie aus verschiedenen Kulturen.

Es heißt in der Einführung: „Die Charta richtet sich hauptsächlich an Regierungen. Indem die Charta zum Wohl der Gesellschaft das gemeinsame Bewußtsein von den wesentlichen Rechten der Familie erneut bekräftigt, bietet sie allen, die für das Gemeinwohl Verantwortung tragen, ein Modell und eine Grundlage für die Erarbeitung einer entsprechenden Gesetzgebung und Familienpolitik sowie eine Handreichung für konkrete Programme und Aktionen an".

Was die Familienrechte anbetrifft, kann zu einer größeren Sensibilisierung beigetragen werden hinsichtlich der Ausarbeitung einer richtigen Familienpolitik, in der die Familiengemeinschaft mit all ihrer ergänzenden Kraft in bezug auf ihre Mitglieder so angenommen wird, daß ihr positiv geholfen und sie in keiner Weise in der Erfüllung ihrer spezifischen Sendung behindert wird.[21]

Die Familienpolitik verlangt, daß die soziale Aufmerksamkeit zugunsten einer konkreten Kategorie der Familienmitglieder – wie z. B. Kinder oder alte Leute – nicht davon abläßt, diese im Schoß der Familie mit all ihrer ergänzenden Kraft zu sehen und deshalb die Institution der Familie als solche zu respektieren und zu verstärken.

3.
Empfehlungen

Ehe wir im nachfolgenden Teil einige Punkte des Programms behandeln, schlagen wir in einer Art von Empfehlungen vor was folgt, jedoch natürlich breiten Raum lassend für die Initiativen der Bischofskonferenzen, der Ortskirchen, der Institutionen und Organisationen:

– Im nationalen Bereich und in den Diözesen sollten *Kommissionen für das I. J. F.* errichtet werden (verschieden von den Kommissionen der Regierungen, in welchen trotzdem die Teilnahme der Kirche sehr nützlich wäre).

Diese *Kommissionen* werden bei der Vorbereitung und Abwicklung des I. J. F. mitwirken und sich dafür einsetzen, daß aus der Perspektive der Neuevangelisierung die Bemühungen zur Vorbereitung für das neue Jahrtausend weitergehen mögen.

Die *Kommissionen* werden in ständiger Verbindung mit diesem Päpstlichen Rat stehen, um ihn über ihre verschiedenen Aktivitäten zu informieren und ganz besonders in bezug auf all das, was sich auf das *Welttreffen der Familien mit dem Heiligen Vater* bezieht, welches *am Sonntag, dem 9. Oktober 1994,* stattfinden wird. Über dieses Treffen werden wir im folgenden Abschnitt sprechen.

– Soweit wie möglich sollte in den Diözesen und evtl. in jeder Nation ein besonderer Akt zur *Eröffnung* des I. J. F. stattfinden. Der Heilige Vater hat es für gut befunden, daß der Präsident des Päpstlichen Rates für die Familie, als Päpstlicher Legat, das Internationale Jahr am *Fest der Heiligen Familie* am Sonntag, dem 26. Dezember 1993, in Nazareth eröffnet. Für weitere Feierlichkeiten verweisen wir – als Beispiele – auf die bezeichnende Programmierung des Heiligen Vaters in Rom.

– Reflexion und Studium des *Briefes des Heiligen Vaters an die Familien.*

– Förderung von Studien, Untersuchungen sowie Abhaltung von Kongressen, Symposien usw. über Themen bezüglich der Familie. Dabei könnten Forschungsinstitute, Universitäten, Seminare, Bildungshäuser usw. mitwirken.

– Förderung von Treffen mit Politikern, Gesetzgebern und Leitern, im Gespräch über die *Charta der Familienrechte,* um eine Politik für das Wohl der Familie zu erarbeiten.

– Förderung von Treffen, Gesprächen, Untersuchungen über Themen in bezug auf die Verteidigung des menschlichen Lebens, Aspekte der Bioethik, verantwortliche Elternschaft, die natürlichen Methoden der Empfängnisregelung, eine ganzheitliche Erziehung hinsichtlich der Sexualität usw.

– Förderung und Bekräftigung der kirchlichen Strukturen für die Familie und das Leben.[22]

– Eine enge Zusammenarbeit mit den sozialen Kommunikationsmitteln,[23] welche viel in diesem Bereich mittun können.

4.

Kalender der Feierlichkeiten

5.

Hinweise zum Welttreffen des Heiligen Vaters mit den Familien

Anmerkungen:

1 Dieser Päpstliche Rat hat während der Vorbereitungsphase des I. J. F. allen Bischofskonferenzen und durch diese auch allen im Dienst der Familie und des Lebens engagierten Organisationen ein Arbeitsdokument mit dem Titel *„Internationales Jahr der Familie 1994: Kriterien und Orientierungen"* zugesandt.
2 *L'Osservatore Romano,* 7.–8. Juni 1993, Seite 5.
3 Vergl. Johannes Paul II. Rede an die Bischöfe von Afrika, die für die Familien-Pastoralarbeit verantwortlich sind. *L'Osservatore Romano,* 3. Oktober 1992, Seite 5.
4 Die Apostolische Konstitution *Pastor Bonus,* Art. 141, Paragraph 3, hat diesen Arbeitsbereich dem Päpstlichen Rat für die Familie anvertraut.
5 Vergl. Johannes Paul II. Ansprache an die Mitglieder des Päpstlichen Rates für die Familie, *L'Osservatore Romano,* 31. Januar 1993, Seite 5.
6 *F. C.,* Nr. 51.
7 Vergl. *F. C.,* Nr. 28.
8 Nr. 47–52.
9 Veröffentlicht am 22. Oktober 1983.
10 Begonnen am 5. November 1979 und beendet am 28. November 1984. Der letzte Teil ist einer Betrachtung über die Enzyklika *Humanae Vitae* gewidmet.
11 Vergl. u. a. die Rede an Experten über die natürlichen Methoden der Empfängnisregelung, *L'Osservatore Romano,* 12. Dezember 1992, Seite 6; Ansprache an die Teilnehmer des Kursus über natürliche Methoden, *L'Osservatore Romano,* 11. Januar 1992, Seite 5; vor kurzem, Predigt in Denver, 14. August 1993, *L'Osservatore Romano,* 17.–18. August 1993, Seite 5.
12 Vor einigen Monaten wurde den Bischofskonferenzen ein Richtlinien-Projekt für die Vorbereitung der Ehe zugesandt, im Hinblick auf ein zukünftiges Direktorium über das Thema. Einige von ihnen haben schon ihren Beitrag und ihre Vorschläge dazu erteilt.
13 Vergl. *Mt* 19,4–6; *Gen* 1,28–29; 2,23–24.
14 Vergl. *Gaudium et Spes,* 48.
15 Vergl. *Kirchenrechts-Kodex,* Kanon 1055; *Charta der Familienrechte,* Art. 5.
16 II. Vat. Konzil, Dekret *Apostolicam Actuositatem,* 11.
17 *Centesimus Annus,* 39.
18 Vergl. *ib.*
19 Vergl. *ib.*
20 Vergl. *F. C.,* Nr. 46.
21 „Die staatlichen Autoritäten müssen die Würde, gesetzliche Unabhängigkeit, Privatsphäre, Einheit und Festigkeit jeder Familie achten und fördern." (*Charta der Familienrechte,* Art. 6, a; vergl. auch Präambel I, Art. 1, c; Art. 9, Anfang).
22 Die 10. Plenartagung des Päpstlichen Rates für die Familie (26.–30. Januar 1993) hat das Thema: „Die Diözesan- und Nationalstrukturen für die Familie und das Leben, Bildungsstrukturen (Institute) und Strukturen für die Pastoralarbeit" behandelt.
23 Vom 2. bis 4. Juni 1993 fand ein vom Päpstlichen Rat für die Familie in Gemeinschaft mit dem Päpstlichen Rat für die sozialen Kommunikationsmittel angeregtes, wichtiges Treffen statt über das Thema: „Die Rechte der Familie und die Massenmedien"; vergl. *Charta der Familienrechte,* Art. 5, f.

4.
Dank für Peterspfennig

Vom Staatssekretariat erhielt der hochwürdigste Herr Ordinarius folgendes Schreiben:

Hochwürdigster Herr Bischof!

Wie die Apostolische Nuntiatur in Wien freundlich mitteilte, haben Sie dem Heiligen Stuhl als Peterspfennig Ihrer Diözese für das Jahr 1993 die Gesamtsumme von öS 568.445,24 zukommen lassen.

Für diesen großherzigen und hilfreichen Beitrag Ihrer Gläubigen zur Erfüllung der umfassenden Aufgaben des Nachfolgers Petri im Dienste an der universalen Kirche möchte ich in hohem Auftrag herzlich danken.

Zugleich darf ich Sie erneut bitten, den innigen Dank von Papst Johannes Paul in entsprechender Weise den Katholiken der Gemeinden sowie deren Seelsorgern zu übermitteln, die gerade durch persönliches Opfer bzw. durch engagierten Einsatz ihre treue Verbundenheit mit dem obersten Hirten der Kirche sowie ihre mitverantwortliche Zusammengehörigkeit im Glauben mit den Schwestern und Brüdern in der Weltkirche auf so überzeugende Weise bekundet haben.

Ihnen, den Seelsorgern Ihres Bistums und allen Ihrer Hirtensorge Anvertrauten erteilt der Heilige Vater mit der Bitte um die bestärkende Gnade und die Kraft des Herrn für den weiteren Glaubens- und Lebensweg von Herzen seinen Apostolischen Segen.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Wertschätzung verbleibe ich

Ihr im Herrn ergebener
+ A. Kard. Sodano e. h.
Staatssekretär Seiner Heiligkeit

Staatssekretariat
Aus dem Vatikan, 1. März 1994
Nr. 337.029

5.
Missa chrismatis am 30. März 1994 Predigt von Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn

Wiederum versammeln wir uns zur gemeinsamen Feier des Eucharistischen Opfers Christi in der Hauptkirche unserer Diözese. Ich darf wiederum viele Priester, Diakone und Kandidaten für das Weiheamt mit Christi Wort begrüßen: Der Friede sei mit euch! Die nächsten Tage dieser Heiligen Woche werdet ihr an vielen Orten der Diözese euren aufopferungsvollen heiligen Dienst tun: Ihr werdet im Wort den Tod und die Auferstehung des Herrn verkündigen; ihr werdet den Dienst der Versöhnung mit Gott im Bußsakrament tun; ihr werdet die heilige Eucharistie feiern und den Gläubigen den Leib und das Blut Christi reichen; ihr werdet zum Gebet einladen und den euch anvertrauten Menschen die Gnade des Leidens und Sterbens Christi und die Freude der österlichen Auferstehung mitteilen. Wenn ihr mit erneuerter Treue und Liebe zum Herrn euren Dienst tut, wird Gott Großes und Wunderbares in den Seelen sich ereignen lassen. Ihr werdet die heiligen Öle mitnehmen, um im Auftrag des Heilands die Gläubigen in besonderen Stunden zu heilen und zu stärken.

Herzlich begrüße ich in dieser Stunde sichtbarer Gemeinschaft mit Christus und miteinander den hochwürdigsten Auxiliarbischof und Generalvikar, die Mitarbeiter und Berater des Bischofs für die Diözese, die hochwürdigsten Äbte und Oberen unserer Ordensgemeinschaften, die Firmspender, die Dechanten und Pfarrseelsorger, die Mitglieder des Priesterrats, die emeritierten und doch immer noch eifrigen Seelsorger, die Lehrenden und Erziehenden, die hochwürdigen Diakone und das gesamte hier anwesende Volk Gottes, für das die geweihten Diener von Christus und der Kirche bestellt sind. Wir sind im Gebet und im Glauben vereint mit unserem Heiligen Vater, Papst Johannes Paul II., mit unserem Altbischof Dr. Žak, mit unserem emeritierten Auxiliarbischof Dr. Stöger, dessen 90. Geburtstag wir in wenigen Tagen dankbar begehen;

wir sind vereint mit unseren kranken Mitbrüdern und den heute abwesenden. Unsere Mitte ist Jesus Christus; in ihm sind wir mit allen wirklich vereint.

Ohne den gültig geweihten Priester gibt es keine Eucharistie; unersetzbar ist der Priester, der in Christi Person handelt, wenn er im Hochgebet spricht: Das ist mein Leib, das ist mein Blut. Dieser Notwendigkeit müssen wir Rechnung tragen. Ein Priester, der ohne Not seine Gemeinde am Sonntag ohne Eucharistiefeier sein läßt, wäre ein Hirte, der seine Herde nicht bis zu jener Vollendung liebt, mit der Jesus die Seinen liebte (vgl. Joh 13,1). Heute wollen wir unsere treue Bereitschaft zum priesterlichen Dienst erneuern; heute wollen wir unsere Verfügbarkeit für Gott und die Kirche bekräftigen, die im priesterlichen Zölibat, in der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen, unsere unwiderrufliche Lebensweise geworden ist.

In dieser Stunde danke ich allen Mitbrüdern für ihren treuen und opferbereiten priesterlichen Dienst in unserer Diözese; besonders danke ich den älteren Priestern, die oft trotz Gebrechen ihren Dienst fortsetzen oder nach Emeritierung in neuer Weise einen seelsorglichen Auftrag übernehmen. Jener Mitbrüder wollen wir betend gedenken, die in besonders schwierigen Aufgaben oft lange und scheinbar ohne Erfolg für die Kirche Christi arbeiten; sie sind wie das Weizenkorn, das in die Erde gesenkt wird; der Hohepriester wird gedeihen lassen, was gegen alle Hoffnung manchmal gesät werden muß. Wir gedenken unserer verstorbenen Mitbrüder.

Noch gelingt es bei uns, überall einen für die Pfarre verantwortlichen Priester zu bestellen; von Jahr zu Jahr wird dies jedoch schwieriger. Junge Männer brauchen wir, die als Priester unserer Kirche im nächsten Jahrtausend das Werk Christi fortsetzen und begeisterte Zeugen des Evangeliums für unsere Menschen sind. Wir müssen Berufungen entdecken, wir müssen suchen, fragen und begeistern; wir müssen beten und keimende Berufungen vor dem Nachtfrost des Egoismus, der Zuchtlosigkeit und der kritisierenden Selbstherrlichkeit schützen. Stellt euch hinter die Kleinen Seminarien, hinter den guten Religionsunterricht; betrachtet das Priesterseminar und die Theologische Hochschule als das Herzstück der Diözese für die Neuevangelisierung.

Als die Apostel nach Jesu Geheiß in die Welt hinauszogen, waren sie überall **Fremde;** in vielen Ländern der Erde waren die Missionare **Fremde,** die den Glauben verkündeten und neue Teilkirchen gründeten. Unsere Diözese hat im Verlauf ihrer Geschichte immer wieder Priester aus anderen Ländern, aus Ordensgemeinschaften und anderen Diözesen gebraucht. Wir sind dankbar, daß in den letzten Jahrzehnten viele Priester aus anderen Ländern und Sprachräumen gekommen sind, uns zu helfen. Sie sollen in allem unsere Mitbrüder sein, denen unsere Liebe und der Respekt des Volkes Gottes gehört.

Auch heute melden sich wieder Helfer und Kandidaten. Wenn jemand die Kirche liebt, den wahren Glauben verkündet, zur Ordnung der Kirche steht und die erforderliche Eignung hat, soll er uns ein willkommener Mitarbeiter und Helfer sein, auch wenn er nicht allen Profilen unserer kirchlichen Gewöhnung entspricht. Die Kirche weist dem Bischof das Recht zu, Priester oder Kandidaten aufzunehmen; darüber sollte niemand im Zweifel sein. Schon Paulus mußte seine Christen bitten: Nehmt ihn auf, wenn er zu euch kommt (vgl. Kol 4,10).

Der Heilige Vater richtet auch dieses Jahr zum Gründonnerstag sein Schreiben an die Priester; diesmal, im Jahr der Familie, zeigt er die innige Beziehung zwischen dem göttlichen Gut der Familie und dem Sein und der Berufung des Priesters auf; lest dieses Schreiben mit gläubigem Interesse und erhellt damit euer Tun und Beten. Gleichzeitig erhaltet ihr das „Direktorium für Dienst und Leben der Priester" der Kongregation für den Klerus; bezieht es in eure persönliche geistliche Lesung ein und besprecht es bei euren Konferenzen.

Ganz besonders freuen wir uns, daß der Heilige Vater 1996 zu uns kommen will. Wir dürfen begründet hoffen, daß der Papst auch unsere Diözese besuchen wird. Wir wollen uns auf diese Gnadentage vorbereiten. Der Beitrag der Priester und der aktiven Gläubigen soll diesem Ereignis ein besonderes, ein menschliches, ein gläubiges und ein frohes Bild geben. Beginnen wir schon jetzt unseren Weg der Erneuerung und der Hinwendung unseres Landes zu Christus.

Zwei Jahre werden wir etwa Zeit haben. Machen wir das erste Vorbereitungsjahr zur Zeit des „guten Wortes" füreinander, dem ein zweites Jahr der „guten Tat" folgen soll. Das gute Wort ist eine gute Tat, und die gute Tat hat die Bedeutung des guten Wortes.

Beginnen wir die Zeit des guten Wortes: Wir sind heute sehr empfindsam geworden für die Weise des Umganges; Worte können töten, aber auch trösten und heilen; Worte können Gewalt erzeugen, aber auch zu Frieden führen. Kehren wir vor unserer eigenen Tür: Wie oft wird geschimpft, kritisiert, verletzt, verleumdet, verdreht, gespottet, Freundlichkeit vorgetäuscht oder Haß und Zwietracht gesät – oft genügt dafür das böse Wort, das aus einem unzufriedenen und unversöhnten Herzen kommt. Aus dem Herzen kommt, was im Wort Unheil stiftet: die bösen Gedanken, Unzucht, Diebstahl, Mord, Ehebruch, Habgier, Bosheit, Betrug, Ausschweifung, Neid, Verleumdung, Hochmut und Unvernunft; Jesus selbst sagt uns: All dieses Böse kommt von innen und macht den Menschen unrein (vgl. Mk 7,21ff.). Und der Jakobusbrief sagt: „doch die Zunge kann kein Mensch zähmen, dieses ruhelose Übel, voll von tödlichem Gift" (3,8).

Prüfen wir die Reinheit unseres Herzens, wenn wir nur mehr kritisieren und schimpfen möchten. Beten wir zuerst für jene, über die wir schimpfen möchten; beten wir darum, daß jene unsere Anliegen verstehen, und auch darum, daß wir des anderen Anliegen und guten Willen sehen. Nichts läßt uns die gottebenbildliche Würde des anderen besser erfassen als das Gebet für ihn.

Wie lahm und müde ist eine Kirche, in der die Schimpfenden das große Wort führen; welch großes Zeichen der Hoffnung aber ist eine Kirche, in der das gute Wort miteinander und übereinander Frieden, Wohlwollen und Brüderlichkeit stiftet.

Die Zeit des guten, aufrichtigen, wahren und barmherzigen Wortes möge beginnen. Jesus Christus selbst ist das gute und ewige Wort Gottes, das für uns Mensch geworden ist. Ernst, aber ohne Bitternis ist Jesu Botschaft. Gehorsam und reine Liebe ist das Wort Mariens zum Engel in Nazaret.

Wir feiern die Weihe der heiligen Öle; bringt sie zu den Menschen, und beten wir als Hirten zum Guten Hirten: Der Herr ist mein Hirte, nichts wird mir fehlen … Und muß ich auch wandern in finsterer Schlucht, ich fürchte kein Unheil; denn du bist bei mir, dein Stock und dein Stab geben mir Zuversicht … Du salbst mein Haupt mit Öl, du füllst mir reichlich den Becher. Lauter Güte und Huld werden mir folgen mein Leben lang … (vgl. Ps 23 [22]).

6.
Diözesanmuseum St. Pölten Sonderausstellung in Maria Langegg

Das Diözesanmuseum St. Pölten veranstaltet heuer eine Ausstellung über den Barockmaler Josef Adam Mölk (1714–1794), der fast ausschließlich im kirchlichen Bereich tätig war. In der Diözese St. Pölten hat Mölk die Kirchen von Maria Langegg, Heiligeneich und Michelhausen mit Fresken ausgestattet, an anderen Orten hat er Altar- und Andachtsbilder geschaffen. Viele der Werke Mölks wurden in den vergangenen Jahren restauriert.

Die Ausstellung findet in den kürzlich restaurierten Räumlichkeiten (Schatzkammer, Bibliothek des Klosters Maria Langegg) statt, die hiemit wieder zugänglich gemacht werden.

Das Bischöfliche Ordinariat übersendet in der Beilage an alle Pfarren der Diözese ein Plakat und einige Informationsblätter zu dieser Ausstellung mit der höflichen Bitte, das Plakat an geeigneter Stelle auszuhängen. Sollte mehr Informationsmaterial benötigt werden, möge dies dem Ordinariat mitgeteilt werden.

Das Diözesanmuseum St. Pölten präsentiert 1994 seinen Bestand in der gewohnten Aufstellung. Öffnungszeiten: Dienstag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr, an Samstagen von 10 bis 13 Uhr und jeden ersten Sonntag im Monat von 10 bis 12 Uhr.

Das Bischöfliche Ordinariat lädt sehr herzlich ein zum Besuch der Sonderausstellung in Maria Langegg wie auch zum Besuch des Diözesanmuseums in St. Pölten.

7.
Diözesannachrichten

Ernennung

Aufgrund des Wahlvorschlages des Dekanatsklerus wurde GR P. Albert **Dexel** OSB, Pfarrer in Gansbach, mit Wirkung vom 1. April 1994 unter gleichzeitiger Ernennung zum **Konsistorialrat** zum **Dechant** des **Dekanates Oberwölbling** ernannt anstelle von Msgr. Leopold **Schagerl.**

Titelverleihung

GR H. Evermod **Fettinger** OPraem, Pfarrer in Blumau/W. und von Nondorf/W., wurde mit 30. März 1994 zum **Konsistorialrat** ernannt.

Moderator

Lic.theol. Gerald **Goesche,** Weltpriester der D. Aachen, wurde mit 16. März 1994 zum Moderator in **Blindenmarkt** bestellt anstelle von Pfarrer Leopold **Lumesberger,** Moderator in Viehdorf.

Todesfälle

Am 12. März 1994 starb GR P. Paulinus **Rödl** OCist, Zisterzienser des Stiftes Hohenfurt, Böhmen, Pfarradministrator i. R. von Türnitz, zuletzt wohnhaft im Stift Lilienfeld, im Krankenhaus Lilienfeld im 83. Lebensjahr und im 56. Jahr seines Priestertums.

Am 26. März 1994 starb GR P. Stephan **Sommer** OCist, Archivar und Bibliothekar im Stift Lilienfeld sowie Religionsprofessor i. R., im Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern in Wien im 66. Lebensjahr und im 36. Jahr seines Priestertums.

Am 31. März 1994 starb GR P. Michael **Gruber** OCist, Provisor in St. Wolfgang und Exc.-Provisor von Spital b. Weitra, im Krankenhaus Gmünd im 71. Lebensjahr und im 31. Jahr seines Priestertums.

Beten wir für unsere verstorbenen Mitbrüder!

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. April 1994

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

+ Heinrich Fasching
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten.

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 6 **15. Mai** **1994**

Inhalt: 1. Brief Papst Johannes Paul II. an die Familien – 2. Diözesankonservatorium – Schulungsprogramm – 3. Neues Telefonverzeichnis – 4. Priesterexerzitien 1994 – 5. Lehrgang Liturgie im Fernkurs – 6. Pädagogische Ferienkurse im Cassianeum Donauwörth – 7. Einladung zum 1. Tennisturnier für Priester und Ordensleute – 8. Diözesannachrichten

1.
Brief Papst Johannes Paul II. an die Familien

In diesem Diözesanblatt ist für alle Pfarrämter und darüber hinaus an alle Priester, die das Diözesanblatt beziehen, sowie an alle Stifte und Ordensniederlassungen der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene „Brief Papst Johannes Paul II. an die Familien" beigelegt.

2.
Diözesankonservatorium Schulungsprogramm

Sommerorgelwoche
In **St. Pölten:** 4. 7. 1994 bis 8. 7. 1994
In **Heidenreichstein-Eisgarn:** 22. 8. 1994 bis 26. 8. 1994
Zur Schulung und Fortbildung von Organisten sowie als Möglichkeit zur Vorbereitung auf den Besuch des Diözesankonservatoriums.
Kursgebühr: öS 600,–
Übernachtungsmöglichkeiten werden angeboten
Jahresunterricht des Konservatoriums für Kirchenmusik der Diözese St. Pölten
Lehrgänge:
Kirchenmusik
Lied – Messe – Oratorium
Chorleitung
Unterrichtsbeginn: 7. September 1994
Aufnahmeprüfungen:
für Kirchenmusik:
im Anschluß an die Sommerorgelwoche bzw. 5. und 6. September 1994
für Lied – Messe – Oratorium:
6. September 1994
für Chorleitung:
in Absprache bis spätestens 6. September 1994
Nähere Auskünfte und Anmeldung:
Kirchenmusikreferat der Diözese
3100 St. Pölten, Domplatz 1
Tel. 02742/52101 DW 340

3.
Neues Telefonverzeichnis

Das Bischöfliche Ordinariat, Diözesanfinanzkammer, das Diözesanbauamt und das Bischöfliche Diözesangericht haben die Rufnummer **52101.** Die bislang geltenden Rufnummern bestehen zwar noch (52102, 52635, 54254, 54262, 53084, 53085, 52911 und 52912), es ist aber nicht mehr erforderlich, sie zu wählen, da mit der neuen Telefonanlage die Rufe automatisch serienmäßig geschaltet werden.

Über diese Rufnummer kann die Durchwahl des gewünschten Gesprächspartners durchgewählt werden. Wir ersuchen, das **Verzeichnis der Durchwahlnummern,** das den Pfarrämtern und Stiften beigelegt wurde, griffbereit zu halten und von der Durchwahlmöglichkeit Gebrauch zu machen. Wenn sich der gewählte Gesprächspartner nicht meldet, müssen acht Signale abgewartet werden, dann erreicht der Anrufer die Vermittlung (sollte bei der Vermittlung telefoniert werden, erhalten Sie zwar ein Freizeichen, können aber erst bedient werden, wenn diese Leitung wieder frei ist), die über den gewünschten Gesprächspartner Auskunft geben wird. Die Vorwahlnummer für St. Pölten lautet 02742.

4.
Priesterexerzitien 1994

Exerzitienhaus St. Altmann, Stift Göttweig
A-3511 Furth, Tel. (02732) 85 581
16. August, 18 Uhr, bis 19. August, 17 Uhr
Kardinal Dr. Hans Hermann Groër OSB, Erzbischof von Wien: „Durch Maria zu Jesus" (für geistliche Leiter der Legion Mariens)
14. November, 18 Uhr, bis 18. November, früh
Abtpräses Dr. Clemens Lashofer (Göttweig): „Kirche-Sein nach Lukastexten" (für Priester und Diakone)
Einzelexerzitien:
20. Juni, 18 Uhr, bis 25. (evtl. 26.) Juni, nachmittags
1. Juli, 18 Uhr, bis 6. Juli, nachmittags
18. Juli, 18 Uhr, bis 23. Juli, nachmittags
26. Juli, 18 Uhr, bis 31. Juli, nachmittags
jeweils: P. Dr. Rupert Dinhobl OSB und Mitbrüder (Göttweig): „Gott, du mein Gott, dich suche ich" (Ps 63) (alle Stände)

Zisterzienserstift Lilienfeld
A-3180 Lilienfeld, Tel. (02762) 52 420
24. Juli, 20 Uhr, bis 27. Juli
Prof. Dr. Johannes Gartner OSB: „Aus den Quellen unserer Spiritualität: Dialoge und Regel des hl. Benedikt" (für Priester und Diakone)

Loreto-Exerzitienheim der Missionsschwestern vom hl. Petrus Claver
A-3130 Herzogenburg, Schloß Walpersdorf, Tel. (02782) 40 83

11. Juli, 18 Uhr, bis 16. Juli, ca. 9 Uhr
Kaplan DDr. Paul Blecha (Wien): „Priesterliches Leben heute“ (für Weltpriester)
1. August, 12 Uhr, bis 5. August, 14 Uhr
(Einzelexerzitien mit Stillschweigen für Priester, Seminaristen, Diakone und Kandidaten für Diakonat)
1. September, 10 Uhr, bis 7. September, 10 Uhr
(evtl. nur bis 4. bzw. 5. September)
Leiter und Thema für beide Kurse: Bischof Dr. Johannes Gijsen; beim 2. Kurs auch: eine Sr. d. Sodalität vom hl. Petrus Claver (Näheres erfragen): „Gehet hinaus und verkündet das Evangelium“ (Mk 16,15) (Einzelexerzitien mit Stillschweigen für Priester, Seminaristen, Diakone und Berufene und Beauftragte im kirchlichen Bereich)

Exerzitien- und Bildungshaus Lainz
A-1130 Wien, Lainzer Straße 138, Tel. (0222) 804 75 93
29. August, 18 Uhr, bis 3. September, 13 Uhr
P. Josef A. Pilz SJ: „Mit Jesus unterwegs“ (für Priester)
7. November, 18 Uhr, bis 12. November, 13 Uhr
P. Heinrich Ségur SJ: „Aus den schönsten Stellen der Bergpredigt“ (für Priester)
28. Mai, 18 Uhr, bis 5. Juni, 13 Uhr
P. Anton Witwer SJ (alle Stände)
10. Dezember, 18 Uhr, bis 18. Dezember, 13 Uhr
P. Johannes Gesthuisen SJ (alle Stände)

Bildungshaus Schloß Großrußbach
A-2114 Großrußbach, Schloßbergstraße 8, Tel. (02263) 66 27
3. Juli bis 7. Juli
P. Toni Witwer SJ (Graz)

Exerzitienhaus Maria Puchheim
A-4800 Attnang-Puchheim, Gmundner Straße 3, Redemptoristenkolleg, Tel. (07674) 23 67
11. Juli, 18.30 Uhr, bis 14. Juli, nachmittags
P. Rektor Hans Schermann CSsR (Innsbruck): „Diener eurer Freude“ (2 Kor 1,24)
5. September, 18.30 Uhr, bis 8. September, nachmittags
Regens Kan. Mag. Franz Schrittwieser (St. Pölten): „Beten mit den Psalmen“

Chorherrenstift Reichersberg
A-4981 Reichersberg/Inn, Tel. (07758) 2313
22. August, 19 Uhr, bis 25. August
Abt Alois Stöger OPraem (Stift Wilten) (für Priester und Diakone)

Exerzitienhaus „Maria Hilf“
A-6330 Kufstein, Kleinholz, Lindenallee 13, Postfach 10, Tel. (05372) 62 620
22. August, 18 Uhr, bis 26. August, früh, und
28. August, 18 Uhr, bis 1. September, früh
jeweils: P. Heinrich Ségur SJ: „Der Glaubensweg des Abraham“ (für Priester und Diakone)

Exerzitien- und Bildungshaus der Benediktinerabtei Michaelbeuern
A-5152 Michaelbeuern 1, Tel. (06274) 8116-16
18. Juli, 17 Uhr, bis 23. Juli, ca. 10 Uhr
Pfarrer Josef Brandner (München): „Ihr seid ein Brief Christi, besorgt von uns“ (2 Kor 3,3) (für Priester)

Canisianum
A-6020 Innsbruck, Tschurtschenthalerstraße 7, Tel. (0512) 59 463, Fax: (0512) 59 463-29, Anmeldung an: P. Minister
17. Juli, 18 Uhr, bis 23. Juli, früh
P. Bruno Pfeifer SJ (St. Blasien/Schwarzwald) (für Priester)

Haus St. Michael
A-6143 Matrei/Brenner-Pfons, Tel. (05273) 6236-0, Fax (05273) 6236-20
1. August, 15 Uhr, bis 5. August, 13 Uhr
Sr. Helga Auer RSCJ: „Ich danke dir, daß du mich so wunderbar geschaffen hast“ (für Priester und Diakone)

Exerzitien- und Bildungshaus der Salesianer Don Boscos, Schloß Johnsdorf
A-8350 Fehring, Tel. (03155) 2362, Fax: (03155) 2362-17
4. September, 18 Uhr, bis 7. September, mittags
P. Dr. Ludwig Schwarz SDB (Rom): „Als Priester in der Schule des Pfarrers von Ars“ (für Priester und Diakone)

Haus der Stille, Kloster Rosental
A-8081 Heiligenkreuz am Waasen, St. Ulrich am Waasen, Tel. (03153) 82 625
10. Juli, 18 Uhr, bis 15. Juli, 13 Uhr
P. Karl Maderner OFM: „Selig, die arm sind“ (Lk 6,20) (für Priester und Diakone)

Chorherrenstift Vorau
Bildungshaus, A-8250 Vorau, Tel. (03337) 2815
23. August bis 27. August
(für Priester und Diakone)

Servitenkloster Maria Luggau
Bildungshaus, A-9655 Maria Luggau, Lesachtal, Tel. (04716) 601
11. Juli, abends, bis 15. Juli, früh
Abt Prälat P. Josef Maria Köll (Stift Stams): „Gedanken zur Bergpredigt“ (Mt 5,2–12), „Hast Du viel Arbeit?“

Kath. Bildungsheim Sodalitas
A-9121 Tainach/Tinje, Tel. (04239) 2642
7. September, 18 Uhr, bis 10. September, 13 Uhr
Bischofsvikar Msgr. Anton Berger (Wien): „Priesterliche Berufung – im Alltag gelebt“ (für Priester)

Priesterseminar Brixen
I-39042 Brixen, Seminarplatz 4, Tel. (0039-472) 32 213 oder 31 230
15. August bis 19. August
(für Priester und Diakone)

Franziskushaus Altötting
D-84496 Altötting, Neuöttinger Straße 53, Tel. (0049-8671) 68 12 und 56 12
für Priester und Diakone:
18. Juli bis 21. Juli, 16 Uhr
Prof. Dr. Hermann Kirchhoff: „Die Aussagen der Hl. Schrift zum Thema Mensch – Tier – Umwelt“ (eine kritische Analyse)
22. August bis 25. August, 16 Uhr
Prof. Dr. Alfred Läpple: „Herr, was erwartest du von mir? – Grundworte der Hl. Schrift“

26. September bis 29. September, 16 Uhr
P. Dr. Anton Ellemunter OFMCap: „Wir verkündigen nicht uns selbst, sondern Jesus Christus" (2 Kor 4,5)
14. November bis 17. November, 16 Uhr
P. Dr. Hildebrand Stockinger OSB: „Wir wollen beim Gebet und beim Dienst am Wort bleiben" (Apg 6,4)

Katholisches Evangelisationszentrum Maihingen
D-86747 Maihingen, Klosterhof 5, Tel. (0049-9087) 1015
13. November bis 19. November
Sr. Dr. Lucida Schmieder OSB, Pfarrer Piet van Ophem: „Entfache die Gnade Gottes wieder ..." (2 Tim 1,6), Umkehr zur „ersten Liebe" (für Priester und Ordenschristen)

5.
Lehrgang Liturgie im Fernkurs

Seitdem auch in Österreich ein eigener Lehrgang **Liturgie im Fernkurs** angeboten wird, nehmen bereits über 150 Interessenten daran teil.

Am 1. April 1994 war neuer Einstiegstermin für den Lehrgang **Liturgie im Fernkurs,** der von den Liturgischen Instituten Trier, Salzburg, Zürich und der Domschule e. V. Würzburg herausgegeben wird.

Liturgie im Fernkurs dauert ca. 18 Monate und beginnt jeweils zum 1. April oder zum 1. Oktober und ist für all jene gedacht, die sich für den Gottesdienst der katholischen Kirche interessieren, im Fachausschuß Liturgie mitarbeiten, als Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin oder in einem ähnlichen Dienst tätig sind oder sich darauf vorbereiten.

Um die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Mitarbeit in der eigenen Pfarre zu motivieren und dadurch die Seelsorger zu unterstützen, soll die Anmeldung durch die zuständige Pfarre bestätigt und gefördert werden. Die Kosten für den Kurs betragen ab April 1994 öS 2100,–. Wenn eine Befürwortung der Anmeldung seitens der Pfarre vorliegt, übernimmt die Österreichische Bischofskonferenz ein Drittel der Kosten. Die jeweilige Pfarre ist gebeten, die Teilnahme ebenfalls mit einem Drittel zu unterstützen, sodaß vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin nur das erste Drittel (öS 700,–) zu bezahlen ist.

Nähere Informationen und Anmeldung: Institutum Liturgicum, Postfach 113, A-5010 Salzburg, Telefon: 0662/84 45 76-84, Fax: 0662/84 45 76-80.

6.
Pädagogische Ferienkurse im Cassianeum Donauwörth

Die Pädagogische Stiftung Cassianeum Donauwörth veranstaltet einen **Religionspädagogischen Ferienkurs** für Geistliche, Lehrerinnen, Lehrer, Katechetinnen und Katecheten aller Schulgattungen; und zwar Montag, 1. August, bis Donnerstag, 4. August 1994.

Von Donnerstag, 28. Juli, bis Samstag, 30. Juli 1994, geht dem genannten Kurs ein **Pädagogischer Ferienkurs** für Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Hauptschulen voraus.

Interessenten an diesen Kursen erhalten auf Anforderung ein ausführliches Programm mit allen näheren Angaben von der Pädagogischen Stiftung Cassianeum, z. Hd. Frau Marianne Schmid, Heilig-Kreuz-Straße 16, D-86601 Donauwörth.

7.
Einladung zum 1. Tennisturnier für Priester und Ordensleute

Ehrenschutz: Diözesanbischof Dr. Paul Iby, Eisenstadt
Zeit: Montag, 6. Juni 1994
Ort: Eisenstadt, Georgi-Tennishalle, Kasernenstr. 29 (4 Hallenplätze [Sand] und 3 Freiplätze)
Bewerbe: Einzelbewerb (2 gewonnene Sätze)
Programm:
Anreise: Sonntag, 5. Juni 1994, ab 19 Uhr gemütliches Beisammensein (Treffpunkt: Haus der Begegnung, Eisenstadt, Kalvarienbergplatz)
Wettspiele: Montag, 6. Juni 1994, von 9 Uhr bis ca. 18 Uhr, 19 Uhr Gemeinschaftsgottesdienst mit Diözesanbischof Dr. Paul Iby, anschließend Siegerehrung und gemeinsames Abendessen.
Unterbringung: erfolgt im Haus der Begegnung, Eisenstadt, Kalvarienbergplatz.
Organisation: Diözesansportgemeinschaft Burgenland
Turnierleitung: Zeljko Odobasic, Pfarrer von Zagersdorf.
Kosten: Die Kosten für Tennishalle und Organisation übernehmen die Diözesansportgemeinschaft und einige Sponsoren. Die Unterbringung erfolgt auf Einladung der Diözese Eisenstadt. Der Teilnehmer muß lediglich für die Fahrtkosten und Verpflegung am Montag aufkommen.
Anmeldungen: bis 20. Mai 1994 an Pfarramt Zagersdorf, Hauptstr. 1, 7011 Zagersdorf, Tel. 02687/2272.

8.
Diözesannachrichten

Freie Pfarren

Die durch Pensionierung der bisherigen Pfarrer mit 1. September 1994 freiwerdenden Pfarren **Tulln-St. Stephan** und **Waidhofen an der Ybbs** werden hiemit ausgeschrieben.

Priester mit Pfarrbefähigung, die in der Diözese St. Pölten inkardiniert sind und sich für diese freien Pfarren interessieren, mögen sich bis Freitag, 10. Juni 1994, beim Bischöflichen Ordinariat schriftlich melden.

Ernennungen

Der hochwürdigste Herr Prälat Karl **Gindl,** Provisor in Brunn im Felde und zusätzlich Moderator von Theiß, wurde mit Wirkung vom 27. April 1994 zum **Dechant des Dekanates Krems** ernannt anstelle von KR Mag. Anton **Merli.**

KR P. Robert **Bösner** OSB, Dechant und Pfarrer in Maria Dreieichen, wurde mit 1. Mai 1994 für eine weitere Funktionsperiode bis 1. Mai 2002 zum **Dechant** des **Dekanates Eggenburg** ernannt.

Dechantstellvertreter

KR Dr. Gottfried **Auer,** Ordinariatskanzler und Pfarrer in Hollenburg, wurde vom Dekanatsklerus am 14. April 1994 neuerlich zum Dechantstellvertreter im Dekanat **Oberwölbling** gewählt und vom Bischöflichen Ordinariat bestätigt.

Inkardinierung

H. Zbigniew **Mazurczak,** Weltpriester der Diözese Gorzów, Polen, Moderator in Münichreith am Ostrong, wurde mit 15. März 1994 **in die Diözese St. Pölten inkardiniert.**

Pensionierung

GR Franz **Kogler,** Pfarrer in Neukirchen am Ostrong, wurde mit 1. Mai 1994 in den dauernden Ruhestand übernommen.

Pfarrer

Mit 1. Mai 1994 wurden zum Pfarrer ernannt:
H. Josef **Maresch,** Moderator in Lichtenau und zusätzlich Moderator von Rastbach; in **Lichtenau;**
H. Zbigniew **Mazurczak,** Moderator in Münichreith/Ostrong, in **Münichreith am Ostrong.**

Titularpfarrer

H. Josef **Maresch,** Pfarrer in Lichtenau, wurde mit 1. Mai 1994 zum Titularpfarrer von **Rastbach** ernannt.
H. Zbigniew **Mazurczak,** Pfarrer in Münichreith/Ostrong, wurde mit 1. Mai 1994 zusätzlich zum Moderator mit dem Titel Pfarrer von **Neukirchen am Ostrong** ernannt.

Kapläne

Mit 1. Mai 1994 wurden als Kapläne angestellt: H. Karl **Barton,** Weltpriester der Diözese Anapolis, in **Ybbs a. d. Donau;** H. Anton **Bentlage,** Weltpriester der Diözese Anapolis, als Hilfskaplan in **Wilhelmsburg.**

Stift Geras

Mag. H. Gottfried **Janta-Lipinski** OPraem, Moderator in Weikertschlag und zusätzlich Moderator von Niklasberg, wurde mit 1. Mai 1994 zum **Pfarrer** in **Weikertschlag** und zusätzlich zum **Pfarrer** von **Niklasberg** ernannt.
Mag. H. Heinrich **Wolny** OPraem, Moderator in Göpfritz a. d. Wild und zusätzlich Moderator von Ludweis, wurde mit 1. Mai 1994 zum **Pfarrer** in **Göpfritz a. d. Wild** und zusätzlich zum **Titularpfarrer** von **Ludweis** ernannt.

Stift Zwettl

Prälat Bertrand **Baumann** OCist, Altabt des Stiftes Zwettl, wurde mit 1. April 1994 zum **Provisor** in **St. Wolfgang** und **Exc.-Provisor** von **Spital** bestellt.

Todesfälle

Am 24. April 1994 starb KR P. Adalbert **Lohrmann** OSB, Provisor i. R. von Pyhra, im Stift Göttweig im 86. Lebensjahr und im 58. Jahr seines Priestertums.
Am 27. April 1994 starb GR Dr. P. Suitbert **Mahrer** OSB, Pfarrvikar i. R. von Altenburg, im 90. Lebensjahr und im 62. Jahr seines Priestertums.
Am 1. Mai 1994 starb GR Josef **Keil,** Pfarrer i. R. von Gastern, im NÖ Landespensionistenheim Raabs im 84. Lebensjahr und im 56. Jahr seines Priestertums.
Beten wir für unsere verstorbenen Mitbrüder!

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. Mai 1994

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

+ Heinrich Fasching
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten.

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 7 **15. Juni** **1994**

Inhalt: 1. Weihbischof Dr. Heinrich Fasching – Weihejubiläum – 2. Apostolisches Schreiben von Papst Johannes Paul II. über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe – 3. Berufsgemeinschaft der Religionslehrer(-innen) der Diözese St. Pölten – Statut – 4. Provisorisches Statut der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen – 5. Vorinformation über Arbeitstagung für Pfarrer mit zwei und mehr Pfarren – 6. Proklamation eines Weihekandidaten – 7. Betriebsausflug – 8. Diözesankonservatorium – 9. Canisiuswerk – 10. MIVA-Christophorus-Aktion 1994 – 11. Internationale Missions-Studientagung 1994 – 12. Warnung vor Jean Gerard Roux – 13. Diözesannachrichten

1.
Weihbischof Dr. Heinrich Fasching – Weihejubiläum

Das Leben ist in jedem Augenblick und in jedem Alter schön,
wenn die Gnade des Herrn, seine Liebe und die Sicherheit es erfüllen,
daß Jesus gegenwärtig ist. (Johannes XXIII.)

Diözesanbischof,
emeritierter Bischof und emeritierter Weihbischof,
Klerus und Volk der Diözese St. Pölten
wünschen
dem Hochwürdigsten Herrn
Weihbischof und Generalvikar

Dr. Heinrich Fasching

zu seinem

65. Geburtstag

und

40. Jahrestag seiner Priesterweihe

die Freude der Nähe des Herrn und Gottes reichsten Segen.

2.
Apostolisches Schreiben von Papst Johannes Paul II. über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe

Verehrte Brüder im Bischofsamt!

1. Die Priesterweihe, durch welche das von Christus seinen Aposteln anvertraute Amt übertragen wird, die Gläubigen zu lehren, zu heiligen und zu leiten, war in der katholischen Kirche von Anfang an ausschließlich Männern vorbehalten. An dieser Tradition haben auch die Ostkirchen getreu festgehalten.

Als die Frage der Ordination von Frauen in der anglikanischen Gemeinschaft aufkam, war Papst Paul VI. darauf bedacht, in Treue zu seinem Amt, die apostolische Überlieferung zu schützen, und ebenso in der Absicht, ein neues Hindernis auf dem Weg zur Einheit der Christen zu vermeiden, den anglikanischen Brüdern in Erinnerung zu rufen, worin der Standpunkt der katholischen Kirche besteht: „Sie hält daran fest, daß es aus prinzipiellen Gründen nicht zulässig ist, Frauen zur Priesterweihe zuzulassen. Zu diesen Gründen gehören: das in der Heiligen Schrift bezeugte Vorbild Christi, der nur Männer zu Aposteln wählte, die konstante Praxis der Kirche, die in der ausschließlichen Wahl von Männern Christus nachahmte, und ihr lebendiges Lehramt, das beharrlich daran festhält, daß der Ausschluß von Frauen vom Priesteramt in Übereinstimmung steht mit Gottes Plan für seine Kirche".[1]

Da die Frage jedoch auch unter Theologen und in manchen katholischen Kreisen umstritten war, beauftragte Paul VI. die Kongregation für die Glaubenslehre, die diesbezügliche Lehre der Kirche darzulegen und zu erläutern. Das geschah durch die Erklärung *Inter Insigniores,* deren Veröffentlichung der Papst nach Bestätigung des Textes anordnete.[2]

2. Die Erklärung wiederholt und erläutert die von Paul VI. dargelegten Gründe dieser Lehre, wobei sie schlußfolgert, daß die Kirche für sich nicht die Vollmacht in Anspruch nimmt, „Frauen zur Priesterweihe zuzulassen".[3] Zu solchen fundamentalen Gründen fügt jenes Dokument noch theologische Gründe hinzu, die die Angemessenheit jener göttlichen Verfügung für die Kirche erläutern, und es zeigt deutlich, daß die Handlungsweise Christi nicht auf soziologischen oder kulturellen Motiven der damaligen Zeit beruhte. So führte Papst Paul VI. dann erläuternd aus, „der wahre Grund liegt darin, daß Christus es so festgelegt hat, als er die Kirche mit ihrer grundlegenden Verfassung und ihrer theologischen Anthropologie ausstattete, der dann in der Folge die Tradition der Kirche stets gefolgt ist".[4]

In dem Apostolischen Schreiben *Mulieris dignitatem* habe ich selbst diesbezüglich geschrieben: „Wenn Christus nur Männer zu seinen Aposteln berief, tat er das völlig frei und unabhängig. Er tat es mit derselben Freiheit, mit der er in seinem Gesamtverhalten die Würde und Berufung der Frau betonte, ohne sich nach den herrschenden Sitten und nach der auch von der Gesetzgebung der Zeit gebilligten Tradition zu richten".[5]

In der Tat bekunden die Evangelien und die Apostelgeschichte, daß diese Berufung gemäß dem ewigen Plan Gottes erfolgte: Christus erwählte die, die er wollte (vgl. *Mk* 3,13–14; *Joh* 6,70), und er tat das zusammen mit dem Vater „durch den Heiligen Geist" (*Apg* 1,2), nachdem er die Nacht im Gebet verbracht hatte (vgl. *Lk* 6,12). Darum hat die Kirche bei der Zulassung zum Amtspriestertum[6] stets als feststehende Norm die Vorgehensweise ihres Herrn bei der Erwählung der zwölf Männer anerkannt, die er als Grundsteine seiner Kirche gelegt hatte (vgl. *Offb* 21,14). Sie übernahmen in der Tat nicht nur eine Funktion, die dann von jedem beliebigen Mitglied der Kirche hätte ausgeübt werden können, sondern sie wurden in besonderer Weise und zutiefst mit der Sendung des fleischgewordenen Wortes selbst verbunden (vgl. *Mt* 10,1.7–8; 28,16–20; *Mk* 3,13–15;16,14–15). Die Apostel taten das gleiche, als sie Mitarbeiter wählten[7], die ihnen in ihrem Amt nachfolgen sollten.[8] In diese Wahl waren auch jene eingeschlossen, die durch die Zeiten der Geschichte der Kirche hindurch die Sendung der Apostel fortführen sollten, Christus, den Herrn und Erlöser, zu vergegenwärtigen.[9]

3. Im übrigen zeigt die Tatsache, daß Maria, die Mutter Gottes und Mutter der Kirche, nicht den eigentlichen Sendungsauftrag der Apostel und auch nicht das Amtspriestertum erhalten hat, mit aller Klarheit, daß die Nichtzulassung der Frau zur Priesterweihe keine Minderung ihrer Würde und keine Diskriminierung ihr gegenüber bedeuten kann, sondern die treue Beachtung eines Ratschlusses, der der Weisheit des Herrn des Universums zuzuschreiben ist.

Auch wenn die Gegenwart und die Rolle der Frau im Leben und in der Sendung der Kirche nicht an das Amtspriestertum gebunden ist, so bleiben sie doch absolut notwendig und unersetzbar. Wie von der Erklärung *Inter Insigniores* herausgestellt wurde, wünscht die Heilige Mutter Kirche, „daß die christlichen Frauen sich der Größe ihrer Sendung voll bewußt werden: ihre Aufgabe ist heutzutage von höchster Bedeutung sowohl für die Erneuerung und Vermenschlichung der Gesellschaft als auch dafür, daß die Gläubigen das wahre Antlitz der Kirche wieder neu entdecken".[10] Das Neue Testament und die ganze Kirchengeschichte erweisen umfassend die Präsenz von Frauen in der Kirche, als wahre Jüngerinnen und Zeugen Christi in der Familie und im bürgerlichen Beruf oder in der vollkommenen Weihe an den Dienst für Gott und das Evangelium. „In der Tat hat die Kirche, indem sie für die Würde der Frau und ihre Berufung eintrat, Verehrung und Dankbarkeit für jene zum Ausdruck gebracht, die – in Treue zum Evangelium – zu allen Zeiten an der apostolischen Sendung des ganzen Gottesvolkes teilgenommen haben. Es handelt sich um heilige Märtyrerinnen, Jungfrauen, Mütter, die mutig ihren Glauben bezeugt und dadurch, daß sie ihre Kinder im Geiste des Evangeliums erzogen, den Glauben und die Überlieferung der Kirche weitergegeben haben".[11]

Auf der anderen Seite ist die hierarchische Struktur der Kirche vollkommen auf die Heiligkeit der Gläubigen ausgerichtet. Daher ruft die Erklärung *Inter Insigniores* in Erinnerung, „das einzige höhere Charisma, das sehnlichst erstrebt werden darf und soll, ist die Liebe (vgl. *1 Kor* 12–13). Die Größten im Himmelreich sind nicht die Amtsträger, sondern die Heiligen".[12]

4. Obwohl die Lehre über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe sowohl von der beständigen und umfassenden Überlieferung der Kirche bewahrt als auch vom Lehramt in den Dokumenten der jüngeren Vergangenheit mit

Beständigkeit gelehrt worden ist, hält man sie in unserer Zeit dennoch verschiedenenorts für diskutierbar, oder man schreibt der Entscheidung der Kirche, Frauen nicht zu dieser Weihe zuzulassen, lediglich eine disziplinäre Bedeutung zu.

Damit also jeder Zweifel bezüglich der bedeutenden Angelegenheit, die die göttliche Verfassung der Kirche selbst betrifft, beseitigt wird, erkläre ich kraft meines Amtes, die Brüder zu stärken (vgl. *Lk* 22,32), daß die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, und daß sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben.

Während ich auf euch, verehrte Brüder, und auf das ganze christliche Volk den beständigen göttlichen Beistand herabrufe, erteile ich allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 22. Mai, dem Pfingstfest des Jahres 1994, dem 16. meines Pontifikates.

Joannes Paulus PP

Anmerkungen:

1 Vgl. Paul VI., *Antwortschreiben an Seine Gnaden den Hochwürdigsten Herrn Dr. F. D. Coggan, Erzbischof von Canterbury, über das Priestertum der Frau,* 30. November 1975: *AAS* 68 (1976), 599–600: "Your Grace is of course well aware of the Catholic Church's position on this question. She holds that it is not admissible to ordain women to the priesthood, for very fundamental reasons. These reasons include: the example recorded in the Sacred Scriptures of Christ choosing the Apostles only among men; the constant practice of the Church, which has imitated Christ in choosing only men; and her living teaching authority which has consistently held that the exclusion of women from the priesthood is in accordance with God's plan for his Church" (S. 599).
2 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung Inter Insigniores über die Frage der Zulassung von Frauen zum Amtspriestertum, 15. Oktober 1976: *AAS* 69 (1977), 98–116.
3 *Ebd.,* 100.
4 Paul VI., *Ansprache über Die Rolle der Frau im Heilsplan,* 30. Januar 1977: *Insegnamenti,* Bd. XV, 1977, 111. Vgl. auch Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Christifideles Laici,* 30. Dezember 1988, Nr. 51: *AAS* 81 (1989), 393–521; *Katechismus der Katholischen Kirche,* Nr. 1577.
5 Apostolisches Schreiben *Mulieris dignitatem,* 15. August 1988, Nr. 26: *AAS* 80 (1988), 1715.
6 Vgl. Dogmatische Konstitution *Lumen gentium,* Nr. 28: Dekret *Presbyterorum Ordinis,* Nr. 2.
7 Vgl. *1 Tim* 3,1–13; *2 Tim* 1,6; *Tit* 1,5–9.
8 Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche,* Nr. 1577.
9 Vgl. Dogmatische Konstitution *Lumen gentium,* Nr. 20 und Nr. 21.
10 Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung *Inter Insigniores,* VI: *AAS* 69 (1977), 115–116.
11 Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Mulieris dignitatem,* Nr. 27: *AAS* 80 (1988), 1719.
12 Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung *Inter Insigniores,* VI: *AAS* 69 (1977), 115.

3.
Berufsgemeinschaft der Religionslehrer(-innen) der Diözese St. Pölten

Statut

Präambel:

Religionslehrer tragen in der Kirche in besonderer Weise Mitverantwortung für die Verkündigung des Glaubens. Durch die missio canonica wird der Religionslehrer vom Bischof dazu beauftragt. Dadurch übernimmt er die Verpflichtung, seinen Unterricht in Übereinstimmung mit dem Glauben der Kirche zu erteilen und sein eigenes Leben an der Glaubenslehre der Kirche zu orientieren. Diese Berufung und Sendung begründet eine Verbundenheit aller Religionslehrer mit ihrem Bischof und auch untereinander. Überdies nimmt die Berufsgemeinschaft auch die Aufgabe einer Interessenvertretung der Religionslehrer in der Diözese St. Pölten wahr.

1. Errichtung der Berufsgemeinschaft:

Die Berufsgemeinschaft der Religionslehrer der Diözese St. Pölten (im folgenden kurz BG genannt) wird durch den Diözesanbischof errichtet. Sie ist dem Schulamt der Diözese zugeordnet.

2. Mitgliedschaft:

Mitglieder der BG können alle Religionslehrer werden, welche im Gebiet der Diözese St. Pölten Religionsunterricht erteilen. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt des Religionslehrers zur BG erworben. Die Tätigkeit der BG wird durch Beiträge der Mitglieder finanziert.

3. Organe:

3.1. **Die Mitgliederversammlung:** Die Mitgliederversammlung wird aus allen Mitgliedern der BG gebildet. Sie wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einberufen.

3.2. **Der Vorstand:** Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Seine Funktionsperiode dauert 5 Jahre. Er setzt sich aus 5 Vertretern der Religionslehrer an den allgemeinen Pflichtschulen, 3 Vertretern der allgemein- und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und aus einem Vertreter der Berufsschulen zusammen. In den Wahlvorschlägen sind die entsprechenden Vertretungen zu berücksichtigen. Gewählt werden kann nur, wer mindestens 2 Jahre im Besitz der missio canonica ist. Falls ein Vorstandsmitglied die missio canonica verliert, erlischt mit dem Zeitpunkt des Verlustes der missio canonica auch seine Funktion.

Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter einberufen.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, wobei der Vorsitzende berechtigt ist, ein Vorstandsmitglied mit der Protokollführung jeweils zu beauftragen.

3.3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Vorstand aus seinen Mitgliedern mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Seine Aufgabe ist es, sowohl die Sitzungen des Vorstandes als auch die Mitgliederversammlung zu leiten und als Sprecher der Berufsgemeinschaft nach außen zu fungieren.

4. Die Aufgaben der Berufsgemeinschaft:

4.1. Die BG nimmt gegenüber dem Diözesanschulamt und den zuständigen staatlichen Stellen dienstrechtliche Belange der Religionslehrer wahr.

4.2. Die BG fördert die Kontakte und die Gemeinschaft aller Religionslehrer und unterstützt alle Gruppen und Arbeitsgemeinschaften, welche sich fach- oder schulartbezogen bilden. Sie setzt sich zur Aufgabe, notwendige Informationen an die Religionslehrer weiterzuleiten und auch in der Öffentlichkeit in geeigneter Form die Belange des Religionsunterrichtes zu vertreten.

4.3. Die BG erstellt Vorschläge für diözesanrechtliche Bestimmungen, welche Religionslehrer betreffen.

5. Aufgaben des Vorstandes:

5.1. Der Vorstand ist berechtigt, sich beim Diözesanschulamt über folgende Belange zu informieren:

Freie Stellen, Neubestellungen, Versetzungen, Belobigungen, Verteilung ständiger Überstunden, Zuteilung von Vertraglichstellungen, Pragmatisierungen, Vergabe schulfester Stellen, Ausscheiden aus dem Schuldienst.

Außerdem wird das Diözesanschulamt den Vorstand dann informieren, wenn beabsichtigt ist, einem Religionslehrer die missio canonica zu entziehen. Dies gilt dann nicht, wenn Gefahr im Verzug vorliegt, die das sofortige Handeln notwendig macht. In diesem Fall wird der Vorstand im nachhinein informiert.

5.2. Bei der Bestellung des Direktors des Diözesanschulamtes und bei der Bestellung von Inspektoren, diesfalls über das Diözesanschulamt, hat der Vorstand das Recht, dem Diözesanbischof Vorschläge zu unterbreiten. Die Vorschläge sind für den Diözesanbischof nicht verbindlich.

5.3. Der Vorstand vertritt die Anliegen der Religionslehrer in den Personalausschüssen und in der Schiedsstelle, die beim Diözesanschulamt eingerichtet sind.

5.4. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten, welche ihm innerhalb seiner Informationsrechte bekannt werden, das Dienstgeheimnis zu wahren.

5.5. Akteneinsicht hat der Vorsitzende oder der Vorstand der BG nur in den Fällen, in welchen er vom betroffenen Religionslehrer bevollmächtigt ist. Diesbezüglich ist eine schriftliche Bevollmächtigung dem Diözesanschulamt vorzulegen.

5.6. Der Vorstand ist berechtigt, allfällige Einwendungen bei Personalentscheidungen dem Diözesanschulamt schriftlich bekanntzugeben. Über Verlangen des Vorstandes ist vom Diözesanschulamt über diese Einwendungen ein Gespräch zu führen.

6. Dieses Statut tritt am 15. Juli 1994 in Kraft.

St. Pölten, am 2. Februar 1994
Zl. O-102/94

+ Kurt Krenn e. h.
Bischof

4.
Provisorisches Statut der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen der Diözese St. Pölten

1. Die Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen

Die Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen der Diözese St. Pölten ist die Gemeinschaft der Frauen, die in Priesterhaushalten im Diözesangebiet tätig sind oder als solche in den Ruhestand getreten sind.

Die Berufsgemeinschaft ist dem Pastoralamt der Diözese zugeordnet. Ihr Sitz ist in St. Pölten.

Sie ist Mitglied der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft der diözesanen Berufsgemeinschaften der Pfarrhaushälterinnen und damit auch Mitglied der Internationalen Föderation der Pfarrhaushälterinnen.

2. Ziel

Das Ziel der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen ist die religiöse und fachliche Bildung und Förderung der Pfarrhaushälterinnen und die Wahrnehmung aller Möglichkeiten, diesen Berufsstand zu vertreten sowie die ihm im kirchlichen Bereich zukommende Stellung zu wahren.

3. Aufgaben

- Schaffung und Organisation von gemeinschaftlichen Treffen
- religiöse, persönliche und berufliche Weiterbildung
- Beratung und Hilfe in sozial- und dienstrechtlichen Belangen
- gemeinsame Suche nach einem zeitgemäßen Berufsbild und dessen Verwirklichung
- Werbung für den Berufsstand.

4. Die Leitung der Berufsgemeinschaft setzt sich zusammen aus:

- der Vorsitzenden
- ihrer Stellvertreterin
- der Schriftführerin: Diözesansekretärin der Katholischen Frauenbewegung
- der Finanzverantwortlichen
- 3 weiteren gewählten und höchstens 2 kooptierten Mitgliedern
- dem Geistlichen Assistenten der Berufsgemeinschaft.

Die Wahl der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin bedarf der Bestätigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

4.1. Aufgaben der Leitung

- Vorbereitung und Durchführung diözesaner Veranstaltungen der Berufsgemeinschaft
- Herausgabe eines Rundbriefes
- Planung und Vorbereitung von Besinnungstagen und Exerzitien
- Schaffung von Angeboten zur Weiterbildung und Gemeinschaftsförderung
- Planung und Organisation von Urlaubswochen
- Förderung und Pflege von Kontakten innerhalb der Berufsgemeinschaft
- Behandlung der Anliegen und Probleme der Berufsgemeinschaft
- Pflege der Öffentlichkeitsarbeit
- Vorbereitung und Durchführung allfälliger Wahlen
- Kooptierung von höchstens 2 Mitgliedern in die Leitung

4.2. Die Leitung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

4.3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der Vorsitzenden
- der Stellvertreterin
- dem Geistlichen Assistenten der Berufsgemeinschaft.

4.4. Aufgaben des Vorstandes

- Vertretung der Berufsgemeinschaft gegenüber diözesanen Ämtern und Stellen
- Vertretung der diözesanen Berufsgemeinschaft in der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft
- Erstellung des jährlichen Budgets.

4.5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen

4.6. Geistlicher Assistent der Berufsgemeinschaft

Die Bestellung des Geistlichen Assistenten erfolgt durch den Diözesanbischof. Die Leitung der Berufsgemeinschaft kann einen unverbindlichen Dreiervorschlag erstatten.

Der Geistliche Assistent ist für die religiösen und spirituellen Angebote in der Berufsgemeinschaft verantwortlich.

5. Wahlen

Die Leitung der Berufsgemeinschaft wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Alle Pfarrhaushälterinnen der Diözese haben das aktive und das passive Wahlrecht.

Die Wahl erfolgt durch Briefwahl. Die 6 Kandidatinnen mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.

Die Gewählten wählen mit dem Geistlichen Assistenten die Vorsitzende und deren Stellvertreterin.

Sollten durch das Wahlergebnis nicht alle Regionen vertreten sein, können höchstens 2 weitere Pfarrhaushälterinnen in die Leitung kooptiert werden.

Die Vorsitzende kann nur für eine zweite Periode wiedergewählt werden. Eine neuerliche Wahl ist nur nach Ablauf von mindestens einer weiteren Funktionsperiode möglich.

6. Beschlüsse der Leitung

Alle Leitungsmitglieder sind stimmberechtigt.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Leitungsmitglieder notwendig.

Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit.

7. Finanzielles

Die Finanzierung der Berufsgemeinschaft erfolgt durch:

a) Zuschuß von der Diözese St. Pölten, der über das Pastoralamt an die Berufsgemeinschaft gewährt wird,

b) freiwillige Spenden der Pfarrhaushälterinnen.

Die Buchführung erfolgt im Pastoralamt.

8. Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten bedarf der Genehmigung durch den Diözesanbischof.

9. Gültigkeit

Mit der Genehmigung durch den Diözesanbischof und Veröffentlichung im Diözesanblatt tritt das Statut in Kraft.

St. Pölten, am 8. März 1993
Zl. O-1610/92

+ Kurt Krenn e.h.
Bischof

5.
Arbeitstagung für Pfarrer mit zwei und mehr Pfarren

Vorinformation

„Helft einander" – durch einen Erfahrungsaustausch und gemeinsam zu beschließende kleine Veränderungsschritte, **Dienstag, 18. Oktober 1994,** ganztägig im Bildungshaus St. Hippolyt.

Gesonderte Einladungen erfolgen rechtzeitig.

6.
Proklamation eines Weihekandidaten

Der Kandidat für das Presbyterat, Alumnus Mag. Gerhard **Gruber,** Pastoralassistent in Zeillern, geb. am 9. April 1966, Pfarre Eggenburg, wird am 29. Juni 1994 im Dom zu St. Pölten durch Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn zum Priester geweiht.

Der Name des Weihekandidaten ist den Gläubigen mit der Bitte um das Gebet bekanntzugeben.

Die Priester, die zur Priesterweihe kommen, werden gebeten, eine rote Stola mitzubringen.

7.
Betriebsausflug

Der diesjährige Betriebsausflug der diözesanen Zentralstellen findet an folgenden Terminen statt: Montag, **27. Juni 1994,** bzw. Montag, **4. Juli 1994.** Diözesanfinanzkammer, Diözesanarchiv, EDV-Referat, Kirchenmusikreferat, Diözesanschulamt und das Religionspädagogische Institut bleiben trotz Betriebsausfluges an diesen beiden Tagen geöffnet. Matrikenreferat und Diözesangericht haben am 27. Juni 1994, die Bischöfliche Ordinariatskanzlei, das Rechtsreferat, Diözesanbauamt und Diözesanmuseum haben am 4. Juli 1994 geschlossen.

Pastoralamt und Katholische Aktion haben am **27. Juni 1994** wegen Betriebsausfluges geschlossen.

8.
Diözesankonservatorium für Kirchenmusik

Diesem Diözesanblatt liegt ein Informationsblatt des Konservatoriums für Kirchenmusik für alle Pfarrämter, alle Priester, die das Diözesanblatt beziehen, und für alle Stifte und Ordensniederlassungen bei.

9.
Canisiuswerk

Diesem Diözesanblatt ist für alle Pfarrämter, alle Priester, die das Diözesanblatt beziehen, sowie alle Stifte und Ordensniederlassungen ein Plakat des Canisiuswerkes mit dem Titel „Klösterreich" beigelegt.

10.
MIVA-Christophorus-Aktion 1994

Tag des Straßenverkehrs

Auch heuer ersucht die Österreichische MIVA (Missions-Verkehrs-Arbeitsgemeinschaft) alle Pfarren um Durchführung der Christophorus-Aktion unter dem Motto „Für jeden unfallfreien Kilometer einen Groschen für ein Missionsauto". Der Christophorus-Sonntag ist in diesem Jahr am 24. Juli. Zur Durchführung der Aktion möge ein eigens gekennzeichneter Opferstock in der Kirche aufgestellt oder eine Kollekte durchgeführt werden.

Materialien zur 35. Christophorus-Aktion sowie zum „Tag des Straßenverkehrs" gehen den Pfarren von der MIVA direkt zu. Das Opfer ist an die MIVA, 4651 Stadl-Paura, PSK-Kto.-Nr. 1,140.000, oder Hypobank Linz, Kto.-Nr. 0000652636, einzubezahlen.

Von den Pfarren unserer Diözese wurden im Vorjahr S 2,966.946,64 zur Finanzierung von Missionsfahrzeugen aufgebracht.

11.
Internationale Missions-Studientagung 1994

Christen und Muslime: Gegner oder Partner?

Veranstalter: Missio Austria, Päpstliche Missionswerke und Missionsreferat der Superiorenkonferenz
Zeit: 11.–15. Juli 1994
Ort: Bildungshaus Seggauberg, 8430 Leibnitz, Steiermark

Zum Thema

Unverständnis, Mißtrauen und Angst prägen häufig die Beziehung zwischen Christen und Muslimen. In vielen Ländern Afrikas und Asiens eskalieren Spannungen und Konflikte. Terrorakte muslimischer Extremisten verschärfen die Situation. Werden die Angehörigen dieser zwei Weltreligionen immer stärker zu Gegnern? Gibt es Aufbrüche zur Partnerschaft? Unter welchen Bedingungen können Christen und Muslime zusammenleben?

Brennpunkte Sudan, Pakistan, Indonesien

Referenten aus diesen drei Brennpunkten des Aufeinandertreffens von Christen und Muslimen bieten in Referaten und Podiumsdiskussionen Erfahrungsberichte aus erster Hand.

Anmeldung: bis 24. Juni 1994 an MISSIO Austria, Seilerstätte 12, 1010 Wien, Tel. 0222/513 77 22.

12.
Warnung vor Jean Gerard Roux

Vom Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ist folgende Information bzw. Warnung der Apostolischen Nuntiatur im Bischöflichen Ordinariat eingegangen:

Ein gewisser **Jean Gerard Roux** präsentiert sich bei Institutionen und einzelnen Gläubigen als gültig geweihter Bischof. Durch Fotomontage hat er Dokumente der Apostolischen Pönitentiarie fingiert, die seinen legitimen kanonischen Status ausweisen sollen. Auf diese Weise hat er bereits mancherorts Finanzhilfe bekommen oder auch negativen Einfluß auf die Gläubigen nehmen können.

Das Staatssekretariat hält fest, daß der Genannte niemals zum Bischof geweiht wurde und daß er niemals ein Schreiben der Apostolischen Pönitentiarie erhalten hat.

13.
Diözesannachrichten

Titelverleihung

GR Alois **Pfaffenbichler,** Pfarrer in Vestenthal, wurde mit 4. Mai 1994 zum **Konsistorialrat** ernannt.

Dechantenstellvertreter

GR Johannes **Müllner,** Pfarrer in Roggendorf und Titularpfarrer von Kattau, wurde vom Dekanatsklerus am 17. Mai 1994 neuerlich zum Dechantstellvertreter im Dekanat **Eggenburg** gewählt; Mag. Helmut **Buchegger,** Pfarrer in Krems-St. Veit, wurde vom Dekanatsklerus am 18. Mai 1994 neuerlich zum Dechantstellvertreter im Dekanat **Krems** gewählt; beide hochw. Herren wurden vom Bischöflichen Ordinariat bestätigt.

Moderator

Prälat EKan. Johannes **Oppolzer**, Erzdechant VOWW, Dechant des Dekanates St. Pölten und Titularpfarrer von Weinburg, wurde mit 1. Juni 1994 auf die Dauer von fünf Jahren zum **Moderator** für **Vorbereitung der Begleitung** von **Pfarrverbänden** und einer möglichen Neuordnung der pastoralen Strukturen in der Diözese bestellt.

Todesfälle

Am 20. Mai 1994 starb GR P. Hermann **Gmeiner** SDB, Kaplan in Amstetten-Herz Jesu, im Krankenhaus Amstetten im 86. Lebensjahr und im 53. Jahr seines Priestertums.

Am 20. Mai 1994 starb Monsignore KR OStR Heinrich **Heß,** Religionsprofessor i. R., prov. Benefiziat im Stephansheim in Horn, im Krankenhaus Horn im 81. Lebensjahr und 57. Jahr seines Priestertums.

Beten wir für unsere verstorbenen Mitbrüder!

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. Juni 1994

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten.

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 8 **1. Juli** **1994**

Inhalt: 1. Bischöfliche Verfügung betreffend Dekanats- und Pfarrfirmungen – 2. Bericht von der Dechantenkonferenz am 7. April 1994 – 3. Bericht vom Priesterrat am 5. Mai 1994 – 4. 8. Novelle zum Anhang zur Besoldungsordnung für die Priester in der Diözese St. Pölten – 5. Erhöhung des Mindestlohntarifs für Wirtschafterinnen und Haushälterinnen – 6. Proklamation eines Weihekandidaten – 7. Phil.-Theol. Hochschule – Bibliothek – 8. Diözesannachrichten

1.
Bischöfliche Verfügung betreffend Dekanats- und Pfarrfirmungen

1. Für das Gebiet der Diözese St. Pölten haben nur jene Priester Befugnis zur Firmspendung, denen sie der Bischof erteilt hat; sie wird in schriftlicher Form gegeben und ist Voraussetzung für die gültige Spendung der Firmung im Gebiet der Diözese. Die Befugnis zur Firmung gemäß Can. 883 CIC ist davon nicht berührt.

2. Der Firmspender hat dafür Sorge zu tragen, daß seine Befugnis zur Firmspendung zweifelsfrei feststeht.

3. Dekanatsfirmungen haben Vorrang vor Pfarrfirmungen. Im Jahr der Bischöflichen Generalvisitation firmt ausschließlich der visitierende Bischof in der betreffenden Pfarre. In den umliegenden Pfarren sollen in diesem Jahr keine Firmungen angesetzt werden.

4. Am Pfingstsonntag wird **nur im Dom** zu St. Pölten die Firmung gespendet; andere Firmungen sind an diesem Tag im Gebiet der Diözese nicht genehmigt.

Am Pfingstsamstag wird im Bereich der Stadt St. Pölten **nur im Dom** gefirmt.

5. Alle Ansuchen um Pfarr- und Dekanatsfirmungen sind über das Bischöfliche Sekretariat dem Bischof zur Genehmigung vorzulegen.

Bei Ansuchen um Pfarrfirmungen muß die voraussichtliche Mindestzahl der Firmlinge angegeben werden, die je nach Größe der Pfarre bewertet wird.

6. Grundsätzlich behält es sich der Bischof vor, für die einzelnen Firmungen den Firmspender zu bestimmen; in der Regel sollen jedoch Wünsche und Vorschläge der Dekanate und Pfarren berücksichtigt werden.

7. Termine von Firmungen und Namen von Firmspendern können erst bekanntgegeben werden, wenn die Genehmigung des Bischofs vorliegt.

Diese Verfügung tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Zl. O-1560/94

+ Kurt Krenn e. h.
Bischof

2.
Bericht von der Dechantenkonferenz am 7. April 1994

Bei der Dechantenkonferenz am 7. April 1994 wurde unter anderem besprochen:

1. Der Bischof empfiehlt, der Klerus möge den Brief an die Familien, den Gründonnerstagsbrief und auf einen längeren Zeitraum aufgeteilt das Direktorium der Kleruskongregation für Dienst und Leben der Priester besprechen.
Weiters berichtet er über Kirchenbeitragsfragen; Katholische und Evangelische Kirche gehen konform, müssen notwendiges Wissen erhalten; dies soll nach dem letzten Stand durch Meldezettel geschehen. Auskunftspflichtig bezüglich Daten für Kirchenbeitrag sind Bürgermeister, Ansprechpartner sind Kirchenbeitragsstellen.

2. Der Herr Generalvikar appelliert an die Seelsorger, durch Reduzierung der Zahl der Sonntagsmessen Urlaube zu ermöglichen, da Aushilfen kaum mehr zu finden sind.
Daran entzündet sich eine rege Diskussion über die Notwendigkeit von Wortgottesdiensten an Sonntagen. Wenn sich die Gemeinde versammeln soll, sind sie notwendig, dürfen aber die Bedeutung der Eucharistie nicht verdunkeln. Sollte dies der Fall sein oder Wortgottesdienste zu leichtfertig gehalten werden, bittet der Bischof die Dechanten um Korrektur.
Schließlich wird einstimmig ein Studientag zu diesem Thema im Herbst befürwortet, der die Theologie der Eucharistie behandeln soll und auf dem einige Modelle für Wortgottesdienste erarbeitet werden sollen. Ein Arbeitskreis, dem Bischofsvikar Zimmel, Bischofsvikar Dr. Hörmer, Dechant Breiteneder (Vorsitzender), Erzdechant Kaiser, Dechant Pfeiffer und Kanzler Dr. Auer angehören, soll Modell-Entwürfe erarbeiten.

3. Direktor Nußbaumer bittet um Werbung für die Möglichkeit der Religionslehrerausbildung an der Pädagogischen Akademie Krems (Religion und Zweitfach für Hauptschule).

4. Prälat Oppolzer gibt ein kurzes Statement „Auf dem Weg zum Pfarrverband – Vorschläge zur Entlastung der Mitbrüder". Einleitend stellt er fest, daß eine Lösung in kleinen Schritten unter Beteiligung vieler gesucht werden muß. Ziel sollten maßgeschneiderte Lösungen für bestimmte Regionen sein. Von den drei Möglichkeiten eines Pfarrverbandes – mit hauptamtlichem Team, Zusammenarbeit besetzter Pfarren in verschiedenen Bereichen,

mit Oberleitung eines Pfarrers und ehrenamtlichen Mitarbeitern – wird wohl nur letztere praktikabel sein. Dabei sollen gewachsene Einheiten bestehen bleiben, aber vieles gemeinsam getan werden – z. B. Mütterrunde, Pfarrgemeinderatssitzungen.

Dem Pfarrer kommt dabei die Aufgabe zu motivieren zu, auch soll und muß er bereit sein, zu delegieren. Wichtig wird es auch sein, die Stellung der „Quasi-Gemeindeleiter" richtig zu umschreiben. Viel Verwaltungsarbeit (Sorge um Gebäude, Finanzverwaltung) sollte von Laien-Mitarbeitern selbständig, aber in Verantwortung vor Pfarre, Pfarrer und Diözese wahrgenommen werden.

Der Weg zum Pfarrverband ist eine Herausforderung, sie wird auch wegen des Aufgebens von verschiedenen Gewohnheiten Ängste und Unsicherheiten mit sich bringen. Daher ist ein Bewußtseinsbildungsprozeß für alle Beteiligten notwendig, der auf Freiwilligkeit beruhen muß. Diesen Prozeß zu fördern ist Aufgabe der Dechanten, aber es sollte auch einen Diözesanverantwortlichen mit viel Zeit und Überzeugungskraft, aber ohne Entscheidungsbefugnis geben. Einstimmig empfiehlt die Dechantenkonferenz, diesen Weg weiter zu verfolgen.

5. Prov. Direktor Glatz gibt folgende Kompetenzverteilung im Diözesanbauamt bekannt: erstes Gespräch mit ihm, dann wird für jedes Projekt ein Sachbearbeiter bestellt.

6. Es wird auch über die Zweckwidmung des Kirchenbeitrags gesprochen. Herr Christ berichtet über entsprechende Vorgespräche, nach denen folgende Bedingungen für die Zweckwidmung in unserer Diözese erforderlich sein sollen:

a) nur, wenn Kirchenbeitrag berechnet wird;

b) Zweckwidmung nur für 50% des Gesamtkirchenbeitrags;

c) nur für festgelegte Institutionen (Arbeitslosenfond, Bildungseinrichtungen, geistliche Berufe, Caritas, kirchliche Jugendarbeit, Familie, Mission, Diözesanbauamt, Telefonseelsorge).

Die Dechantenkonferenz spricht sich einstimmig für Zweckwidmung laut Vorschlag aus. In der Diskussion wird auch ein „Bonus-Modell" (= Rabatt für jene, die bei 1. Aussendung gesamten Kirchenbeitrag zahlen) vorgeschlagen und empfohlen.

3.
Bericht vom Priesterrat am 5. Mai 1994

Bei der Priesterratssitzung am 5. Mai 1994 wurde unter anderem besprochen:

1. Der Tagesordnungspunkt „Auf dem Weg zum Pfarrverband – Schritte zur Entlastung der Mitbrüder" wird mit einem Referat von Prälat Oppolzer eingeleitet (vgl. Bericht von Dechantenkonferenz).

Nach der Diskussion und Arbeitskreisen zu den Fragen: „Welche Probleme und Schwierigkeiten stehen dem Vorhaben entgegen; welche Erwartungen haben die Leute?", „Welche ersten konkreten Schritte sollen von seiten der Zentrale und von seiten der Basis geschehen?" wird deutlich, daß dieser Weg nicht als Notlösung, sondern als zukunftsweisend gesehen werden soll, und daß auch das Priesterbild auf dem Weg zum Pfarrverband eine große Rolle spielt.

Weiters wird bei der Diskussion über die Berichte der Arbeitskreise auf die Bedeutsamkeit der Mitarbeit von Laientheologen, aber auch von ehrenamtlichen Mitarbeitern hingewiesen. Bezüglich der Laientheologen stellt der Bischof fest: Erstes Ziel muß die Besetzung der Pfarren mit Priestern sein, danach können Laien nach Notwendigkeit eingesetzt werden. Zu diesem Vorgehen zwingt auch die finanzielle Situation der Diözese.

Mehrere Arbeitskreise schlagen Prälat Oppolzer als „Moderator" für diesen Prozeß vor, die Bestellung eines solchen Moderators wäre auch für die Alumnen ein Zeichen der Hoffnung; Prälat Oppolzer gibt zu bedenken, daß er bei der Dechantenkonferenz dieses Amt abgelehnt hat, sollte er es annehmen, müßte klar sein, daß er in seiner Identität bleibt. Der Bischof verweist darauf, daß in diesem Bereich für Prälat Oppolzer ein Arbeiten ohne Dissens zum Bischof möglich wäre. Nach ausführlicher Diskussion wird eine geheime Wahl durchgeführt. Sie bringt folgendes Ergebnis: Von 35 abgegebenen Stimmen ist 1 ungültig, 4 „Nein" und 30 „Ja" für Prälat Oppolzer als Moderator. Prälat Oppolzer nimmt die Wahl zunächst an, erbittet sich aber am Ende der Sitzung Bedenkzeit.

2. Auf eine Anfrage erklärt der Bischof, daß Klein-Hain kein „Zweites Seminar" ist, sondern den Leuten dort eine Beheimatung gegeben werden soll. Ziel ist eine Gemeinschaft apostolischen Lebens diözesanen Rechts.

3. Pfarrer Gravogl referiert zum Thema „Gedanken eines Pfarrers über die Jugendseelsorge in den Pfarren" und meint, daß vor allem Bezugspersonen mit Verständnis für die Jugend und geistlicher Tiefe wichtig sind. Pfarrer Gravogl befürchtet, daß es bald zu wenig solche Bezugspersonen geben wird. Auf Diözesanebene wird von der Katholischen Jugend gute Arbeit geleistet, die auch den Bedürfnissen entspricht. Es ist daher nicht notwendig, etwas gegen das bestehende Angebot zu setzen, doch brauchen die Mitarbeiter theologisch gebildete Begleiter.

Im weiteren macht Pfarrer Gravogl auf Probleme mit dem geplanten „Jugendzentrum" im Seminar Zwettl und der beabsichtigten Besetzung mit Priestern, die nicht aus der Diözese kommen, aufmerksam. Demgegenüber betont der Bischof, daß es sich um einen Versuch handelt, das Seminar Zwettl zu halten oder zu transformieren.

4. Weiters berichtet Regens Schrittwieser über Anliegen der Diözesanstelle „Berufe der Kirche" und bittet u. a. um Unterstützung bei der Aktion „Pfarrverantwortliche", die trotz geringer Beteiligung weitergehen soll.

5. Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges" erklärt der Bischof auf eine Anfrage wegen der Länge des Fastenhirtenbriefes, er sei nicht böse, wenn die Priester eine Auswahl treffen. Er begrüßt aber die vollständige Verlesung.

Zur Frage eines Gebetsgottesdienstes anläßlich der standesamtlichen Trauung von Wiederverheirateten stellt der Bischof gemäß „Familiaris Consortio" fest, dies darf keine Ersatz-Liturgie oder Quasi-Trauung sein. Den Priestern kommt es zu, für die nötige Klarheit zu sorgen.

6. KR Mag. Anton **Merli,** Pfarrer in Senftenberg, schied als Dechantenvertreter des Viertels oberhalb des Manhartsberges im Priesterrat aus. An seiner Stelle wurde KR

Josef **Kaiserlehner,** Dechant und Pfarrer in Emmersdorf, zum Dechantenvertreter VOMB gewählt.

4.
8. Novelle zum Anhang zur Besoldungsordnung für die Priester in der Diözese St. Pölten

(7. Novelle zum Anhang: St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 1/1994/12)
(Besoldungsordnung § 22)

Artikel I

Abs. (2) lit. db) hat zu lauten: Zuschlag zur Haushaltszulage S 8.000,–.

Artikel II

Diese Änderung tritt rückwirkend mit 1. Mai 1994 in Kraft.

St. Pölten, am 22. Juni 1994
Zl. O-1561/94

+ Kurt Krenn e. h.
Bischof

5.
Erhöhung des Mindestlohntarifs für Wirtschafterinnen und Haushälterinnen

Für das Bundesland Niederösterreich wurde der Mindestlohntarif für Wirtschafterinnen und Haushälterinnen mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1994 erhöht. **Entlohnung gem. § 2 Zi. 4:** Wirtschafterinnen und Haushälterinnen mit Verpflegung und Wohnung beim Arbeitgeber gebühren nachstehende monatliche Mindestbruttobarlöhne:

	a)	b)	c)
1.–5. Berufsjahr:	S 9.930,00	S 11.122,00	S 11.916,00
ab 6. Berufsjahr:	S 10.923,00	S 12.234,00	S 13.108,00
ab 11. Berufsjahr:	S 13.108,00	S 14.681,00	S 15.730,00

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene einschlägige Kurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a. Wirtschafterinnen und Haushälterinnen, die nicht in die Hausgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen sind, gebühren nachstehende Bruttostundenlöhne:

	a)	b)	c)
1.–5. Berufsjahr:	S 63,00	S 70,60	S 87,60
ab 6. Berufsjahr:	S 69,30	S 77,70	S 96,40
ab 11. Berufsjahr:	S 83,20	S 93,20	S 115,70

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene einschlägige Kurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

Übergangsregelung gem. § 8: Bisher bestehende Entgelte dürfen bei gleichbleibender Tätigkeit nicht gemindert werden.

Nähere Auskünfte erteilt das Besoldungsreferat der Diözesanfinanzkammer unter der Tel.-Nr. 02742/52101-421.

Zl. O-1562/94

+ Kurt Krenn e. h.
Bischof

6.
Proklamation eines Weihekandidaten

Der Kandidat für das Diakonat, Klaus Josef **Spranger,** wohnhaft in der Pfarre St. Leonhard am Hornerwald, geboren am 10. März 1960 in Gießen, Deutschland, wird am 31. Juli 1994 in der Pfarrkirche St. Leonhard am Hornerwald durch Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn zum Diakon geweiht.

Der Name des Weihekandidaten ist den Gläubigen mit der Bitte um das Gebet bekanntzugeben.

7.
Phil.-Theol. Hochschule Bibliothek

Seit Monaten sind aus der Bibliothek der Phil.-Theol. Hochschule der Diözese St. Pölten fast 50 Bücher und mehrere Einzelnummern von Zeitschriften spurlos verschwunden. Es findet sich keinerlei Entlehnungshinweis. Die Bücher und Zeitschriften sind mehrfach mit dem Stempel der Hochschule versehen. Die Bücher tragen die Kennummern der Fachbereiche mit dem Standort. Die Werke waren im Selbstbedienungsbereich der Bibliothek aufgestellt. Sie gehören zur wissenschaftlichen Fachliteratur verschiedener einschlägiger Sachbereiche. Alle Werke sind neueren Datums, von bedeutenden Autoren und kosten viel.

Es wird dringend um Rückgabe ersucht, sollten die Werke irgendwo begegnen.

8.
Diözesannachrichten

Freie Pfarren

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers frei gewordene Pfarre **Oberwölbling** und die durch Übernahme einer anderen Pfarre mit 1. September frei werdenden Pfarren **Emmersdorf** und **Pottenbrunn** werden hiemit ausgeschrieben.

Priester mit Pfarrbefähigung, die in der Diözese St. Pölten inkardiniert sind und sich für diese freien Pfarren

interessieren, mögen sich bis Montag, 25. Juli 1994, beim Bischöflichen Ordinariat schriftlich melden.

Titelverleihungen

GR Josef **Lagler,** Pfarrer in Nagelberg und zusätzlich Titularpfarrer von Brand/G., wurde mit 19. Juni 1994 zum **Konsistorialrat** ernannt.

H. Wladislaw **Murzyn,** Pfarrer in Brand/L. und zusätzlich Moderator von Waldhausen, wurde mit 16. Juni 1994 zum **Geistlichen Rat** ernannt.

Todesfall

Am 21. Juni 1994 starb Msgr. OStR Dr. Mag. Franz X. **Roth,** Professor für Religionspädagogik an der Pädagogischen Akademie der Diözese St. Pölten in Krems von 1969 bis 1987, Dozent für Religionspädagogik an den Phil.-Theol. Hochschulen St. Pölten und Heiligenkreuz, im Krankenhaus Krems im 68. Lebensjahr und im 43. Jahr seines Priestertums.

Beten wir für unseren verstorbenen Mitbruder!

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

1. Juli 1994

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

+ Heinrich Fasching
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten.

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 9 **15. Juli** **1994**

Inhalt: 1. Dienst- und Besoldungsordnung A für Mitarbeiter der Caritas der Diözese St. Pölten – 2. Dienst- und Besoldungsordnung B für Mitarbeiter der Caritas der Diözese St. Pölten – 3. Beschlüsse des Diözesankirchenrates über Zweckwidmung des Kirchenbeitrages und Bonusgutschriften für vorausgezahlte Jahreskirchenbeiträge – 4. Zweckwidmung des Kirchenbeitrages – 5. Österr. Exerzitienleitertagung 1994 – 6. Priesterstudienreise ins Heilige Land – 7. Weltgebetstag um geistliche Berufe 1995 – Ausschreibung eines Wettbewerbes für ein Plakat – 8. Diözesannachrichten

1.
Dienst- und Besoldungsordnung A für Mitarbeiter der Caritas der Diözese St. Pölten

I. Geltungsbereich

Die Dienstordnung gilt für Personen aus dem Laienstand, die bei der Caritas der Diözese St. Pölten als Dienstnehmer beschäftigt werden, mit Ausnahme jener, für die andere diözesanrechtliche Bestimmungen Geltung haben, und jener Dienstnehmer, die im Sinne des ASVG geringfügig beschäftigt sind.

Im allgemeinen wird für alle Beschäftigte die Geltung des Angestelltengesetzes vereinbart. Außerdem gelten alle zwingenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen. Soweit in dieser Dienst- und Besoldungsordnung eine für den Dienstnehmer günstigere Lösung getroffen ist, gilt diese.

Dienstgeber der oben genannten Personen ist die Caritas der Diözese St. Pölten (can. 116 § 1 CIC) als öffentliche Rechtsperson.

Ausdrücklich wird festgehalten, daß sämtliche Berufs- und Verwendungsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen sind.

II. Dienstordnung

A) Aufnahme

1. Die Aufnahme setzt grundsätzlich voraus, daß der Anstellungsbewerber Angehöriger der römisch-katholischen Kirche ist und ein einwandfreies Vorleben geführt hat. Die Anstellungsbewerber sind verpflichtet, über diesbezügliche Anfragen vorbehaltlos Auskünfte zu erteilen. Auskünfte, deren Unrichtigkeit später hervorkommt, bilden einen Auflösungsgrund des Dienstverhältnisses für den Dienstgeber.

2. Der Aufnahmebewerber hat außerdem den Nachweis zu erbringen, daß er die besonderen Anstellungserfordernisse für den betreffenden Dienstposten erfüllt. Dazu gehört auch der Nachweis der gesundheitlichen Eignung.

3. Die Einstellung erfolgt mit dem ersten Arbeitstag mit einmonatiger Probezeit, während welcher das Dienstverhältnis von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden kann.

4. Bei der Anstellung erhält der Dienstnehmer einen Dienstzettel, der auf die Bestimmungen des § 2 AVRAG abgestimmt ist. Diese Personaldaten werden auch in das Personalblatt eingetragen.

Außerdem ist auf dem Dienstzettel darauf zu verweisen, daß diese Dienst- und Besoldungsordnung einen Bestandteil des Dienstvertrages darstellt. Die Übernahme des Dienstzettels ist vom Dienstnehmer schriftlich zu bestätigen.

Zudem erhält der Dienstnehmer mit der Anstellung die gültige Fassung der Dienst- und Besoldungsordnung.

B) Pflichten der Dienstnehmer

1. Die Dienstnehmer sind verpflichtet, ihre Aufgaben mit Sorgfalt und Fleiß zu besorgen, ihren Vorgesetzten, den Kolleginnen und Kollegen und den Klienten oder zu betreuenden Personen mit Anstand und Höflichkeit zu begegnen. Die Grundsätze einer christlichen Lebensführung müssen bejaht und durch das tägliche Leben deren Verwirklichung angestrebt werden. Durch das Verhalten während und außerhalb des Dienstes soll alles vermieden werden, was dem Ansehen der Kirche und den Zielen der Caritas der Diözese St. Pölten zu schaden vermag. Dazu gehört auch die Bezahlung des Kirchenbeitrages. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung bildet einen Grund für die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses im Sinne des besonderen Charakters des kirchlichen Dienstes.

2. Zur Erteilung der Dienstanweisung sind die jeweiligen direkten Vorgesetzten befugt. Bei Überschneidung der Anweisungen gilt die des höheren Vorgesetzten.

3. Die Dienstnehmer sind verpflichtet, vor Übernahme von Nebenbeschäftigungen sowie bei deren Veränderungen bzw. Beendigung dem Dienstgeber davon schriftlich Mitteilung zu machen.

Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung, die mit dem Stand eines kirchlichen Dienstnehmers unvereinbar ist oder diesen an der klaglosen Erfüllung seiner Dienstpflichten behindert, ist nicht zulässig und bildet einen Grund für die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses.

4. Die Dienstnehmer sind ferner verpflichtet, alle Tatsachen, die ihre dienstliche Stellung betreffen, wie insbesondere den Eintritt der Dienstverhinderung sowie eine Veränderung des Wohnortes oder Familienstandes, unverzüglich ihrem Referat schriftlich bekanntzugeben.

5. Über Angelegenheiten, die den Dienstnehmern in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind und deren Bekanntgabe dem Dienstgeber, einem Dienstnehmer oder betreuten Person schaden würde, ist strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Pflicht der Verschwiegenheit besteht auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses.

6. Das Rauchen am Arbeitsplatz ist mit Rücksicht auf

den anvertrauten Personenkreis und die Kollegen nur in einem dafür geeigneten und eigens bezeichneten Raum gestattet.

C) Rechte der Dienstnehmer

Die Dienstnehmer haben Anspruch auf Entgelt und Dienstfreistellung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den näheren Vorschriften dieser Dienst- und Besoldungsordnung.

a) Arbeitszeit

1. Die Normalarbeitszeit beträgt für den vollbeschäftigten Dienstnehmer wöchentlich 40 Stunden und ist nach Möglichkeit auf fünf Arbeitstage aufzuteilen.

2. Bei Heimen und Einrichtungen mit durchgehendem Betrieb ergibt sich eine ungleichmäßige Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit. Für diesen Bereich gilt grundsätzlich die 6-Tage-Woche. Dabei ist die Arbeitszeit so zu verteilen, daß die Dienstnehmer jede zweite Woche zwei aufeinanderfolgende Tage frei und jede vierte Woche ein freies Wochenende haben. Jedenfalls ist wöchentlich eine ununterbrochene Arbeitsruhe von 36 Stunden zu gewähren.

Die tägliche Arbeitszeit soll in der Regel 8 Stunden nicht wesentlich überschreiten. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Dienstnehmern nach Möglichkeit eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden zu gewähren.

3. Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann in den einzelnen Wochen während eines Zeitraumes von 3 Monaten bis zu 46 Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Durchrechnungszeitraumes die durchschnittliche wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden nicht überschritten wird.

Feiertage, die nicht an einen Samstag oder Sonntag fallen, sind für die Wochenruhe nicht anrechenbar.

Müssen solche Dienstnehmer während Zeiträumen der Wochenruhe beschäftigt werden, so haben sie in der folgenden Arbeitswoche Anspruch auf Ersatzruhe, die auf die Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Woche erbracht wurde.

4. Ist für die Normalarbeitszeit an Feiertagen Zeitausgleich vereinbart, muß dieser mindestens einen Kalendertag oder 36 Stunden umfassen. Ist kein Zeitausgleich vereinbart, so haben diese Dienstnehmer außer auf das laufende Arbeitsentgelt überdies Anspruch auf das für die Arbeit geleistete Entgelt.

5. Sämtliche Essenspausen zählen nicht zur Arbeitszeit.

6. Beträgt die Gesamtdauer der Arbeitszeit mehr als 6 Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen.

Wenn es im Interesse der Arbeitnehmer des Betriebes gelegen oder aus betrieblichen Gründen notwendig ist, können anstelle einer halbstündigen Ruhepause zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je zehn Minuten gewährt werden. Eine solche Pausenregelung kann, sofern eine gesetzliche Arbeitnehmervertretung besteht, nur mit deren Zustimmung getroffen werden.

7. Zum Nachweis der geleisteten Arbeitszeit bzw. der Ruhepausen sind von jedem Dienstnehmer Aufzeichnungen zu führen und nach Ablauf eines Monats, vom Vorgesetzten bestätigt, dem Dienstgeber vorzulegen.

8. Nähere Bestimmungen zur Arbeitszeiteinteilung können für einzelne Dienstnehmergruppen oder Dienststellen durch Dienstanweisung erlassen werden. Vor Erlassung solcher Dienstanweisungen ist die Stellungnahme des Betriebsrates einzuholen.

b) Überstunden

1. Als Überstunden gelten alle über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden, soferne sie angeordnet werden, oder wenn dem Dienstgeber bekannt war, daß zur Bewältigung der Arbeit Überstunden erforderlich sind.

2. Überstunden werden durch Freizeit ausgeglichen, und zwar im Verhältnis 1:1,5. Die besonderen Bestimmungen sind in den entsprechenden Dienstanweisungen enthalten.

3. Eine finanzielle Abgeltung von Überstunden ist nur dann vorzusehen, wenn eine Abgeltung in Freizeit nicht möglich ist.

c) Dienstverhinderung und Dienstfreistellung

1. Erkrankt ein Dienstnehmer, so ist dies dem zuständigen Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

2. Über Erkrankungen, welche eine Dienstverhinderung von mehr als zwei Tagen hervorrufen, ist der gehaltsauszahlenden Stelle eine ärztliche Bestätigung oder eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse vorzulegen. Der Dienstantritt nach der Erkrankung ist dem zuständigen Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

3. Sind Dienstnehmer durch Krankheit oder Unfall an der Leistung ihrer Dienste verhindert, ohne daß sie die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben, so behalten sie ihren Anspruch auf das Entgelt gem. den Bestimmungen des § 8 AngGes.

4. Jeder Dienstnehmer behält gemäß § 8 AngGes den Anspruch auf das Entgelt, wenn er durch wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Leistung seines Dienstes verhindert ist.

Insbesondere gebührt bei Eintritt der nachstehend angeführten Ereignisse den Dienstnehmern auf Antrag Freizeit in folgendem Ausmaß: bei eigener kirchlicher Eheschließung – 3 Arbeitstage; bei kirchlicher Eheschließung von Geschwistern oder eigenen Kindern – 1 Arbeitstag; bei Geburt des eigenen Kindes – 1 Arbeitstag; bei Taufe des eigenen Kindes – 1 Arbeitstag; bei Tod des Ehegatten – 3 Arbeitstage; beim Tod eines Elternteils – 3 Arbeitstage; beim Tod des eigenen Kindes, das mit dem Dienstnehmer im gemeinsamen Haushalt gelebt hat – 2 Arbeitstage; beim Tod des eigenen Kindes, das mit dem Dienstnehmer nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, ferner beim Tod von Geschwistern, Schwieger- oder Großelternteilen – 1 Arbeitstag. Bei Wohnungswechsel 1 Arbeitstag.

Die beantragte Freizeit muß in zeitlichem Zusammenhang mit dem genannten Ereignis stehen.

Ist in Todesfällen, wie oben, das Begräbnis außerhalb des Wohnortes des Dienstnehmers, so ist die notwendige Freizeit für Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Begräbnisort zusätzlich zu gewähren, jedoch darf das Gesamtausmaß der gewährten Fahrzeit einen Arbeitstag nicht übersteigen.

5. Außer den gesetzlichen Feiertagen sind folgende Tage ohne Anrechnung auf den Gebührenurlaub dienstfrei: der Heilige Abend (24. Dezember) – der Karfreitag – der Silvestertag (31. Dezember).

Sollte die Freigabe eines oder mehrerer dieser Tage aus

betriebstechnischen Gründen nicht möglich sein, so ist hiefür zu einem anderen Zeitpunkt Freizeit im Verhältnis 1:1 zu gewähren.

6. Bei den im Abs. 4 genannten Ereignissen wird die Freizeit nicht auf den Gebührenurlaub angerechnet.

d) Urlaub und Pflegefreistellung

1. Die Dauer des Urlaubes richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Danach beträgt das Urlaubsausmaß bei einer Dienstzeit von weniger als 25 angerechneten Jahren 30 Werktage (25 Arbeitstage) und erhöht sich nach Vollendung des 25. Jahres auf 36 Werktage (30 Arbeitstage).

Ändert sich das Beschäftigungsausmaß während des Jahres, so ist der jeweilige Urlaubsanspruch aliquot in Urlaubsstunden festzuhalten. Daraus ergibt sich die konkrete Zahl an Urlaubstagen gemäß der zum Zeitpunkt des Urlaubsantritts geltenden Stundenverpflichtung.

2. Nach Vollendung des ersten Dienstjahres ist zum nachfolgenden 31. Dezember der Urlaubsanspruch vom Arbeitsjahr auf das Kalenderjahr umzustellen.

3. Über das im Abs. 2 festgelegte Urlaubsausmaß hinaus haben Schwerkriegsbeschädigte, Zivil- oder Arbeitsunfallschwerversehrte, Inhaber von Amtsbescheinigungen im Sinne des Opferfürsorgegesetzes und Begünstigte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes Anspruch auf einen Sonderurlaub von drei Arbeitstagen in Verbindung mit einem Gebührenurlaub.

4. Im übrigen ist das Bundesgesetz über die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und Einführung einer Pflegefreistellung vom 3. August 1976, BGBl. Nr. 390/1976, in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

e) Bildungsfreistellung

1. Den Dienstnehmern wird für die Teilnahme an Exerzitien oder Einkehrtagen einmal im Jahr eine Dienstfreistellung bis zu 3 Arbeitstagen gewährt.

2. Für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen und Supervision sind in Dienstanweisungen entsprechende Regelungen vorzusehen.

3. Den Betriebsräten wird im Sinne des § 118 Arb.VG eine Bildungsfreistellung von 1 Woche jährlich gewährt.

4. Die Teilnahme an den unter Punkt 1. 2. und 3. angeführten Veranstaltungen ist schriftlich nachzuweisen.

f) Karenzierungen

Nach der Geburt eines Kindes kann der Karenzurlaub wahlweise von Mutter oder Vater beantragt werden.

Über die gesetzliche Regelung hinaus kann der karenzierte Elternteil eine Verlängerung des Karenzurlaubes bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes beantragen. Die Entscheidung über die Gewährung des weiteren Karenzjahres obliegt dem Dienstgeber. Eine allfällige freiwillige Weiterversicherung nach dem ASVG hat der Dienstnehmer zu tragen.

D) Ende des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis endet:

1. durch Zeitablauf, wenn es auf Zeit abgeschlossen und nicht verlängert wurde
2. durch einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses
3. durch Kündigung
4. durch den Tod des Dienstnehmers
5. durch Entlassung
6. durch vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers

Die Kündigungsfristen und der Zeitpunkt sowie die Entlassungsgründe richten sich nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Während der ersten drei Jahre kann das Dienstverhältnis gemäß § 20 Abs. 3 Angestelltengesetz vom Dienstgeber gekündigt werden (zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung der gesetzl. Kündigungsfrist).

E) Dienstgebervertretung

Als Vertretung des Dienstgebers fungiert die Referatsleiterkonferenz, in der der Caritasdirektor den Vorsitz führt.

F) Dienstnehmervertretung

1. Die Mitarbeiter haben das Recht, zur Wahrnehmung und Förderung ihrer wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen nach Maßgabe der Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes Betriebsräte zu wählen.

2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes.

G) Verhandlungsausschuß

Zu den Verhandlungen zwischen Dienstgebervertretung und Zentralbetriebsrat ist auch der Vorsitzende des Kuratoriums der Caritas und der Leiter des diözesanen Rechtsreferates beizuziehen. Die Einberufung erfolgt durch den Caritasdirektor.

III. Besoldungsordnung

a) Gliederung des Entgelts

1. Die Höhe des Entgelts ist durch die dienstliche Verwendung, durch die anrechenbare Dienstzeit sowie durch den Familienstand bestimmt.

2. Das monatliche Entgelt setzt sich zusammen aus dem Gehalt (Lohn), dessen Höhe sich aus der Entlohnungsgruppe und Entlohnungsstufe ergibt, sowie allfälligen Zulagen.

3. Das monatliche Entgelt verringert sich bei Dienstnehmern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr um 30% des Grundgehaltes nach Entlohnungsgruppe d, bis zum vollendeten 17. Lebensjahr um 20% und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr um 10%.

4. Beträgt die Dienstzeit weniger als die normale Arbeitszeit, so verkürzt sich der Bruttobezug im gleichen Verhältnis wie die Dienstzeit.

5. Außer dem Monatsgehalt gebührt dem Dienstnehmer eine Sonderzahlung in der Höhe von insgesamt 2 Monatsgehältern jährlich; die Höhe richtet sich nach dem Durchschnitt der für den Zeitraum der Auszahlung zustehenden Monatsbezüge. Die Auszahlung erfolgt jeweils mit dem März-, Juni-, September- und Dezember-Gehalt. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis.

6. Die Bezüge werden jeweils am Monatsletzten im nachhinein auf ein vom Dienstnehmer bekanntzugebendes Bankkonto überwiesen.

b) Verwendung und Entlohnung der Dienstnehmer

Die Dienstnehmer sind anläßlich ihrer Aufnahme sowie bei Eintritt späterer Veränderungen in die ihrer Dienstverwendung entsprechenden Entlohnungsgruppe vom

Dienstgeber einzureihen.

Die Entlohnungsgruppen werden durch den Dienstpostenplan der Dienststelle bestimmt. Die Gehaltstabelle richtet sich nach den Bezugstabellen für Vertragsbedienstete I (Angestellte) des Bundes und wird eigens verlautbart. Bei Bedarf wird die Tabelle entsprechend verlängert.

c) Anrechenbare Vordienstzeit

1. Im Dienste eines österreichischen kirchlichen Rechtsträgers verbrachte Dienstzeiten werden, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden, voll angerechnet. Andere Dienstzeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres können bei Dienstnehmern mit eigenem Wirkungsbereich nach Ermessen des Dienstgebers ganz oder teilweise angerechnet werden, soweit sie eine gleichwertige Tätigkeit darstellen.

2. Jedenfalls wird allen Dienstnehmern die nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegende Zeit bis zu einem Höchstausmaß von 10 Jahren zur Hälfte (anrechenbare Vordienstzeit höchstens 5 Jahre) angerechnet, soweit eine Anrechnung zur Gänze nach Abs. 1. nicht in Frage kommt.

3. Zeiten einer Wehr- oder Zivildienstleistung sind jeweils voll anzurechnen.

4. Eine mehrfache Anrechnung von Dienst- oder Ausbildungszeiten ist nicht statthaft.

5. Die Anrechnung erstreckt sich lediglich auf die Einstufung in der entsprechenden Entlohnungsgruppe.

6. Karenzurlaub nach § 15 MSchG bzw. nach den Bestimmungen des EKUG, welcher bei aufrechtem Dienstverhältnis anfällt, ist voll anzurechnen. Freiwillig gewährte Karenzzeiten werden für Vorteile aus dem Dienstverhältnis, welche an die Dienstzeit gebunden sind (z. B. Vorrückung, Urlaubsanspruch, Abfertigung), nicht angerechnet.

d) Vorrückung

1. Die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe erfolgt jeweils nach zwei Jahren.

2. Bei Überstellung in eine höhere Entlohnungsgruppe gebührt jene Entlohnungsstufe, die betragsmäßig über der zuletzt gewährten Entlohnung liegt. Eine allfällige nominelle Zurückstufung darf höchstens betragen:

1 Biennium von d auf c
2 Biennien von c auf b
3 Biennien von b auf a

3. Die Vorrückungen finden an dem auf die Vollendung des zweijährigen Zeitraumes folgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt. Die zweijährige Frist gilt auch dann als vollendet, wenn sie in den folgenden 3 Monaten, das ist bis zum 31. März bzw. 30. September, erreicht wird.

4. Jeder Dienstnehmer erhält ab dem 1. Jänner bzw. 1. Juli, der auf die Vollendung des 8., 16. und 24. Dienstjahres folgt, eine außerordentliche Vorrückung um jeweils 1 Biennium. Dazu ist kein Ansuchen des Dienstnehmers erforderlich.

e) Zulagen

Folgende Zulagen können gewährt werden:

1. Verwaltungsdienstzulage, abhängig von Entlohnungsgruppe und Entlohnungsstufe.

2. Verwendungszulage, soweit darauf Anspruch besteht.

3. Sozialzulagen, die den Familienstand des Dienstnehmers berücksichtigen.

Der Anspruch auf Sozialzulagen beginnt mit dem Zeitpunkt des Nachweises des Anspruches. Das Erlöschen des Anspruches infolge Wegfalles der Bedingungen ist der gehaltsauszahlenden Stelle unverzüglich zu melden.

Ebenso sind alle Ereignisse, die auf die Gewährung oder die Höhe der Sozialzulagen Einfluß haben, unverzüglich der gehaltsauszahlenden Stelle zu melden.

4. Heimzulage

Dienstnehmer, denen der Dienstgeber volle Unterkunft und Verpflegung gewährt und die dafür den von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland festgesetzten Bewertungssatz an den Dienstgeber leisten, erhalten eine Zulage von 50% dieses Bewertungssatzes 12x jährlich.

5. Leitungszulage, soweit darauf Anspruch besteht.

6. Nachtdienst-, Schmutz- und Erschwerniszulage, soweit darauf Anspruch besteht.

7. Überstundenvergütungen

Für Überstunden, die nicht durch Freizeit ausgeglichen werden, gebührt außer dem Grundstundenlohn (1/165 des Monatsgehalts) ein Zuschlag von 50%. Bei Arbeitszeitverkürzung verringert sich der Divisor entsprechend.

Mehrleistungen an Feiertagen werden nach den Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes vergütet.

8. Sonn- und Feiertagszuschläge, soweit darauf Anspruch besteht.

9. Freie Mahlzeiten – Essensgutscheine

Dienstnehmer in Einrichtungen, in denen Essensmahlzeiten verabreicht werden, erhalten im Dienst täglich eine Hauptmahlzeit kostenlos.

Dienstnehmer in Einrichtungen, in denen keine Essensmahlzeiten verabreicht werden, erhalten monatlich 17 Essensgutscheine.

10. Die Zulagen werden für Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis der Normalarbeitszeit zur vereinbarten Arbeitszeit ausbezahlt.

11. Die Höhe und der Empfängerkreis der Zulagen wird in Betriebsvereinbarungen festgelegt und gesondert verlautbart.

f) Einmalige Beihilfen

Dienstnehmer, die mindestens 1 Jahr im Dienste der Caritas gestanden sind, erhalten im Falle ihrer kirchlichen Verehelichung und anläßlich der Geburt ihres Kindes eine einmalige Beihilfe, deren Höhe gesondert verlautbart wird.

g) Aufwandsentschädigungen, Reisegebühren und Auslagenersatz

Fahrtspesen, Reisegebühren und sonstige belegbare Ausgaben sind monatlich bis zum 10. des Folgemonats mit der Dienststelle abzurechnen. Die Verwendung eines eigenen Fahrzeuges für Dienstfahrten ist an eine besondere Bewilligung des Dienstgebers gebunden. Hiefür wird das amtliche Kilometergeld bezahlt. Die getätigten Dienstfahrten sind in einem Fahrtenbuch aufzuzeichnen.

1. Die Reisezulagen bestehen aus Tagesgebühr und Nächtigungsgebühr (incl. Frühstück). Die Höhe der Reisezulagen wird gesondert verlautbart.

2. Die volle Tagesgebühr ist dann auszuzahlen, wenn die Dienstreise länger als 11 Stunden dauert. Dauert eine Dienstreise länger als 3 Stunden, so gebührt für jede angefangene Stunde der Dienstreise ein Zwölftel der Tagesgebühr.

Für Dienstreisen von einer Dauer unter drei Stunden gebührt keine Tagesgebühr.

3. Wird der Aufwand, für den eine Reisezulage (Tages-

oder Nächtigungsgebühr) gebührt, vom Dienstgeber oder einer anderen Rechtsperson getragen, so gebührt keine Reisezulage.

h) Dienstjubiläum

Dienstnehmer erhalten als Jubiläumsgabe anläßlich der Vollendung des 25. Dienstjahres im Dienst der Caritas St. Pölten einen Betrag in der Höhe von zwei Monatsbruttobezügen, bei Vollendung des 35. Dienstjahres einen solchen in der Höhe von vier Monatsbruttobezügen.

i) Abfertigung

1. Eine Abfertigung erhalten gemäß § 23 AngGes, sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen mindestens 3 Jahre gedauert hat, auch

a) Dienstnehmer, die wegen Inanspruchnahme einer Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder vorzeitiger Alterspension bei langer Versicherungsdauer das Dienstverhältnis beenden;

b) weibliche Dienstnehmer, die das Dienstverhältnis innerhalb von 6 Monaten nach der Verehelichung oder nach der Geburt eines Kindes oder Beendigung des nach der Geburt dieses Kindes in Anspruch genommenen Karenzurlaubes lösen, im halben Ausmaß.

2. Bei allfälliger Wiederaufnahme in den kirchlichen Dienst beginnt die Laufzeit für den erneuten Abfertigungsanspruch mit dem Tag der Wiedereinstellung.

j) Ansprüche im Todesfall

1. Endet das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers, so erlischt der Anspruch auf Entlohnung mit dem letzten Tag des Sterbemonats.

2. Hat ein Dienstnehmer nach dem Gesetz Anspruch auf Abfertigung und wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers gelöst, so beträgt die Abfertigung die Hälfte der im § 23 Abs. 1 des Angestelltengesetzes vorgesehenen Abfertigung und gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Gehören zu den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war, auch minderjährige Kinder, so kann die Abfertigung auch in voller Höhe ausbezahlt werden. Die Hälfte der Abfertigung gebührt bei Nichtvorhandensein gesetzlich Berechtigter auch jenen Personen, die mangels eines Nachlaßvermögens die Bestattungskosten und die Nachlaßschulden bezahlt haben. Erreichen die Bestattungskosten und die Nachlaßschulden nicht die Höhe der zustehenden Abfertigung, so gebührt diese nur im Ausmaß der bezahlten Bestattungskosten und Nachlaßschulden. Diese Personen haben bei sonstigem Verlust ihres Rechts den Zahlungsnachweis binnen 3 Monaten nach dem Tod des Dienstnehmers dem Dienstgeber vorzulegen.

k) Nachtdienste

Bei regelmäßiger Nachtarbeit (durchschnittlich 1 Nachtdienst pro Woche) gebühren (neben der Nachtdienstzulage) 6 Werktage (5 Arbeitstage) Zusatzurlaub, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen zur Anwendung kommen.

l) Arbeitskleidung

Wo es erforderlich ist, wird den Dienstnehmern eine geeignete Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt. Die näheren Bestimmungen werden in den einzelnen Dienstanweisungen geregelt.

m) Fahrtkostenzuschuß

Als Zuschuß zu den täglichen Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gewährt der Dienstgeber, auf schriftlichen Antrag, einen Fahrtkostenzuschuß, dessen Höhe nach der kürzest möglichen Fahrtstrecke zu berechnen ist.

Die Ansätze hiefür werden gesondert verlautbart.

n) Zuschuß zur freiwilligen Höherversicherung (in der Pensionsversicherung der Angestellten gem. § 20(3) ASVG)

Dienstnehmer, die das 40. Lebensjahr und das 10. Dienstjahr vollendet haben, erhalten über schriftlichen Antrag bei einer Eigenleistung von 40% einen Prämienzuschuß in der Höhe von 60%. Die Höhe der Höchstprämie wird gesondert verlautbart.

Bei Dienstnehmern, welche das 40. Lebensjahr, nicht aber das 10. Dienstjahr vollendet haben, entscheidet über begründetes Ansuchen der Dienstgeber über die Gewährung des Zuschusses des Dienstgebers. Dabei sind aber die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Der Anteil, den der Dienstnehmer zu tragen hat, wird in 12 gleichen Monatsraten vom Gehalt einbehalten und zusammen mit dem Zuschuß der Caritas direkt an die Pensionsversicherungsanstalt abgeführt.

Soweit der einzelne eine höhere oder die höchstmögliche Prämie ausnützen möchte, kann er dies durch die Erhöhung des vom Gehalt einzubehaltenden Betrages oder durch Direkteinzahlung tun.

o) Einstufung der Dienstnehmer

1. Die Dienstnehmer sind anläßlich ihrer Aufnahme sowie bei Eintritt späterer Veränderungen in die ihrer Dienstverwendung entsprechende Entlohnungsgruppe vom Dienstgeber einzureihen. Die Entlohnungsgruppen werden durch den Dienstpostenplan der Einrichtung bestimmt.

2. Die Bewertung des Dienstpostens erfolgt aufgrund der nachfolgend angeführten Ausbildungs- und Tätigkeitsmerkmale und ist vom überwiegend wahrgenommenen Aufgabenbereich abhängig. Bei Überlagerung von Tätigkeiten aus verschiedenen Aufgabenbereichen ist der Dienstnehmer nach der höher bewerteten Tätigkeit einzureihen, wenn sich diese in einem erheblichen Ausmaß und regelmäßig wiederholt.

3. Jeder Dienstnehmer ist nach Maßgabe des Abs. 1 und den folgenden Bestimmungen in nachstehend angeführte Entlohnungsgruppen einzureihen.

Entlohnungsgruppe e

Dienstnehmer, die keine besondere Ausbildung aufweisen und Tätigkeiten nach Anweisung verrichten. Z. B. Raumpflegerinnen, Hilfskräfte.

Entlohnungsgruppe d

Dienstnehmer mit einfachen Kenntnissen, die Arbeiten nach allgemeinen Richtlinien und im Rahmen des ihnen erteilten Auftrages ausführen. Z. B. Altenhelfer ohne Ausbildung, Heimhelfer, Küchenhilfen, Kanzleikräfte, Telefonisten.

Entlohnungsgruppe c

Dienstnehmer, die Arbeiten, die besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrung erfordern, selbständig ausführen. Z. B. Familienhelferinnen, Altenhelfer mit abgeschlossener Ausbildung, Pflegehelfer, Stationsgehilfen, Behindertenbetreuer, Köche, Buchhaltungs- und Lohn-

verrechnungskräfte, Fachkräfte im Verwaltungsbereich, Haustechniker, Leiter von Einrichtungen in den ersten 6 Dienstjahren.

Entlohnungsgruppe b

Dienstnehmer, die besonders verantwortungsvolle Aufgaben erledigen, wozu umfangreiche Berufskenntnisse oder mehrjährige Erfahrung erforderlich sind, ferner Dienstnehmer, die regelmäßig und dauernd mit der Führung einer Einrichtung betraut sind. Z. B. Diplomierte Erzieher, Diplomkindergärtnerinnen, Diplomkrankenschwestern und -pfleger, Diplomsozialarbeiter, Erzieher ohne Diplom nach 6 Dienstjahren, Behindertenbetreuer im Wohnbereich nach 6 Dienstjahren, Regionalverantwortliche, Fachreferenten, Heimleiter (als Leiter ab Vollendung des 6. Dienstjahres), Hauptbuchhalter.

Entlohnungsgruppe a

Dienstnehmer mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen in leitender Stellung für einen kompletten Arbeitsbereich, der ein besonderes Maß an Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit verlangt. Z. B. Referatsleiter, Dienstnehmer mit abgeschlossenem Hochschulstudium in beschriebener Stellung.

p) Gehaltsvorschuß

Wenn ein Dienstnehmer, der wenigstens 3 Jahre ununterbrochen bei der Caritas beschäftigt ist, unverschuldet in eine Notlage geraten ist oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, kann ihm auf schriftliches Ansuchen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ein Gehaltsvorschuß bis zu S 30.000,— gewährt werden, welcher innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen ist.

IV. Schlußbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Dienst- und Besoldungsordnung sind Bestandteil des Einzeldienstvertrages. Ihre Wirkung beschränkt sich auf Dienstnehmer, die vor dem 1. August 1994 unbefristet angestellt wurden.

Vor Änderung dieser Dienst- und Besoldungsordnung sind die bestehenden Dienstnehmervertretungen zu hören. Vor Erlassung des Diözesangesetzes durch den Diözesanbischof ist die Beschlußfassung durch das Kuratorium der Caritas St. Pölten einzuholen.

Mit dem Wirksamwerden dieser Dienst- und Besoldungsordnung verlieren alle früher verlautbarten Dienst- und Besoldungsordnungen ihre Gültigkeit.

St. Pölten, am 13. Juli 1994
Zl. O-1311/94

+ Kurt Krenn e. h.
Bischof

2.
Dienst- und Besoldungsordnung B für Mitarbeiter der Caritas der Diözese St. Pölten

I. Geltungsbereich

Die Dienstordnung gilt für Personen aus dem Laienstand, die bei der Caritas der Diözese St. Pölten als Dienstnehmer beschäftigt werden, mit Ausnahme jener, für die andere diözesanrechtliche Bestimmungen Geltung haben, und jener Dienstnehmer, die im Sinne des ASVG geringfügig beschäftigt sind.

Im allgemeinen wird für alle Beschäftigte die Geltung des Angestelltengesetzes vereinbart. Außerdem gelten alle zwingenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen. Soweit in dieser Dienst- und Besoldungsordnung eine für den Dienstnehmer günstigere Lösung getroffen ist, gilt diese.

Dienstgeber der oben genannten Personen ist die Caritas der Diözese St. Pölten (can. 116 § 1 CIC) als öffentliche Rechtsperson.

Ausdrücklich wird festgehalten, daß sämtliche Berufs- und Verwendungsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen sind.

II. Dienstordnung

A) Aufnahme

1. Die Aufnahme setzt grundsätzlich voraus, daß der Anstellungsbewerber Angehöriger der römisch-katholischen Kirche ist und ein einwandfreies Vorleben geführt hat. Die Anstellungsbewerber sind verpflichtet, über diesbezügliche Anfragen vorbehaltlos Auskünfte zu erteilen. Auskünfte, deren Unrichtigkeit später hervorkommt, bilden einen Auflösungsgrund des Dienstverhältnisses für den Dienstgeber.

2. Der Aufnahmebewerber hat außerdem den Nachweis zu erbringen, daß er die besonderen Anstellungserfordernisse für den betreffenden Dienstposten erfüllt. Dazu gehört auch der Nachweis der gesundheitlichen Eignung.

3. Die Einstellung erfolgt mit dem ersten Arbeitstag mit einmonatiger Probezeit, während welcher das Dienstverhältnis von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden kann.

4. Bei der Anstellung erhält der Dienstnehmer einen Dienstzettel, der auf die Bestimmungen des § 2 AVRAG abgestimmt ist. Diese Personaldaten werden auch in das Personalblatt eingetragen.

Außerdem ist auf dem Dienstzettel darauf zu verweisen, daß diese Dienst- und Besoldungsordnung einen Bestandteil des Dienstvertrages darstellt. Die Übernahme des Dienstzettels ist vom Dienstnehmer schriftlich zu bestätigen.

Zudem erhält der Dienstnehmer mit der Anstellung die gültige Fassung der Dienst- und Besoldungsordnung.

B) Pflichten der Dienstnehmer

1. Die Dienstnehmer sind verpflichtet, ihre Aufgaben mit Sorgfalt und Fleiß zu besorgen, ihren Vorgesetzten, den Kolleginnen und Kollegen und den Klienten oder zu betreuenden Personen mit Anstand und Höflichkeit zu begegnen. Die Grundsätze einer christlichen Lebensführung müssen bejaht und durch das tägliche Leben deren Verwirklichung angestrebt werden. Durch das Verhalten während und außerhalb des Dienstes soll alles vermieden werden, was dem Ansehen der Kirche und den Zielen der Caritas der Diözese St. Pölten zu schaden vermag. Dazu gehört auch die Bezahlung des Kirchenbeitrages. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung bildet einen Grund für die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses im Sinne des besonderen Charakters des kirchlichen Dienstes.

2. Zur Erteilung der Dienstanweisung sind die je-

weiligen direkten Vorgesetzten befugt. Bei Überschneidung der Anweisungen gilt die des höheren Vorgesetzten.

3. Die Dienstnehmer sind verpflichtet, vor Übernahme von Nebenbeschäftigungen sowie bei deren Veränderungen bzw. Beendigung dem Dienstgeber davon schriftlich Mitteilung zu machen.

Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung, die mit dem Stand eines kirchlichen Dienstnehmers unvereinbar ist oder diesen an der klaglosen Erfüllung seiner Dienstpflichten behindert, ist nicht zulässig und bildet einen Grund für die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses.

4. Die Dienstnehmer sind ferner verpflichtet, alle Tatsachen, die ihre dienstliche Stellung betreffen, wie insbesondere den Eintritt der Dienstverhinderung sowie eine Veränderung des Wohnortes oder Familienstandes, unverzüglich ihrem Referat schriftlich bekanntzugeben.

5. Über Angelegenheiten, die den Dienstnehmern in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind und deren Bekanntgabe dem Dienstgeber, einem Dienstnehmer oder betreuten Person schaden würde, ist strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Pflicht der Verschwiegenheit besteht auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses.

6. Das Rauchen am Arbeitsplatz ist mit Rücksicht auf den anvertrauten Personenkreis und die Kollegen nur in einem dafür geeigneten und eigens bezeichneten Raum gestattet.

C) Rechte der Dienstnehmer

Die Dienstnehmer haben Anspruch auf Entgelt und Dienstfreistellung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den näheren Vorschriften dieser Dienst- und Besoldungsordnung.

a) Arbeitszeit

1. Die Normalarbeitszeit beträgt für den vollbeschäftigten Dienstnehmer wöchentlich 40 Stunden und ist nach Möglichkeit auf fünf Arbeitstage aufzuteilen.

2. Bei Heimen und Einrichtungen mit durchgehendem Betrieb ergibt sich eine ungleichmäßige Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit. Für diesen Bereich gilt grundsätzlich die 6-Tage-Woche. Dabei ist die Arbeitszeit so zu verteilen, daß die Dienstnehmer jede zweite Woche zwei aufeinanderfolgende Tage frei und jede vierte Woche ein freies Wochenende haben. Jedenfalls ist wöchentlich eine ununterbrochene Arbeitsruhe von 36 Stunden zu gewähren.

Die tägliche Arbeitszeit soll in der Regel 8 Stunden nicht wesentlich überschreiten. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Dienstnehmern nach Möglichkeit eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden zu gewähren.

3. Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann in den einzelnen Wochen während eines Zeitraumes von 3 Monaten bis zu 46 Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Durchrechnungszeitraumes die durchschnittliche wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden nicht überschritten wird.

Feiertage, die nicht an einen Samstag oder Sonntag fallen, sind für die Wochenruhe nicht anrechenbar.

Müssen solche Dienstnehmer während Zeiträumen der Wochenruhe beschäftigt werden, so haben sie in der folgenden Arbeitswoche Anspruch auf Ersatzruhe, die auf die Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Woche erbracht wurde.

4. Ist für die Normalarbeitszeit an Feiertagen Zeitausgleich vereinbart, muß dieser mindestens einen Kalendertag oder 36 Stunden umfassen. Ist kein Zeitausgleich vereinbart, so haben diese Dienstnehmer außer auf das laufende Arbeitsentgelt überdies Anspruch auf das für die Arbeit geleistete Entgelt.

5. Sämtliche Essenspausen zählen nicht zur Arbeitszeit.

6. Beträgt die Gesamtdauer der Arbeitszeit mehr als 6 Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen.

Wenn es im Interesse der Arbeitnehmer des Betriebes gelegen oder aus betrieblichen Gründen notwendig ist, können anstelle einer halbstündigen Ruhepause zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je zehn Minuten gewährt werden. Eine solche Pausenregelung kann, sofern eine gesetzliche Arbeitnehmervertretung besteht, nur mit deren Zustimmung getroffen werden.

7. Zum Nachweis der geleisteten Arbeitszeit bzw. der Ruhepausen sind von jedem Dienstnehmer Aufzeichnungen zu führen und nach Ablauf eines Monats, vom Vorgesetzten bestätigt, dem Dienstgeber vorzulegen.

8. Nähere Bestimmungen zur Arbeitszeiteinteilung können für einzelne Dienstnehmergruppen oder Dienststellen durch Dienstanweisung erlassen werden. Vor Erlassung solcher Dienstanweisungen ist die Stellungnahme des Betriebsrates einzuholen.

b) Überstunden

1. Als Überstunden gelten alle über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden, soferne sie angeordnet werden, oder wenn dem Dienstgeber bekannt war, daß zur Bewältigung der Arbeit Überstunden erforderlich sind.

2. Überstunden werden durch Freizeit ausgeglichen, und zwar im Verhältnis 1:1,5. Die besonderen Bestimmungen sind in den entsprechenden Dienstanweisungen enthalten.

3. Eine finanzielle Abgeltung von Überstunden ist nur dann vorzusehen, wenn eine Abgeltung in Freizeit nicht möglich ist.

c) Dienstverhinderung und Dienstfreistellung

1. Erkrankt ein Dienstnehmer, so ist dies dem zuständigen Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

2. Über Erkrankungen, welche eine Dienstverhinderung von mehr als zwei Tagen hervorrufen, ist der gehaltsauszahlenden Stelle eine ärztliche Bestätigung oder eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse vorzulegen. Der Dienstantritt nach der Erkrankung ist dem zuständigen Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

3. Sind Dienstnehmer durch Krankheit oder Unfall an der Leistung ihrer Dienste verhindert, ohne daß sie die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben, so behalten sie ihren Anspruch auf das Entgelt gem. den Bestimmungen des § 8 AngGes.

4. Jeder Dienstnehmer behält gemäß § 8 AngGes den Anspruch auf das Entgelt, wenn er durch wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Leistung seines Dienstes verhindert ist.

Insbesondere gebührt bei Eintritt der nachstehend an-

geführten Ereignisse den Dienstnehmern auf Antrag Freizeit in folgendem Ausmaß: bei eigener kirchlicher Eheschließung – 3 Arbeitstage; bei kirchlicher Eheschließung von Geschwistern oder eigenen Kindern – 1 Arbeitstag; bei Geburt des eigenen Kindes – 1 Arbeitstag; bei Taufe des eigenen Kindes – 1 Arbeitstag; bei Tod des Ehegatten – 3 Arbeitstage; beim Tod eines Elternteils – 3 Arbeitstage; beim Tod des eigenen Kindes, das mit dem Dienstnehmer im gemeinsamen Haushalt gelebt hat – 2 Arbeitstage; beim Tod des eigenen Kindes, das mit dem Dienstnehmer nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, ferner beim Tod von Geschwistern, Schwieger- oder Großelternteilen – 1 Arbeitstag. Bei Wohnungswechsel 1 Arbeitstag.

Die beantragte Freizeit muß in zeitlichem Zusammenhang mit dem genannten Ereignis stehen.

Ist in Todesfällen, wie oben, das Begräbnis außerhalb des Wohnortes des Dienstnehmers, so ist die notwendige Freizeit für Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Begräbnisort zusätzlich zu gewähren, jedoch darf das Gesamtausmaß der gewährten Fahrzeit einen Arbeitstag nicht übersteigen.

5. Außer den gesetzlichen Feiertagen sind folgende Tage ohne Anrechnung auf den Gebührenurlaub dienstfrei: der Heilige Abend (24. Dezember) – der Karfreitag – der Silvestertag (31. Dezember).

Sollte die Freigabe eines oder mehrerer dieser Tage aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich sein, so ist hiefür zu einem anderen Zeitpunkt Freizeit im Verhältnis 1:1 zu gewähren.

6. Bei den im Abs. 4 genannten Ereignissen wird die Freizeit nicht auf den Gebührenurlaub angerechnet.

d) Urlaub und Pflegefreistellung

1. Die Dauer des Urlaubes richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Danach beträgt das Urlaubsausmaß bei einer Dienstzeit von weniger als 25 angerechneten Jahren 30 Werktage (25 Arbeitstage) und erhöht sich nach Vollendung des 25. Jahres auf 36 Werktage (30 Arbeitstage).

Ändert sich das Beschäftigungsausmaß während des Jahres, so ist der jeweilige Urlaubsanspruch aliquot in Urlaubsstunden festzuhalten. Daraus ergibt sich die konkrete Zahl an Urlaubstagen gemäß der zum Zeitpunkt des Urlaubsantritts geltenden Stundenverpflichtung.

2. Nach Vollendung des ersten Dienstjahres ist zum nachfolgenden 31. Dezember der Urlaubsanspruch vom Arbeitsjahr auf das Kalenderjahr umzustellen.

3. Über das im Abs. 2 festgelegte Urlaubsausmaß hinaus haben Schwerkriegsbeschädigte, Zivil- oder Arbeitsunfallschwerversehrte, Inhaber von Amtsbescheinigungen im Sinne des Opferfürsorgegesetzes und Begünstigte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes Anspruch auf einen Sonderurlaub von drei Arbeitstagen in Verbindung mit einem Gebührenurlaub.

4. Im übrigen ist das Bundesgesetz über die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und Einführung einer Pflegefreistellung vom 3. August 1976, BGBl. Nr. 390/1976, in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

e) Bildungsfreistellung

1. Den Dienstnehmern wird für die Teilnahme an Exerzitien oder Einkehrtagen einmal im Jahr eine Dienstfreistellung bis zu 3 Arbeitstagen gewährt.

2. Für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen und Supervision sind in Dienstanweisungen entsprechende Regelungen vorzusehen.

3. Den Betriebsräten wird im Sinne des § 118 Arb.VG eine Bildungsfreistellung von 1 Woche jährlich gewährt.

4. Die Teilnahme an den unter Punkt 1. 2. und 3. angeführten Veranstaltungen ist schriftlich nachzuweisen.

f) Karenzierungen

Nach der Geburt eines Kindes kann der Karenzurlaub wahlweise von Mutter oder Vater beantragt werden.

Über die gesetzliche Regelung hinaus kann der karenzierte Elternteil eine Verlängerung des Karenzurlaubes bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes beantragen. Die Entscheidung über die Gewährung des weiteren Karenzjahres obliegt dem Dienstgeber. Eine allfällige freiwillige Weiterversicherung nach dem ASVG hat der Dienstnehmer zu tragen.

D) Ende des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis endet:

1. durch Zeitablauf, wenn es auf Zeit abgeschlossen und nicht verlängert wurde
2. durch einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses
3. durch Kündigung
4. durch den Tod des Dienstnehmers
5. durch Entlassung
6. durch vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers

Die Kündigungsfristen und der Zeitpunkt sowie die Entlassungsgründe richten sich nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Während der ersten drei Jahre kann das Dienstverhältnis gemäß § 20 Abs. 3 Angestelltengesetz vom Dienstgeber gekündigt werden (zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung der gesetzl. Kündigungsfrist).

E) Dienstgebervertretung

Als Vertretung des Dienstgebers fungiert die Referatsleiterkonferenz, in der der Caritasdirektor den Vorsitz führt.

F) Dienstnehmervertretung

1. Die Mitarbeiter haben das Recht, zur Wahrnehmung und Förderung ihrer wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen nach Maßgabe der Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes Betriebsräte zu wählen.

2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes.

G) Verhandlungsausschuß

Zu den Verhandlungen zwischen Dienstgebervertretung und Zentralbetriebsrat ist auch der Vorsitzende des Kuratoriums der Caritas und der Leiter des diözesanen Rechtsreferates beizuziehen. Die Einberufung erfolgt durch den Caritasdirektor.

III. Besoldungsordnung

a) Gliederung des Entgelts

1. Die Höhe des Entgelts ist durch die dienstliche Verwendung, durch die anrechenbare Dienstzeit sowie durch den Familienstand bestimmt.

2. Das monatliche Entgelt setzt sich zusammen aus dem Gehalt (Lohn), dessen Höhe sich aus der Entlohnungs-

gruppe und Entlohnungsstufe ergibt, sowie allfälligen Zulagen.

3. Das monatliche Entgelt verringert sich bei Dienstnehmern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr um 30% des Grundgehaltes nach Entlohnungsgruppe C6, bis zum vollendeten 17. Lebensjahr um 20% und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr um 10%.

4. Beträgt die Dienstzeit weniger als die normale Arbeitszeit, so verkürzt sich der Bruttobezug im gleichen Verhältnis wie die Dienstzeit.

5. Außer dem Monatsgehalt gebührt dem Dienstnehmer eine Sonderzahlung in der Höhe von insgesamt 2 Monatsgehältern jährlich; die Höhe richtet sich nach dem Durchschnitt der für den Zeitraum der Auszahlung zustehenden Monatsbezüge. Die Auszahlung erfolgt jeweils mit dem März-, Juni-, September- und Dezember-Gehalt. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis.

6. Die Bezüge werden jeweils am Monatsletzten im nachhinein auf ein vom Dienstnehmer bekanntzugebendes Bankkonto überwiesen.

b) Verwendung und Entlohnung der Dienstnehmer

Die Dienstnehmer sind anläßlich ihrer Aufnahme sowie bei Eintritt späterer Veränderungen in die ihrer Dienstverwendung entsprechenden Entlohnungsgruppe vom Dienstgeber einzureihen.

Die Entlohnungsgruppen werden durch den Dienstpostenplan der Dienststelle bestimmt. Die Gehaltstabellen werden gesondert verlautbart und mit den Veränderungen des Gehaltsschemas für Vertragsbedienstete des Landes Niederösterreich wertgesichert. Sie verändern sich im selben Prozentsatz und zum selben Zeitpunkt wie die entsprechenden Beträge der Gehaltsstufe c 12.

c) Anrechenbare Vordienstzeit

1. Im Dienste eines österreichischen kirchlichen Rechtsträgers verbrachte Dienstzeiten werden, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden, voll angerechnet. Andere Dienstzeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres können bei Dienstnehmern mit eigenem Wirkungsbereich nach Ermessen des Dienstgebers ganz oder teilweise angerechnet werden, soweit sie eine gleichwertige Tätigkeit darstellen.

2. Jedenfalls wird allen Dienstnehmern die nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegende Zeit bis zu einem Höchstausmaß von 10 Jahren zur Hälfte (anrechenbare Vordienstzeit höchstens 5 Jahre) angerechnet, soweit eine Anrechnung zur Gänze nach Abs. 1. nicht in Frage kommt.

3. Zeiten einer Wehr- oder Zivildienstleistung sind jeweils voll anzurechnen.

4. Eine mehrfache Anrechnung von Dienst- oder Ausbildungszeiten ist nicht statthaft.

5. Die Anrechnung erstreckt sich lediglich auf die Einstufung in der entsprechenden Entlohnungsgruppe.

6. Karenzurlaub nach § 15 MSchG bzw. nach den Bestimmungen des EKUG, welcher bei aufrechtem Dienstverhältnis anfällt, ist voll anzurechnen. Freiwillig gewährte Karenzzeiten werden für Vorteile aus dem Dienstverhältnis, welche an die Dienstzeit gebunden sind (z. B. Vorrückung, Urlaubsanspruch, Abfertigung), nicht angerechnet.

7. Die Anrechnung der Vordienstzeiten erfolgt grundsätzlich bei der Anstellung.

d) Vorrückung

1. Die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe erfolgt jeweils nach zwei Jahren.

2. Die Vorrückungen finden an dem auf die Vollendung des zweijährigen Zeitraumes folgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt. Die zweijährige Frist gilt auch dann als vollendet, wenn sie in den folgenden 3 Monaten, das ist bis zum 31. März bzw. 30. September, erreicht wird.

e) Überstellung in höhere Entlohnungsgruppen

Bei Überstellung in eine höhere Entlohnungsgruppe wird die betragsmäßig der bisher gewährten Entlohnung entsprechende Entlohnungsstufe der höheren Entlohnungsgruppe gewählt.

f) Zulagen

Folgende Zulagen können gewährt werden:

1. Sozialzulagen, die den Familienstand des Dienstnehmers berücksichtigen.

Der Anspruch auf Sozialzulagen beginnt mit dem Zeitpunkt des Nachweises des Anspruches. Das Erlöschen des Anspruches infolge Wegfalles der Bedingungen ist der gehaltsauszahlenden Stelle unverzüglich zu melden.

Ebenso sind alle Ereignisse, die auf die Gewährung oder die Höhe der Sozialzulagen Einfluß haben, unverzüglich der gehaltsauszahlenden Stelle zu melden.

2. Leitungszulage, soweit darauf Anspruch besteht.

3. Nachtdienst-, Schmutz- und Erschwerniszulage, soweit darauf Anspruch besteht.

4. Überstundenvergütungen

Für Überstunden, die nicht durch Freizeit ausgeglichen werden, gebührt außer dem Grundstundenlohn (1/165 des Monatsgehaltes) ein Zuschlag von 50%. Bei Arbeitszeitverkürzung verringert sich der Divisor entsprechend.

Mehrleistungen an Feiertagen werden nach den Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes vergütet.

5. Sonn- und Feiertagszuschläge, soweit darauf Anspruch besteht.

6. Freie Mahlzeiten – Essensgutscheine

Dienstnehmer in Einrichtungen, in denen Essensmahlzeiten verabreicht werden, erhalten im Dienst täglich eine Hauptmahlzeit kostenlos.

Dienstnehmer in Einrichtungen, in denen keine Essensmahlzeiten verabreicht werden, erhalten monatlich 17 Essensgutscheine.

7. Die Zulagen werden für Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis der Normalarbeitszeit zur vereinbarten Arbeitszeit ausbezahlt.

8. Die Höhe und der Empfängerkreis der Zulagen wird in Betriebsvereinbarungen festgelegt und gesondert verlautbart.

g) Einmalige Beihilfen

Dienstnehmer, die mindestens 1 Jahr im Dienste der Caritas gestanden sind, erhalten im Falle ihrer kirchlichen Verehelichung und anläßlich der Geburt ihres Kindes eine einmalige Beihilfe, deren Höhe gesondert verlautbart wird.

h) Aufwandsentschädigungen, Reisegebühren und Auslagenersatz

Fahrtspesen, Reisegebühren und sonstige belegbare Ausgaben sind monatlich bis zum 10. des Folgemonats mit der Dienststelle abzurechnen. Die Verwendung eines

eigenen Fahrzeuges für Dienstfahrten ist an eine besondere Bewilligung des Dienstgebers gebunden. Hiefür wird das amtliche Kilometergeld bezahlt. Die getätigten Dienstfahrten sind in einem Fahrtenbuch aufzuzeichnen.

1. Die Reisezulagen bestehen aus Tagesgebühr und Nächtigungsgebühr (incl. Frühstück). Die Höhe der Reisezulagen wird gesondert verlautbart.

2. Die volle Tagesgebühr ist dann auszuzahlen, wenn die Dienstreise länger als 11 Stunden dauert. Dauert eine Dienstreise länger als 3 Stunden, so gebührt für jede angefangene Stunde der Dienstreise ein Zwölftel der Tagesgebühr.

Für Dienstreisen von einer Dauer unter drei Stunden gebührt keine Tagesgebühr.

3. Wird der Aufwand, für den eine Reisezulage (Tages- oder Nächtigungsgebühr) gebührt, vom Dienstgeber oder einer anderen Rechtsperson getragen, so gebührt keine Reisezulage.

i) Dienstjubiläum

Dienstnehmer erhalten als Jubiläumsgabe anläßlich der Vollendung des 25. Dienstjahres im Dienst der Caritas St. Pölten einen Betrag in der Höhe von zwei Monatsbruttobezügen, bei Vollendung des 35. Dienstjahres einen solchen in der Höhe von vier Monatsbruttobezügen.

j) Abfertigung

1. Eine Abfertigung erhalten gemäß § 23 AngGes, sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen mindestens 3 Jahre gedauert hat, auch

a) Dienstnehmer, die wegen Inanspruchnahme einer Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder vorzeitiger Alterspension bei langer Versicherungsdauer das Dienstverhältnis beenden;

b) weibliche Dienstnehmer, die das Dienstverhältnis innerhalb von 6 Monaten nach der Verehelichung oder nach der Geburt eines Kindes oder Beendigung des nach der Geburt dieses Kindes in Anspruch genommenen Karenzurlaubes lösen, im halben Ausmaß.

2. Bei allfälliger Wiederaufnahme in den kirchlichen Dienst beginnt die Laufzeit für den erneuten Abfertigungsanspruch mit dem Tag der Wiedereinstellung.

k) Ansprüche im Todesfall

1. Endet das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers, so erlischt der Anspruch auf Entlohnung mit dem letzten Tag des Sterbemonats.

2. Hat ein Dienstnehmer nach dem Gesetz Anspruch auf Abfertigung und wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers gelöst, so beträgt die Abfertigung die Hälfte der im § 23 Abs. 1 des Angestelltengesetzes vorgesehenen Abfertigung und gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Gehören zu den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war, auch minderjährige Kinder, so kann die Abfertigung auch in voller Höhe ausbezahlt werden. Die Hälfte der Abfertigung gebührt bei Nichtvorhandensein gesetzlich Berechtigter auch jenen Personen, die mangels eines Nachlaßvermögens die Bestattungskosten und die Nachlaßschulden bezahlt haben. Erreichen die Bestattungskosten und die Nachlaßschulden nicht die Höhe der zustehenden Abfertigung, so gebührt diese nur im Ausmaß der bezahlten Bestattungskosten und Nachlaßschulden. Diese Personen haben bei sonstigem Verlust ihres Rechts den Zahlungsnachweis binnen 3 Monaten nach dem Tod des Dienstnehmers dem Dienstgeber vorzulegen.

l) Nachtdienste

Bei regelmäßiger Nachtarbeit (durchschnittlich 1 Nachtdienst pro Woche) gebühren (neben der Nachtdienstzulage) 6 Werktage (5 Arbeitstage) Zusatzurlaub, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen zur Anwendung kommen.

m) Arbeitskleidung

Wo es erforderlich ist, wird den Dienstnehmern eine geeignete Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt. Die näheren Bestimmungen werden in den einzelnen Dienstanweisungen geregelt.

n) Fahrtkostenzuschuß

Als Zuschuß zu den täglichen Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gewährt der Dienstgeber, auf schriftlichen Antrag, einen Fahrtkostenzuschuß, dessen Höhe nach der kürzest möglichen Fahrtstrecke zu berechnen ist.

Die Ansätze hiefür werden gesondert verlautbart.

o) Zuschuß zur freiwilligen Höherversicherung (in der Pensionsversicherung der Angestellten gem. § 20(3) ASVG)

Dienstnehmer, die das 40. Lebensjahr und das 10. Dienstjahr vollendet haben, erhalten über schriftlichen Antrag bei einer Eigenleistung von 40% einen Prämienzuschuß in der Höhe von 60%. Die Höhe der Höchstprämie wird gesondert verlautbart.

Bei Dienstnehmern, welche das 40. Lebensjahr, nicht aber das 10. Dienstjahr vollendet haben, entscheidet über begründetes Ansuchen der Dienstgeber über die Gewährung des Zuschusses des Dienstgebers. Dabei sind aber die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Der Anteil, den der Dienstnehmer zu tragen hat, wird in 12 gleichen Monatsraten vom Gehalt einbehalten und zusammen mit dem Zuschuß der Caritas direkt an die Pensionsversicherungsanstalt abgeführt.

Soweit der einzelne eine höhere oder die höchstmögliche Prämie ausnützen möchte, kann er dies durch die Erhöhung des vom Gehalt einzubehaltenden Betrages oder durch Direkteinzahlung tun.

p) Einstufung der Dienstnehmer

1. Die Dienstnehmer sind anläßlich ihrer Aufnahme sowie bei Eintritt späterer Veränderungen in die ihrer Dienstverwendung entsprechende Entlohnungsgruppe vom Dienstgeber einzureihen. Die Entlohnungsgruppen werden durch den Dienstpostenplan der Einrichtung bestimmt.

2. Die Bewertung des Dienstpostens erfolgt aufgrund der nachfolgend angeführten Ausbildungs- und Tätigkeitsmerkmale und ist vom überwiegend wahrgenommenen Aufgabenbereich abhängig. Bei Überlagerung von Tätigkeiten aus verschiedenen Aufgabenbereichen ist der Dienstnehmer nach der höher bewerteten Tätigkeit einzureihen, wenn sich diese in einem erheblichen Ausmaß und regelmäßig wiederholt.

3. Jeder Dienstnehmer ist nach Maßgabe des Abs. 1 und den folgenden Bestimmungen in nachstehend angeführte Entlohnungsgruppen einzureihen.

Entlohnungsgruppe C 6
Dienstnehmer, die Tätigkeiten nach Anweisung verrichten: z. B. Küchenhilfsdienst, Reinigungsdienst, Wäschereihilfskraft, Raumpflegerinnen, Hilfskräfte.

Entlohnungsgruppe C 5
Dienstnehmer, die Arbeiten nach allgemeinen Richtlinien und im Rahmen des ihnen erteilten Auftrages ausführen: Heimhelfer (mit Kurs), Behindertenbetreuer (ohne spezifische Ausbildung), Wäscherin, Handwerker, Köchin, Bürokraft.

Entlohnungsgruppe C 4
Dienstnehmer, die Arbeiten, die besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrung erfordern, selbständig ausführen: Behindertenbetreuer (mit Qualifikation), Familien-, Alten- und Pflegehelfer, Erzieher, techn. Assistent, Chefköchin, Bürofachkraft.

Entlohnungsgruppe C 3
Dienstnehmer, die besonders verantwortungsvolle Aufgaben erledigen, wozu umfangreiche Berufskenntnisse oder mehrjährige Erfahrung erforderlich sind: Diplomkrankenschwestern und -pfleger, Diplomerzieher, Leiter kleiner und mittlerer Einrichtungen nach Bewährung und Zusatzqualifikation, Organisations-, Verwaltungs-, Fachassistent.

Entlohnungsgruppe C 2
Dienstnehmer, die besonders verantwortungsvolle Aufgaben in Verbindung mit Leitungsverantwortung wahrnehmen: Referatsleiter-Stellvertreter, Berater im psychosozialen Dienst, Leiter großer Einrichtungen, Organisations-, Verwaltungs-, Fachreferent.

Entlohnungsgruppe C 1
Dienstnehmer mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen und Gesamtverantwortung für einen Arbeitsbereich, Dienstnehmer mit einem selbständigen Wirkungsbereich, wofür ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung ist, Referatsleiterstellvertreter nach Bewährung.

r) Gehaltsvorschuß
Wenn ein Dienstnehmer, der wenigstens 3 Jahre ununterbrochen bei der Caritas beschäftigt ist, unverschuldet in eine Notlage geraten ist oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, kann ihm auf schriftliches Ansuchen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ein Gehaltsvorschuß bis zu S 30.000,— gewährt werden, welcher innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen ist.

IV. Schlußbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Dienst- und Besoldungsordnung sind Bestandteil des Einzeldienstvertrages. Sie gelten für alle Neuanstellungen ab 1. August 1994.

Vor Änderung dieser Dienst- und Besoldungsordnung sind die bestehenden Dienstnehmervertretungen zu hören. Vor Erlassung des Diözesangesetzes durch den Diözesanbischof ist die Beschlußfassung durch das Kuratorium der Caritas St. Pölten einzuholen.

St. Pölten, am 13. Juli 1994
Zl. O-1311/1994

+ Kurt Krenn e. h.
Bischof

3.
Beschlüsse des Diözesankirchenrates über Zweckwidmung des Kirchenbeitrages und Bonusgutschriften für vorausgezahlte Jahreskirchenbeiträge

Der Diözesankirchenrat hat sich am 24. Juni 1994 dafür ausgesprochen,

a) die Zweckwidmung unter den in der Beilage angeführten Bedingungen und für die darin ausgewiesenen Widmungszwecke ab 1. Juli 1994 probeweise für die Beitragsjahre 1994, 1995 und 1996, also für 3 Jahre, zu ermöglichen;
b) den Beitragszahlern, die den Jahreskirchenbeitrag 1995 bis Ende April 1995 bezahlen, eine Bonusgutschrift in Höhe von 3,5 Prozent des Jahreskirchenbeitrages – gerundet auf durch fünf teilbare volle Schillingbeträge – zu gewähren.

Diese Beschlüsse wurden am 24. Juni 1994 vom diözesanen Wirtschaftsrat zur Kenntnis genommen.

Der hochwürdigste Herr Diözesanbischof genehmigte diese Beschlüsse am 30. Juni 1994.

Zl. O-1699/94

4.
Zweckwidmung des Kirchenbeitrages

Gemäß Kirchenbeitragsgesetz 1939 sind die Kirchenbeiträge für die Deckung des kirchlichen Sach- und Personalbedürfnisses zweckbestimmt.

Eine spezielle Zweckwidmung ist ab 1. Juli 1994 unter folgenden Bedingungen und für nachstehend angeführte Zwecke möglich:

– Der Jahreskirchenbeitrag muß gemäß Paragraph 16 Kirchenbeitragsordnung anhand von Einkommens- bzw. Vermögensnachweisen berechnet worden sein. Widmungen für geschätzte Kirchenbeiträge sind nicht möglich. Außerdem darf bei Inanspruchnahme der Zweckwidmung kein Beitragsrückstand aus Vorjahren bestehen.

– Die Einzahlung des zweckgewidmeten Anteils des Jahreskirchenbeitrages im Ausmaß von maximal 50 Prozent des Jahresbeitrages darf ausschließlich auf das Konto Nr. 3455-002280, lautend auf Diözese St. Pölten – zweckgewidmete Kirchenbeiträge bei der NÖ Landes-Hypotheken-Bank St. Pölten (BLZ 53.000) erfolgen.

Die Zahlscheine werden durch die Kirchenbeitragsstellen ausgehändigt. Die Weiterleitung der eingelangten zweckgewidmeten Beiträge erfolgt durch die Finanzkammer der Diözese St. Pölten halbjährlich an die Widmungsempfänger.

– Der verbleibende Kirchenbeitrag ist auf das PSK-Konto Nr. 7,804.601 – Röm.-kath. Kirchenbeitragsstellen der Diözese St. Pölten – einzubezahlen. Falls diese Zahlung nicht geleistet wird, verfällt die Anerkennung der Zweckwidmung, und der Zahlungsrückstand wird dem allgemeinen Mahnverfahren unterworfen.

– Zweckgewidmete Beitragszahlungen gelten nur als Teilzahlungen für das laufende Beitragsjahr, in dem sie geleistet werden. Eine Zweckwidmung für Beitragsrückstände aus Vorjahren ist nicht möglich, da die Bestimmungen des Paragraph 23 Kirchenbeitragsordnung für zweckgewidmete Zahlungen keine Gültigkeit haben.

– Für die steuerliche Berücksichtigung der Kirchenbeitragsleistungen erhält der Beitragszahler auf Wunsch eine Zahlungsbestätigung, die auch den zweckgewidmeten Teilbetrag enthält.

– Die Zweckwidmung in der vorliegenden Form wird auf Erprobung eingeführt; sie ist vorläufig auf die Beitragsjahre 1994 bis 1996 beschränkt.

Widmungszwecke:
- Arbeitslosenfonds der Diözese St. Pölten,
- Caritas der Diözese St. Pölten,
- Diözesane Bildungseinrichtungen und Bildungszentren,
- Förderung geistlicher Berufe,
- Kategoriale Seelsorge (u. a. Arbeitnehmer- und Betriebsseelsorge, diözesane Jugendarbeit, diözesane Frauen- und Familienarbeit …),
- Krankenseelsorge und Telefonseelsorge,
- Missionsarbeit (Unterstützung von Missionaren und Schwestern),
- Erhaltung von kirchlichen Gebäuden (Diözesanbauamt).

St. Pölten, am 1. Juli 1994
Zl. O-1699/94

Finanzkammer der
Diözese St. Pölten

5.
Österreichische Exerzitienleitertagung in Wien-Lainz

27. bis 29. September 1994

„Persönlichkeitsentfaltung in Exerzitien" ist das Thema der gesamtösterreichischen Exerzitienleitertagung 1994.

Der Seelsorger ist kein Psychotherapeut und der Psychotherapeut kein Seelsorger. Dennoch gibt es Gebiete, auf denen beide Kompetenz beanspruchen können. Ein gegenseitiger Gedankenaustausch kann sehr fruchtbar sein.

Hauptreferent der österreichischen Exerzitienleitertagung 1994 ist ein Mönch, Priester und Seelsorger, der auch über eine psychotherapeutische Ausbildung und Praxiserfahrung verfügt. Mit dieser Formulierung ist eine Gewichtung der Bereiche auf unserer Exerzitienleitertagung angezeigt. Anders ausgedrückt: Der Acker bringt aus sich keine Frucht, und die Saat kann sie auch nicht bringen, wenn sie nicht im Acker aufgenommen wird. Es ist daher nötig, für sie den Boden zu bereiten (vgl. Mt 13,1-23).

Die Referenten sind:

P. Johannes Pausch OSB (Dr. theol.; Dipl. soz. päd.; Psychotherapeut; TZI-Gruppenleiter), geb. 30. 4. 1949, ist seit 1969 Benediktiner. Seit 1980 unterrichtet er an mehreren Universitäten (Salzburg, Mainz, Tübingen) in den Fachbereichen Religionspädagogik, Pastoralpsychologie und Spiritualität. In mehreren zweijährigen Ausbildungskursen vermittelte er ein Konzept geistlicher Begleitung auf der Grundlage der Spiritualität der Regel des heiligen Benedikt.

Dr. Maria Riebl, Wien. Studium aus Klassischer Philologie und Theologie, 1975 Doktorat aus neutestamentlicher Bibelwissenschaft (bei Prof. Kremer). Seitdem vielfältige Tätigkeit in der Theologischen Erwachsenenbildung (Theologische Kurse, Seminare, schriftstellerische Tätigkeit, Ausbildung und Fortbildung von Religionslehrern u. a. m.). Seit 1985 tiefenpsychologische Zusatzausbildung.

Veranstalter ist die „Arbeitsgemeinschaft österreichischer Exerzitienreferate" im Pastoralamt der Erzdiözese Wien, 1010 Wien, Stephansplatz 6/6/43, Tel. 0222/51552/371 oder 372 DW. Anmeldungen und nähere Auskünfte unter dieser Adresse.

6.
Priesterstudienreise ins Heilige Land

8. bis 15. November 1994

Reiseleitung: Msgr. Dr. Wolfgang Schwarz, Rektor des Österreichischen Hospizes in Jerusalem.

Diese Pilgerreise steht unter dem Programmschwerpunkt „Lukasevangelium" als Einstimmung auf das Lesejahr C.

Auskunft, genaues Programm und Anmeldung:
Österr. Kath. Bibelwerk, Mag. Kalkbrenner, 3400 Klosterneuburg, Stiftsplatz 8, Tel. 02243/2938-90.

7.
Weltgebetstag um geistliche Berufe am 7. Mai 1995

Ausschreibung eines Wettbewerbes für ein Plakat

Zum Weltgebetstag um geistliche Berufe 1995 hat das Canisiuswerk – Zentrum für geistliche Berufe – einen Wettbewerb für ein Plakat zum Thema „Dein Reich komme" ausgeschrieben. Teilnahmeberechtigt sind Schüler/innen und Schulklassen oder Gruppen ab der 5. Schulstufe.

Die Bedingungen können beim Canisiuswerk, Stephansplatz 6, 1010 Wien, Tel. 0222/512 51 07-0, angefordert werden.

8.
Diözesannachrichten

Titularpfarrer

Mag. Alfred **Winkler,** Pfarrer in Echsenbach und zusätzlich Titularpfarrer von Großglobnitz und Exc.-Provisor von Vitis, wurde mit 15. Juli als Titularpfarrer von Großglobnitz enthoben und mit gleichem Datum zum **Titularpfarrer** von **Vitis** bestellt.

Moderatoren

KR Adolf **Distelberger,** Präses der Kolpingfamilie St. Pölten und zusätzlich Moderator von Droß, wurde mit 1. Juli 1994 als Moderator von Droß enthoben.

Mag. Friedrich **Mikesch,** Kaplan in Zwettl-Stadt, wurde mit 16. Juli 1994 zusätzlich zum Moderator von **Großglobnitz** bestellt.

Kaplan

Mag. Gerhard **Gruber,** Neupriester, wurde mit 1. Juli 1994 als Ferienkaplan in **Zeillern** angestellt.

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. Juli 1994

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

+ Heinrich Fasching
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten.

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 10 **15. August** **1994**

Inhalt: 1. Bericht über die Sitzung des Pastoralrates vom 17. Mai 1994 – 2. 1. Verlautbarung der Gehaltstabellen zur Besoldungsordnung B für Mitarbeiter der Caritas der Diözese St. Pölten – 3. Österreichische Pastoraltagung 1994 – 4. Erhebung über Stipendien für orthodoxe Studenten – 5. Mitteilung – 6. Diözesannachrichten

1.
Bericht über die Sitzung des Pastoralrates vom 17. Mai 1994

1. Überlegungen zum Thema Pfarrverband

Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn beauftragte Prälat Oppolzer, die Fragen zu dieser Thematik diözesanweit zu sichten.

In seinem Referat erörterte Prälat Oppolzer nach einer kurzen spirituellen Einleitung die momentane Situation in der Pfarrseelsorge und brachte Zukunftsperspektiven in Form von verschiedenen „Pfarrverbandsmodellen" ein.

Derzeit müssen 104 der insgesamt 424 Pfarren von Priestern aus den Nachbarpfarren mitbetreut werden. 84 Priester haben zwei Pfarren, 10 Priester bereits drei Pfarren zu betreuen. Auch die Überalterung der Priester und ihre gesundheitliche Verfassung sind ein großes Problem, das Durchschnittsalter der im Dienst tätigen Priester liegt bei 60 Jahren.

So sollen nun durch Information, Gespräche und Maßnahmen neue Strukturen überlegt werden. Prälat Oppolzer stellte unter dem Arbeitstitel „Pfarrverband" drei Modelle einer möglichen neuen Zusammenarbeit vor. Dabei sprach er sich besonders für das letztere, ein Team von ehrenamtlichen Laien mit einem Priester, das für mehrere Pfarren zuständig sein soll, aus.

Dazu müßten gewohnte Strukturen aufgegeben und viele Bereiche, die nicht einen spezifisch priesterlichen Dienst verlangen, Laien übertragen werden. Dies erfordert Umdenken, neues Bewußtwerden, wird aber auch Konflikte auslösen, daher wird Aufgeschlossenheit und Flexibilität notwendig sind.

Dazu bedarf es der Schulung und Weiterbildung; der erste Schritt ist aber sicher eine Bewußtseinsänderung, die durch Gespräche u. a. behutsam eingeleitet und weitergetragen werden soll.

In der anschließenden regen Diskussion zeigte sich, daß die Laien für diese zukunftsweisenden Anliegen offen sind.

2. Dekanatsfamilienwallfahrten

Bischofsvikar Prälat Florian Zimmel informierte, daß aus Anlaß des Jahres der Familie bereits in einigen Dekanaten Familienwallfahrten durchgeführt wurden und in anderen Dekanaten welche geplant sind und noch durchgeführt werden.

In einer Zeit, meinte er, in der sich die Familie in der Krise befindet und als Auslauf-Modell bezeichnet wird, muß ihre sakramentale Grundlegung besonders hervorgehoben werden. So lädt er die Mitglieder des Pastoralrates ein, für solch eine Dekanatswallfahrt besonders zu werben.

3. Papstbesuch

Über den kommenden Papstbesuch im Jahre 1996, der bereits als sicher angenommen werden kann, informierte Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn. Wenn auch die genaue Zeit und der Ort noch nicht feststünden, so sei doch eine geistige Vorbereitung auf dieses Ereignis notwendig. Die Begegnung mit dem Papst soll „ein Glaubensfest" werden, bei dem die ganze Diözese eingebunden ist. Darum forderte der Bischof besonders die Laien zur Mitarbeit an der Vorbereitung und Organisation auf. Im besonderen sollte sich der Pastoralrat um die Erarbeitung inhaltlicher Schwerpunkte annehmen.

KA-Präsident Karl Hochgatterer brachte einen Vorschlag zum geistigen Hintergrund ein. Aus Anlaß verschiedener „Bedenkdinge" in den nächsten Jahren, meinte er, könnte man diesen Papstbesuch zum Thema „Freiheit und Liebe aus dem Glauben" vorbereiten. Dechant Uiberall plädiert für ein griffiges Motto: Glaube lieben – Glaube leben.

4. Fastenaktion

Seit ihrem Beginn im Jahre 1962 hat die diözesane Fastenaktion drei Schwerpunkte, nämlich Missions- und Entwicklungshilfeprojekte in der Dritten Welt, Unterstützung der Osthilfe und Projekte für Notfälle in der Diözese selbst. Bischof Dr. Kurt Krenn hat diese Vorgangsweise von seinem Vorgänger vollinhaltlich übernommen, wies Bischofsvikar Prälat Zimmel hin.

Trotz Kritik in Pressemeldungen an angeblich diesen Schwerpunkten nicht entsprechender Aufteilung kann die Aktion auch heuer wieder, wie jedes Jahr, mit einer Steigerung der Spenden rechnen. Es wird angenommen, daß die Umstellung von den Plastikwürfeln zu den Papiersäckchen diese Steigerung beeinflußt hat. Nach dem derzeitigen Zwischenergebnis von etwa 300 Pfarren liegt die Steigerung bei über 13%, in Summe S 1,073.000,–.

5. Zweckwidmung des Kirchenbeitrages

Finanzkammerdirektor Msgr. Leopold Schagerl und Kirchenbeitragsreferent Karl Heinz Christ stellten die Überlegungen der Diözesanfinanzkammer bezüglich einer Zweckwidmung des Kirchenbeitrages vor.

Diese sieht vor, daß nach Vorlage eines genauen Einkommens- und Vermögensnachweises bis zu 50% des Jahreskirchenbeitrages auf ein gesondertes Konto der Diöze-

sanfinanzkammer für eine bestimmte Institution der Diözese gewidmet werden kann. Für diese Zweckwidmung wurden 15 diözesane Institutionen ausgewählt, wie etwa die Caritas, der Arbeitslosenfonds, Bildungs- und Sozialeinrichtungen, aber auch Missionstätigkeit der Diözese und das Diözesanbauamt.

Von einigen Mitgliedern des Pastoralrates wurde noch die Arbeiter- und Betriebspastoral sowie die Familienberatung vorgeschlagen, weil sie von vielen gebraucht werden und dadurch ein gutes Argument für die Beitragsdiskussion darstellen. Auch der sogenannte „Frühzahlerbonus", den es bereits in Nachbardiözesen gibt, kam zur Sprache.

Zur vom Bischof gestellten Frage über die Zweckwidmung gab der Pastoralrat ein überwiegend positives Votum ab.

2.
1. Verlautbarung der Gehaltstabellen zur Besoldungsordnung B für Mitarbeiter der Caritas der Diözese St. Pölten

(Besoldungsordnung B siehe St. Pöltner Diözesanblatt 9/1994/76f.)

Die Gehaltstabelle der Besoldungsordnung B lautet:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppen					
	C1	C2	C3	C4	C5	C6
			Schilling			
1	21.100	20.050	18.380	16.480	14.650	13.620
2	21.850	20.638	18.968	16.828	14.926	13.776
3	22.975	21.520	19.850	17.350	15.340	14.010
4	24.350	22.598	20.928	17.988	15.846	14.296
5	25.350	23.382	21.712	18.452	16.214	14.504
6	26.100	23.970	22.300	18.800	16.490	14.660
7	26.725	24.460	22.790	19.090	16.720	14.790
8	27.225	24.852	23.182	19.322	16.904	14.894
9	27.725	25.244	23.574	19.554	17.088	14.998
10	28.225	25.636	23.966	19.786	17.272	15.102
11	28.725	26.028	24.358	20.018	17.456	15.206
12	29.100	26.322	24.652	20.192	17.594	15.284
13	29.475	26.616	24.946	20.366	17.732	15.362
14	29.850	26.910	25.240	20.540	17.870	15.440
15	30.100	27.106	25.436	20.656	17.962	15.492
16	30.350	27.302	25.632	20.772	18.054	15.544
17	30.600	27.498	25.828	20.888	18.146	15.596
18	30.725	27.596	25.926	20.946	18.192	15.622
19	30.850	27.694	26.024	21.004	18.238	15.648

Diese Tabelle beinhaltet die jeweilige Verwaltungsdienstzulage und allfällige Verwendungszulagen. Diese werden nicht mehr separat ausgewiesen.

Diese Verlautbarung tritt mit 1. August 1994 in Kraft.

St. Pölten, am 1. August 1994

Dr. Kurt Krenn e. h.
Bischof

3.
Österreichische Pastoraltagung

Die diesjährige Österreichische Pastoraltagung findet vom 28. bis 30. Dezember 1994 in Wien im Bildungshaus Lainz statt.

Thema: **„Amt und Dienst – Umbruch als Chance".**

Als Referenten werden u. a. Peter Neuner, Leo Karrer, Wolfgang Beilner und Bischof Joachim Wanke erwartet.

4.
Erhebung über Stipendien für orthodoxe Studenten

Die Pfarrämter werden ersucht, jede ihnen bekannte kirchliche Förderung von orthodoxen Studenten, aber auch unierter aus den Ländern der Orthodoxie (Osteuropa, Naher Osten) mit allen verfügbaren Daten wie Kirchenzugehörigkeit, Studienfach und -ort, Dauer des Stipendiums etc. dem Bischöflichen Ordinariat bis spätestens 30. September 1994 bekanntzugeben.

5.
Mitteilung

In letzter Zeit wurden wiederholt Einladungen zu einem „Frühstückstreffen von Frauen für Frauen" an Pfarren versandt. Das Bischöfliche Ordinariat teilt dazu mit, daß dies weder eine katholische noch ökumenische Initiative ist.

6.
Diözesannachrichten

Freie Pfarre

Die durch Pensionierung des bisherigen Pfarrers freiwerdende Pfarre **Waidhofen a. d. Ybbs** wird hiemit neuerlich ausgeschrieben.

Priester mit Pfarrbefähigung, die in der Diözese St. Pölten inkardiniert sind und sich für diese Pfarre interessieren, mögen sich bis **Montag, 5. September 1994,** beim Bischöflichen Ordinariat **schriftlich** melden.

Pensionierung

Ehrenkanonikus Alois **Fröhlich,** Pfarrer in Rappottenstein, wurde mit 31. Juli 1994 in den dauernden Ruhestand übernommen.

Seine neue Adresse lautet: NÖ Landespflegeheim, 3830 Waidhofen/Thaya, Moritz-Schadek-Gasse 32.

Moderatoren

H. Kasimir **Barlik,** Weltpriester der Diözese Pelplin, Polen, wurde mit 1. August 1994 als Moderator in **Rappottenstein** angestellt.

Msgr. OStR Mag. Alois **Nußbaumer,** Direktor des Diözesanschulamtes, wurde mit 1. August 1994 zusätzlich zum Moderator in **Droß** bestellt.

Titularpfarrer

GR Karl **Waser,** Pfarrer in Gerersdorf-Prinzersdorf und Exc.-Provisor von Neidling, wurde mit 15. Juli 1994 zum Titularpfarrer von **Neidling** ernannt.

Krankenhausseelsorge

H. Josef **Lang,** Pfarrer i. R., St. Pölten, wurde mit 15. Juli 1994 zum **2. Krankenhausseelsorger** am Allg. öffentl. Krankenhaus der Stadt **St. Pölten** bestellt und mit der Vertretung des Seelsorgers des Pensionistenheimes in St. Pölten, Trautsonstraße 1, betraut.

Pfarrassistent

Diakon Leopold **Weiß** wurde mit 1. August 1994 als Pfarrassistent in der Pfarre **Zwettl-Stadt** mit zusätzlichen Dienstverpflichtungen in der Pfarre Großglobnitz und im Dekanat Zwettl angestellt.

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. August 1994

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

+ Heinrich Fasching
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten.

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 11 **15. September** **1994**

Inhalt: 1. Hirtenwort des Bischofs – 2. Aufruf der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs zum Sonntag der Weltmission – 3. Sonntag der Weltmission/Sonntag der Weltkirche – 23. Oktober 1994 – 4. Päpstliche Bibelkommission – Die Interpretation der Bibel in der Kirche – 5. Entlaßschein für Trauungen im Ausland – 6. Theologische Kurse für Laien – Neue Fernkurse ab Oktober – 7. Liturgie im Fernkurs – 8. Fernkurs für Literatur – 9. Neuerscheinung „Religionen unterwegs" – 10. Hans Kudlich-Preis 1994 – 11. Diözesannachrichten

1.
Hirtenwort des Bischofs

Wenn wir wollen, was Jesus Christus mit seiner Kirche wollte, wird es immer und überall Priester geben.

Liebe hochwürdige Mitbrüder,
liebe Gläubige!

I. Wiederum wollen wir gemeinsam bedenken, woran die Neuevangelisierung unseres Landes und in unserer Diözese die Lebenskraft der Kirche sich wesentlich entscheiden. Zumindest in der Kirche Westeuropas herrscht große Not an Priestern, aber auch an Kandidaten für das Weiheamt des Priesters. Längst haben wir begonnen, über diese Not und ihre Behebung nachzudenken. Da es uns oft an Hoffnung und Vertrauen auf Gottes Hilfe fehlt, suchen wir den Ausweg einseitig in Organisation und Planung, um damit wenigstens vorläufig noch die Not zu steuern. Alle Bemühungen, selbst für den nächsten Tag, müssen jedoch von der Überzeugung getragen sein, daß in der Kirche Christi der geweihte Priester durch nichts und durch niemand ersetzbar ist.

Es ist der Wille Christi und damit göttliche Ordnung, daß es in der Kirche Christi zu allen Zeiten den Papst als den Nachfolger des Petrus und die Bischöfe als die Nachfolger der Apostel gibt. Sie sind von Christus zu Ausspendern der Sakramente, zu Lehrern der göttlichen Wahrheit und zu Hirten des Volkes Gottes bestellt; gäbe es sie nicht, gäbe es auch die Kirche nicht.

Das Dienstamt wiederum wird von den Bischöfen in Abstufung an die Priester und Diakone weitergegeben. So sind die Priester mit den Bischöfen in der priesterlichen Würde verbunden und haben auf der Stufe ihres Dienstamtes Anteil am Amt des einzigen Mittlers Christus. Die Dogmatische Konstitution über die Kirche des II. Vatikanischen Konzils sagt in diesem Zusammenhang: „So wird das aus göttlicher Einsetzung kommende Dienstamt in verschiedenen Ordnungen ausgeübt von jenen, die schon seit alters Bischöfe, Priester, Diakone heißen" (Nr. 28). Ganz entscheidend für das Dienstamt aus dem Weihesakrament ist die Feststellung der „göttlichen Einsetzung": Christus selbst hat das kirchliche Dienstamt von Bischöfen, Priestern und Diakonen eingesetzt. Es war also nicht eine kulturelle oder soziologische Entwicklung der Kirche, die zum priesterlichen Dienstamt geführt hätte und von daher zu begründen wäre. Was Christus selbst seiner Kirche geben wollte, gilt für alle Zeiten und an allen Orten. Wer also z. B. das Amt der geweihten Priester in Frage stellt, wer den besonderen Dienst des Priesters durch andere Ordnungen ersetzen zu können vermeint, wer priesterliche Vollmachten für den Nicht-Priester beansprucht, der steht im Widerspruch zu Christus selbst. Wenn also manche meinen, sie könnten wie der Priester die Sünden vergeben oder die Eucharistie feiern, stehen sie im Widerspruch zum Willen Christi und bewirken nichts in dem, was dem geweihten Priester vorbehalten ist.

Es gilt auch nicht das Argument, daß manche Nicht-Priester etwas besser verstünden als die Priester. Gegen diese Emanzipationsversuche der Wissenderen und Würdigeren stand zu allen Zeiten die Lehre der Kirche, daß weder die persönliche Würdigkeit des Spenders noch dessen menschliche Qualitäten für das Gnadengeschenk der Sakramente letztentscheidend sind. Christus wollte wohl heilige Spender der Sakramente, dennoch wollte er sein Werk nicht von der Menschen Zufälligkeit oder von deren persönlichen Verdiensten abhängig machen. Durch die geweihten Diener wollte Christus sein Werk fortsetzen, doch nicht mit eigenen Verdiensten, sondern in „persona Christi" (in der Person Christi) sollten sie das Heil verwalten.

Bei manchem heutigen Konflikt gegenüber Priestern und Bischöfen steckt im Volk Gottes der Irrtum, es käme auf deren Beliebtheit und Akzeptiertsein an. So verkennt man zutiefst

das Werk Christi, wenn man einen Priester gegen den anderen ausspielt, wenn ein neuer Seelsorger nur das tun darf, was sein Vorgänger tat. Wie oft wird ein neuer Anfang bekämpft, weil man aus Gewöhnung, Faulheit oder Eigennutz nicht das Wesentliche sehen will und man damit den in jedem geweihten Diener gegenwärtigen Christus ablehnt.

Es gibt in der Kirche viele Dienste, deren Ausführung nicht an das Weihesakrament gebunden ist. In diesem Bereich der Dienste entfalten die Laienchristen ihren notwendigen Beitrag am Aufbau der Kirche Christi. Nach der Lehre der Kirche besteht jedoch ein unaufhebbarer Unterschied zwischen dem Dienst des Priesters und dem Dienst des Laienchristen in dem Sinn, daß es für die geweihten Diener und für die Laienchristen einerseits die Einheit der Sendung, andererseits die Verschiedenheit des Dienstes gibt.

Die Bischofssynode 1987 hat sich mit der Frage bezüglich der Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt auseinandergesetzt. Auf der Grundlage der Beratungen dieser Bischofssynode erließ Papst Johannes Paul II. das Nachsynodale Apostolische Schreiben „Christifideles laici". Alles, was in den Sakramenten der Kirche geschieht, dient dem ganzen Volk Gottes, das in einem gemeinsamen Priestertum teilhat am Priestertum Christi. Dem Volk Gottes haben in besonderer Weise die geweihten Priester zu dienen; der Dienst des geweihten Priesters ist für die Gläubigen unverzichtbar; der geweihte Priester kann durch nichts ersetzt werden. Obwohl der geweihte Priester und das Volk Gottes notwendig aufeinander bezogen sind, war es der Wille Christi, daß das hierarchische Priestertum des Geweihten und das gemeinsame Priestertum der Gläubigen sich unaufhebbar unterscheiden: das eine ist als solches nicht das andere; der Unterschied liegt im Wesen; der Laie kann nicht vollbringen, was dem Priester vorbehalten ist.

Es liegt im heutigen Zeitgeist, alle Verschiedenheit und Unterschiede aufzuheben, weil man den Verdacht nicht erträgt, in der Kirche könnte der eine Dienst ein ungerechter Vorteil gegenüber dem anderen sein. Man sieht den letzten Verdacht erst dann als beseitigt an, wenn alle so „gleich" sind, daß nichts Verschiedenes mehr Geltung und Grund hat. Diese Art von gewaltsamer Gleichmacherei war jedoch nie der wahre Begriff von der gleichen Würde des erlösten Menschen. Die gleiche Würde der erlösten Menschen hat niemals die Verschiedenheit der Dienste und Gaben ausgeschlossen. Viele Glieder der Kirche bilden einen einzigen Leib; wir sind der Leib Christi, und jeder von uns ist ein Glied an ihm. Die einen wurden als Apostel, andere als Propheten und Lehrer bestellt, andere wurden mit anderen Gaben und Kräften ausgerüstet. Wir sind **nicht** der Leib Christi, weil jeder von uns dem anderen „gleich" ist; es ist unsere Verschiedenheit, in die wir eingesetzt sind, damit wir das geheimnisvolle Ganze des Leibes Christi bilden. Unsere Gleichheit im Ganzen des Leibes Christi besteht darin, daß wir **verschieden** sein können, um den einen Leib Christi zu bilden (vgl. 1 Kor 12).

Freilich interpretiert unser heutiges Fordern nach Gleichheit jene Gleichheit von Juden und Griechen, Sklaven und Freien, Mann und Frau (vgl. 1 Kor 12,13; Gal 3,28) in einer Weise, die nicht der Absicht Gottes entspricht. Nach Gottes Absicht wird die Frau nicht zum Mann, der Jude nicht zum Griechen, die Gleichheit im Leib Christi ist nicht einfach Austauschbarkeit des einen durch den anderen. Die Frau z. B. braucht nicht Mann zu sein, um „gleich" mit dem Mann zu sein; die **Gleichheit** im Leib Christi ist nicht die Austauschbarkeit des einen mit dem anderen, sondern **die Zugehörigkeit eines jeden zum ganzen Leib Christi,** ohne daß das besondere Daseinsgeheimnis eines jeden dabei in Austauschbarkeit verloren wird. Die Gleichheit aus der Zugehörigkeit zum Leib Christi ist viel reicher und dem Geheimnis des Menschen viel mehr zugewandt als eine Gleichheit, die sich aus durch und durch „Gleichen" ergibt.

Paulus vermerkt diesen Reichtum in dem Satz: „So besteht auch der Leib nicht nur aus einem Glied, sondern aus vielen" (1 Kor 12,14). Nicht Gleichheit aus Gleichheit, sondern Gleichheit aus der Zugehörigkeit zum Leib Christi macht das Geheimnis jener Liebe Christi aus: „Ihr alle seid einer in Christus Jesus" (Gal 3,28). Weder der Mann noch die Frau müssen ihr Daseinsgeheimnis aufgeben; Gleichheit und Würde des Menschen bestehen nicht in der Austauschbarkeit der Gleichen, sondern darin, daß der Mensch als dieser und jener seine erlöste Identität im Leib Christi hat.

Wo nur durch und durch „Gleiche" miteinander zu tun haben, sind das letzte sagbare Verhältnis der Gleichen zueinander das „Recht" und die „Gerechtigkeit": Recht und Gerechtigkeit sind die Weisheit der durch und durch Gleichen. Nicht ohne Grund kommt Paulus angesichts der Gleichheit in Verschiedenheit im Leib Christi auf einen Weg zu sprechen,

der über alles hinausführt: die Liebe (vgl. 1 Kor 13). Die Liebe ordnet, wenn das Recht der Gleichen zur Selbstzerstörung der Menschheit hinneigt: die Liebe sucht nicht ihren Vorteil, sie läßt sich nicht herausfordern, trägt das Böse nicht nach; sie erträgt alles, glaubt alles, hofft alles, hält allem stand; sie freut sich nicht mit dem Unrecht, sondern freut sich mit der Wahrheit. Damit die Liebe sich ereignen kann, müssen im Reich Christi jene Grenzen überwunden sein, die der Liebe noch als das todbringende „Recht der Gleichheit" gegenüberstehen.

Damit sich die Liebe ereignen kann, muß jeder seiner Berufung und Gabe folgen, mit der er sich in den Leib Christi in Verschiedenheit einbringt. Aus dieser Sicht z. B. ist die Frage bezüglich der Priesterweihe der Frau gegenstandslos; damit sich die Liebe ereignen kann, muß die Frau den Weg ihrer besonderen Zugehörigkeit zum Leib Christi gehen. Wer in der Liebe steht, wird das nicht in Streit stellen, was Gott anderen Gliedern der Kirche anvertraut hat. Was als Gabe Gottes uns zukommt, kann nicht wie ein irdisches Gut zum Gegenstand von Neid, Geltungsdrang und Streit gemacht werden. Auch die Ordnung der Dienste in der Kirche kann nur im **Prinzip Liebe** richtig verstanden werden. Wenn ein Nicht-Priester z. B. begehrt, die Krankensalbung zu spenden, von Sünden loszusprechen oder gar das eucharistische Opfer zu zelebrieren, hat er den Willen Christi gänzlich mißverstanden; er zerbricht in Hochmut das, was er in Liebe und Ehrfurcht nach der Ordnung der Kirche annehmen sollte.

II. Es gibt heute viele Vorurteile und Vorentscheidungen, die zur Krise der geistlichen Berufe und zur Priesternot führen. Es wird heute in den Herzen und Gedanken der Menschen vieles vorentschieden, ehe sich die Frage stellt, ob Gott uns ruft. Das Prinzip Liebe oder das Prinzip Recht stellt sich als die Frage für jeden Menschen; wer in dieser Grundfrage sich gegen die Liebe entscheidet, wird die Frage der Berufung gar nicht mehr spüren, denn Berufung ist nur aus Liebe spürbar und fragbar. Im voraus geht es also längst um unsere Bekehrung und um jene Liebe, die Gott über alles liebt, ehe überhaupt die Berufungsfrage deutlich wird.

In der Situation von heute sind wir geneigt, zunächst an naheliegende Maßnahmen der Werbung, der Ausbildung, der pastoralen Neuorganisation zu denken, um die Priesternot irgendwie zu bewältigen. In der Zeit des II. Vatikanischen Konzils gab es in unseren Diözesen ungleich mehr Kandidaten und Priesterweihen. Was das Konzil durch Lehre und Neuordnung der Kirche als Stunde der Gnade schenken wollte, wurde von vielen nicht genützt. Nach dem Konzil, nicht wegen des Konzils, gingen die Zahlen weltweit zurück. Besonders erschütternd waren auch die Zahlen jener Priester, die ihre Berufsentscheidung widerriefen und nicht mehr Priester sein wollten. All diese Fakten zeigen, daß die Fragen der Berufungen und des Amtes durch Weihe nicht punktuell und nicht unmittelbar zu lösen sind; nach vielen Überlegungen in der Theologie und im Tun der Kirche dürfte als die Frage aller Fragen verbleiben: Wollen wir jene Kirche, die Christus gewollt hat? Wollen wir in dieser Kirche den Priester, der kraft seiner Weihe „in der Person Christi handelt" und dessen Wirken eine Weise der Gegenwart Christi in der Kirche ist? In den Sakramenten der Kirche hat nichts Wirkung und Geltung, wenn es sich nicht im Willen Christi begründet. Damit die Sakramente Gnade bringen, bedarf es des bestmöglichen Eingehens auf den Willen Christi. Hätte Christus nicht die Eucharistie gewollt und sie nicht für alle Zeiten eingesetzt, wäre eine eucharistische Feier heute ein Schauspiel ohne Gnade, auch wenn wir menschlicherseits dafür größte Feierlichkeit aufwenden sollten.

Die wahre Kirche Christi ist nicht jene, die wir uns gerade ausdenken oder erträumen; die wahre Kirche Christi ist jene, die von Christus gewollt und geliebt ist. Der Priester, den diese Kirche braucht, ist nicht der Sozialarbeiter oder Funktionär, nicht der Therapeut oder Guru, nicht der Medienliebling oder Macher. Die Priesternot ist Ausdruck der verwirrenden Auseinandersetzung über die Kirche. Die von Menschen gemachten Gottesbilder, Kirchenbilder, Priesterbilder und Weltbilder nehmen heute nicht Maß an der Wahrheit und am Werk Christi. Nichts jedoch kann eine Lebensentscheidung der Berufenen mehr verwirren als das Fehlen der Wahrheit, d. h. als die fehlende Übereinstimmung mit dem, was Christus mit seiner Kirche wollte.

Die Vermutung, daß keine Sehnsucht des Menschen umsonst ist, hat auch etwas Einlösbares in sich: der Hunger des Menschen ist die Botschaft davon, daß es Brot gibt; das Fragen des Menschen ist der Hinweis darauf, daß es eine Antwort gibt; das Beten des Menschen lebt von der Gewißheit, daß es Gott gibt, der uns erhört. Wie steht es denn mit der Sehnsucht der Gläubigen, die offenkundig macht,

daß es den Priester im Werk Jesu Christi geben muß? Die Sehnsucht der Menschen nach der Vergebung der Sünden, nach der Eucharistie und nach der Wahrheit Christi sollte auch den Priester erwirken, den Gott beruft.

Heute wird von vielen und oft über den Priestermangel debattiert und beraten. Ist aber nicht auch die fehlende Sehnsucht der Gläubigen nach den Sakramenten die Mitursache der Dürre und Not? Zuweilen können wir einen Blick auf das religiöse Leben in Zahlen werfen. Wie steht es mit der Sehnsucht einer Pfarre, in der nur 10% der Gläubigen die Sonntagsmesse regelmäßig mitfeiern, in der noch weniger als diese 10% die jährliche Beichte halten? Was bringen die Wortspiele von „versorgter" oder „sorgender" Gemeinde, wenn großen Teilen der Pfarre eigentlich völlig gleichgültig ist, wie es um die Sache der Kirche Christi in ihrem Lebensraum steht? Wie glaubwürdig sind Proteste und Interventionen von solchen, für die ein Priester am Ort ein bloß infrastrukturelles Prestige bedeutet? Wir gehen heute einem Punkt der Entscheidung entgegen, an dem eine Minderheit von praktizierenden Gläubigen wieder die betende Solidarität aller Getauften braucht, auch der Fernstehenden, auch der Enttäuschten, auch der Gleichgültigen. Die Priesternot hält uns den Spiegel darüber vor, daß unsere Sehnsucht nach Gott und Erlösung nicht die Dringlichkeit hat, mit der wir im Psalm 42 beten: „Meine Seele dürstet nach Gott, nach dem lebendigen Gott. Wann darf ich kommen und Gottes Antlitz schauen?"

Viel zu oft wird der Priester daran gemessen, wie beliebt und akzeptiert er ist, welches Image er sich erwirbt, wie sehr er sich dem Zeitgeist anpaßt. Das Volk Gottes sollte tiefe Ehrfurcht vor Priestern haben, die um Christi willen den Widerspruch zur Welt wagen. Was sollen junge Männer vom Priesterberuf denken, wenn sie feststellen, daß innerhalb der Kirche manchmal der Papst, manchmal der Bischof, manchmal ein Priester von selbstgerechten Christen verlacht, verhöhnt, verleumdet und verurteilt werden? Es bringt keinen Segen, schon die Schüler gegen Papst und Bischof aufzuwiegeln; wo bleibt der Geist Gottes bei jenen, die unablässig Kritik üben, wo bleibt die vielbeschworene Liebe zur Kirche bei denen, die den Mißerfolg der Unliebsamen mehr wünschen als den gemeinsamen Erfolg in der Kirche?

Wir dürfen trotz allem nicht verzweifeln; unsere Bekehrung ist möglich, auch um die Umkehr der Uneinsichtigen sollen wir beten. Inmitten einer Kirche des Haders muß sich für die Berufenen und für das Volk Gottes das Vertrauen auf das Geheimnis Christi durchsetzen; von Christus heißt es im Johannesprolog: „Er kam in sein Eigentum, aber die Seinen nahmen ihn nicht auf." In Christus selbst ruht das Geheimnis von Verweigerung und Aufnahme, von Zustimmung und Ablehnung, von Gnade und Verwerfung. In einer Zeit, in der das Leichte und Schnelle eine gewisse Plausibilität hat, müssen sich die Berufenen und das Volk Gottes daran erbauen, daß auch in unserer Zeit das Kreuz Christi der Bezugspunkt der Geschichte ist, an dem die Pläne Gottes offenkundig werden.

Viele denken heute darüber nach, was die Kandidaten für das Priesteramt lernen und wissen sollen. Alle Ausbildung und Vorbereitung wird die Berufenen zum Wohl der Kirche sammeln, wenn die Berufenen mit ihrem ganzen Selbst – mit ihrer Freiheit, mit ihrer Vernunft und mit ihrer Opferbereitschaft – in das Geheimnis Christi eintreten. Dann werden sie begreifen, daß der Knecht nicht größer als sein Herr ist; wenn Christus verfolgt wurde, werden auch seine Jünger verfolgt werden; wenn die Menschen am Wort der Priester festhalten, dann ist es Jesu Wort, an dem sie festhalten (vgl. Joh 15,20). Es geht um das Geheimnis Christi, in dem allein die Berufung gedeihen muß, denn: „Wer euch hört, der hört mich" (Lk 10,16).

Mit großer Anstrengung hat sich die Weltkirche den Fragen des Priesters und seiner Berufung gewidmet. Die Achte Weltbischofssynode hat 1990 diese Lebensfrage der Kirche aufgegriffen. Der Heilige Vater verfaßte dazu das Nachsynodale Apostolische Schreiben „Pastores dabo vobis". Vieles Wichtige wurde darin noch einmal dargestellt und zum verbindlichen Weg der Kirche für die Zukunft erklärt. Vor allem die jungen Männer, die den Ruf Gottes spüren, können gewiß sein, daß der liebevolle Blick Jesu auf sie gerichtet ist und die Kirche nun ihre Antwort erwartet.

+ Kurt Krenn

St. Pölten, den 15. September 1994

Der Bischof überläßt es der Entscheidung der Seelsorger, diesen Hirtenbrief den Gläubigen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen: Verlesung in den Kirchen an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen (Teil I am 18. September 1994 und Teil II am 25. September 1994); thematische Predigt; Veröffentlichung in der Pfarrzeitung; Besprechung in Gebetsgemeinschaften; Lektüre im Jahrbuch der Diözese St. Pölten 1995 oder in der Kirchenzeitung.

2.
Aufruf der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs zum Sonntag der Weltmission/Sonntag der Weltkirche 23. Oktober 1994

Liebe Brüder und Schwestern im Glauben!

Wir Bischöfe Österreichs grüßen Sie alle an diesem Sonntag der Weltmission und der Weltkirche, an dem Sie zur feierlichen Eucharistie gekommen sind.

WORTE DES DANKES

– Wir Bischöfe danken allen, die Zeugnis ablegen für Jesus Christus, der das Haupt seiner Kirche ist. Viele von Ihnen haben in IHM die wahre Hoffnung gefunden. Mit innerer Freude, die aus dem Glauben kommt, haben viele von Ihnen den Glauben weitergegeben und dabei erfahren: Der Glaube wird stark durch Weitergabe.
– Danken möchten wir auch für die vielen Spenden, die bei den Päpstlichen Missionswerken (MISSIO Austria) eingegangen sind. Auf diesem Weg haben Österreichs Katholiken im vergangenen Jahr 219,9 Millionen Schilling den jungen Kirchen zur Verfügung gestellt.
– Unser besonderer Dank gilt heuer unserem verstorbenen Mitbruder Weihbischof Florian Kuntner, der durch viele Jahre alle Anliegen der Mission und Entwicklungshilfe mit großem Eifer förderte.

WELTWEITER MISSIONSAUFTRAG – MISSIONSAUFTRAG IN ÖSTERREICH

Dank der Dynamik der jungen Kirchen wächst unsere Kirche weltweit stets an. Mehr als 900 Millionen Katholiken leben in mehr als 2500 Diözesen. Jährlich werden etwa zehn neue Diözesen errichtet. Das entscheidende Missionsziel ist das Reich Gottes. Die Kirche steht im Dienst des Reiches Gottes. Sie soll „Zeichen und Werkzeug" (LG 1) für das Reich Gottes sein. Sie ist daher jederzeit erneuerungsbedürftig und auch erneuerungsfähig, sie ändert sich daher. Wer bei uns der Kirche den Rücken kehrt, sagt häufig, er tue es aufgrund konkreter Erfahrungen mit der Kirche. Oft aber ist es der Fall, daß er die Kirche als solche gar nicht erfahren hat. Nie wendet sich ein Mensch aufgrund einer echten Christuserfahrung ab.

Steht das Reich Gottes im Zentrum unserer Verkündigung? Ist Jesus die Mitte der Familien? Ist ER der Bezugspunkt in der Erziehung der Kinder?

Ein sterbenskrankes Mädchen hat angesichts ihres Todes an ihre Mutter geschrieben: „Du hast mir gesagt, wie ich mich kleiden muß und wie ich mich im Leben verhalten muß. Wie man ißt, und wie man so durchs Leben kommt. Du hast für mich gesorgt; Du wurdest nicht müde über allem Sorgen. Ich erinnere mich auch, daß Du am Hl. Abend mit Deinen Kindern in die Christmette gingst; auch an ein Abendgebet erinnere ich mich, das Du mir einige Male vorgesagt hast. Immer hast Du uns zur Ehrlichkeit angehalten, aber das alles zerfällt mir wie mürber Zunder. Warum hast Du uns von so vielem erzählt und nicht – von Jesus Christus? Warum hast Du mich nicht bekannt gemacht mit dem Klang seines Schrittes, daß ich merken könnte, ob ER zu mir kommt in dieser Nacht und Todeseinsamkeit? Daß ich wüßte, ob ER, der auf mich wartet, ein Vater ist! Wie anders könnte ich sterben!"

Liebe Brüder und Schwestern!

Da wir das missionarische Bewußtsein in unserer Heimat Österreich stärken wollen, muß die Beziehung zu Jesus Christus stärker werden. Für viele Getaufte ist ER der große Unbekannte. Jesus fragte einmal die Apostel: „Wollt auch ihr weggehen?" Darauf gab Petrus im Namen seiner Gefährten die Antwort: „Herr, zu wem sollen wir gehen? DU hast Worte ewigen Lebens" (Jo 6,68f). Es sollte auch unsere Antwort sein.

Die Kirche in aller Welt verkündet die Frohbotschaft von Jesus Christus und vom Reich Gottes. Ja, sie soll überall auf der Welt „Zeichen der kommenden Gottesherrschaft" setzen. Damit die Kirche immer mehr „Werkzeug des allumfassenden Heiles" wird, bedarf es begeisterter Menschen. Die Kirchen in den Armutszonen der Welt brauchen auch unsere materielle Unterstützung. An die 1000 Diözesen sind von den finanziellen Mitteln der wohlhabenden Kirchen abhängig. Wir bitten Sie daher auch heuer um Ihren großherzigen Beitrag.

Mit besten Wünschen für Gottes reichen Segen.
Die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs

Hinweis: Es empfiehlt sich, das Hirtenwort bereits am Sonntag vor dem Sonntag der Weltkirche als Vorankündigung zur Verlesung zu bringen.

3.
Sonntag der Weltmission/Weltkirche 23. Oktober 1994

Er steht heuer unter dem Leitwort: Hoffnung für Mosambik – Hoffnung für die Kirche in der „Dritten Welt".

Am Sonntag der Weltkirche bittet MISSIO Austria (Päpstliche Missionswerke) um dringende Hilfe für das Überleben von rund 1000 Diözesen in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien. Viele der ärmsten Diözesen der Welt erhalten nur mit Hilfe der jährlichen Kirchensammlung vom Sonntag der Weltkirche die notwendigsten Mittel für ihre pastorale und soziale Arbeit für die Menschen ihres Landes.

Das Schwerpunktland 1994 ist Mosambik. Dieser Staat gilt, verwüstet durch jahrzehntelangen Krieg, der eine Million Tote und 1,5 Millionen Flüchtlinge zur Folge hat, gezeichnet von Dürre und Hunger, als ärmstes Land der Welt. Die Kirche – 15 Prozent der 16 Millionen Einwohner sind Katholiken – hilft tatkräftig beim Wiederaufbau des Landes. Millionen von Kriegsopfern benötigen medizinische Betreuung. Schulen sollen den Kindern eine Chance für die Zukunft eröffnen. Die Ausbildung von Priestern und Ordensleuten und die Förderung christlicher Gemeinschaften verwurzeln die kleine lebendige Kirche in Kultur und Gesellschaft.

Alle Pfarren erhalten Informationen zum Sonntag der Weltkirche direkt von MISSIO Austria (Päpstliche Missionswerke). Bestellungen der Materialien richten Sie bitte an: MISSIO, Seilerstätte 12, 1010 Wien, Tel. 0222/513 77 22.

4.
Päpstliche Bibelkommission Die Interpretation der Bibel in der Kirche

Diesem Diözesanblatt ist für alle Pfarrämter, alle Stiftsvorstehungen und Ordensniederlassungen sowie für alle Priester, die das Diözesanblatt beziehen, das von der Päpstlichen Bibelkommission herausgegebene Dokument „Die Interpretation der Bibel in der Kirche" beigelegt.

5.
Entlaßschein für Trauungen im Ausland

Wenn Brautleute im Ausland heiraten wollen, ist in gewohnter Weise das Trauungsprotokoll aufzunehmen und das neue Formular „Entlaßschein für Trauungen im Ausland" (deutsch/lateinisch) auszufüllen, das im Bischöflichen Ordinariat erhältlich ist. Trauungsprotokoll und Entlaßschein sind an das Bischöfliche Ordinariat zur Erteilung des Nihil obstat zu übersenden. Das Bischöfliche Ordinariat erteilt die Trauungserlaubnis und übermittelt Trauungsprotokoll und Entlaßschein an das Ordinariat des Trauungsortes. Von dort werden die Dokumente an die zuständige Pfarre des Trauungsortes gesandt.

6.
Theologische Kurse für Laien Neue Fernkurse ab Oktober

Mit Herbst beginnen wieder die bewährten Fernkurs-Modelle der Theologischen Kurse. Sie bieten interessierten Laien eine Einführung in die Theologie und die Möglichkeit, den Glauben der Kirche besser zu verstehen und so qualifizierter in verschiedenen Bereichen ehrenamtlich mitarbeiten zu können. Sie sind so konzipiert, daß sie neben Beruf und Familie absolviert werden können. Die meisten Teilnehmerinnen und Teilnehmer streben nicht direkt einen kirchlichen Beruf an. Sie sind im Durchschnitt etwa 35 bis 40 Jahre alt und kommen aus den unterschiedlichsten Berufen. Rund 1000 Menschen verschiedenen Alters und beruflicher Tätigkeit nützen jährlich diese Möglichkeit, darunter auch viele Ordensleute.

Theologischer Kurs (2 bzw. 3 Jahre)
Aufbau: 11 Fächer der Theologie

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten monatlich schriftliche Studienunterlagen zugeschickt und können jeweils im Sommer zwischen zwei Terminen und Orten (West- und Ostösterreich) für eine Studienwoche auswählen.

Die Referenten sind meist Professoren bzw. Assistenten der Fakultäten bzw. der Hochschulen oder Professoren an Akademien bzw. andere Fachleute. Dieser Kurs kann auch Voraussetzung für das Ständige Diakonat oder für Pastoralassistentinnen und -assistenten sein.

Im Glauben unterwegs. Ein roter Faden durch die Theologie (9 Monate)

Der Aufbau des Kurses folgt der Geschichte Gottes mit den Menschen (Altes Testament; Jesus, der Christus Gottes; Kirche; Sakramente; christliches Leben und Handeln).

Er wird in zwei Varianten angeboten:

* mit 4 Wochenenden als gemeinsame Veranstaltung mit dem Bildungshaus St. Georgen/Längsee, dem Seelsorgeamt der Diözese Gurk und dem diözesanen Kath. Bildungswerk
* mit einer Studienwoche im Sommer (Batschuns, Vorarlberg)

Glaubend älter werden. Ein existentiell-didaktischer Fernkurs (12 Monate)

Dieser Kurs wurde im vergangenen Jahr gemeinsam mit dem Referat für Altenpastoral des Pastoralamtes der ED Wien völlig neu erarbeitet. Er ist eine Einladung für alle Laien, PastoralassistentInnen, Ordensleute, Diakone und Priester, die sich über das „Älterwerden" Gedanken machen und diese Lebensphase auf dem Hintergrund des Glaubens reflektieren wollen. Auf dem Weg der persönlichen Vertiefung will er vor allem eine Ermutigung und Hilfe bieten, mit älteren Menschen zu arbeiten und sich im Bereich der Alternsbildung oder der Altenpastoral zu engagieren. Dazu bietet er eine Fülle von Materialien und praktischen Hinweisen. Besonders eingeladen sind daher Verantwortliche im Bereich der Altenpastoral, der Seniorenclubs etc.

Er umfaßt acht Zusendungen von je etwa 120 Seiten und eine Studienwoche Ende September.

Näheres entnehmen Sie bitte den Kursprospekten, die in diesen Tagen allen Pfarren zugeschickt werden. Weitere Informationen oder Prospekte erhalten Sie bei: Theologische Kurse, Stephansplatz 3, 1010 Wien, Tel.: (0222) 51 552/703.

7.
Liturgie im Fernkurs

Mit 1. Oktober 1994 beginnt wieder ein neuer Kurs im Lehrgang „Liturgie im Fernkurs", der von den Liturgischen Instituten Trier, Salzburg, Zürich und der Domschule e.V. Würzburg herausgegeben wird.

Liturgie im Fernkurs dauert 18 Monate und beginnt jeweils zum 1. April oder zum 1. Oktober und ist für all jene gedacht, die sich für den Gottesdienst der katholischen Kirche interessieren, im Fachausschuß Liturgie mitarbeiten, als Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin oder in einem ähnlichen Dienst tätig sind oder sich darauf vorbereiten.

Um die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der eigenen Pfarre zu motivieren und dadurch die Seelsorge zu unterstützen, soll die Anmeldung durch die zuständige Pfarre bestätigt und gefördert werden. Die Kosten für den Kurs betragen öS 2100,–. Wenn eine Befürwortung der Anmeldung seitens der Pfarre vorliegt, übernimmt die Österreichische Bischofskonferenz ein Drittel der Kosten. Die jeweilige Pfarre ist gebeten, die Teilnahme ebenfalls mit einem Drittel zu unterstützen, sodaß vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin nur ein Drittel (öS 700,–) zu bezahlen ist.

Nähere Informationen und Anmeldung: Österreichisches Liturgisches Institut, Postfach 113, A-5010 Salzburg, Tel.: 0662/84 45 76-84, Fax: 0662/84 45 76-80.

8.
Fernkurs für Literatur
30. Oktober 1994 bis 30. März 1996

Der **FERNKURS FÜR LITERATUR** wendet sich an literarisch Interessierte und um Orientierung Bemühte.

Aus zwölf verschiedenen Themenbereichen erhalten die Teilnehmer/innen monatlich schriftliches Studienmaterial und neun Hefte der Besprechungszeitschrift DIE ZEIT IM BUCH, welche über Neuerscheinungen auf dem Buchmarkt informieren will.

Gelegenheit zum persönlichen Kennenlernen und zum Gedankenaustausch bieten die Seminarwoche im Sommer und regionale Werkstattgespräche.

Anmeldung und Auskunft: Literarisches Forum der Katholischen Aktion, Stephansplatz 6/5, 1010 Wien, Tel.: 51 552/306 oder 324.

9.
Neuerscheinung „Religionen unterwegs"

Im Oktober wird die neue Zeitschrift der Kontaktstelle für Weltreligion der Österreichischen Bischofskonferenz erstmals erscheinen.

Diese neue Zeitschrift hat folgende Schwerpunkte:
- Informationen über die Weltreligionen
- Vertiefung der Dialogfähigkeit
- Berichte von konkreten Begegnungen
- Hinweise auf wichtige Veranstaltungen
- Besprechungen aktueller Publikationen

„Religionen unterwegs" wendet sich an alle an der interreligiösen Thematik Interessierten, insbesondere an:
- Pfarrer und Pastoralassistenten
- Lehrer aller Schultypen, Religionslehrer
- in der Erwachsenenbildung Tätige
- Hochschulangehörige
- Sozialarbeiter

Probeexemplare können gratis angefordert werden bei der Kontaktstelle für Weltreligionen (KWR), Türkenstraße 3/302, A-1090 Wien, Tel. 0222/317 84 70 oder 317 84 71, Fax 0222/317 84 70/4. Der Druckkostenbeitrag für 1995 (4 Hefte) beträgt öS 100,–, für ein Einzelheft öS 30,–.

10.
Hans Kudlich-Preis 1994

Ausschreibungs- und Verleihungsbedingungen:

1. Der Hans Kudlich-Preis wird an physische Personen für besondere Leistungen verliehen, die geeignet sind:
   - das Verständnis der Allgemeinheit für die Land- und Forstwirtschaft zu vertiefen. Dabei sollen im besonderen jene Aktivitäten ausgezeichnet werden, die in Form der Öffentlichkeitsarbeit und Meinungsbildung dazu beitragen, Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele der Ökosozialen Marktwirtschaft der Bevölkerung zugänglich zu machen;
   - die harmonische Eingliederung der Land- und Forstwirtschaft in die allgemeine Entwicklung zu erleichtern. Dabei sollen insbesondere jene Leistungen eine Würdigung erfahren, die das Denken und Handeln in Kreisläufen attraktiv machen. Außerdem sollen jene Leistungen ausgezeichnet werden, die eine ökosoziale Land- und Forstwirtschaft in die Lage versetzen, ihre gesamtgesellschaftlichen Ziele durch ökonomisch leistungsfähige, ökologisch verantwortungsvolle und sozial orientierte bäuerliche Tätigkeit zu erreichen. Weiters sollen jene Leistungen ausgezeichnet werden, welche die Zusammenarbeit mit der Industrie, dem Handel, der Gastronomie sowie der Fremdenverkehrs- und Freizeitwirtschaft fördern;
   - die Lebens- und Arbeitsbedingungen der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen zu verbessern. Vor allem jene Leistungen sollen prämiert werden, die zur Schaffung von entsprechenden agrar- und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen für eine bäuerliche Landwirtschaft beitragen und einem fairen System der sozialen Integration dienen. Dadurch sollen die Weichen für eine ökosozial ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft gestellt werden, welche sowohl die Lebensgrundlagen für die Gesamtbevölkerung wie auch die Einkommen der Bauernschaft absichern kann.
2. Der Hans Kudlich-Preis wird im November 1994 vergeben; zur Verleihung gelangen bis zu vier Preise à S 25.000,–.
3. Die Beurteilung der Preiswürdigkeit der erbrachten Leistungen erfolgt durch eine Begutachtungskommission, die vom Vorstand des „Ökosozialen Forum Österreich" eingesetzt wird.

Die Begutachtungskommission legt ihre Vorschläge für die Preisverleihung dem Vorstand des „Ökosozialen Forum Österreich" vor, der – unter Ausschluß des Rechtsweges – die Preiszuteilung beschließt.

4. Die mit Arbeiten aus jüngster Zeit belegten Einreichungen müssen bis 30. September 1994 im Sekretariat des „Ökosozialen Forum Österreich", 1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 13, eintreffen. In Kooperation geschaffene Arbeiten müssen als solche gekennzeichnet sein.
5. Die Begutachtungskommission behält sich vor, Leistungen, die ihr preiswürdig erscheinen, auch dann zu beurteilen und zur Prämierung vorzuschlagen, wenn keine Einreichung vorliegt.

Vizekanzler a. D.
Dipl.-Ing. Josef Riegler
Präsident

11.
Diözesannachrichten

Pfarrer

Mit 1. September 1994 wurden zu Pfarrern ernannt: Mag. Leszek **Bubinski,** Pfarrer in Opponitz, in **Oberwölbling;** H. Alois **Penzenauer,** Pfarrer in Pottenbrunn, in **Opponitz;** Mag. Wolfgang **Reisenhofer,** Moderator in Hoheneich, in **Hoheneich;** Mag. Franz **Schabasser,** Kaplan in Waidhofen an der Ybbs, in **Pottenbrunn.**

Administrator

Mag. Paul **Wrzesinski,** Kaplan in Gaming, wurde mit 1. September 1994 zum Administrator der Pfarre **Frankenfels** bestellt.

Kapläne

H. Peter **Eichenhüller,** Weltpriester der Diözese Anapolis, wurde mit 1. September 1994 als Kaplan in **Ybbs/D.** angestellt.

Mag. Gerhard **Gruber,** Ferialkaplan in Zeillern, wurde mit 1. September 1994 als Kaplan in **Gaming** angestellt.

Mag. Josef **Wallner** wurde mit 8. September 1994 als Kaplan in Amstetten-St. Stephan enthoben und für ein Jahr beurlaubt.

Seminar Zwettl

Mag. Wolfgang **Reisenhofer,** Rektor im Bischöflichen Seminar Zwettl, wurde mit 31. August 1994 als Rektor des Bischöflichen Seminars in Zwettl enthoben.

Mit 1. September 1994 wurden folgende hochw. Herren als **„Kapläne"** im Bischöflichen Seminar angestellt: H. Karl **Barton,** Kaplan in Ybbs/D., H. Anton **Bentlage,** Hilfskaplan in Wilhelmsburg.

Stift Geras

Mag. H. Georg **Hanejko** OPraem, Moderator in Zissersdorf, wurde mit 1. September 1994 unter Enthebung als Moderator in Zissersdorf zum **Pfarrer** in **Messern** ernannt und zusätzlich zum **Titularpfarrer** von **Dietmannsdorf** bestellt anstelle von Mag. H. Milo **Ambros** OPraem, der für den Dienst in die Mission freigestellt wurde.

GR H. Robert **Fonteyne** OPraem, Moderator in Drosendorf, wurde mit 1. September 1994 zusätzlich zum **Moderator** von **Zissersdorf** bestellt.

H. Pius **Ulrich** OPraem, Kaplan in den Pfarren Geras, Sallapulka und Walkenstein, wurde mit 1. September 1994 unter Beibehaltung seiner Verpflichtungen als Kaplan in den Pfarren Geras und Sallapulka zum **Moderator** in **Walkenstein** bestellt anstelle von H. Gereon **Strauch** OPraem.

H. Dominicus **Hofer** OPraem, Pastoraljahrskaplan in Japons, wurde mit 1. September 1994 als **Kaplan** in den Pfarren **Drosendorf** und **Zissersdorf** angestellt.

Neupriester H. Sebastian **Kreit** OPraem wurde mit 1. September 1994 als Pastoraljahrskaplan in **Japons** angestellt.

Stift Göttweig

Mag. P. Dominikus **Stohl** OSB, Pfarrer in Maria Roggendorf und Oberstinkenbrunn, wurde mit 1. September 1994 als **Kaplan** in **Paudorf-Göttweig** angestellt anstelle von Mag. P. Columban **Luser** OSB.

Stift Herzogenburg

Mag. H. Petrus **Rudolf** can.reg. wurde mit 31. August 1994 als Provisor von Oberwölbling enthoben und kehrte in die Diözese Berlin zurück.

Stift Lilienfeld

P. Roland **Leutner** OCist, bisher 2. Stiftskaplan, wurde mit 1. September 1994 zum **Stiftskaplan** bestellt anstelle von P. Alberich **Enöckl** OCist.

Stift Zwettl

Mit 1. September 1994 wurden zu **Pfarrern** ernannt:

GR P. Ägid **Traxler** OCist, Pfarrer in Zwettl-Stift, in **Siebenlinden** und **Titularpfarrer** von **Jagenbach;**

KR P. Gregor **Bichl** OCist, Moderator in Etzen, in **Zwettl-Stift;**

KR P. Wolfgang **Wiedermann** OCist, Moderator in Windigsteig, in **Windigsteig.**

Mit 1. September 1994 wurden als **Moderatoren** angestellt:

Altabt Prälat Bertrand **Baumann** OCist, Provisor in St. Wolfgang und Excurrendo-Provisor von Spital, in **St. Wolfgang** und **Spital;**

Dr. P. Martin **Strauß** OCist, Krankenhausseelsorger in Zwettl, in **Etzen.**

KR P. Guido **Brunner** OCist, bisher Dechant und Pfarrer in Siebenlinden und Excurrendo-Provisor von Jagenbach, wurde mit 1. September 1994 als **Kaplan** in **Zwettl-Stift** angestellt.

Franziskanerorden

P. Olaf **Ludwig** OFM wurde mit 1. September 1994 als **Kaplan** in der Pfarre **St. Pölten-Franziskaner** angestellt anstelle von P. Bogusz **Bakowski** OFM, der aus dem Dienst der Diözese scheidet.

Kongregation der Redemptoristen

P. Lorenz **Voith** CSsR wurde mit 1. September 1994 als **Kaplan** in **Eggenburg** angestellt.

Gesellschaft der Salesianer Don Boscos

Mag. P. Hermann **Sandberger** SDB wurde mit 1. Sep-

tember 1994 als **Kaplan** in **Amstetten-Herz Jesu** angestellt.

Jesuitenorden

P. Emil **Kettner** SJ, bisher Steyr, Diözese Linz, wurde mit 1. September 1994 **Kirchenrektor** bei den **Marienschwestern** vom Karmel in **Erla.**

Pastoralassistenten

Mit 1. September 1994 wurden folgende Alumnen als Pastoralassistenten angestellt:

Peter **Bösendorfer** in **Purgstall;** Franz **Hirsch** in **Krems-St. Veit;** Jürgen **Kalb** in **Emmersdorf;** Hermann **Kremslehner** in **Langenlois;** Gerhard **Reitzinger** in **Pöchlarn;** Dr. Michael **Stickelbroeck** in **Pöggstall.**

Daniela **Weihs** wurde mit 1. September 1994 als Pastoralassistentin von der Pfarre Gars/Kamp in die Pfarre **Wilhelmsburg** versetzt.

Maria Anna **Hirsch** wurde mit 1. September 1994 als Pastoralassistentin in **Pyhra** angestellt.

Mit 31. August 1994 schieden Elfriede **Zeilinger** als Pastoralassistentin in den Pfarren Kirnberg an der Mank und Texing und Judith **Lehner** als Pastoralassistentin von Eggenburg aus.

Jugendleiter

Mit 31. August 1994 schieden aus:

Franz **Mollner** als Jugendleiter des Dekanates Weitra und Hermann **Wagner** als Jugendleiter des Dekanates Waidhofen a. d. Ybbs.

Todesfall

Am 11. August 1994 starb GR Franz **Wunderl,** Pfarrer i. R. von Idolsberg, wohnhaft in Zitternberg 60, 3571 Gars am Kamp, in Zitternberg im 90. Lebensjahr und im 63. Jahr seines Priestertums.

Beten wir für unseren verstorbenen Mitbruder!

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. September 1994

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

+ Heinrich Fasching
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten.

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 12 **15. Oktober** **1994**

Inhalt: 1. Päpstlicher Rat Justitia et Pax – Der internationale Waffenhandel – 2. Termine: Pastoralrat, Dechantenkonferenz, Priesterrat – 3. Ausbildungskurs für Kommunionspendung durch Laien – 4. EDV in den Pfarren – 5. Nationalfeiertag – 6. Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee – 7. Diözesannachrichten

1.
Päpstlicher Rat Justitia et Pax Der internationale Waffenhandel

Diesem Diözesanblatt ist für alle Pfarrämter, alle Stiftsvorstehungen und Ordensniederlassungen sowie für alle Priester, die das Diözesanblatt beziehen, das Dokument des Päpstlichen Rates Justitia et Pax vom 11. Juni 1994, Der internationale Waffenhandel, Eine ethische Reflexion, beigelegt.

2.
Termine

Die nächsten Tagungen von Pastoralrat, Dechantenkonferenz und Priesterrat finden zu folgenden Terminen statt:
Pastoralrat: Dienstag, 22. November 1994
Dechantenkonferenz: Donnerstag, 24. November 1994
Priesterrat: Donnerstag, 1. Dezember 1994

3.
Ausbildungskurs für Kommunionspendung durch Laien

Für die Ausbildung von Kommunionspendern wird wieder ein Kurs unter der Leitung von Bischofsvikar Prälat Kan. Dr. Alois Hörmer veranstaltet.

Der **Grundkurs für Kommunionhelfer** (Kurs I) findet am Samstag, dem **5. November 1994,** 14.30 bis 18 Uhr, im **Bildungszentrum St. Benedikt,** 3353 **Seitenstetten,** statt, und zwar für jene Laien, die innerhalb der hl. Messe gemeinsam mit dem Priester oder allein anstelle des am Austeilen verhinderten Priesters die hl. Kommunion spenden sollen.

Für die Auswahl geeigneter Kommunionhelfer sind die Richtlinien der Instruktionen „Immensae caritatis" und „Fidei custos" (siehe St. Pöltner Diözesanblatt 4/1974/24, Punkt I, und 13/1970/123f.) zu beachten.

Jene Pfarrämter, die Kommunionhelfer für diesen Kurs wünschen, werden gebeten, beim Bischöflichen Ordinariat die Interessenten **rechtzeitig schriftlich** bekanntzugeben **(Name, Stand, Geburtsdatum und Beruf).**

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Kurs und für die folgende Beauftragung ist unter anderem ein **Mindestalter** von 20 Jahren.

4.
EDV in den Pfarren

Zur Anwendung der Computerprogramme „EDV in den Pfarren" und zur Information darüber wird folgender Schulungstermin im Bischöflichen Ordinariat für „Anfänger" angeboten: zum Programm **„Kirchenrechnung"** **Montag, den 21. November 1994,** um 14 Uhr im Bischöflichen Ordinariat.

Die an diesem Schulungstermin interessierten Pfarren sind gebeten, ihr Interesse bis spätestens eine Woche vor dem genannten Termin beim Bischöflichen Ordinariat schriftlich zu melden. Es können für die Anfängerschulung höchstens drei Anmeldungen angenommen werden. An dieser Einschulung soll nicht nur der Pfarrer persönlich, sondern sollen auch Mitarbeiter, die mit der Führung des Kassenjournals und der Erstellung der Kirchenrechnung betraut sind, teilnehmen.

Wer an einer Schulung in den Programmen **„Zeitschriftenverwaltung"** und **„Friedhofsverwaltung"** Interesse hat, möge dies schriftlich im Bischöflichen Ordinariat bekanntgeben. Der Schulungstermin wird telefonisch mitgeteilt.

Zur Schulung sind **zwei** leere Disketten (3,5 Zoll) mitzubringen.

5.
Nationalfeiertag

Am Mittwoch, dem 26. Oktober 1994, wird der Österreichische Nationalfeiertag im ganzen Bundesgebiet begangen werden.

Das Bischöfliche Ordinariat ordnet an:

1. an diesem Tag die Kirchen und kirchlichen Gebäude zu beflaggen;
2. bei Predigten und Ansprachen und bei den Fürbitten am vorhergehenden Sonntag der Anliegen unserer Heimat zu gedenken.

Die Entscheidung, ob ein eigener Festgottesdienst am Nationalfeiertag 1994 gehalten wird, bleibt dem Ermessen der Pfarrämter anheimgestellt.

6.
Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 1380, D-49003 Osnabrück, angefordert werden.

7. Diözesannachrichten

Pensionierungen

In den dauernden Ruhestand wurden übernommen:

Mit 15. September 1994 EDech. Hermann **Siedl** als Pfarrer von Höhenberg; mit 19. September 1994 Msgr. Dr. Kurt **Strunz** als Pfarrer von Waidhofen/Y.; mit 30. September 1994 GR Leopold **Heigl** als Pfarrer von Persenbeug; mit 1. Oktober 1994 KR Leopold **Teufel** als Vikar der Pfarre Wieselburg.

Pfarrer

Mag. Herbert **Döller,** Rektor im Bischöflichen Seminar „Marianum" in Seitenstetten, wurde mit 20. September 1994 zum Pfarrer in **Waidhofen/Ybbs** ernannt.

GR Alfons **Huwer,** Pfarrer in Marbach/D., wurde mit 1. Oktober 1994 zum Pfarrer in **Kleinpöchlarn** ernannt anstelle von Titularpfarrer GR Janusz **Drelichowski.**

Moderatoren und Titularpfarrer

GR Janusz **Drelichowski,** Pfarrer in Gottsdorf, wurde mit 1. Oktober 1994 zusätzlich zum Moderator mit dem Titel Pfarrer von **Marbach/D.** und zum Moderator von **Persenbeug** bestellt.

Mag. Franz **Richter,** Kaplan in Krems-St. Veit, wurde mit 1. Oktober 1994 zum Moderator in **Steinakirchen am Forst** bestellt.

Mag. Volker **Schnell,** Moderator in den Pfarren Unserfrau und Heinrichs, wurde mit 16. September 1994 zusätzlich zum Moderator von **Höhenberg** bestellt.

Msgr. Anton **Uiberall,** Dechant und Pfarrer in St. Leonhard/Hw. und Exc.-Provisor von Tautendorf, wurde mit 1. Oktober 1994 zusätzlich zum Moderator mit dem Titel Pfarrer von **Gars/K.** bestellt.

Administrator

Dr. Jan **Wiczkowski,** Weltpriester der ED Breslau, Polen, wurde mit 1. Oktober 1994 zum Administrator für die Pfarre **Schrems** bestellt.

Pfarrvikar

Dr. Josef **Welkhammer,** Provisor in Gars/K., wurde mit 1. Oktober 1994 zum Pfarrvikar in **Gars/K.** bestellt.

Seminar Seitenstetten

Mag. Herbert **Döller** wurde mit 30. September 1994 als Rektor des Bischöflichen Seminars „Marianum" in Seitenstetten enthoben.

KR Karl **Datzberger,** Pfarrer in Steinakirchen/F., wurde unter gleichzeitiger Resignation auf die Pfarre Steinakirchen/F. mit 1. Oktober 1994 zum **Rektor des Bischöflichen Seminars „Marianum" in Seitenstetten** ernannt.

Stift Herzogenburg

Mag. H. Clemens **Maier** can.reg., bisher Stiftskurat in Herzogenburg, wurde mit 1. Oktober 1994 zum **Moderator** in **Reidling** bestellt anstelle von Pfarrer GR H. Stephan **Schmid** can.reg.

Mag. H. Ambrosius **Straka** can.reg., Moderator in Hain, wurde mit 1. Oktober 1994 zusätzlich zum **Stiftskurat** in **Herzogenburg** mit Betrauung der Seelsorge in Radlberg bestellt.

Stift Altenburg

Prälat Mag. Bernhard **Naber,** Abt des Stiftes Altenburg, wurde mit 1. September 1994 zum **Pfarrer** in **Altenburg** ernannt anstelle von P. Prior KR Lambert **Minarz** OSB.

Stift Melk

P. Stephan **Holpfer** OSB, Neupriester, wurde mit 1. Oktober 1994 zum **Pastoraljahrskaplan** in **Melk** bestellt.

Franziskanerorden

P. Apollinaris **Michalski** OFM wurde mit 1. Oktober 1994 als Aushilfspriester mit den Vollmachten eines Kaplans in der Pfarre **St. Pölten-Franziskaner** angestellt anstelle von P. Camillus **Kaleta** OFM.

Kongregation der Oblaten der Makellosen Jungfrau Maria

Mag. P. Gottfried **Hofer** OMI wurde mit 15. Oktober 1994 zum **Kaplan** in **Gmünd-Neustadt** bestellt anstelle von Mag. P. Karl **Zaiser** OMI, der aus dem Dienst der Diözese schied.

Pastoralassistent

Alumnus Wolfgang Friedrich **Rothe** wurde mit 1. Oktober 1994 als Pastoralassistent in **Großsiegharts** angestellt.

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. Oktober 1994

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

+ Heinrich Fasching
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten.

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 13 **15. November** **1994**

Inhalt: 1. Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen – 2. Kriterien für die Erarbeitung von Gottesdienstvorlagen – 3. Resolution zum Sportlerbesinnungstag – 4. Priesterrat – Thematik – 5. Proklamation eines Weihekandidaten – 6. Die Eigenfeiern der österreichischen Diözesen – 7. Fortbildungskurse im Schilauf für Priester, Religionslehrer, Pastoralassistenten und Angestellte im kirchlichen Dienst – 8. Fortbildungskurs im Schilauf für Ordensfrauen – 9. Anbot Volksaltar – 10. Diözesannachrichten

1.
Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen

Exzellenz!

1. Das Internationale Jahr der Familie bietet eine wichtige Gelegenheit, die Zeugnisse der Liebe und der Sorge der Kirche für die Familie wiederzuentdecken[1] und zugleich die unschätzbaren Reichtümer der christlichen Ehe, die das Fundament der Familie bildet, erneut vorzulegen.

2. Besondere Aufmerksamkeit verdienen in diesem Zusammenhang die Schwierigkeiten und Leiden jener Gläubigen, die sich in einer irregulären ehelichen Situation[2] befinden. Die Hirten sind aufgerufen, die Liebe Christi und die mütterliche Nähe der Kirche spüren zu lassen; sie sollen sich ihrer in Liebe annehmen, sie ermahnen, auf die Barmherzigkeit Gottes zu vertrauen, und ihnen in kluger und taktvoller Weise konkrete Wege der Umkehr und der Teilnahme am Leben der kirchlichen Gemeinschaft aufzeigen.[3]

3. Im Wissen darum, daß wahres Verständnis und echte Barmherzigkeit niemals von der Wahrheit getrennt sind,[4] haben die Hirten die Pflicht, diesen Gläubigen die Lehre der Kirche bezüglich der Feier der Sakramente, besonders hinsichtlich des Kommunionempfangs, in Erinnerung zu rufen. In diesem Anliegen wurden in den letzten Jahren in verschiedenen Gegenden unterschiedliche pastorale Lösungen vorgeschlagen, denen zufolge zwar eine allgemeine Zulassung der wiederverheirateten Geschiedenen zur heiligen Kommunion nicht möglich wäre, sie aber in bestimmten Fällen zum Tisch des Herrn hinzutreten könnten, sofern sie sich in ihrem Gewissensurteil dazu ermächtigt hielten. So zum Beispiel, wenn sie ganz zu Unrecht verlassen worden wären, obwohl sie sich aufrichtig bemüht hätten, die vorausgehende Ehe zu retten, oder wenn sie von der Ungültigkeit ihrer vorausgehenden Ehe überzeugt wären, dies aber im äußeren Bereich nicht aufzeigen könnten, oder wenn sie schon einen längeren Weg der Besinnung und der Buße zurückgelegt hätten, oder auch wenn sie aus moralisch ernsthaften Gründen der Verpflichtung zur Trennung nicht nachkommen könnten.

Gewissen Meinungen zufolge müßten die geschiedenen Wiederverheirateten ein Gespräch mit einem klugen und erfahrenen Priester suchen, um ihre tatsächliche Situation objektiv zu prüfen. Dieser Priester hätte aber ihre mögliche Gewissensentscheidung, zur Eucharistie hinzuzutreten, zu respektieren, ohne daß dies eine Zulassung von amtlicher Seite einschlösse.

In diesem und ähnlichen Fällen würde es sich um eine tolerante und wohlwollende pastorale Lösung handeln, um den unterschiedlichen Situationen der wiederverheirateten Geschiedenen gerecht werden zu können.

4. Obwohl bekannt ist, daß von manchen Kirchenvätern ähnliche pastorale Lösungen vorgeschlagen und auch in der Praxis angewandt worden sind, stellten diese doch nie einen Konsens der Väter dar, bildeten in keiner Weise eine gemeinsame Lehre der Kirche und bestimmten nicht deren Disziplin. Es kommt dem universalen Lehramt der Kirche zu, in Treue zur Hl. Schrift und zur Tradition das *Glaubensgut* zu verkünden und authentisch auszulegen.

In Anbetracht der neuen, oben erwähnten pastoralen Vorschläge weiß sich diese Kongregation verpflichtet, die Lehre und Praxis der Kirche auf diesem Gebiet erneut in Erinnerung zu rufen. In Treue gegenüber dem Wort Jesu[5] hält die Kirche daran fest, daß sie eine neue Verbindung nicht als gültig anerkennen kann, falls die vorausgehende Ehe gültig war. Wenn Geschiedene zivil wiederverheiratet sind, befinden sie sich in einer Situation, die dem Gesetz Gottes objektiv widerspricht. Darum dürfen sie, solange diese Situation andauert, nicht die Kommunion empfangen.[6]

Diese Norm hat nicht den Charakter einer Strafe oder irgendeiner Diskriminierung der wiederverheirateten Geschiedenen, sie bringt vielmehr eine objektive Situation zum Ausdruck, die als solche den Hinzutritt zur heiligen Kommunion unmöglich macht: „Sie stehen insofern selbst ihrer Zulassung im Weg, als ihr Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse in objektivem Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche sind, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht. Darüber hinaus gibt es noch einen besonderen Grund pastoraler Natur: Ließe man solche Menschen zur Eucharistie zu, bewirkte dies bei den Gläubigen hinsichtlich der Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe Irrtum und Verwirrung."[7]

Für die Gläubigen, die in einer solchen ehelichen Situation leben, wird der Hinzutritt zur heiligen Kommunion ausschließlich durch die sakramentale Lossprechung eröffnet, die „nur denen gewährt werden kann, welche die Verletzung des Zeichens des Bundes mit Christus und der Treue zu ihm bereut und die aufrichtige Bereitschaft zu einem Leben haben, das nicht mehr im Widerspruch zur Unauflöslichkeit der Ehe steht. Das heißt konkret, daß, wenn die beiden Partner aus ernsthaften Gründen – zum

Beispiel wegen der Erziehung der Kinder – der Verpflichtung zur Trennung nicht nachkommen können, ‚sie sich verpflichten, völlig enthaltsam zu leben, das heißt, sich der Akte zu enthalten, welche Eheleuten vorbehalten sind'."[8] In diesem Fall können sie zur heiligen Kommunion hinzutreten, wobei die Pflicht aufrechterhalten bleibt, Ärgernis zu vermeiden.

5. Die Lehre und Disziplin der Kirche auf diesem Gebiet sind in der Zeit nach dem Konzil ausführlich im Apostolischen Schreiben *Familiaris consortio* vorgelegt worden. Das Mahnschreiben ruft den Hirten unter anderem ins Gedächtnis, daß sie um der Liebe zur Wahrheit willen verpflichtet sind, die verschiedenen Situationen gut zu unterscheiden; es ermahnt sie, die wiederverheirateten Geschiedenen zu ermutigen, an verschiedenen Lebensvollzügen der Kirche teilzunehmen; zugleich bekräftigt es die beständige und allgemeine „auf die Heilige Schrift gestützte Praxis, wiederverheiratete Geschiedene nicht zur eucharistischen Kommunion zuzulassen",[9] und gibt die Gründe dafür an. Die Struktur des Mahnschreibens und der Tenor seiner Worte zeigen klar, daß diese in verbindlicher Weise vorgelegte Praxis nicht aufgrund der verschiedenen Situationen modifiziert werden kann.

6. Gläubige, die wie in der Ehe mit einer Person zusammenleben, die nicht ihre rechtmäßige Ehegattin oder ihr rechtmäßiger Ehegatte ist, dürfen nicht zur heiligen Kommunion hinzutreten. Im Falle, daß sie dies für möglich hielten, haben die Hirten und Beichtväter wegen der Schwere der Materie und der Forderungen des geistlichen Wohls der betreffenden Personen[10] und des Allgemeinwohls der Kirche die ernste Pflicht, sie zu ermahnen, daß ein solches Gewissensurteil in offenem Gegensatz zur Lehre der Kirche steht.[11] Sie müssen diese Lehre zudem allen ihnen anvertrauten Gläubigen in Erinnerung rufen.

Dies bedeutet nicht, daß der Kirche die Situation dieser Gläubigen nicht am Herzen liege, die im übrigen nicht von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sind. Die Kirche bemüht sich um ihre pastorale Begleitung und lädt sie ein, am kirchlichen Leben innerhalb der Grenzen teilzunehmen, in denen dies mit den Voraussetzungen des göttlichen Rechts vereinbar ist, über welche die Kirche keinerlei Dispensgewalt besitzt.[12] Andererseits ist es notwendig, den betreffenden Gläubigen klarzumachen, daß ihre Teilnahme am Leben der Kirche nicht allein auf die Frage des Kommunionempfangs reduziert werden darf. Den Gläubigen muß geholfen werden, zu einem tieferen Verständnis vom Wert der Teilnahme am eucharistischen Opfer Christi, der geistlichen Kommunion,[13] des Gebetes, der Betrachtung des Wortes Gottes, der Werke der Nächstenliebe und der Gerechtigkeit zu gelangen.[14]

7. Die irrige Überzeugung von wiederverheirateten Geschiedenen, zum eucharistischen Tisch hinzutreten zu dürfen, setzt normalerweise voraus, daß dem persönlichen Gewissen die Macht zugeschrieben wird, in letzter Instanz auf der Grundlage der eigenen Überzeugung[15] über das Bestehen oder Nichtbestehen der vorausgehenden Ehe und über den Wert der neuen Verbindung zu entscheiden. Eine solche Auffassung ist jedoch unzulässig.[16] Die Ehe stellt nämlich wesentlich eine öffentliche Wirklichkeit dar, weil sie das Abbild der bräutlichen Vereinigung zwischen Christus und seiner Kirche ist und die Urzelle und einen wichtigen Faktor im Leben der staatlichen Gesellschaft bildet.

8. Es ist gewiß wahr, daß das Urteil, ob die Voraussetzungen für einen Hinzutritt zur Eucharistie gegeben sind, vom richtig geformten Gewissen getroffen werden muß. Es ist aber ebenso wahr, daß der Konsens, der die Ehe konstituiert, nicht eine bloße Privatentscheidung ist, weil er für jeden Partner und das Ehepaar eine spezifisch kirchliche und soziale Situation konstituiert. Das Gewissensurteil über die eigene eheliche Situation betrifft daher nicht nur die unmittelbare Beziehung zwischen Mensch und Gott, als ob man ohne die kirchliche Vermittlung, die auch die im Gewissen verbindlichen kanonischen Normen einschließt, auskommen könnte. Diesen wichtigen Aspekt nicht zu beachten, würde bedeuten, die Ehe faktisch als Wirklichkeit der Kirche, das heißt als Sakrament, zu leugnen.

9. Indem das Apostolische Schreiben *Familiaris consortio* die Hirten darüber hinaus einlädt, die verschiedenen Situationen der wiederverheirateten Geschiedenen gut zu unterscheiden, erinnert es auch an den Zustand jener, die die subjektive Gewissensüberzeugung haben, daß die frühere, unheilbar zerstörte Ehe niemals gültig war.[17] Es ist unbedingt auf dem von der Kirche festgelegten Weg des äußeren Bereichs zu prüfen, ob es sich objektiv um eine ungültige Ehe handelt. Während die Disziplin der Kirche die ausschließliche Kompetenz der Ehegerichte bezüglich der Prüfung der Gültigkeit der Ehe von Katholiken bekräftigt, bietet sie auch neue Wege, um die Ungültigkeit einer vorausgehenden Verbindung zu beweisen, und zwar mit dem Ziel, jede Abweichung der Wahrheit, die im prozessualen Weg nachweisbar ist, von der objektiven, vom rechten Gewissen erkannten Wahrheit so weit wie möglich auszuschließen.[18]

Das Befolgen des Urteils der Kirche und die Beobachtung der geltenden Disziplin bezüglich der Verbindlichkeit der für eine gültige Ehe unter Katholiken notwendigen kanonischen Form ist das, was dem geistlichen Wohl der betroffenen Gläubigen wahrhaft nützt. Die Kirche ist nämlich der Leib Christi, und Leben in der kirchlichen Gemeinschaft ist Leben im Leib Christi und Sich-Nähren vom Leib Christi. Beim Empfang des Sakramentes der Eucharistie kann die Gemeinschaft mit Christus, dem Haupt, niemals von der Gemeinschaft mit seinen Gliedern, d. h. mit seiner Kirche, getrennt werden. Deshalb ist das Sakrament unserer Vereinigung mit Christus auch das Sakrament der Einheit der Kirche. Ein Kommunionempfang im Gegensatz zu den Normen der kirchlichen Gemeinschaft ist deshalb ein in sich widersprüchlicher Akt. Die sakramentale Gemeinschaft mit Christus beinhaltet den Gehorsam gegenüber der Ordnung der kirchlichen Gemeinschaft, auch wenn dies manchmal schwierig sein kann, und setzt diesen voraus; sie kann nicht in rechter und fruchtbarer Weise erfolgen, wenn ein Glaubender, der sich Christus direkt nähern möchte, diese Ordnung nicht wahrt.

10. In Übereinstimmung mit dem bisher Gesagten soll ohne Einschränkung der Wunsch der Bischofssynode verwirklicht werden, den sich Papst Johannes Paul II. zu eigen gemacht hat und der mit Einsatz und lobenswerten Initiativen von seiten der Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien aufgegriffen worden ist: nämlich in fürsorgender Liebe alles zu tun, was die Gläubigen, die sich in einer irregulären ehelichen Situation befinden, in der Liebe zu Christus und zur Kirche bestärken kann. Nur so wird es ihnen möglich sein, die Botschaft von der christlichen Ehe uneingeschränkt anzuerkennen und die Not ihrer Situation aus dem Glauben zu bestehen. Die Pastoral wird alle Kräfte einsetzen müssen, um glaubhaft zu machen, daß es nicht um Diskriminierung geht, sondern einzig um uneingeschränkte Treue zum Willen Christi, der uns die Unauf-

löslichkeit der Ehe als Gabe des Schöpfers zurückgegeben und neu anvertraut hat. Das Mit-Leiden und Mit-Lieben der Hirten und der Gemeinschaft der Gläubigen ist nötig, damit die betroffenen Menschen auch in ihrer Last das süße Joch und die leichte Bürde Jesu erkennen können.[19] Süß und leicht ist ihre Bürde nicht dadurch, daß sie gering und unbedeutend wäre, sondern sie wird dadurch leicht, daß der Herr – und mit ihm die ganze Kirche – sie mitträgt. Zu dieser eigentlichen, in der Wahrheit wie in der Liebe gleichermaßen gründenden Hilfe hinzuführen, ist die Aufgabe der Pastoral, die mit aller Hingabe angegangen werden muß.

Verbunden im kollegialen Einsatz, die Wahrheit Jesu Christi im Leben und in der Praxis der Kirche aufleuchten zu lassen, bin ich in Christus Ihr

+ JOSEPH Kardinal RATZINGER
Präfekt

+ ALBERTO BOVONE
Tit.-Erzbischof von Cäsarea in Numidien
Sekretär

Papst Johannes Paul II. hat in einer dem Kardinalpräfekten gewährten Audienz das vorliegende Schreiben, das in der Ordentlichen Versammlung dieser Kongregation beschlossen worden war, gebilligt und zu veröffentlichen angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, den 14. September 1994, am Fest Kreuzerhöhung.

Anmerkungen:

1 Vgl. Johannes Paul II., *Brief an die Familien* (2. Februar 1994), 3.
2 Vgl. Johannes Paul II., Apost. Schreiben *Familiaris consortio,* 79–84: *AAS* 74 (1982) 180–186.
3 Vgl. *Ebd.,* 84: *AAS* 74 (1982) 185; *Brief an die Familien,* 5; *Katechismus der katholischen Kirche,* 1651.
4 Vgl. Paul VI., Enzykl. *Humanae vitae,* 29: *AAS* 60 (1968) 501; Johannes Paul II., Apost. Schreiben *Reconciliatio et paenitentia,* 34: *AAS* 77 (1985) 272; Enzykl. *Veritatis splendor,* 95: *AAS* 85 (1993) 1208.
5 *Mk* 10,11–12: „Wer seine Frau aus der Ehe entläßt und eine andere heiratet, begeht ihr gegenüber Ehebruch. Auch eine Frau begeht Ehebruch, wenn sie ihren Mann aus der Ehe entläßt und einen anderen heiratet".
6 Vgl. *Katechismus der katholischen Kirche,* 1650; vgl. auch *ebd.,* 1640, und Konzil von Trient, 24. Sitzung: DS 1797–1812.
7 Apost. Schreiben *Familiaris consortio,* 84: *AAS* 74 (1982) 185–186.
8 *Ebd.,* 84: *AAS* 74 (1982) 186; vgl. Johannes Paul II., *Homilie zum Abschluß der VI. Bischofssynode,* 7: *AAS* 72 (1980) 1082.
9 Apost. Schreiben *Familiaris consortio,* 84: *AAS* 74 (1982) 185.
10 Vgl. *1 Kor* 11,27–29.
11 Vgl. *Codex des kanonischen Rechtes,* can. 978 § 2.
12 Vgl. *Katechismus der katholischen Kirche,* 1640.
13 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, *Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Fragen bezüglich des Dieners der Eucharistie,* III/4: *AAS* 75 (1983) 1007; Hl. Theresia von Avila, *Weg der Vollkommenheit,* 35,1; Hl. Alfons M. von Liguori, *Besuchungen des Allerheiligsten Altarsakramentes und der Gottesmutter.*
14 Vgl. Apost. Schreiben *Familiaris consortio,* 84: *AAS* 74 (1982) 185.
15 Vgl. Enzykl. *Veritatis splendor,* 55: *AAS* 85 (1993) 1178.
16 Vgl. *Codex des kanonischen Rechtes,* can. 1085 § 2.
17 Vgl. Apost. Schreiben *Familiaris consortio,* 84: *AAS* 74 (1982) 185.
18 Vgl. *Codex des kanonischen Rechtes,* cann. 1536 § 2 und 1679, sowie *Codex für die Orientalischen Kirchen,* cann. 1217 § 2 und 1365 über die Beweiskraft, die die Erklärungen der Parteien in solchen Prozessen haben.
19 Vgl. *Mt* 11,30.

2.
Kriterien für die Erarbeitung von Gottesdienstvorlagen

Zur Vorinformation

Verschiedene Gruppen und Organisationen innerhalb der katholischen Kirche von Österreich bemühen sich, das Anliegen ihrer Arbeit und ihres Einsatzes auch im Gebet und im Gottesdienst zur Sprache zu bringen. Für besondere Tage und Anlässe werden dazu Vorschläge bzw. Bausteine angeboten. Dieses Bemühen, bei dem oft viel Arbeit und Zeit investiert werden, ist anzuerkennen.

Wenn diese Vorlagen und Bausteine dann nicht entsprechend gewürdigt oder gar kritisiert und abgelehnt werden, bedeutet dies für die Betroffenen oft eine herbe Enttäuschung. Die Gründe für die Kritik mögen unterschiedlich sein. Allzuoft beruht diese darauf, daß im Eifer der Erarbeitung solcher Behelfe liturgische Grundgesetze übersehen wurden. Um Enttäuschungen vorzubeugen, will die Liturgische Kommission für Österreich all diesen Organisationen und Gruppierungen, die Vorlagen für Gottesdienstfeiern erstellen und aussenden, hiermit hilfreiche Kriterien für die Erarbeitung von Gottesdienstvorlagen anbieten.

1. Sonntägliche Meß-Feiern
1.1 Allgemeine Hinweise

Jede Meßfeier am Sonntag ist Gottesdienst der Gesamtgemeinde und nicht die Feier einer einzelnen Gruppe. Am Sonntag ist die gesamte Gemeinde als Kirche beauftragt, den Tod und die Auferstehung des Herrn zu bezeugen und zu feiern.

Bei allen Meßfeiern an Sonntagen sind daher die offiziellen liturgischen Texte (einschließlich der Perikopen) des Tages zu verwenden. Gemäß der liturgischen Ordnung sind dabei nur einzelne, wenige Ausnahmen möglich: So können zum Beispiel die Meßtexte „Für die Einheit der Christen" bzw. „Für die Ausbreitung des Evangeliums" auch an Sonntagen im Jahreskreis (nicht aber an Sonntagen des Advents, der Fasten- und Osterzeit und nicht an Hochfesten) genommen werden, wenn eigene Feiern für die Einheit der Christen bzw. für die Mission gehalten werden.

Bei der Auswahl der Gesänge ist zu beachten, daß sie der jeweiligen Funktion entsprechen. Daher können Gloria, Antwortpsalm, Credo, Sanctus und Agnus Dei nicht durch beliebige Lieder ersetzt werden; vielmehr sollen sich diese Gesänge eng – beim Sanctus möglichst wörtlich – an Struktur und Aussage der liturgischen Texte halten.

1.2 Zu einzelnen Elementen

Bei der Einführung in die Meßfeier kann auf das besondere Anliegen hingewiesen werden. Auch dies soll jedoch in aller Kürze geschehen. Jedenfalls darf nicht der Eindruck entstehen, als sei das angesprochene Thema allein der eigentliche Sinn dieser sonntäglichen Meßfeier.

Das Allgemeine Schuldbekenntnis als kurzes Element der Eröffnung kann nicht zu einer Art Bußgottesdienst mit eigener Thematik ausgebaut werden. Langatmige Deklarationen oder weit ausholende Anleitungen zur Gewissenserforschung passen hier nicht.

Bei den Christus-Anrufungen des Kyrie kann auch das Anliegen in geeigneter Weise anklingen.

Manchmal kann man auch – ohne dem Inhalt der Peri-

kopen Gewalt anzutun – bei den Einführungen in die Schriftlesungen eine Brücke zum jeweiligen Anliegen schlagen.

Meist ist es möglich, bei der Predigt – auch wenn sie die liturgischen Texte des Tages zugrunde legt – das betreffende Anliegen einzubeziehen: z. B. das Verhalten Christi als Vorbild, Verwirklichung einer apostolischen Mahnung, Aufforderung zur Tat.

Vor allem sollte das Anliegen in den Fürbitten (als Form des Gebetes für andere) genannt und konkretisiert werden. Aber auch hier ist zu beachten, daß wirkliche Gebete bzw. Gebetseinladungen und keine Spenden- oder Einsatzappelle vorgetragen werden.

Der geeignetste Ort für den Hinweis auf die Kollekte ist sicher am Beginn der Gabenbereitung, unmittelbar vor dem Einsammeln.

Ebenfalls Gelegenheit, im Sinne des Anliegens zu beten oder zu singen, bieten Dank- und Lobtexte nach der Kommunion. Daran können auch verschiedene Sprecher bzw. Sänger beteiligt werden. Der Charakter dieser Texte als Dank und Lob soll jedoch gewahrt bleiben.

Diese hier angeführten Möglichkeiten sollen nicht alle in jeder sonntäglichen Meßfeier genützt werden, vielmehr soll man das jeweils Geeignetste auswählen. Um die Einheit der Meßfeier zu wahren, vermeide man Doppelgleisigkeit in dem Sinne, daß alle frei gestalteten Elemente auf das Thema ausgelegt sind und die übrigen Teile der Sonntagsliturgie daneben einherlaufen.

2. Selbständige Wortgottesdienste

Wortgottesdienste sind offen für eine große Vielfalt von Gestaltungsmöglichkeiten. Der Sinn der jeweiligen liturgischen Elemente darf aber auch hier nicht verdunkelt werden.

Auch bei dieser Art von Feiern sollen die Grundakte des liturgischen Handelns deutlich bleiben: Verkündigung des Wortes Gottes und Antwort der Glaubenden in Wort und Zeichen.

Dem Wesen des Gottesdienstes würde es widersprechen, wenn die Feier nur oder überwiegend zur Information oder gar zur Indoktrination diente.

3. Regelung für die Kirche von Österreich

Um Mißverständnissen und unnötigen Schwierigkeiten zuvorzukommen, werden alle oben genannten Gruppen und Organisationen angewiesen, die von der Österreichischen Bischofskonferenz ausgegebene Regelung einzuhalten:

Vorlagen, die allein für die jeweilige Pfarrgemeinde bestimmt sind, sind mit dem zuständigen Pfarrer abzusprechen.

Bei Vorlagen, die für den diözesanen Bereich gedacht sind, ist vor der Veröffentlichung nach rechtzeitiger Vorlage des gesamten Textes die Zustimmung des diözesanen Liturgieausschusses (Domplatz 1, 3100 St. Pölten) und des Bischöflichen Ordinariates schriftlich einzuholen.

Bei Vorlagen, die über die jeweilige Diözese hinaus angeboten werden, ist vor der Veröffentlichung die Zustimmung des Sekretariates der Liturgischen Kommission für Österreich (Österreichisches Liturgisches Institut, Erzabtei St. Peter, Postfach 113, 5010 Salzburg) einzuholen. Solche Vorlagen aus der Diözese St. Pölten sind über das Bischöfliche Ordinariat an das Sekretariat der Liturgischen Kommission für Österreich einzureichen.

3.
Resolution zum Sportlerbesinnungstag

Familiensport – Eine Sportlerfamilie

Im Jahr der Familie sollten wir uns wieder einmal bewußtmachen: Sport und Familie gehören zusammen, sind untrennbar miteinander verbunden! Sport beginnt in der Familie. Bewegung und Spiel haben schon im Säuglings- und Kindesalter für den heranwachsenden Menschen, seine körperlich-geistige Entwicklung und Erziehung große Bedeutung. Das geht gar nicht ohne Hilfe der Eltern, die aber selbst auch davon mitgeprägt werden. Soll hier nicht das Elternrecht in der Familie als Pflicht eigens betrachtet werden? Doch, alle Familienkultur beginnt bei den Eltern!

Die sportive Familie ist der erste Sportverein. So müssen sich die Eltern ihrer Verpflichtung zur Bewegungs- und Gesundheitserziehung ihrer Kinder mit Hilfe eines sinnvollen und freudbetonten Sports bewußt sein. Ideal wären Sportstätten und Sportangebote, bei denen die einzelnen Familienmitglieder zur gleichen Zeit ihren unterschiedlichen sportlichen Interessen und Bedürfnissen nachgehen könnten. Jedenfalls darf der Sport die Familie nicht entzweien. Familieninteressen gehen vor Vereinsinteressen.

Sport verbindet, und Sportler sollen, auch wenn er in viele Sparten zerfällt und vielfältigen fremden Ideen und Einflüssen ausgesetzt ist, unter sich eine große Familie bilden. Sportliche Konkurrenz braucht die Basis menschlicher Solidarität. Besinnen wir Sportlerinnen und Sportler uns doch alle auf die gemeinsame Idee menschenwürdiger Sportivität! Bilden wir die große Sportlerfamilie bis zum internationalen Sport. Hier gelten nicht Rassen, Klassen, Nationen, Jugend oder Alter. Als Christen beten wir zu Gott, unserem Vater, vor allem am Sonntag. Gemeinsam verbrachte Zeit im Gottesdienst, in der Familie und beim Sport stärkt und belebt den Zusammenhalt der Familie.

Bei allen Anlässen und der geistigen Einstellung nach wollen wir uns daher die Hand zur großen Sportlerfamilie reichen.

Rudolf Weiler P. Bernhard Maier

4.
Priesterrat

Thematik für die Sitzung am 1. Dezember 1994

- Statut, Wahl und Geschäftsordnung für den Priesterrat:
  a) Informationen über die Anfrage von einer Gruppe unseres Priesterrates vom 18. August 1993 an die Codex-Interpretationskommission und die Antwort vom 1. Juli 1994
  b) Vorschläge für eine Novellierung
- Ministrantinnen
- Papstbesuch
- Teilnahme der Priesterratsmitglieder an der missa chrismatis
- Seelsorge an wiederverheirateten Geschiedenen
- Anliegen der Priester

5.
Proklamation eines Weihekandidaten

Der Kandidat für das Presbyterat, Diakon Klaus Josef **Spranger,** wohnhaft in der Pfarre St. Leonhard am Hornerwald, geboren am 10. Dezember 1960 in Gießen, Deutschland, wird am 12. Dezember 1994 in der Pfarrkirche St. Leonhard am Hornerwald durch Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn zum Priester geweiht.

Der Name des Weihekandidaten ist den Gläubigen mit der Bitte um das Gebet bekanntzugeben.

6.
Die Eigenfeiern der österreichischen Diözesen

Die lang ersehnte Neuauflage des Meßbuches und des Meßlektionars der Eigenfeiern der österreichischen Diözesen liegt nun vor. Wie bei der 1. Auflage (1976) werden auch diesmal die Eigenfeiern aller Diözesen Österreichs gemeinsam herausgegeben.

Da sowohl Meßbuch wie Meßlektionar infolge ihres Umfanges nicht ins Meßbuch bzw. -lektionar eingelegt werden können, wurden sie jeweils als eigene Bücher gestaltet.

Beide Bücher können ab sofort beim Behelfsdienst des Pastoralamtes, Klostergasse 15, 3100 St. Pölten, bestellt bzw. im Buchhandel erworben werden. Preis für Meßbuch: S 293,–, Meßlektionar S 302,–. Beides gemeinsam: S 585,– (Preisvorteil S 10,–).

7.
Fortbildungskurse im Schilauf für Priester, Religionslehrer, Pastoralassistenten und Angestellte im kirchlichen Dienst

Kurs I: 22. 1.–28. 1. 1995, Bundessportheim Hintermoos. Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Kurs: S 2.700,–; Liftgebühr: ca. S 1.100,–.

Kurs II: 17. 4.–23. 4. 1995, Bundessportheim St. Christoph/Arlberg. Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Kurs: ab S 3.800,–; Liftgebühr: ca. S 1.470,–.

Kurs III: 23. 4.–29. 4. 1995, Bundessportheim St. Christoph/Arlberg. Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Kurs: ab S 3.800,–; Liftgebühr: ca. S 1.470,–.

Im Schuldienst stehende Teilnehmer erhalten eine Ermäßigung auf den Preis für Unterkunft, Verpflegung und Kurs.

Anmeldungen für Religionslehrer sind an das Diözesanschulamt, ansonsten an das Referat „Kirche und Sport", Stephansplatz 6/6/59, 1010 Wien, Tel. 0222/51552-301, zu richten.

8.
Fortbildungskurs im Schilauf für Ordensfrauen

Kurs: 18. 2.–25. 2. 1995, Schulschiheim Zauchensee. Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Kurs: S 2.700,–; Liftgebühr: ca. S 1.700,–.

Die Anmeldung möge an das Referat „Kirche und Sport", Stephansplatz 6/6/59, 1010 Wien, Tel. 0222/51552-301, gerichtet werden.

9.
Anbot Volksaltar

Das Pfarramt St. Corona/Schöpfl, Erzdiözese Wien, verkauft einen neuwertigen Volksaltar mit Ambo, Eiche intarsiert.

Preis laut Absprache und Vereinbarung.

Anfragen richten Sie bitte an: P. Lucian Mazur SCJ, Tel. 02673/2209, bzw. Herrn Rudolf Huber, Tel. 02673/8203.

10.
Diözesannachrichten

Datenschutzbevollmächtigter

KR Dr. Gottfried **Auer,** Ordinariatskanzler und Pfarrer von Hollenburg, wurde mit 10. Oktober 1994 zum **Datenschutzbevollmächtigten** für die Diözese St. Pölten bestellt.

Pensionierung

GR Josef **Wagner,** Pfarrer in Frankenfels, wurde mit 1. November 1994 in den Ruhestand übernommen.

Ernennung

Aufgrund des Wahlvorschlages des Dekanatsklerus wurde der hochw. Herr Rudolf **Stark,** Pfarrer in Weitra, mit Wirkung vom 15. September 1994 zum **Dechant** des **Dekanates Weitra** ernannt anstelle von KR P. Guido **Brunner** OCist.

Dechantstellvertreter

H. Hermann **Katzenschlager,** Pfarrer in Kirchberg/Walde und zusätzlich Titularpfarrer von Süßenbach und Weißenalbern, wurde vom Dekanatsklerus neuerlich zum Dechantstellvertreter des Dekanates Weitra gewählt und vom Bischöflichen Ordinariat bestätigt.

Moderator

Mag. Paul **Wrzesinski,** Administrator in Frankenfels, wurde mit 1. November 1994 zum Moderator in **Frankenfels** bestellt.

Kaplan

Mag. Alexander **Pytlik,** Priester der Militärdiözese Österreichs, wurde mit 20. Oktober 1994 als **Pastoraljahrskaplan** in **Amstetten-St. Stephan** angestellt.

Auxiliarius

GR Franz **Stranner,** Pfarrer i. R. von St. Anton/J., wurde mit 15. Oktober 1994 zum **Auxiliar** (Aushilfspriester) in den Pfarren **Persenbeug, Gottsdorf** und **Marbach/D.** bestellt.

Stift Göttweig

Mag. P. Antonius **Philipsky** OSB, Moderator in Getzersdorf, wurde mit 1. November 1994 zum **Pfarrer** von **Getzersdorf** ernannt.

Mag. P. Benno **Maier** OSB, Pfarrer in Wien-Dornbach, wurde mit Wirksamkeit vom 20. November 1994 zum **Pfarrer** in **Pyhra** ernannt anstelle von KR P. Jakobus **Schröder** OSB, der mit gleichem Datum zum **Auxiliarius** in **Pyhra** bestellt wurde.

Stift Lilienfeld

Mag. P. Norbert **Buhl** OCist, Moderator in Loiwein, wurde mit 1. November 1994 zum **Pfarrer** von Loiwein ernannt.

Todesfall

Am 7. November 1994 starb GR Franz **Kogler,** Pfarrer i. R. von Neukirchen/O., zuletzt wohnhaft in Hauslehen 108, 3342 Opponitz, im 80. Lebensjahr und im 49. Jahr seines Priestertums.

Beten wir für unseren verstorbenen Mitbruder!

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. November 1994

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

+ Heinrich Fasching
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT-3100 ST. PÖLTEN

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten.

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 14 **15. Dezember** **1994**

Inhalt: 1. Weihnachtswunsch des Bischofs – 2. Papst Johannes Paul II. – Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Jänner 1995 – 3. Gebetswoche für die Einheit der Christen – 4. 1. Novelle zur 2. DVO zu den DB für die Dienstnehmer (Laien) in den Zentralstellen der Diözese – 5. Studientag der Österr. Bischofskonferenz zum Thema „Wiederverheiratete Geschiedene" – 6. Errichtung der klerikalen Kongregation „Servi Jesu et Mariae" – 7. Bischöfliche Verfügung über die Kirchensammlungen – 8. St. Hippolytuswerk – Neufestsetzung des Mitgliedsbeitrages – 9. EDV in den Pfarren – 10. Reise ins Heilige Land – 11. Canisiuswerk – 12. Diözesannachrichten

1.
Weihnachtswunsch des Bischofs

Heute ist unser Retter geboren, Traurigkeit hat keinen Raum am Geburtstag des Lebens, das uns die Angst vor dem Sterben genommen hat und uns die Freude über die verheißene Ewigkeit bringt.
Niemand wird von der Fröhlichkeit ausgeschlossen, alle haben den einen Grund zur Freude gemeinsam: Denn unser Herr, der Sünde und Tod vernichtet hat, fand keinen, der von Schuld frei war. Deshalb kam er, um alle zu befreien.

(Aus einer Weihnachtspredigt Leos des Großen)

Die Freude über die Menschwerdung des Gottessohnes und über die Erlösung möge die weihnachtlichen Festtage und das Jahr 1995 erfüllen.

+ Kurt Krenn

Bischof

St. Pölten, im Dezember 1994

2.
Papst Johannes Paul II.

Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Jänner 1995

Die Frau: Erzieherin zum Frieden

1. Zu Beginn des Jahres 1995 richte ich mit dem Blick auf das nunmehr näherrückende neue Jahrtausend erneut an euch alle, Männer und Frauen guten Willens, meinen schmerzerfüllten Aufruf für den Frieden in der Welt.

Die Gewalt, der so viele Menschen und Völker nach wie vor ausgesetzt sind, die Kriege, die noch immer zahlreiche Teile der Welt mit Blut überziehen, die Ungerechtigkeit, die das Leben ganzer Kontinente belastet, können nicht mehr geduldet werden.

Es ist Zeit, von den Worten zu Taten zu schreiten: die einzelnen Bürger und die Familien, die Gläubigen und die Kirchen, die Staaten und die internationalen Organisationen, alle sollen sich aufgerufen fühlen, mit erneutem Einsatz die Förderung des Friedens in die Hand zu nehmen!

Wir wissen gut, wie schwierig dieses Unterfangen ist. Wenn es tatsächlich wirksam und dauerhaft sein soll, darf es sich nicht auf die äußeren Aspekte des Zusammenlebens beschränken, sondern muß vielmehr auf die Herzen einwirken und an ein erneuertes Bewußtsein der menschlichen Würde appellieren. Es sei noch einmal mit Nachdruck betont: ein wahrer Friede ist nicht möglich, wenn nicht auf allen Ebenen die Anerkennung der Würde der menschlichen Person dadurch gefördert wird, daß jedem einzelnen Menschen die Möglichkeit geboten wird, dieser Würde gemäß zu leben. „In jedem menschlichen Zusammenleben, von dem wir wollen, daß es gut verfaßt und vorteilhaft sei, ist das Prinzip zugrunde zu legen, daß *jeder Mensch Person ist,* das heißt, daß er eine mit Verstand und Willensfreiheit begabte Natur ist und daß er insofern durch sich selbst Rechte und Pflichten hat, die unmittelbar und gleichzeitig aus seiner eigenen Natur hervorgehen. Diese können deswegen, weil sie allgemein und unverletzlich sind, auf keine Weise veräußert werden".[1]

Diese Wahrheit über den Menschen ist jeweils der Schlüssel zur Lösung die Förderung des Friedens betreffender Probleme. Die Erziehung zu dieser Wahrheit ist eines der fruchtbarsten und dauerhaftesten Mittel, um den Wert des Friedens zur Geltung zu bringen.

Die Frauen und die Erziehung zum Frieden

2. Zum Frieden erziehen heißt Verstand und Herzen aufschließen für die Aufnahme der Werte, die von Papst Johannes XXIII. in der Enzyklika *Pacem in terris* als grundlegend für eine friedliche Gesellschaft genannt werden: Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit.[2] Es handelt sich dabei um einen Erziehungsplan, der das ganze Leben einbezieht und das ganze Leben lang dauert. Er macht aus der Person ein für sich und die anderen verantwortliches Wesen, das imstande ist, mit Mut und Verstand das Wohl des ganzen Menschen und aller Menschen zu fördern, wie auch Papst Paul VI. in der Enzyklika *Populorum progressio*[3] unterstrichen hat. Diese Heranbildung zum Frieden wird um so wirksamer sein, je mehr sich das Handeln derer als übereinstimmend erweisen wird, die in verschiedenen Funktionen erzieherische und soziale Verantwortlichkeiten teilen. Die der Erziehung gewidmete Zeit ist aufs beste investiert, weil sie über die Zukunft der Person und folglich der Familie und der gesamten Gesellschaft entscheidet.

Aus dieser Sicht möchte ich meine Botschaft zu diesem Weltfriedenstag vor allem an die Frauen richten und sie bitten, sich *mit ihrem ganzen Sein und ihrem ganzen Wirken zu Erzieherinnen des Friedens* zu machen: sie sollen Zeuginnen, Botschafterinnen, Lehrmeisterinnen des Friedens sein in den Beziehungen zwischen den Personen und den Generationen, in der Familie, im kulturellen, sozialen und politischen Leben der Nationen, in besonderer Weise in Konflikt- und Kriegssituationen. Mögen sie imstande sein, den Weg zum Frieden weiterzugehen, der schon vor ihnen von vielen mutigen und weitblickenden Frauen eingeschlagen worden ist!

In der Gemeinschaft der Liebe

3. Diese besonders an die Frau gerichtete Einladung, daß sie sich zur Friedenserzieherin mache, beruht auf der Überlegung, daß Gott ihr *„in besonderer Weise den Menschen*, das menschliche Sein, *anvertraut"*.[4] Das ist jedoch nicht in ausschließlichem Sinn zu verstehen, sondern vielmehr entsprechend der Folgerichtigkeit der in der gemeinsamen Berufung zur Liebe einander ergänzenden Rollen, die die Männer und Frauen dazu aufruft, in Eintracht nach dem Frieden zu streben und ihn miteinander aufzubauen. Schon auf den ersten Seiten der Bibel findet ja der Plan Gottes in wunderbarer Weise Ausdruck: Er wollte, daß zwischen Mann und Frau eine Beziehung tiefer Gemeinschaft herrsche, in der vollkommenen Gegenseitigkeit von Erkennen und Hingabe.[5] In der Frau findet der Mann eine Gesprächspartnerin, mit der er auf der Ebene völliger Gleichheit reden kann. Dieses Verlangen, das von keinem anderen Lebewesen befriedigt wurde, erklärt den spontanen Ausruf der Bewunderung aus dem Munde des Mannes, als entsprechend dem eindrucksvollen biblischen Symbolismus aus seiner Rippe die Frau geformt wurde: „Das endlich ist Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch" (*Gen* 2,23). Dies ist der erste Ausruf der Liebe, der auf Erden ertönte!

Auch wenn Mann und Frau füreinander geschaffen sind, heißt das nicht, daß Gott sie unvollständig geschaffen hätte. Gott „hat sie zu einer personalen Gemeinschaft geschaffen, in der die beiden Personen füreinander eine ‚Hilfe' sein können, weil sie einerseits als Personen einander gleich sind (‚Bein von meinem Bein…') und andererseits in ihrem Mannsein und Frausein einander ergänzen".[6] Gegenseitigkeit und Ergänzung sind die beiden grundlegenden Wesensmerkmale des Menschenpaares.

4. Eine lange Geschichte von Sünde und Schuld hat leider den ursprünglichen Plan Gottes für das Paar, für das „Mannsein" und das „Frausein", gestört und stört ihn weiter dadurch, daß sie seine volle Verwirklichung verhindert. Man muß zu ihm zurückkehren, indem man ihn kraftvoll verkündet, damit vor allem die Frauen, die infolge dieser mangelnden Verwirklichung am meisten gelitten haben, ihr Frausein und ihre Würde endlich in Fülle zum Ausdruck bringen können.

Um die Wahrheit zu sagen, in unserer Zeit haben die Frauen bedeutende Schritte in diese Richtung vollzogen und erreicht, sich außer natürlich im Familienleben auch in wichtigen Positionen im kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben zum Ausdruck bringen zu können. Es war ein schwieriger und komplizierter Weg, nicht immer frei von Irrtümern, aber im wesentlichen ein

positiver Weg, auch wenn er noch unvollendet ist aufgrund so vieler Hindernisse, die in verschiedenen Teilen der Welt im Wege stehen, daß die Frau in ihrer besonderen Würde anerkannt, geachtet und aufgewertet werde.[7] In der Tat kann der Aufbau des Friedens nicht von der Anerkennung und Förderung der Personwürde der Frauen absehen, die berufen sind, gerade bei der Erziehung zum Frieden eine unersetzliche Aufgabe zu erfüllen. Deshalb richte ich an alle die dringende Aufforderung, über die entscheidende Bedeutung der Rolle der Frauen in Familie und Gesellschaft nachzudenken und auf die Friedensbestrebungen zu hören, die sie mit Worten und Gebärden und in besonders dramatischen Augenblicken mit der stummen Ausdruckskraft ihres Schmerzes bekunden.

Frauen des Friedens

5. Um zum Frieden zu erziehen, muß die Frau ihn zunächst in sich selbst pflegen. Der innere Friede kommt aus dem Bewußtsein, von Gott geliebt zu werden, und vom Willen, seine Liebe zu erwidern. Die Geschichte ist reich an wunderbaren Beispielen von Frauen, die aus diesem Bewußtsein heraus in der Lage waren, schwierigen Situationen von Ausbeutung, Diskriminierung, Gewalt und Krieg erfolgreich zu begegnen.

Viele Frauen gelangen jedoch insbesondere wegen der sozialen und kulturellen Bedingtheiten nicht zu einem vollen Bewußtsein ihrer Würde. Andere sind Opfer einer materialistischen und hedonistischen Gesinnung, die in ihnen lediglich ein Vergnügungsobjekt sieht und bedenkenlos durch ein niederträchtiges Geschäft selbst in jüngstem Alter ihre Ausbeutung organisiert. Ihnen muß eine besondere Aufmerksamkeit vor allem von seiten jener Frauen gelten, die durch Erziehung und Einfühlungsvermögen in der Lage sind, ihnen bei der Entdeckung ihres eigenen inneren Reichtums behilflich zu sein. *Die Frauen sollen den Frauen helfen,* wobei sie aus dem wertvollen und wirksamen Beitrag Unterstützung gewinnen, den Vereinigungen, Bewegungen und Gruppen, darunter viele aus religiöser Antriebskraft, zu diesem Zweck anbieten können, wie sie unter Beweis gestellt haben.

6. Bei der Erziehung der Kinder fällt der Mutter eine Rolle allerersten Ranges zu. Durch die besondere Beziehung, die sie vor allem in den ersten Lebensjahren an das Kind bindet, bietet sie ihm jenes Gefühl von Sicherheit und Vertrauen, ohne das es ihm schwerfiele, die eigene personale Identität richtig zu entwickeln und später positive und fruchtbare Beziehungen zu den anderen herzustellen. Diese Urbeziehung zwischen Mutter und Kind hat außerdem auf religiöser Ebene einen ganz besonderen erzieherischen Wert, weil sie, lange bevor eine formale religiöse Erziehung beginnt, eine Hinorientierung des Geistes und Herzens des Kindes auf Gott ermöglicht.

Mit dieser entscheidenden und heiklen Aufgabe darf keine Mutter allein gelassen werden. *Die Kinder brauchen die Anwesenheit und Sorge beider Eltern,* die ihre Erziehungsaufgabe vor allem durch den von ihrem Verhalten ausgehenden Einfluß verwirklichen. Die Art und Weise, wie sich das Verhältnis zwischen den Eheleuten gestaltet, wirkt sich zutiefst auf die Psychologie des Kindes aus und beeinflußt in nicht geringem Maße die Beziehungen, die es zu seiner unmittelbaren Umgebung herstellt, wie auch jene, die es im Laufe seines Daseins knüpfen wird.

Dieser ersten Erziehung kommt grundlegende Bedeutung zu. Wenn die Beziehungen zu den Eltern und zu den anderen Familienmitgliedern von einem liebevollen und positiven Verhältnis zueinander gekennzeichnet sind, lernen die Kinder aus der lebendigen Erfahrung die den Frieden fördernden Werte: die Liebe zu Wahrheit und Gerechtigkeit, den Sinn für eine verantwortungsbewußte Freiheit, die Hochschätzung und Achtung des anderen. Wenn sie in einer freundlichen und warmherzigen Umgebung aufwachsen, haben sie zugleich die Möglichkeit, die Liebe Gottes selbst wahrzunehmen, die sich ja in ihren familiären Beziehungen widerspiegelt, und das läßt sie in einem geistigen Klima heranreifen, das sie auf die Öffnung gegenüber den anderen und auf die Selbsthingabe an den Nächsten hinzulenken vermag. Die Erziehung zum Frieden dauert natürlich in jeder Periode der Entwicklung an und bedarf der besonderen Pflege in der schwierigen Phase des Jugendalters, in dem der Übergang von der Kindheit zum Erwachsenenalter nicht ohne Gefahren für die Heranwachsenden ist, die für ihr Leben ausschlaggebende Entscheidungen zu treffen haben.

7. Angesichts der Herausforderung der Erziehung stellt sich die Familie als „die erste und grundlegende Schule sozialen Verhaltens“[8] dar, als die erste und grundlegende *Schule des Friedens.* Man kann sich daher unschwer die dramatischen Folgen vorstellen, denen man ausgesetzt ist, wenn die Familie von tiefgreifenden Krisen gezeichnet ist, die ihr inneres Gleichgewicht bedrohen oder sogar erschüttern und zerbrechen. Häufig sind die Frauen in dieser Lage allein gelassen. Gerade da jedoch müssen sie nicht nur von der konkreten Solidarität anderer Familien, religiöser Gemeinschaften, Freiwilligengruppen, sondern auch vom Staat und von den internationalen Organisationen entsprechende Hilfe erhalten durch geeignete Strukturen menschlicher, sozialer und wirtschaftlicher Unterstützung, die es ihnen ermöglichen, für die Bedürfnisse der Kinder aufzukommen, ohne diese übermäßig der unerläßlichen Anwesenheit der Mutter berauben zu müssen.

8. Ein anderes ernstes Problem ist dort zu verzeichnen, wo noch immer die unerträgliche Gewohnheit der Diskriminierung von Jungen und Mädchen von den ersten Lebensjahren an herrscht. Wenn die Mädchen bereits im zartesten Alter ausgegrenzt oder als minderwertig angesehen werden, wird in ihnen das Gefühl für ihre Würde schwer verletzt und ihre harmonische Entwicklung unvermeidlich beeinträchtigt werden. Die anfängliche Diskriminierung wird sich auf ihr ganzes Dasein auswirken und eine volle Eingliederung in das soziale Leben verhindern.

Wie könnte man es daher unterlassen, dem unschätzbaren Wirken so vieler Frauen wie auch vieler weiblicher Ordenskongregationen, die auf den verschiedenen Kontinenten und in jedem kulturellen Umfeld die Erziehung der Mädchen und der Frauen zum Hauptziel ihres Dienstes machen, Anerkennung und Ermutigung auszusprechen? Wie sollte man nicht gleichfalls mit dankbarem Herzen aller Frauen gedenken, die oft unter äußerst prekären Umständen im Bereich des Gesundheitswesens tätig waren und sind und denen es nicht selten gelingt, selbst das Überleben zahlloser Mädchen sicherzustellen?

Die Frauen, Erzieherinnen zum sozialen Frieden

9. Wenn die Frauen die Möglichkeit haben, ihre Gaben voll an die ganze Gemeinschaft weiterzugeben, erfährt die Art und Weise, wie sich die Gesellschaft versteht und organisiert, eine positive Veränderung und spiegelt so die

wesentliche Einheit der Menschheitsfamilie besser wider. Hier liegt die geeignetste Voraussetzung für die Konsolidierung eines echten Friedens. Jener Prozeß der wachsenden Präsenz von Frauen im sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene ist daher ein heilsamer Prozeß. Die Frauen haben das volle Recht, sich aktiv in sämtliche Bereiche des öffentlichen Lebens einzuschalten, und ihr Recht ist dort, wo es sich als notwendig erweist, auch durch gesetzliche Mittel zu bestätigen und zu schützen.

Eine solche Anerkennung der öffentlichen Rolle der Frauen darf jedoch nicht ihre unersetzliche Rolle innerhalb der Familie schmälern: hier ist ihr Beitrag zum Wohl und zum sozialen Fortschritt, obwohl kaum beachtet, von wirklich unschätzbarem Wert. In diesem Zusammenhang werde ich nie müde werden zu fordern, daß entschlossene Schritte in Richtung der Anerkennung und Förderung dieser so wichtigen Realität unternommen werden.

10. Mit Betroffenheit und Besorgnis erleben wir heute das dramatische Anwachsen jeglicher Art von Gewalt: nicht nur einzelne Menschen, sondern ganze Gruppen scheinen jedes Gefühl der Achtung gegenüber dem menschlichen Leben verloren zu haben, Die Frauen und sogar die Kinder gehören leider zu den häufigsten Opfern solch blinder Gewalt. Es handelt sich um abscheuliche Formen von Barbarei, die das menschliche Gewissen zutiefst anwidern.

An uns alle ergeht der dringende Aufruf, alles nur Mögliche zu tun, um von der Gesellschaft nicht nur die Tragödie des Krieges, sondern auch jede Verletzung der Menschenrechte fernzuhalten, angefangen beim unbestreitbaren Recht auf das Leben, dessen Verwahrerin die Person vom Augenblick der Empfängnis an ist. In der Verletzung des Rechts auf Leben des einzelnen Menschenwesens ist im Keim auch die extreme Gewalt des Krieges enthalten. Ich bitte daher alle Frauen, immer für das Leben Partei zu ergreifen; und zugleich bitte ich alle, den Frauen, die leiden, und im besonderen den Kindern zu helfen, vor allem jenen, die von dem schmerzlichen Trauma erschütternder Kriegserlebnisse gezeichnet sind: nur die liebevolle und zuvorkommende Aufmerksamkeit wird bewirken können, daß sie wieder mit Vertrauen und Hoffnung in die Zukunft blicken.

11. Als mein geliebter Vorgänger Papst Johannes XXIII. in der Beteiligung der Frauen am öffentlichen Leben eines der Zeichen unserer Zeit erkannte, versäumte er es nicht zu verkünden, daß sie im Bewußtsein ihrer Würde es nicht mehr länger dulden würden, als ein Werkzeug behandelt zu werden.[9]

Die Frauen haben das Recht zu verlangen, daß ihre Würde geachtet werde. Gleichzeitig haben sie die Pflicht, sich für die Förderung der Würde aller Personen, Männer wie Frauen, einzusetzen.

Aus dieser Sicht wünsche ich, daß die zahlreichen für 1995 vorgesehenen internationalen Initiativen – einige von ihnen werden in besonderer Weise der Frau gewidmet sein, wie die von den Vereinten Nationen in Peking geplante Konferenz über das Thema des Wirkens für die Gleichheit, die Entwicklung und den Frieden – eine bedeutende Gelegenheit darstellen mögen, um die zwischenmenschlichen und sozialen Beziehungen im Zeichen des Friedens zu humanisieren.

Maria, Vorbild des Friedens

12. Maria, die Königin des Friedens, ist mit ihrer Mütterlichkeit, mit dem Beispiel ihrer Verfügbarkeit für die Nöte der anderen, mit dem Zeugnis ihres Schmerzes den Frauen unserer Zeit nahe. Sie hat mit tiefem Verantwortungsgefühl den Plan gelebt, den Gott in ihr zur Rettung der ganzen Menschheit verwirklichen wollte. Im Bewußtsein des Wunders, das Gott in ihr gewirkt hat, als Er sie zur Mutter seines menschgewordenen Sohnes machte, war es ihr erster Gedanke, ihre betagte Base Elisabeth zu besuchen und ihr ihre Dienste anzubieten, Die Begegnung bot ihr die Gelegenheit, mit dem wunderbaren Gesang des Magnifikat (*Lk* 1,46–55) Gott ihre Dankbarkeit auszudrücken, der mit ihr und durch sie den Anstoß zu einer neuen Schöpfung, einer neuen Geschichte gegeben hatte.

Ich bitte die selige Jungfrau Maria, den Männern und Frauen beizustehen, die sich durch ihren Dienst am Leben für den Aufbau des Friedens einsetzen. Mögen sie mit ihrer Hilfe allen, vor allem jenen, die in der Finsternis und im Leiden lebend nach Gerechtigkeit hungern und dürsten, die liebende Gegenwart des Gottes des Friedens bezeugen können!

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 1994.

Joannes Paulus PP.

Anmerkungen:

1 Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963), I: *AAS* 55 (1963), 259.
2 Vgl. *ebd.*, 264 f.
3 Vgl. Enzyklika *Populorum progressio* (26. März 1967), 14: *AAS* 59 (1967), 264.
4 Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Mulieris dignitatem* (15. August 1988), 30: *AAS* 80 (1988), 1725.
5 Vgl. *Katechismus der katholischen Kirche,* Nr. 371.
6 *Ebd.,* Nr. 372.
7 Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Mulieris dignitatem* (15. August 1988), 29: *AAS* 80 (1988), 1723.
8 Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio* (22. November 1981), 37: *AAS* 74 (1982), 127.
9 Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963), 19: *AAS* 55 (1963), 267–268.

3.
Gebetswoche für die Einheit der Christen

Die Gebetswoche vom 18. bis 25. Jänner 1995 steht unter dem Thema: **Gemeinschaft mit Gott und Gemeinschaft miteinander.**

Dieses wichtige Anliegen möge in den Gottesdiensten berücksichtigt werden. Unterlagen dazu (Plakate, Arbeitshilfen) sind beim Verlag Herder, Auslieferung, Fugbachgasse 4, 1020 Wien, Tel. 0222/2141535, zu beziehen.

4.
1. Novelle
zur 2. DVO zu den DB für die Dienstnehmer (Laien) in den Zentralstellen der Diözese St. Pölten

(St. Pöltner Diözesanblatt 16/1993/87ff.)

Artikel I

§ 2

Der Dienstpostenplan lautet:

Dienststelle, Abteilung Dienst- oder Amtsbezeichnung	Zahl der DP	Verwend.-gruppe	Zugeord. DKl.	Pers. Res.	
A **Bischöfliche Ordinariatskanzlei**					
Ordinariatskanzler	1	–	–		(1 Geistl.)
Direktor des Bischöfl. Sekretariates	1	–	–		(1 Geistl.)
Ordinariatssekretär	3	A	IV–VII	–	
Diözesan-Konservator	1	A	IV–VII	–	
Fachdienst	1	C	III–V	–	
Bischofschauffeur	2	C	III–IV	–	
Kanzleidienst	4	D	III	–	
Diözesanarchiv:					
Diözesanarchivar	1	A	V–VIII	–	
Fachdienst	1	C	III–V	–	
Kanzleidienst	1	D	III	–	
Referat für Kirchenmusik:					
Leiter	1	–	–	–	(1 Geistl.)
Domkapellmeister	1	SV-L 1	–	–	
Domorganist	1	SV-L 1	–	–	
Regionalkantor	1¼	SV-L 1	–	–	
Gehobener Dienst	1	B	III–VI	–	
Fachdienst	1	C	III–IV	–	
Matrikenreferat:					
Referent	1	B	III–VI		
Fachdienst	4	C	III–IV		
Kanzleidienst	7	D	III	1 D	
Pädagogische Akademie:					
Verwalter	1	B	III–VI	–	
Direktionssekretär	1	B	III–VI	–	
Verwaltungssekretär	1	B	III–VI	–	
Bibliothekar	½	B	III–VI	–	
Mensaleiter	1	C	III–V	–	
Fachdienst	1	C	III–IV	–	
Kanzleidienst	2	D	III	–	
Schulwart	2	D	III	–	
Caritas:					
Direktor	1	A	V–VIII	–	
Referatsleiter	5	A	IV–VII	–	
EDV-Referat:					
Leiter und Programmierer	1	B	IV–VII	–	
Programmierer	2	B	III–VI	–	
Operator	1	C	III–IV	–	
Fachdienst	1	C	III–IV	–	
Rechtsreferat:					
Referent	1	A	V–VIII	–	
Stellv. Referent	1	A	IV–VII	–	
Gehobener Dienst	1	B	III–VI/6	–	
Fachdienst	1	C	III–IV	–	
Kanzleidienst	½	D	III	–	
B **Diözesanes Pastoralamt**					
Direktor	1	–	–		(1 Geistl.)
Hauptsekretariat:					
Hauptsekretär	1	B	III–VII	–	
Fachdienst	1	C	III–IV	–	

Dienststelle, Abteilung Dienst- oder Amtsbezeichnung	Zahl der DP	Verwend.-gruppe	Zugeord. DKl.	Pers. Res.	
Kanzleidienst	2	D	III	–	
Telefondienst	1	D	III	–	
Referat für Pfarrgemeinderäte und Sektenwesen:					
Referent	1	A	IV–VII	–	
Kanzleidienst	1	D	III	–	
Informations- und Öffentlichkeitsarbeit:					
Höherer Dienst	1	SV/A	–	–	
Fachdienst	1	C	III–IV	–	
Rat und Hilfe:					
Leiter	1	B	III–VI	–	
Telefonseelsorge	1	B	III–VI	–	
Höherer Dienst	2	B	III–VI/6	–	
Fachdienst	1	C	III–V	–	
Gastarbeiterseelsorge:					
Höherer Dienst	1	–	–		(1 Geistl.)
Gehobener Dienst	1	B	III–VI/4	–	
Jugendpastoral:					
Höherer Dienst	½	A	IV–VII	–	
Gehobener Dienst	1	B	III–V	–	
Diözesanes Jugendhaus:					
Gehobener Dienst	1	B	III–V	–	
Kanzleidienst	1	D	III	–	
Behelfsdienst:					
Fachdienst	1	C	III–V	–	
	1	C	III–IV	–	
Buchhaltung:					
Fachdienst	1	C	III–IV	–	
Hausdruckerei:					
Fachdienst	2	C	III–IV	–	
Medienstelle:					
Leiter	1	A	IV–VII	–	
Gehobener Dienst	1	B	III–VI	–	
Fachdienst	2	C	III–IV	–	
Betriebsseelsorge:					
Höherer Dienst	1	–	–		(1 Geistl.)
Bildungszentrum St. Benedikt:	1	D	III	–	
Schülerzentrum (St. Pölten):					
Leiter	1	B	III–VI	–	
Fachdienst	1	C	III–IV	–	
C Finanzkammer der Diözese					
I. Direktion					
Direktor	–	–	–	–	(1 Geistl.)
Sekretär	1	B	III–VI	–	
a) Rechnungswesen					
Leiter	1	A	IV–VIII	–	
Gehobener Dienst	1	B	III–VI	–	
	½	B	III–V	–	
Fachdienst	3	C	III–IV	–	
b) Direktionssekretariat					
Fachdienst	2	C	III–IV	–	
Kanzleidienst	1	D	III	–	
II. Vermögensreferat					
Referent	1	A	IV–VII	–	
III. Besoldungsreferat					
Referent	1	B	III–VII	–	
Fachdienst	2	C	III–IV	–	
IV. Forstreferat					
Förster	2	B	III–VI	–	
Gehobener Dienst	½	B	III–V	–	
Fachdienst	1	C	III–IV	–	

Dienststelle, Abteilung Dienst- oder Amtsbezeichnung	Zahl der DP	Verwend.-gruppe	Zugeord. DKl.	Pers. Res.	
V. Kirchenbeitragsreferat					
Referent	1	A	V–VIII	–	
Fachdienst	2	C	III–IV	–	
a) Revisionsabteilung Innenrevision					
Fachdienst	1	C	III–IV	–	
b) Mahn- und Rechtsmittelabteilung					
Gehobener Dienst	1	B	III–VI	–	
	1	B	III–VI/6	–	
Fachdienst	2	C	III–IV	–	
c) Kirchenbeitragsstellen					
Gehobener Dienst (Leiter v. Großstellen)	7	B	III–VI	–	
Gehobener Dienst (Stellvertretender Leiter v. Großstellen)	7	B	III–VI/6	–	
Gehobener Dienst (Leiter v. Kleinstellen)	11	B	III–VI/6	–	
Fachdienst	17	C	III–IV	–	
Kanzleidienst	7	D	III	1 D	
D **Schulamt der Diözese**					
Direktor	1	–	–		(1 Geistl.)
Sekretär	1	A	IV–VII	–	
Gehobener Dienst	1	B	III–VI	–	
Kanzleidienst	½	D	III	–	
Religionspädagogisches Institut:					
Fachdienst	1	C	III–IV	–	
Kanzleidienst	½	D	III	–	
E **Diözesan-Bauamt**					
Baudirektor	1	–	–		(1 Geistl.)
Höherer Dienst	1	A	V–VIII	–	
Gehobener Dienst	2	B	III–VII	–	
	1	B	III–VI	–	
Fachdienst	2	C	III–IV	–	
Kanzleidienst	1	D	III–IV	–	
	1	D	III	–	
F **Katholische Aktion**					
Generalassistent	1	–	–		(1 Geistl.)
Generalsekretariat:					
Generalsekretär	1	A	IV–VII	–	
Fachdienst	1	C	III–V	–	
	1	C	III–IV	–	
Kanzleidienst	2	D	III	–	
Techn. Dienst Computer	1	C	III–IV	–	
Maschinenraum	1	D	III–IV	–	
KMB:					
Gehobener Dienst	1	B	III–VI	–	
Kanzleidienst	1	D	III	–	
KAB:					
Gehobener Dienst	1	B	III–VI	–	
Kanzleidienst	1	D	III	–	
KFB:					
Gehobener Dienst	1	B	III–VI	–	
	1	B	III–V	–	
Kanzleidienst	1	D	III	–	
KBW:					
Höherer Dienst	1	A	IV–VII	–	
Gehobener Dienst	1	B	III–VI	–	
Fachdienst	1	C	III–IV	–	
Kanzleidienst	2	D	III	–	
KFW:					
Gehobener Dienst	1	B	III–VI	–	
Kanzleidienst	1	D	III–IV	–	

Dienststelle, Abteilung Dienst- oder Amtsbezeichnung	Zahl der DP	Verwend.-gruppe	Zugeord. DKl.	Pers. Res.	
DSG:					
Gehobener Dienst	1	B	III–VI	–	
Kanzleidienst	1	D	III	–	
KJ:					
Jugendseelsorger	1	–	–	–	(1 Geistl.)
Gehobener Dienst	1	B	III–V	–	
KJL	2	C	III–IV	–	
KAJ	2	C	III–IV	–	
KJS	2	C	III–IV	–	
KSJ	1	B (C)	III–IV (III–IV)	–	
Kanzleidienst	2	D	III	–	
Buchhaltung	1	C	III–IV	–	
G **Hippolythaus**					
Direktor	1	A	V–VIII	–	
Rektor	1	–	–		(1 Geistl.)
Direktionsassistent	1	B	III–VI	1 B	
Wirtschaftsleitung	1	B	III–VI/6	–	
Fachdienst	4	C	III–IV	–	
Küchenleitung	1	C	III–V	–	
Technischer Dienst	1	C	III–V	–	
Technischer Hilfsdienst	1	D	III	–	
H **Bischöfliches Diözesangericht**					
Offizial	1	–	–	–	(1 Geistl.)
Fachdienst	½	C	III–IV	–	

Artikel II

§ 3 bis § 7 bleiben unverändert.

Artikel III

Artikel I wird gemäß § 15 DB mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 in Geltung gesetzt.

St. Pölten, am 14. Dezember 1994
Zl. O-2809/94

+ Kurt Krenn e. h.
Bischof

5.
Studientag der Österreichischen Bischofskonferenz zum Thema „Wiederverheiratete Geschiedene“ am 12. Dezember 1994

Presseerklärung

Das an alle Bischöfe der Katholischen Kirche gerichtete Schreiben der Glaubenskongregation „Über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen“ vom 14. September 1994 und die darin angesprochene seelsorgliche Situation waren am 12. Dezember 1994 Gegenstand eines Studientages der Österreichischen Bischofskonferenz. Zum Thema referierten die Professoren K. Geringer (München), H. Hollerweger (Linz), L. Lies (Innsbruck), B. Körner (Graz), L. Scheffczyk (München), G. Winkler (Salzburg).

Bei grundlegender Einheit in den Glaubensüberzeugungen kamen die für die Betroffenen schwierigen, oft sehr leidvollen Situationen zur Sprache. Die österreichischen Bischöfe werden sich bemühen, in ihren Diözesen gemeinsam mit den Priestern und den Verantwortlichen für Ehe- und Familienseelsorge den wiederverheirateten Geschiedenen zu helfen und zugleich die gesamte Familienpastoral zu verstärken.

Klarstellung

Aufgrund der diesbezüglichen Berichterstattung im ORF am 12. Dezember 1994 (ZIB; Teletext) sieht sich das Sekretariat der Bischofskonferenz zu folgender Klarstellung genötigt:

1. Die Behauptung, die österreichischen Bischöfe würden die Entscheidung über die Zulassung von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen zur hl. Kommunion einfach den Priestern überlassen („Priester dürfen selbst

entscheiden"), entbehrt jeder Grundlage und ist aus obiger Erklärung nicht ableitbar.

2. Es ist unzutreffend und kann nur mit Entrüstung zur Kenntnis genommen werden, wenn im Zusammenhang mit dem Ergebnis des Studientages Namen einzelner Bischöfe genannt und einander gegenübergestellt werden.

Die obenstehende Erklärung wurde einmütig verabschiedet.

6.
Errichtung der klerikalen Kongregation „Servi Jesu et Mariae" in Rom und von Residenz und Mutterhaus in Blindenmarkt

Die Kommission Ecclesia Dei hat mit Dekret vom 16. Juli 1994 das Institut „Servi Jesu et Mariae" über Empfehlung des hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs von Anapolis Manoel Pestana und des hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs von St. Pölten Dr. Kurt Krenn als klerikale Kongregation päpstlichen Rechtes errichtet.

Der Generalobere dieser Kongregation P. Andreas Hönisch SJM errichtete mit Dekret, das am 11. November 1994 beim Bischöflichen Ordinariat eingegangen ist, mit Zustimmung des hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs Dr. Kurt Krenn den Auhof in Blindenmarkt in der Diözese St. Pölten zu Residenz und Mutterhaus dieser Kongregation.

7.
Bischöfliche Verfügung über die Kirchensammlungen

Nach Beratung im Konsistorium wurde folgende Neuordnung der verpflichtenden Kirchensammlungen beschlossen:

Erscheinung des Herrn: Päpstliche Missionswerke – Missio Austria

Februar: Diözesane Hilfe für Mittel- und Osteuropa – „Osthilfe"

Fastenzeit (März/April): Fastenaktion

Karfreitag: Christliche Stätten im Hl. Land

Weltgebetstag für geistliche Berufe (Mai): Bischöfliche Seminare

Dreifaltigkeitsfest (Juni): Hilfswerk des Hl. Vaters – „Peterspfennig"

Juni/Juli: Caritas-Haussammlung

September: Katholische Aktion und kirchliche Jugendarbeit

Missionssonntag (Oktober): Päpstliche Missionswerke – Missio Austria

Elisabethsonntag (November): Caritas und soziale Dienste

Diese Neuordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Zl. O-2800/94

+ Kurt Krenn e. h.
Bischof

Nach can. 1265 § 1 ist es verboten, ohne schriftlich erteilte Erlaubnis des Ortsordinarius Spenden für irgendeine fromme oder kirchliche Einrichtung oder Zweckbestimmung zu sammeln.

8.
St. Hippolytuswerk Neufestsetzung des Mitgliedsbeitrages

Infolge hoher Kostensteigerungen erwuchs dem St. Hippolytuswerk im Jahre 1994 ein Abgang von etwa S 4,800.000,–.

Die Kosten für die Vergütungen stiegen in den Jahren 1991 bis 1994 von ca. S 5,500.000,– auf etwa S 13,300.000,–.

Der Verwaltungsrat sah sich daher sowie im Sinn des Beschlusses der Generalversammlung vom 21. Februar 1989 (St. Pöltner Diözesanblatt 4/1989/31) in der Sitzung vom 30. November 1994 genötigt, den monatlichen Mitgliedsbeitrag ab 1. Jänner 1995 mit S 4.000,– festzulegen. Dieser Beitrag wird wie bisher je zur Hälfte vom Mitglied und von der Diözesanfinanzkammer geleistet.

Zl. O-2828/94

9.
EDV in den Pfarren

Zur Anwendung der Computerprogramme „EDV in den Pfarren" und zur Information darüber wird folgender Schulungstermin im Bischöflichen Ordinariat für „Anfänger" angeboten: zum Programm **„Kirchenrechnung" Montag, 30. Jänner 1995,** um 14 Uhr im Bischöflichen Ordinariat.

Die an diesem Schulungstermin interessierten Pfarren sind gebeten, ihr Interesse bis spätestens eine Woche vor dem genannten Termin beim Bischöflichen Ordinariat schriftlich zu melden. Es können für die Anfängerschulung höchstens drei Anmeldungen angenommen werden. An dieser Einschulung soll nicht nur der Pfarrer persönlich, sondern sollen auch Mitarbeiter, die mit der Führung des Kassenjournals und der Erstellung der Kirchenrechnung betraut sind, teilnehmen.

Wer an einer Schulung in den Programmen **„Zeitschriftenverwaltung"** und **„Friedhofsverwaltung"** Interesse hat, möge dies schriftlich im Bischöflichen Ordinariat bekanntgeben. Der Schulungstermin wird telefonisch mitgeteilt.

Zur Schulung sind **zwei** leere Disketten (3,5 Zoll) mitzubringen.

10.
Reise ins Heilige Land

„Wege Jesu in Galiläa und Jerusalem – eine Spurensuche". Studienprogramm **ausschließlich** für Leiterinnen und Leiter von geistlichen Tagen und Exerzitien vom **25. Februar** bis **9. März 1995.**

Pauschalpreis: S 16.900,–.

Reiseleitung: Weihbischof DDr. Helmut Krätzl und Pfarrer Dr. Wilhelm Bruners.

Information und Anmeldung: Reisedienst des Katholischen Bibelwerkes, Tel. (02243) 537 70.

11.
Canisiuswerk

Energie für die Seele tanken

Die Broschüre mit einer Übersicht über die 950 Veranstaltungen bis Sommer 1995 für das persönliche geistliche Leben kann im Canisiuswerk, 1010 Wien, Stephansplatz 6, Tel. 0222/512 51 07, kostenlos bezogen werden.

Briefkurs „Berufsentscheidung – eine Herzensentscheidung"

Der nächste Kurs (Zielgruppe: Jugendliche, junge Erwachsene) findet vom 6. März bis 2. April 1995 statt. Der Kurs hat die Form von Exerzitien im Alltag und beinhaltet die Möglichkeit persönlicher geistlicher Begleitung. Kosten: S 150,–.

Anmeldung und Informationsprospekt: Canisiuswerk, 1010 Wien, Stephansplatz 6, Tel. 0222/512 51 07.

12.
Diözesannachrichten

Freie Pfarre

Die durch Pensionierung des bisherigen Pfarrers seit 1. September 1994 freie Pfarre **Tulln-St. Stephan** wird hiemit neuerlich zur Bewerbung ausgeschrieben. Priester mit Pfarrbefähigung, die in die Diözese St. Pölten inkardiniert sind und sich für diese Pfarre interessieren, mögen sich bis 16. Jänner 1995 beim Bischöflichen Ordinariat schriftlich melden.

Ernennungen

Lic.theol. Anton **Leichtfried,** Kaplan in Waidhofen/Thaya, wurde zusätzlich die Betreuung der Laientheologiestudenten aus der Diözese übertragen.

Msgr. Kan. Mag. Franz **Schrittwieser,** Regens des Priesterseminars, wurde mit 1. Dezember 1994 anstelle von Mag. Herbert Döller zum **Diözesandirektor** des Institutes **„Canisiuswerk – Zentrum für geistliche Berufe"** bestellt.

Kaplan

Mag. Alexander **Pytlik** wurde mit 30. November 1994 als Pastoraljahrskaplan in Amstetten-St. Stephan enthoben und mit 7. Dezember 1994 als Pastoraljahrskaplan in **Mank** angestellt.

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. Dezember 1994

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

+ Heinrich Fasching
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten.

St. Pöltner Diözesanblatt

Jahrgang 1994

Inhaltsverzeichnis

einschließlich Inhaltsverzeichnis für das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz (AÖB)
Jahrgang 1994

St. Pölten

Impressum: Index St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r.-k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten. Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten. Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten.

	Diöz.-Bl.	Seite
A		
Administrator, Dr. Jan Wiczkowski, Schrems .	12	98
Mag. Paul Wrzesinski, Frankenfels	11	94
Akademikerhilfe, Militärbischof Mag. Christian Werner, Vorstandsmitglied ..... AÖB	13	11
Akolythendienst 1993, Beauftragung	1	9
Altenburg, Prälat Mag. Bernhard Naber OSB, Pfarrer.....	12	98
Ambros Mag. H. Milo OPraem, Freistellung für Mission	11	94
Amstetten-Herz Jesu, Mag. P. Hermann Sandberger SDB, Kaplan	11	94
Amstetten-St. Stephan, Mag. Alexander Pytlik, Pastoraljahrskaplan	13	103
Anbot Lautsprecheranlage	4	45
Volksaltar	13	103
Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Pölten	2	31
zur Besoldungsordnung für die Priester, 7. Novelle	1	12
8. Novelle	8	67
Arbeitsgemeinschaft Kyrillos und Methodios ..... AÖB	12	3
Arbeitstagung für Pfarrer mit zwei und mehr Pfarren	7	63
Auer Dr. Gottfried, Datenschutzbevollmächtigter	13	103
Dechantstellvertreter Dekanat Oberwölbling	6	58
Konsistorialrat	1	15
Mitglied im Konsistorium .	3	39
Aufnahme unter die Kandidaten des Diakonen- und Priesteramtes 1993 .	1	9
ständigen Diakonates	1	9
Aufruf der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs zum Sonntag der Weltmission	11	91
Ausbildungskurse für Kommunionspendung durch Laien	2	33
	12	97
Ausdruck bzw. Datenträgerübermittlung für pastorale Zwecke an Pfarren	2	33
Ausländerseelsorge, P. Josip Tretnjak, Oberseelsorger ..... AÖB	11	9
Austritte	2	22
	2	23
Auszahlung von Zuschüssen an Pfarren mit erhöhtem Aufwand, Bischöfliche Verfügung	1	13
Auxiliarius, Stranner GR Franz, Persenbeug, Gottsdorf und Marbach/Donau	13	104
Schröder KR P. Jakobus OSB, Pyhra	13	104
B		
Barlik Kasimir, Moderator Rappottenstein	10	85
Barton Karl, Kaplan Ybbs/Donau	6	58
„Kaplan" Seminar Zwettl	11	94
Bauamt der Diözese St. Pölten, Ing. Franz Glatz, prov. Direktor	3	39
Baumann Prälat Bertrand, Provisor St. Wolfgang und Excurrendo-provisor Spital	6	58
Moderator St. Wolfgang und Spital	11	94
Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst 1993	1	9
Begräbnisdienst durch Laien ..... AÖB	11	2
Bentlage Anton, Hilfskaplan Wilhelmsburg	6	58
„Kaplan" Seminar Zwettl	11	94
Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen der Diözese St. Pölten, Statut	7	62
der Religionslehrer(innen) der Diözese St. Pölten	7	61
Beschlüsse des Diözesankirchenrates über Zweckwidmung des Kirchenbeitrages und Bonusgutschriften für vorausgezahlte Jahreskirchenbeiträge	9	79
Besoldungsordnung B für Mitarbeiter der Caritas der Diözese St. Pölten; 1. Verlautbarung der Gehaltstabellen	10	84
für die Priester in der Diözese St. Pölten, 1. Novelle	1	13
8. Novelle zum Anhang ...	8	67
Betriebsausflug	7	63
Bibliothek der Phil.-Theol. Hochschule	8	67
Bichl KR P. Gregor OCist, Pfarrer Zwettl-Stift .	11	94
Bischöfliche Kommission Justitia et Pax, Weihbischof Dr. Heinrich Fasching, Vorsitzender ..... AÖB	13	10
Bischof		
Bischöfliches Dekret über die Errichtung eines EDV-Referates	2	25
Bischöfliches Dekret über das Forstreferat in der Finanzkammer der Diözese St. Pölten	2	25
Bischöfliches Dekret über das Rechts- und Liegenschaftsreferat	2	25
Bischöfliche Verfügung betr. Dekanats- und Pfarrfirmungen .....!	8	65
Fastenhirtenbrief 1994	2	17
Hirtenwort zum Priestertum	11	87
Predigt bei der Jahresschlußandacht	1	6
Predigt bei missa chrismatis	5	52
Verfügung über die Auszahlung von Zuschüssen an Pfarren mit erhöhtem Aufwand	1	13
Verfügung über die Kirchensammlungen	14	113
Weihnachtswunsch	14	105
Blindenmarkt, Lic. theol. Gerald Goesche, Moderator	5	54
Bösendorfer Peter, Pastoralassistent Purgstall .	11	95
Bösner KR P. Robert OSB, Dechant des Dekanates Eggenburg	6	57
Brunner KR P. Guido OCist, Dechant des Dekanates Weitra	1	15
Kaplan Zwettl-Stift	11	94
Bubinski Mag. Leszek, Pfarrer Oberwölbling ..	11	94
Buchegger Mag. Helmut, Dechantstellvertreter Dekanat Krems	7	64
Buhl Mag. P. Norbert OCist, Moderator Loiwein	2	34
Pfarrer Loiwein ...	13	104
C		
Canisiuswerk, Beilage Plakat „Klösterreich" ..	7	63
Broschüre „Energie für die Seele tanken"	14	114
Msgr. Kan. Mag. Franz Schrittwieser, Diözesandirektor	14	114

	Diöz.-Bl.	Seite
Caritas, Besoldungsordnung B für Mitarbeiter, 1. Verlautbarung der Gehaltstabellen ..	10	84

D

Dammerer Franz, Geistlicher Rat	1	15
Dank für Peterspfennig	5	52
Datenschutzbevollmächtigter, KR Dr. Gottfried Auer	13	103
Datenträgerübermittlung für pastorale Zwecke an Pfarren	2	33
Datzberger KR Karl, Rektor Seminar Seitenstetten	12	98
Dechanten		
Bösner KR P. Robert OSB, Dekanat Eggenburg	6	57
Brunner KR P. Guido OCist, Dekanat Weitra	1	15
Dexel GR P. Albert OSB, Dekanat Oberwölbling	5	54
Geiblinger Heinrich, Dekanat Amstetten	3	39
Gindl Prälat Karl, Dekanat Krems	6	57
Stark Rudolf, Dekanat Weitra	13	103
Dechantenkonferenz		
Bericht vom 25. November 1993	2	22
Termin 7. April 1994	2	33
Bericht vom 7. April 1994	8	65
Termin 24. November 1994	12	97
Dechantstellvertreter		
Auer KR Dr. Gottfried, Dekanat Oberwölbling	6	58
Buchegger Mag. Helmut, Dekanat Krems	7	64
Hahn Ludwig, Dekanat Gföhl	2	34
Katzenschlager Hermann, Dekanat Weitra	13	103
Müllner GR Johannes, Dekanat Eggenburg ..	7	64
Dekanatsfamilienwallfahrten	10	83
Dekanatsfirmungen 1994	4	44
Dekanats- und Pfarrfirmungen, Bischöfliche Verfügung	8	65
Dekret über das Rahmenstatut für die Priesterräte AÖB	12	2
über die Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung für die Diözesen und die vom Diözesanbischof verwalteten Rechtspersonen AÖB	12	3
Altersversorgung der Pfarrer AÖB	11	4
Dispens von der kanonischen Eheschließungsform AÖB	11	4
Mitwirkung von Klerikern und Ordensleuten in Rundfunk und Fernsehen AÖB	12	2
Ordnung des Katechumenats AÖB	11	3
Ordnung des Predigtdienstes von Laien AÖB	13	2
religiöse Erziehung AÖB	11	4
Weise der Versprechen bei Mischehen AÖB	12	3
Dexel GR P. Albert OSB, Dechant Dekanat Oberwölbling	5	54
Dienst- und Besoldungsordnung		
A für Mitarbeiter der Caritas der Diözese St. Pölten	9	69
B für Mitarbeiter der Caritas der Diözese St. Pölten	9	74
für Pastoralassistenten in der Diözese St. Pölten	2	26
für Pfarrsekretäre in der Diözese St. Pölten	3	35
Dietmannsdorf, Mag. H. Georg Hanejko OPraem, Titularpfarrer	11	94
Diözesaner Wirtschaftsrat, Mitglieder	3	39
Diözesankirchenrat über Zweckwidmung des Kirchenbeitrages und Bonusgutschriften für vorausgezahlte Jahreskirchenbeiträge	9	79
Diözesankonservatorium für Kirchenmusik	7	63
Schulungsprogramm	6	55
Diözesanmuseum St. Pölten, Sonderausstellung Maria Langegg	5	54
Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Kongregation für den Klerus, Beilage	5	50
Distelberger KR Adolf, Moderator Droß, enthoben	9	80
Döller Mag. Herbert, Pfarrer Waidhofen/Ybbs	12	98
Dokument des Päpstlichen Rates für die Familie; Die Kirche und das Internationale Jahr der Familie	5	50
Domkapitel, Eichinger Prälat OStR Mag. Josef, Domkapitular	2	33
Fasching Weihbischof Dr. Heinrich, Domdechant	1	15
Hörmer Prälat Dr. Alois, Domscholaster	1	15
Zimmel Apostolischer Protonotar Prälat Florian, Dompropst	1	15
Drelichowski GR Janusz, Titularpfarrer Marbach/Donau	12	98
Moderator Persenbeug	12	98
Drosendorf, H. Dominicus Hofer OPraem, Kaplan	11	94
Droß, KR Adolf Distelberger, Moderator, enthoben	9	80
Monsignore OStR Mag. Alois Nußbaumer, Moderator	10	85

E

EDV in den Pfarren	4	45
	12	97
	14	113
EDV-Referat, Bischöfliches Dekret über die Errichtung	2	25
Eggenburg, P. Lorenz Voith CSsR, Kaplan	11	94
Eheschließung bei bestehenden Verpflichtungen AÖB	13	10
Ehrenzeichen vom hl. Hippolyt 1993	1	11
Eichenhüller Peter, Kaplan Ybbs/Donau	11	94
Eichinger Prälat OStR Mag. Josef, Domkapitular	2	33
Eigenfeiern der österreichischen Diözesen	13	103
Einladung zum 1. Tennisturnier für Priester und Ordensleute	6	57
Einsatz von Pfarrern und Kaplänen im Religionsunterricht	2	24
Emmersdorf, Jürgen Kalb, Pastoralassistent	2	34
	11	95

	Diöz.-Bl.	Seite
Entlaßschein für Trauungen im Ausland	11	92
Erarbeitung von Gottesdienstvorlagen, Kriterien	13	101
Erhebung über Stipendien für orthodoxe Studenten	10	84
Erhöhung des Mindestlohntarifs für Wirtschafterinnen und Haushälterinnen	8	67
Erklärungen und Stellungnahmen der österreichischen Bischöfe zu:		
Aufenthaltsgesetz AÖB	13	2
Dienste von Priestern und Laien AÖB	13	2
Dritter Papstbesuch in Österreich AÖB	13	1
Europa AÖB	11	2
Hauptwohnsitzgesetz – Kirchenfinanzen AÖB	11	1
Hilfe für Mittel/Osteuropa AÖB	13	2
Ökumenischer Rat der Kirchen AÖB	13	2
Orden in Österreich AÖB	13	1
Protest gegen Religionsverhöhnung AÖB	11	2
Referate in der Österreichischen Bischofskonferenz AÖB	13	1
Sakramentenspendung durch Laien? AÖB	12	2
Sparmaßnahmen AÖB	11	2
Strafgesetznovelle – Pornographiegesetz AÖB	11	2
Studientag mit der Caritas AÖB	11	1
40 Jahre Staatsvertrag/ 50 Jahre Zweite Republik AÖB	12	1
Wortgottesdienste am Sonn- und Feiertag AÖB	12	1
Erla, P. Emil Kettner SJ, Kirchenrektor bei den Marienschwestern	11	95
Ernennungen		
Amt: siehe Administrator, Dechanten, Dechantstellvertreter, Domkapitel, Kapläne, Moderatoren, Pfarrer, Provisoren, Titularpfarrer		
Titel: siehe Geistliche Räte, Konsistorialräte		
Errichtung der klerikalen Kongregation „Servi Jesu et Mariae“	14	113
Etzen, Dr. P. Martin Strauß OCist, Moderator	11	94
EU-Beitritt, Beratungen in Bischofskonferenz	2	22
Europa, Zukunftsperspektiven	2	24
Exerzitienleitertagung 1994, Österreichische	9	80

F

Fasching, Weihbischof Dr. Heinrich, Domdechant	1	15
Vorsitzender Bischöfliche Kommission Justitia et Pax AÖB	13	10
Vorsitzender Koordinierungsstelle für internationale Entwicklung und Mission AÖB	13	10
Weihejubiläum	7	59
Fastenaktion	10	83
Ferienkurse im Cassianeum Donauwörth, Pädagogische	6	57
Fernkurs für Literatur	11	93
Liturgie im	11	93
Fettinger GR H. Evermod OPraem, Konsistorialrat	5	54
Finanzkammer der Diözese St. Pölten, Msgr. Leopold Schagerl, Direktor	3	39
Firmungen 1993	1	10
Fonteyne GR H. Robert OPraem, Moderator Zissersdorf	11	94
Forstreferat in der Finanzkammer der Diözese St. Pölten, Bischöfliches Dekret über Errichtung	2	25
Fortbildungskurs im Schilauf für Priester, Religionslehrer, Pastoralassistenten und Angestellte im kirchlichen Dienst	13	103
für Ordensfrauen	13	103
Forum XXIII, Mitteilung	2	33
Frankenfels, Mag. Paul Wrzesinski, Administrator	11	94
Moderator	13	103
Fröhlich EKan. Alois, Pensionierung	10	85
Freie Pfarren, Emmersdorf	8	67
Oberwölbling	8	67
Pottenbrunn	8	67
Tulln-St. Stephan	6	57
	14	114
Waidhofen/Ybbs	6	57
	10	85

G

Gaming, Mag. Gerhard Gruber, Kaplan	11	94
Gars/Kamp, Uiberall Msgr. Anton, Titularpfarrer	12	98
Welkhammer Dr. Josef, Pfarrvikar	12	98
Gebetswoche für die Einheit der Christen	14	108
Geiblinger Heinrich, Dechant des Dekanates Amstetten	3	39
Geistliche Berufe, Weltgebetstag 1995	9	80
Geistliche Räte		
Dammerer Franz	1	15
Grüßenberger Martin	1	15
Kapeller P. Ambros OSB	1	15
Kitowski P. Irenäus OFM	1	15
Murzyn Wladislaw	8	68
Punz Johann	1	15
Generalvisitationen 1993	1	10
1994	2	32
Getzersdorf, Mag. P. Antonius Philipsky OSB, Moderator	4	45
Pfarrer	13	104
Gindl Prälat Karl, Dechant des Dekanates Krems	6	57
Glatz Ing. Franz, prov. Direktor Diözesanbauamt	3	39
Gmeiner GR P. Hermann SDB, verstorben	7	64
Gmünd-Neustadt, Mag. P. Gottfried Hofer OMI, Kaplan	12	98
Göpfritz/Wild, Mag. H. Heinrich Wolny OPraem, Pfarrer	6	58
Goesche Lic. theol. Gerald, Moderator Blindenmarkt	5	54
Gonzalez Montenegro José A., Moderator Schloß Rosenau, Jahrings und Rieggers	2	34
Gottesdienstvorlagen, Kriterien für die Erarbeitung	13	101
Gottsdorf, Stranner GR Franz, Auxiliarius	13	104
Gruber, Mag. Gerhard, Ferienkaplan Zeillern	9	80
Kaplan Gaming	11	94
Gruber GR P. Michael OCist, verstorben	5	54
Grüßenberger Martin, Geistlicher Rat	1	15
Großglobnitz, Mag. Friedrich Mikesch, Moderator	9	80
Großsiegharts, Wolfgang F. Rothe, Pastoralassistent	12	98

	Diöz.-Bl.	Seite
H		
Hahn Ludwig, Dechantstellvertreter Dekanat Gföhl	2	34
Hanejko Mag. H. Georg, Pfarrer Messern	11	94
Titularpfarrer Dietmannsdorf	11	94
Hans Kudlich-Preis 1994	11	93
Hauskirche im Advent	2	22
Heigl GR Leopold, Pensionierung	12	98
Herzogenburg, Mag. H. Ambrosius Straka can. reg., Stiftskurat	12	98
Heß Msgr. OStR KR Heinrich, verstorben	7	64
Hirsch Franz, Pastoralassistent Krems-St.Veit	11	95
Hirsch Maria Anna, Pastoralassistentin Pyhra	11	95
Höhenberg, Mag. Volker Schnell, Moderator	12	98
Hörmer Prälat Dr. Alois, Domscholaster	1	15
Hofer H. Dominicus OPraem, Kaplan Drosendorf und Zissersdorf	11	94
Mag. P. Gottfried OMI, Kaplan Gmünd-Neustadt	12	98
Hoheneich, Mag. Wolfgang Reisenhofer, Pfarrer	11	94
Holpfer P. Stephan OSB, Pastoraljahrskaplan Melk	12	98
Honorierung der Organisten, Erhöhung	2	23
Huwer GR Alfons, Pfarrer Kleinpöchlarn	12	98
I		
Imabe-Institut AÖB	13	11
Inkardinierungen, Maresch Josef	1	15
Mazurczak Zbigniew	6	58
Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konzilskonstitution über die Liturgie AÖB	12	6
Interdiözesane Mesnerschule des Stiftes Fiecht AÖB	11	8
Interdiözesaner Katechetischer Fonds AÖB	13	10
Interdiözesanes Amt für Unterricht und Erziehung, Kan. Dr. Willibald Rodler, Geschäftsführender Leiter AÖB	12	4
Internationale Missions-Studientagung 1994	7	64
Internationales Jahr der Familie 1994	2	22
	2	23
J		
Jagenbach, GR P. Ägid Traxler OCist, Titularpfarrer	11	94
Jahr der Familie, Arbeitskreis	2	22
Brief Papst Johannes Paul II. an die Familie	6	55
Veranstaltungen	2	23
Jahrings, H. José A. Gonzalez Montenegro, Moderator	2	34
Janta-Lipinski Mag. H. Gottfried OPraem, Pfarrer Weikertschlag und Niklasberg	6	58
Japons, H. Sebastian Kreit OPraem, Pastoraljahrskaplan	11	94
Jugendleiter, Mollner Franz, Dekanat Weitra, Ausscheiden	11	95
Wagner Hermann, Dekanat Waidhofen/Ybbs, Ausscheiden	11	95
K		
Kalb Jürgen, Pastoralassistent Emmersdorf	2	34
	11	95
Kandidaten des Diakonen- und Priesteramtes 1993, Aufnahme	1	9
des ständigen Diakonates 1993, Aufnahme	1	9
Kapeller P. Ambros OSB, Geistlicher Rat	1	15
Kapläne		
Barton Karl, Ybbs/Donau	6	58
Seminar Zwettl	11	94
Bentlage Anton, Hilfskaplan Wilhelmsburg	6	58
Seminar Zwettl	11	94
Brunner KR P. Guido OCist, Zwettl-Stift	11	94
Eichenhüller Peter, Ybbs/Donau	11	94
Gruber Mag. Gerhard, Ferienkaplan Zeillern	9	80
Gaming	11	94
Hofer H. Dominicus OPraem, Drosendorf und Zissersdorf	11	94
Hofer Mag. P. Gottfried OMI, Gmünd-Neustadt	12	98
Holpfer P. Stephan OSB, Pastoraljahrskaplan Melk	12	98
Kreit H. Sebastian OPraem, Pastoraljahrskaplan Japons	11	94
Leutner P. Roland OCist, Stiftskaplan Lilienfeld	11	94
Ludwig P. Olaf OFM, St. Pölten-Franziskaner	11	94
Michalski P. Apollinaris OFM, Aushilfspriester St. Pölten-Franziskaner	12	98
Stohl Mag. H. Dominikus OSB, Paudorf-Göttweig	11	94
Pytlik Mag. Alexander, Pastoraljahrskaplan Amstetten-St. Stephan	13	103
Pastoraljahrskaplan Mank	14	114
Sandberger Mag. P. Hermann SDB, Amstetten-Herz Jesu	11	94
Straka Mag. H. Ambrosius can. reg., Stiftskurat Herzogenburg	12	98
Urbanowicz Mag. P. Leszek SVD, weitere Aufnahme in die Diözese St. Pölten	2	34
Voith P. Lorenz CSsR, Eggenburg	11	94
Wallner Mag. Josef, Amstetten-St. Stephan, beurlaubt	11	94
Karfreitagskollekte	4	44
Katholische Aktion Österreichs AÖB	13	10
Arbeitnehmerbewegung Österreichs AÖB	13	10
Frauenbewegung Österreichs AÖB	11	9
Hochschuljugend Österreichs, Vorsitzender und Vorsitzender-Stellvertreter AÖB	11	9
Jugend Land AÖB	13	11
Jungschar Österreichs AÖB	13	11
Männerbewegung Österreichs AÖB	13	11
Sozialakademie Österreichs, Kurator AÖB	11	9
Katholischer Akademikerverband Österreichs AÖB	13	11
Familienverband Österreichs AÖB	13	11
Katholisches Zentrum für Massenkommunikation AÖB	13	11
Katzenschlager Hermann, Dechantstellvertreter Dekanat Weitra	13	103
Keil GR Josef, verstorben	6	58
Kettner P. Emil SJ, Kirchenrektor Marienschwestern in Erla	11	95
Kirche und das Internationale Jahr der Familie 1994, Dokument des Päpstlichen Rates für die Familie	5	50

	Diöz.-Bl.	Seite
Kirchenbeitrag, Beschlüsse des Diözesankirchenrates über Zweckwidmung und Bonusgutschriften für vorausgezahlte Jahreskirchenbeiträge	9	79
Zweckwidmung	2	23
	9	79
	10	83
Kirchenmusik, Diözesankonservatorium	7	63
Kirchenrektor, Marienschwestern Erla, P. Emil Kettner SJ	11	95
Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Pölten, Anhang	2	31
Kirchensammlungen, Bischöfliche Verfügung	14	113
Kirchliche Statistik 1993 AÖB	12	4
Kitowski P. Irenäus OFM, Geistlicher Rat	1	15
Kleinpöchlarn, GR Alfons Huwer, Pfarrer	12	98
Kogler GR Franz, Pensionierung	6	58
verstorben	13	104
Kommission Ecclesia Dei, Errichtung des Institutes „Servi Jesu et Mariae"	14	113
Kommunionspendung durch Laien, Ausbildungskurse	2	33
	12	97
Kongregation für das katholische Bildungswesen, Die Präsenz der Kirche an der Universität und in der universitären Kultur AÖB	13	11
für den Klerus, Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Beilage	5	50
für die Glaubenslehre, Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen .. AÖB	13	18
Antworten auf vorgelegte Zweifel zur „Gebärmutterisolierung" und auf andere Fragen AÖB	13	21
Schreiben über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen	13	99
Konsistorialräte		
Auer Mag. Dr. Gottfried	1	15
Fettinger GR H. Evermod OPraem	5	54
Lagler GR Josef	8	68
Pfaffenbichler GR Alois	7	64
Konsistorium, Auer KR Dr. Gottfried, Mitglied	3	39
Schagerl Msgr. Leopold, Mitglied	3	39
Kontrollstelle der Österreichischen Bischofskonferenz AÖB	13	10
Koordinierungsstelle für internationale Entwicklung und Mission, Weihbischof Dr. Heinrich Fasching, Vorsitzender AÖB	13	10
Kovacic GR Franz, verstorben	2	34
Krankenhausseelsorge St. Pölten, Josef Lang, 2. Krankenhausseelsorger	10	85
Kreit H. Sebastian OPraem, Pastoraljahrskaplan Japons	11	94
Krems-St. Veit, Franz Hirsch, Pastoralassistent	11	95
Kremslehner Hermann, Pastoralassistent Langenlois	11	95
Kriterien für die Erarbeitung von Gottesdienstvorlagen	13	101

L

	Diöz.-Bl.	Seite
Lagler GR Josef, Konsistorialrat	8	68
Lang Josef, 2. Krankenhausseelsorger St. Pölten	10	85
Langenlois, Hermann Kremslehner, Pastoralassistent	11	95
Lautsprecheranlage, Anbot	4	45
Lehner Judith, Pastoralassistentin Eggenburg, Ausscheiden	11	95
Lehrgang Liturgie im Fernkurs	6	57
Leichtfried Lic. theol. Anton, Betreuung Laientheologen	14	114
Lektoren- und Akolythendienst 1993, Beauftragung	1	9
Leutner P. Roland OCist, Stiftskaplan Lilienfeld	11	94
Lichtenau, Josef Maresch, Pfarrer	6	58
Literarisches Forum der Katholischen Aktion Österreichs, Kuratoren AÖB	11	9
Literatur, Fernkurs für	11	93
Liturgie im Fernkurs, Lehrgang	6	57
	11	93
Liturgische Kleidung AÖB	11	4
Texte AÖB	12	3
Liturgisches Institut, Österreichisches .... AÖB	13	9
Lohrmann KR P. Adalbert OSB, verstorben	6	58
Loiwein, Mag. P. Norbert Buhl OCist, Moderator	2	34
Pfarrer ..	13	104
Ludweis, Mag. H. Heinrich Wolny OPraem, Titularpfarrer	6	58
Ludwig P. Olaf OFM, Kaplan St. Pölten-Franziskanerpfarre	11	94

M

	Diöz.-Bl.	Seite
Machon P. Jerzy (Georg) OMI, verstorben	2	34
Mahr GR Johannes, verstorben	2	34
Mahrer GR Dr. P. Suitbert OSB, verstorben	6	58
Maier Mag. P. Benno OSB, Pfarrer Pyhra	13	104
Mag. H. Clemens can. reg., Moderator Reidling	12	98
Mank, Mag. Alexander Pytlik, Pastoraljahrskaplan	14	114
Marbach/Donau, Drelichowski GR Janusz, Titularpfarrer	12	98
Stranner GR Franz, Auxiliarius	13	104
Maresch Josef, Inkardinierung	1	15
Pfarrer Lichtenau und Titularpfarrer Rastbach	6	58
Mazurczak Zbigniew, Inkardinierung	6	58
Pfarrer Münichreith/O. und Titularpfarrer Neukirchen/O.	6	58
Melk, P. Stephan Holpfer OSB, Pastoraljahrskaplan	12	98
Messern, Mag. H. Georg Hanejko OPraem, Pfarrer	11	94
Michalski P. Apollinaris OFM, Aushilfspriester St. Pölten-Franziskaner	12	98
Mikesch Mag. Friedrich, Moderator Großglobnitz	9	80
Mindestlohntarif für Wirtschafterinnen und Haushälterinnen, Erhöhung	8	67
Missa chrismatis, Einladung	3	39

	Diöz.-Bl.	Seite
Predigt von Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn	5	52
Missions-Studientagung 1994, Internationale ...	7	64
Mitteilung „Frühstückstreffen von Frauen für Frauen“	10	85
über Ausdruck bzw. Datenträgerübermittlung für pastorale Zwecke an Pfarren	2	33
über Forum XXIII	2	33
MIVA-Christophorus-Aktion 1994	7	63
Moderatoren		
Barlik Kasimir, Rappottenstein	10	85
Baumann Altabt Prälat Bertrand OCist, St. Wolfgang und Spital	11	94
Buhl Mag. P. Norbert OCist, Loiwein	2	34
Distelberger KR Adolf, Droß, enthoben	9	80
Drelichowski GR Janusz, Persenbeug	12	98
Fonteyne GR H. Robert OPraem, Zissersdorf	11	94
Goesche Lic. theol. Gerald, Blindenmarkt	5	54
Gonzalez Montenegro José A., Schloß Rosenau, Jahrings und Rieggers	2	34
Maier Mag. H. Clemens can. reg., Reidling	12	98
Mikesch Mag. Friedrich, Großglobnitz	9	80
Nußbaumer Monsignore OStR Mag. Alois, Droß	10	85
Oppolzer Prälat EKan. Johannes, Begleitung Pfarrverbände	7	64
Philipsky Mag. P. Antonius OSB, Getzersdorf	4	45
Richter Mag. Franz, Steinakirchen/Forst	12	98
Schnell Mag. Volker, Höhenberg	12	98
Strauß Dr. P. Martin OCist, Etzen	11	94
Ulrich H. Pius OPraem, Walkenstein	11	94
Wrzesinski Mag. Paul, Frankenfels	13	103
Mollner Franz, Jugendleiter Dekanat Weitra, Ausscheiden	11	95
Müllner GR Johannes, Dechantstellvertreter Dekanat Eggenburg	7	64
Münichreith/Ostrong, Zbigniew Mazurczak, Pfarrer	6	58
Murzyn Wladislaw, Geistlicher Rat	8	68

N

Naber Prälat Mag. Bernhard OSB, Pfarrer Altenburg	12	98
Nationalfeiertag	12	97
Neidling, GR Karl Waser, Excurrendoprovisor	1	15
Titularpfarrer	10	85
Neuerscheinung „Religionen unterwegs“	11	93
Neues Telefonverzeichnis	6	55
Neukirchen/Ostrong, Zbigniew Mazurczak, Titularpfarrer	6	58
Niklasberg, Mag. H. Gottfried Janta-Lipinski OPraem, Pfarrer	6	58
Novellen		
1. Novelle zur 2. DVO zu den DB für die Dienstnehmer (Laien) in den Zentralstellen	14	109
1. Novelle zur Besoldungsordnung für die Priester	1	13
7. Novelle zum Anhang zur Besoldungsordnung für die Priester	1	12
8. Novelle zum Anhang zur Besoldungsordnung für die Priester	8	67
Nußbaumer Msgr. OStR Mag. Alois, Moderator Droß	10	85

O

Oberwölbling, Mag. H. Petrus Rudolf can. reg., Provisor	3	39
Mag. Leszek Bubinski, Pfarrer	11	94
Österreichische Exerzitienleitertagung 1994	9	80
Kommission „Justitia et Pax“ AÖB	11	9
Pastoraltagung	10	84
Österreichisches Liturgisches Institut AÖB	13	9
Pastoralinstitut, Dr. Walter Krieger, Generalsekretär AÖB	11	9
Oppolzer Prälat EKan. Johannes, Moderator für Vorbereitung der Begleitung von Pfarrverbänden	7	64
Opponitz, Alois Penzenauer, Pfarrer	11	94
Ordinationen 1993	1	9
Organisten, Erhöhung der Honorierung	2	23
Osthilfe, keine Kirchenkollekte	2	23
der ÖBK – Kuratorium AÖB	13	10

P

Pädagogische Ferienkurse im Cassianeum Donauwörth	6	57
Päpstliche Bibelkommission, Die Interpretation der Bibel in der Kirche	11	92
Missionswerke, P. Gregor Henckel-Donnersmarck OCist, Nationaldirektor AÖB	12	4
Päpstlicher Rat Justitia et Pax, Der internationale Waffenhandel	12	97
Papst Johannes Paul II.		
Aufruf zu einem Fast- und Gebetstag für Bosnien-Herzegowina	1	5
Apostolisches Schreiben über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe AÖB	12	5
Botschaft an die Jugendlichen der ganzen Welt AÖB	11	11
Botschaft für die Fastenzeit 1995 AÖB	13	22
Botschaft zum 31. Weltgebetstag um Geistliche Berufe am 24. 4. 1994	4	42
Botschaft zum II. Welttag der Kranken	1	4
Botschaft zum 28. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel AÖB	11	9
Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages 1994	1	1
Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages 1995	14	106
Brief an die Familien	6	55
Gebetsmeinungen des Hl. Vaters für 1994	1	6
Schreiben an die Priester zum Gründonnerstag 1994	5	47
Papstbesuch	10	83
Pastoralassistenten		
Bösendorfer Peter, Purgstall	11	95
Hirsch Franz, Krems-St. Veit	11	95
Hirsch Maria Anna, Pyhra	11	95
Kalb Jürgen, Emmersdorf	2	34
	11	95
Kremslehner Hermann, Langenlois	11	95
Lehner Judith, Eggenburg, Ausscheiden	11	95
Reitzinger Gerhard, Pöchlarn	11	95
Rothe Wolfgang Friedrich, Großsiegharts	12	98

	Diöz.-Bl.	Seite
Stickelbroeck Dr. Michael, Pöggstall	11	95
Weihs Daniela, Wilhelmsburg	11	95
Zeilinger Elfriede, Kirnberg/Mank und Texing, Ausscheiden	11	95
Zlabinger Monika, Zeillern und Stefanshart	2	34
Pastoralassistenten in der Diözese St. Pölten, Dienst- und Besoldungsordnung	2	26
Pastorale und rechtliche Richtlinien für die Ausländerseelsorge in Österreich ... AÖB	13	4
Pastoralkommission Österreichs, Vorsitzender und Mitglieder ... AÖB	11	9
Österreichs ... AÖB	13	10
Pastoralrat		
Bericht vom 30. November 1993	2	23
Termin 17. Mai 1994	2	33
Bericht vom 17. Mai 1994	10	83
Termin 22. November 1994	12	97
Pastoraltagung, Österreichische	10	84
Paudorf-Göttweig, Mag. P. Dominikus Stohl OSB, Kaplan	11	94
Pax Christi Österreich, Weihbischof Dr. Christoph Schönborn OP, Präsident ... AÖB	13	10
Statuten ... AÖB	13	7
Pensionierungen		
Fröhlich EKan. Alois	10	85
Heigl GR Leopold	12	98
Kogler GR Franz	6	58
Siedl EDech. Hermann	12	98
Strunz Msgr. Dr. Kurt	12	98
Teufel KR Leopold	12	98
Wagner GR Josef	13	103
Penzenauer Alois, Pfarrer Opponitz	11	94
Persenbeug, Drelichowski GR Janusz, Moderator	12	98
Stranner GR Franz, Auxiliarius	13	104
Persönlichkeitsentfaltung in Exerzitien	9	80
Personelle Veränderungswünsche	2	33
Peterspfennig, Beschluß Bischofskonferenz	2	22
Dank	5	52
Pfaffenbichler GR Alois, Konsistorialrat	7	64
Pfarrassistent, Diakon Leopold Weiß, Zwettl-Stadt	10	85
Pfarrbefähigungswoche 1994	2	33
Pfarrer		
Bichl KR P. Gregor OCist, Zwettl-Stift	11	94
Bubinski Mag. Leszek, Oberwölbling	11	94
Buhl Mag. P. Norbert OCist, Loiwein	13	104
Döller Mag. Herbert, Waidhofen/Ybbs	12	98
Hanejko Mag. H. Georg OPraem, Messern	11	94
Huwer GR Alfons, Kleinpöchlarn	12	98
Janta-Lipinski Mag. H. Gottfried OPraem, Weikertschlag und Niklasberg	6	58
Maier Mag. P. Benno OSB, Pyhra	13	104
Maresch Josef, Lichtenau	6	58
Mazurczak Zbigniew, Münichreith/Ostrong	6	58
Naber Prälat Mag. Bernhard OSB, Altenburg	12	98
Philipsky Mag. P. Antonius OSB, Getzersdorf	13	104
Penzenauer Alois, Opponitz	11	94
Reisenhofer Mag. Wolfgang, Hoheneich	11	94
Schabasser Mag. Franz, Pottenbrunn	11	94
Traxler GR P. Agid OCist, Siebenlinden	11	94
Wiedermann KR P. Wolfgang OCist, Windigsteig	11	94
Wolny Mag. H. Heinrich OPraem, Göpfritz/Wild	6	58
Pfarrer mit zwei und mehr Pfarren, Arbeitstagung	7	63
Pfarrgemeinderäte, Intensive Weiterbildung	2	22
Pfarrhaushälterinnen der Diözese St. Pölten, Statut der Berufsgemeinschaft	7	62
Pfarrsekretäre in der Diözese St. Pölten, Dienst- und Besoldungsordnung	3	35
Pfarrverband, Überlegungen zum Thema	10	83
Pfarrvikar, Dr. Josef Welkhammer, Gars/Kamp	12	98
Philipsky Mag. P. Antonius OSB, Moderator Getzersdorf	4	45
Pfarrer Getzersdorf	13	104
Phil.-Theol. Hochschule, Bibliothek	8	67
Pöchlarn, Gerhard Reitzinger, Pastoralassistent	11	95
Pöggstall, Dr. Michael Stickelbroeck, Pastoralassistent	11	95
Pottenbrunn, Mag. Franz Schabasser, Pfarrer	11	94
Priesterbesoldung inklusive Pensionsrecht	2	24
Priesterexerzitanten 1993	1	11
Priesterexerzitien 1994	6	55
Priesterfortbildungswoche 1994	2	32
Priesterrat		
Bericht vom 2. Dezember 1993	2	24
Termin 5. Mai 1994	2	33
Bericht vom 5. Mai 1994	8	66
Termin 1. Dezember 1994	12	97
Thematik für 1. Dezember 1994	13	102
Priesterstudienreise ins Hl. Land	9	80
Priesterstudientagung 1994	1	14
Priesterweihe, Apostolisches Schreiben über die nur Männern vorbehaltene	7	60
AÖB	12	5
Privatradio, Information von Prälat Mag. Josef Eichinger	2	23
	2	24
Proklamation eines Weihekandidaten	7	63
	8	67
	13	103
Provisoren		
Baumann Prälat Bertrand, St. Wolfgang und Excurrendoprovisor Spital	6	58
Rudolf Mag. H. Petrus can. reg., Oberwölbling, Bestellung	3	39
Enthebung	11	94
Waser GR Karl, Excurrendoprovisor Neidling	1	15
Winkler Mag. Alfred, Excurrendoprovisor Vitis	3	40
Purgstall, Peter Bösendorfer, Pastoralassistent	11	95
Punz Johann, Geistlicher Rat	1	15
Pyhra, Hirsch Maria Anna, Pastoralassistentin	11	95
Maier Mag. P. Benno OSB, Pfarrer	13	104
Schröder KR P. Jakobus OSB, Auxiliarius	13	104
Pytlik Mag. Alexander, Pastoraljahrskaplan Amstetten-St. Stephan	13	103
Pastoraljahrskaplan Mank	14	114

R

Rappottenstein, Kasimir Barlik, Moderator	10	85
Rastbach, Josef Maresch, Titularpfarrer	6	58

	Diöz.-Bl.	Seite
Rechts- und Liegenschaftsreferat, Bischöfliches Dekret	2	25
Referent für Ökumene, Kardinal Hans Hermann Groër AÖB	11	9
Reidling, Mag. H. Clemens Maier can. reg., Moderator	12	98
Reise ins Hl. Land	14	113
Reisenhofer Mag. Wolfgang, Rektor Seminar Zwettl, enthoben	11	94
Pfarrer Hoheneich	11	94
Reitzinger Gerhard, Pastoralassistent Pöchlarn	11	95
Religionen unterwegs, Neuerscheinung	11	93
Religionslehrer(innen) der Diözese St. Pölten, Berufsgemeinschaft	7	61
Residenzpflicht der Pfarrer	2	22
Resolution zum Sportlerbesinnungstag	13	102
Richter Mag. Franz, Moderator Steinakirchen/Forst	12	98
Richtlinien für den Dienst des Nationaldirektors für die Ausländerseelsorge im Bereich der ÖBK AÖB	13	3
Rieggers, José A. Gonzalez Montenegro, Moderator	2	34
Rödl GR P. Paulinus OCist, verstorben	5	54
Römische Liturgie und Inkulturation AÖB	12	6
Roth Monsignore OStR Dr. Mag. Franz X., verstorben	8	68
Rothe Wolfgang Friedrich, Pastoralassistent Großsiegharts	12	98
Rudolf Mag. H. Petrus can. reg., Provisor Oberwölbling, Bestellung	3	39
Enthebung	11	94

S

Sandberger Mag. P. Hermann SDB, Kaplan Amstetten-Herz Jesu	11	94
St. Hippolytuswerk, Jahresabrechnung 1993	2	24
Neufestsetzung des Mitgliedsbeitrages	1	14
	14	113
St. Pölten-Franziskaner, P. Olaf Ludwig OFM, Kaplan	11	94
P. Apollinaris Michalski OFM, Aushilfspriester	12	98
St. Wolfgang, Altabt Prälat Bertrand Baumann, Provisor	6	58
Moderator	11	94
Schabasser Mag. Franz, Pfarrer Pottenbrunn	11	94
Schagerl Msgr. Leopold Ernennung zum Direktor der Finanzkammer	3	39
Resignation auf die Pfarre Oberwölbling	3	39
Enthebung als Dechant des Dekanates Oberwölbling und Vorsitzender des Diözesankunstrates	3	39
Mitglied im Konsistorium	3	39
Schilauf für Ordensfrauen, Fortbildungskurs	13	103
Priester, Religionslehrer, Pastoralassistenten und Angestellte im kirchlichen Dienst, Fortbildungskurs	13	103
Schloß Rosenau, José A. Gonzalez Montenegro, Moderator	2	34
Schnell Mag. Volker, Moderator Höhenberg	12	98
Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen	13	99
Schrems, Dr. Jan Wiczkowski, Administrator	12	98
Schrittwieser Msgr. Kan. Mag. Franz, Diözesandirektor Canisiuswerk	14	114
Schröder KR P. Jakobus OSB, Auxiliarius Pyhra	13	104
Schulungsprogramm Diözesankonservatorium	6	55
Seelsorge an Seelsorgern	2	24
Sekretär Bischofskonferenz, Msgr. Dr. Michael Wilhelm AÖB	11	9
Seminar Seitenstetten, KR Karl Datzberger, Rektor	12	98
Seminar zur Weiterbildung für Veranstaltungen in der biblischen Praxis	3	39
Seminar Zwettl, Beratung über Zukunft	2	23
	2	24
Mag. Wolfgang Reisenhofer als Rektor enthoben	11	94
Karl Barton, Kaplan	11	94
Anton Bentlage, Kaplan	11	94
Servi Jesu et Mariae, Errichtung durch Kommission Ecclesia Dei	14	113
Siebenlinden, GR P. Ägid Traxler OCist, Pfarrer	11	94
Siedl EDech. Hermann, Pensionierung	12	98
Sommer GR P. Stephan OCist, verstorben	5	54
Sonderausstellung in Maria Langegg, Diözesanmuseum St. Pölten	5	54
Spital, Prälat Bertrand Baumann OCist, Excurrendoprovisor	6	58
Moderator	11	94
Sportlerbesinnungstag, Resolution	13	102
Stark Rudolf, Dechant des Dekanates Weitra	13	103
Statistik 1993, Kirchliche AÖB	12	4
Statut des Katholischen Laienrates Österreichs AÖB	11	5
der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen der Diözese St. Pölten	7	62
und Geschäftsordnung für den Priesterrat, Anfrage	2	24
Statuten der Österreichischen Sektion der internationalen katholischen Friedensbewegung „Pax Christi" AÖB	13	7
Stefanshart, Monika Zlabinger, Pastoralassistentin	2	34
Steinakirchen/Forst, Mag. Franz Richter, Moderator	12	98
Stickelbroeck Dr. Michael, Pastoralassistent Pöggstall	11	95
Stift Lilienfeld, P. Roland Leutner OCist, Stiftskaplan	11	94
Stipendien für orthodoxe Studenten, Erhebung über	10	84
Stöger Weihbischof Dr. Alois, 90 Jahre	4	41
Straka Mag. H. Ambrosius can. reg., Stiftskurat Herzogenburg	12	98
Stohl Mag. P. Dominikus OSB, Kaplan Paudorf-Göttweig	11	94
Stranner GR Franz, Auxiliar in Persenbeug, Gottsdorf und Marbach/Donau	13	104
Strauß Dr. P. Martin OCist, Moderator Etzen	11	94
Strunz Monsignore Dr. Kurt, Pensionierung	12	98
Studientag zum Thema „Wiederverheiratete Geschiedene"	14	112

	Diöz.-Bl.	Seite
T		
Telefonverzeichnis, Neues	6	55
Tennisturnier für Priester und Ordensleute, Einladung	6	57
Termine	2	33
	12	97
Teufel KR Leopold, Pensionierung	12	98
Theologische Kurse für Laien	11	92
Titelverleihungen	1	15
	5	54
	7	64
	8	68
Titularpfarrer		
Drelichowski GR Janusz, Marbach/Donau	12	98
Hanejko Mag. H. Georg OPraem, Dietmannsdorf	11	94
Maresch Josef, Rastbach	6	58
Mazurczak Zbigniew, Neukirchen/Ostrong	6	58
Traxler GR P. Ägid OCist, Jagenbach	11	94
Uiberall Monsignore Anton, Gars/Kamp	12	98
Waser GR Karl, Neidling	10	85
Winkler Mag. Alfred, Vitis	9	80
Wolny Mag. H. Heinrich OPraem, Ludweis	6	58
Todesfälle		
Gmeiner GR P. Hermann SDB	7	64
Gruber GR P. Michael OCist	5	54
Heß Msgr. KR OStR Heinrich	7	64
Keil GR Josef	6	58
Kogler GR Franz	13	104
Kovacic GR Franz	2	34
Lohrmann KR P. Adalbert OSB	6	58
Machon P. Jerzy (Georg) OMI	2	34
Mahr GR Johannes	2	34
Mahrer GR Dr. P. Suitbert OSB	6	58
Rödl GR P. Paulinus OCist	5	54
Roth Msgr. OStR Dr. Mag. Franz X.	8	68
Sommer GR P. Stephan OCist	5	54
Vogl OStR KR Mag. P. Norbert OCist	4	45
Wunderl GR Franz	11	95
Trauungen im Ausland, Entlaßschein	11	92
Traxler GR P. Ägid OCist, Pfarrer Siebenlinden	11	94
Titularpfarrer Jagenbach	11	94
Triennalstudienwoche 1994	2	32
U		
Uiberall Msgr. Anton, Titularpfarrer Gars/Kamp	12	98
Ulrich H. Pius OPraem, Moderator Walkenstein	11	94
Urbanowicz Mag. P. Leszek SVD, weitere Aufnahme in die Diözese St. Pölten	2	34
Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee	12	97
V		
Veränderungswünsche, Personelle	2	33
Veranstaltungsfreie Wochenenden 1994	1	14
Verlautbarung der Gehaltstabellen zur Besoldungsordnung B für Mitarbeiter der Caritas der Diözese St. Pölten, 1.	10	84
Verleihung des Ehrenzeichens vom hl. Hippolyt, 1993	1	11
Verstorbene Welt- und Ordenspriester, 1993	1	11
Vitis, Roos P. Georg, Ausscheiden	3	40
Winkler Mag. Alfred, Excurrendoprovisor	3	40
Titularpfarrer	9	80
Vogl OStR Mag. P. Norbert OCist, verstorben	4	45
Voith P. Lorenz CSsR, Kaplan Eggenburg	11	94
Volksaltar, Anbot	13	103
W		
Wagner Hermann, Jugendleiter Dekanat Waidhofen/Ybbs, Ausscheiden	11	95
GR Josef, Pensionierung	13	103
Waidhofen/Ybbs, Mag. Herbert Döller, Pfarrer	12	98
Walkenstein, Ulrich H. Pius OPraem, Moderator	11	94
Strauch H. Gereon OPraem, als Moderator enthoben	11	94
Wallner Mag. Josef, als Kaplan Amstetten-St. Stephan enthoben	11	94
Warnung vor Jean Gerard Roux	7	64
Waser GR Karl, Excurrendoprovisor Neidling	1	15
Titularpfarrer Neidling	10	85
Weihbischof Dr. Heinrich Fasching, Weihejubiläum	7	59
Dr. Alois Stöger, 90 Jahre	4	41
Weihs Daniela, Pastoralassistentin Wilhelmsburg	11	95
Weikertschlag, Mag. H. Gottfried Janta-Lipinski OPraem, Pfarrer	6	58
Weiß Diakon Leopold, Pfarrassistent Zwettl-Stadt	10	85
Welkhammer Dr. Josef, Pfarrvikar Gars/Kamp	12	98
Weltgebetstag um geistliche Berufe 1995	9	80
Weltmission für Weltkirche, Aufruf der Erzbischöfe und Bischöfe	11	91
Sonntag der	11	92
Welt- und Ordenspriester 1993, verstorbene	1	11
Wiczkowski Dr. Jan, Administrator Schrems	12	98
Wiedermann KR P. Wolfgang OCist, Pfarrer Windigsteig	11	94
Wiederverheiratete Geschiedene, Studientag zum Thema	14	112
Wilhelmsburg, Anton Bentlage, Hilfskaplan	6	58
Daniela Weihs, Pastoralassistentin	11	95
Windigsteig, KR P. Wolfgang Wiedermann OCist, Pfarrer	11	94
Winkler Mag. Alfred, Excurrendoprovisor Vitis	3	40
Titularpfarrer Vitis	9	80
Wirtschaftsrat, Diözesaner, Mitglieder	3	39
Wolny Mag. H. Heinrich OPraem, Pfarrer Göpfritz/Wild und Titularpfarrer Ludweis	6	58
Wort der christlichen Kirchen in Österreich zum Jahr der Familie AÖB	11	13
Wrzesinski Mag. Paul, Administrator Frankenfels	11	94
Moderator Frankenfels	13	103
Wunderl GR Franz, verstorben	11	95
Y		
Ybbs/Donau, Barton Karl, Kaplan	6	58
Eichenhüller Peter, Kaplan	11	94

	Diöz.-Bl.	Seite
Z		
Zeilinger Elfriede, Pastoralassistentin Kirnberg/ Mank und Texing, Ausscheiden	11	95
Zeillern, Mag. Gerhard Gruber, Ferienkaplan	9	80
Monika Zlabinger, Pastoralassistentin	2	34
Zeitschrift „Religionen unterwegs" ..... AÖB	13	10
Zimmel Apostolischer Protonotar Prälat Florian, Dompropst	1	15
Zissersdorf, Fonteyne GR H. Robert OPraem, Moderator	11	94
Hofer H. Dominicus OPraem, Kaplan	11	94
Zlabinger Monika, Pastoralassistentin Zeillern und Stefanshart	2	34
Zukunft des Seminars Zwettl, Beratung	2	23
	2	24
Zweckwidmung des Kirchenbeitrages	2	23
	9	79
	10	83
Zwettl-Stadt, Diakon Leopold Weiß, Pfarrassistent	10	85
Zwettl-Stift, Bichl KR P. Gregor OCist, Pfarrer	11	94
Brunner KR P. Guido OCist, Kaplan	11	94

Diöz.-Bl. Seite Diöz.-Bl. Seite